This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

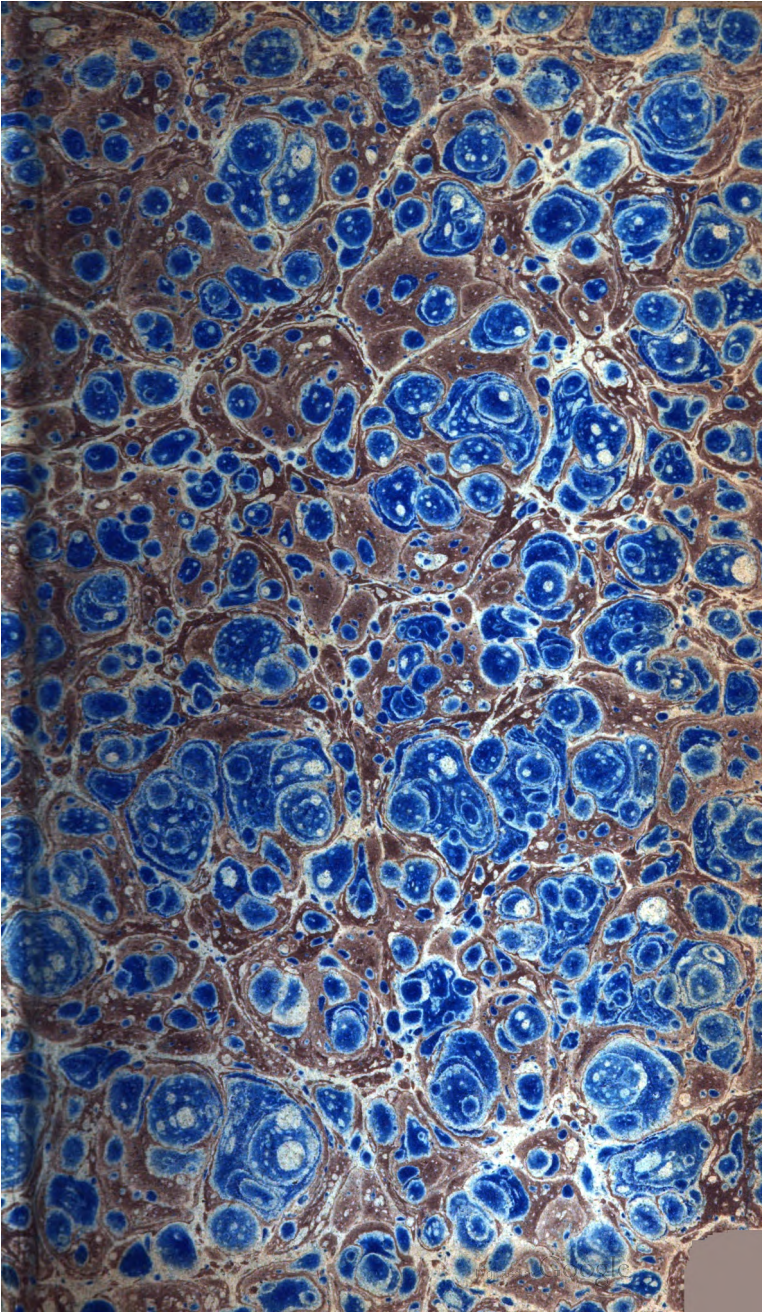

UNIVERSIDAD COMPLUTENSE
5319419884
D 22256
244 = 2 - 18
Digitized by Google

22256

Civilistisches

Magazin

vom

Geheimen Justiz-Rath Ritter Hugo

in Göttingen.

44-3.

Fünfter Band.

Berlin,
bey August Mylius. 1825.

Digitized by Google

UNIVERSIDAD COMPLUTENSE
5319419884

Y 22256

2461 = 2-18

Digitized by Google

22256

Civilistisches

Magazin

vom

Geheimen Justiz-Rath Ritter Hugo

in Göttingen.

Lh-3.

Fünfter Band.

Berlin,
bey August Mylius. 1825.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Auch bey diesem fünften Bande ist es, wie früher bey dem Dritten, nöthig, mich zu entschuldigen, warum das letzte Heft so spät auf das Vorhergehende folgt, da der Zwischenraum acht Jahre beträgt. Es war mehr der Wunsch, die BändeZahl nicht zu stark anwachsen zu lassen, als Mangel an Aufsätzen, von denen Alle in diesem Hefte, die Reliquie von Haubold und den Aufsatz über peculium ausgenommen, schon Jahre lang für dieses Heft bestimmt und auch meist schon fertig geschrieben waren. Den ersten und letzten Aufsatz kündigte schon die siebente Encyclopädie, Jenen S. 285. Z. 29., Diesen S. 245. Z. 6., an. Der dritte Aufsatz ist im sechsten heut. Röm. Rechte §. 91., Anmerk. 1., dem Erfolge nach angegeben.

Die

Die Durchsicht der ersten drey Hefte, wie ich sie bey den LehrBüchern gern zu einer neuen Auflage vornehme, ist denn hier eine Zugabe, die auf der einen Seite zwar den Vortheil hat, daß ich die Berichtigungen und Zusätze gleich als Solche ankündige, auf der andern aber dem Leser zumuthe, er bey diesem Hefte auch die Vorigen nachzusehen. Insofern ist es vielleicht gut, daß nur meine eigenen Aufsätze auf diese Art vermehrt worden sind.

Februar 1825.

Inhalt

des fünften Bandes,

mit Zusätzen und Berichtigungen, wovon die erst beym Schlusse des Bandes hinzugekommenen mit doppelten Klammern bezeichnet sind.

Des ersten Heftes (1814).

I. Versuch, die Eintheilung der Pandecten in drey Bände aus Justinian's Methodologie und den Angaben über TRES PARTES, AS u. a. zu erklären. S. 1.

[[Bey der Ueberschrift sollte es lieber heißen: Eintheilung der Digesten, nicht nur weil ja der erste Band D. vetus und der dritte D. novum heißt, wo denn bey Infortiatum dasselbe Wort hinzugedacht werden muß, ungeachtet es nicht ausgedrückt wird, und bey einem sonst nie vorkommenden Beywortes auch nicht ausgedrückt zu werden braucht, sondern, auch weil überhaupt Digesten für den Theil des Corpus juris passender ist. Digesta, ist Lateinisch, und paßt besser für ein Lateinisches Werk, die Römischen Rechtsgelehrten haben ihre großen Werke gar oft so genannt, und beynahe nur sie haben diesen Tite

Titel gebraucht, wie ja auch nur sie institutiones geschrieben haben, obgleich beyde Benennungen auch in anderen Fächern, nahmentlich von Kirchen-Vätern, nachgeahmt worden sind, unter denen Tertullian die Evangelien, im Gegensatz Derer von Marcion, Digesta nostra nennt. Digesta scheint selbst bey den Griechen mehr bekannt gewesen zu seyn als Pandecten, wofür sie ein anderes griechisches Wort πανσυνταγμα machten. Die Glossatoren brauchten das Wort Digesta, wie sich ja eben aus den Nahmen der hier zu erklärenden einzelen Bände ergibt, und wie denn auch ff. gewiß aus ϝ (Digesta oder Digestum) entstanden ist, da eher die Hand-Schrift zu Pisa unter dem Nahmen Pandecten verstanden wurde. Bey Franzosen und Engländern ist noch jetzt Digesten gewöhnlicher, und in Deutschland bedürfen wir des, ich weiß nicht wie? im gemeinen Leben ganz in Vergessenheit gerathenen Worts um so mehr, weil Pandecten, und nur Pandecten, den weitläuftigen Unterricht über das heut. Röm. Recht bezeichnet, wo es doch gewiß nicht gut ist, wenn man z. B. von der Ordnung der Pandecten hört und nicht wissen kann, ist es die von Justinian's großer Sammlung, oder Die des bey den Neuern nicht aus den Pandecten, sondern aus den Institutionen entstandenen Systems.

Justinian's Methodologie sollte hier gar nicht mehr erwähnt werden, denn es ist ja ganz auffallend, wie wenig schon die Glossatoren Rücksicht darauf genommen haben

Digitized by Google

ben. Sie sprechen fast noch weniger, als unsere Vorgänger im 18ten JahrHundert, von den partes, vom AntiPapinianus und von dem Unterschiede, welche Bücher nach Justinian's ursprünglichem Plane von den Antecessoren, Welche von den älteren Studirenden und Welche gar nicht vorgelesen werden sollten. Es ist also, wie ich längst überzeugt bin, ein blos zufälliges Zusammentreffen, daß das D. vetus fast nur Bücher der ersten, das Infortiatum fast nur Bücher der zweyten und das D. novum, das Alte nämlich, welches mit tres partes anfängt, fast nur Bücher der letzten Art enthielt.

Tres partes hingegen bleibt denn gar sehr und wird der Eckstein des ganzen Gebäudes.

Von as hingegen läßt sich nur in so fern Dasselbe sagen, als die Theilung des Ganzen nach ZwölfTheilen und VierTheilen erst nach dodrans (bis zu tres partes) und quadrans (von da an bis zu Ende), dann das dodrans wieder in semis (das jetzige vetus) und quadrans (das nachherige Infortiatum, aber erst noch ohne die tres partes) stehen bleibt, aber die Nachricht bey Ostiensis steht nun gar nicht mehr mit dieser Eintheilung in Verbindung.

Seite 4. Z. 4. v. u. statt: zum Nahmen eines neuen Abschnitts, sollte es fast eher heißen: des vorhergehenden Abschnittes. Die Worte tres partes nahm man nicht so, als kämen nun von da an drey VierTheile, denn an drey ZwölfTheile ist wohl nicht

zu

zu denken; sondern man nahm es so, bis dahin seyen etwa drey VierTheile. Aber freylich als Titel einer Schrift kommt tres partes nur vor, um Das zu bezeichnen, was bey der Eintheilung in zwey Theile zum D. novum gehört hatte, und bey der Eintheilung in Drey davon abkam, um das Infortiatum eben zum Infortiatum zu machen.]]

Justinian's Eintheilung S. 6. — in partes wie Ulpian ad edictum. S. 7. — aber auch in Bücher zum Unterrichte und in andere S. 10.

[[Seite 9. Z. 3. Die dritte Pars enthält, genau gesprochen, mehr die Klagen aus den Contracten, als die Contracte selbst, was freylich bey der innigen Verbindung der Obligationen mit den Actionen ziemlich auf Eins hinausläuft.]]

Entstehung des Abschnitts bey Tres partes im fr. 82. (81.) D. 35, 2. hieraus S. 12. — vielleicht auch wie bey Ulpian ad ed. S. 13. — gewiß aber wie beym Coder S. 22. — worauf sich die neun Collationen und die neun Bücher des Vacarius pauperibus destinati beziehen S. 23. — [Herr Adv. Griesinger S. 24.]

[[Seite 17. Z. 9. v. u. Unsere Digesten können fast eben sowohl ein neues Werk ad Sabinum, als ein neues Werk ad Edictum heißen. Ueberhaupt ließe sich, nach Dem, was bey mehreren ähnlichen Titeln vorkommt, noch fragen, ob Das, was Justinian leges schlechtweg nennt, (z. B. prima pars legum) nicht etwa blos mit den ersten Worten des Titels ad Edictum hieß

hieß, wo vielleicht noch allerley weitere Angaben darauf folgten. Man denke doch nur an de rebus schon bey Justinian, statt der viel längeren Ueberschrift des ersten Titels vom zwölften Buche, oder an unsere Sitte, die Ueberschrift de jurisdictione omnium judicum et de foro competente so abzukürzen, daß nur de jurisdictione übrig bleibt.

Seite 24. Ende der 1sten Anm. Der Nahme Brachylogus und Der Corpus legum sind Beyde wohl nur von den Herausgebern, s. S. 424. Anm.

Seite 27. vorletzte Zeile des Textes. Die ausgegangene Schrift im 48sten Buche könnte auch die Stellen selbst enthalten haben.]]

Eintheilung der ersten Hälfte bis zu Tres partes in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ S. 29. — Warum nicht in zwey u. nicht in drey, gleiche Theile? S. 31. — Verbindung des As . . . propter quod verbum venit Bononiam studium civile hiermit S. 37

[[Seite 33. Z. 3. v. u. im Texte, statt dem Volumen nach, sollte es besser heißen: der Größe nach.

Seite 36. a. Ende. Auch der Constitutionen Coder ward in 3 Theile getheilt, die 5 ersten Bücher, die 4 Mittleren und die 3 Letzten, (Göttingische G. Anz. 1818. S. 445.) auch diese Eintheilung war aus Einer in zwey Theile (9. und 3.) entstanden, und auch sie gab dem ersten Drittel die meisten, und dem Letzten die wenigsten Bücher.

Seite 40. Auch Herr HofR. Clossius hat in Paris eine HandSchrift gefunden, die vorn unvollständig war, aber doch noch Stücke

Digitized by Google

nützigkeit S. 63. — Erklärung gegen die gewöhnlichen Institutionen und Pandecten S. 70. — Vorlesungen S. 73. — Menge der Zuhörer S. 74. — Bücher S. 77. — Verhältniß zur K. Societät S. 83. — zu den G. G. Anzeigen S. 87. — Uebernahme des Ordinariats S. 90. — Alters-Schwäche S. 92.
N. 1. Vereinfachung der Aufschriften S. 96.
N. 2. Gerichtliche Bestätigung der Contracte S. 97.
[[Seite 69. Z. 3. Etwas, worein sich Jeder fügen soll, ist die, auf Privat-Eigenthum gegründete, bürgerliche Gesellschaft allerdings, wenn sie auch nicht durchaus Gottes Ordnung seyn sollte. Sie muß nicht gerade seyn, aber sie ist.
Seite 80. Z. 10. v. u. sollte es eher heißen: aber denn doch bey andern Gelegenheiten fühlte, die Meinung, die er selbst für die richtige hielt, sey von Pütter gar schön ausgeführt.
Seite 82. Der von Göthe gemeinte Moser ist der Sohn, Friedrich Carl.
Seite 86. Die Worte in der ersten Anmerkung sind eigentlich nicht von Heyne selbst]]
III. Obligatio; als Probe eines neuen juristischen Wörterbuchs von Herrn Universitäts-Actuarius Riedel in Göttingen S. 99.
[[Auch hier sollte die Ueberschrift anders lauten, etwa, wie ich sie schon sonst berichtigt habe: als Probe der Vor-Arbeit zu einem neuen juristischen Wörter-Buche.]]
Vorerinnerung des Herausgebers I.

Stücke aus dem 38sten Buche, vor dem D. novum, enthielt. In Turin fand er ein D. vetus, wo der Anfang des Infortiatum noch gar nicht getrennt ist.]] Entstehung des Abschnitts in der zweyten Hälfte von Tres partes an, beym Anfang des 39sten Buchs S. 41. — Verbindung dieser Tres partes im neueren Sinne mit dem letzten DritTheil der ersten Hälfte, das nun infortiatum hieß S. 43.

[[Seite 46. Auch in Gratian's Decret ist der zweyte Theil gewissermaaßen infortiirt durch den Tractat de poenitentia, der eher zum dritten Theile gehört, nur daß er nicht ganz am Ende des zweyten Theils steht. 7te Encyclopädie S. 482.]]

Ob Irnerius diese Eintheilungen gemacht habe? Zeugniß des Abbts von Ursperg S. 47. — ob Bulgarus? S. 49.

[[Seite 47. Z. 3. v. u. des Textes. Imperatorum et aedilium ist schon in der zweyten Gesch. d. R. R. seit Justinian Seite 84 u. berichtigt, daß in allen Ausgaben "Praetorum" stehe.]]

Allgemeine Bemerkung über die Worte des Odofredus S. 50.

[[Seite 50. Z. 11. Die Worte: vor 39, 1. sey noch keine Gränze gewesen, könnte man so verstehen, als wenn bey den Worten tres partes Keine gewesen sey. So ist es aber nicht gemeint, sondern gerade bey 39, 1. war eine Zeitlang Keine.]]

II. Pütter. S. 54.

Sein zu frühes Besuchen der Universität S. 57. — Verpflichtung, die Hannöverschen Dienste nicht zu verlassen S. 60. — Uneigennützigkeit

Digitized by Google

I. Obligatio als Begebenheit S. 104.
II. als Zustand S. 107.
III. als Schrift S. 116.
IV. Geringer Einfluß der Sabinianer und Proculianer auf die quinquaginta Decisiones S. 118.
c. 10. C. 6. 26. ist die Einzige, wobey Justinian diese beiden Schulen anführt S. 120.
[[Auch diese Ueberschrift habe ich schon mit der Berichtigung angeführt, daß es statt Sabinianer eben so wohl Cassianer heißen könnte, und so auch, daß nicht ein Mahl in dem S. 120 zugegebenen Falle die Proculianer als Gegensatz genannt sind.]]
Dagegen kommen sie beym Unterschiede zwischen Kauf und Tausch vor S. 122. — und bey der Frage: ob contrectatio nöthig sey, um den Besitz einer beweglichen Sache zu enden S. 123.
[[Seite 124. Z. 9. Um zu leugnen, daß die Bütte dem Anderen gehöre, ist doch eigentlich das Wegbringen nicht nöthig.
Seite 125. Z. 8. v. u. statt Chatoulle muß Schatulle gelesen werden. Es ist eines von den Wörtern, die man wohl unrichtig für Französisch hält und Französisch schreibt, da sie doch eher aus dem Lateinischen (etwa scatula) oder aus dem Italienischen in unsere, fremden Wörtern so zugängliche, MutterSprache gekommen sind.]]
V. Vergleichung einiger civilistischen KunstWörter bei den Alten und bei den Neuern S. 126.
[[Seite 126. u. Von cancelli kommt ja auch

auch unsere Canzel her, bey der wir freylich auch noch an eine Erhöhung denken, und woraus man im catholischen Deutschland auch LehrCanzel für cathedra oder (der, die, das) Catheder gemacht hat, so wie im Französischen chaire in der Kirche und im HörSaale vorkommt.

Secretum. Secretarius.

Seite 128. Auch Actuarius ist ein Wort, welches das hier vorkommende Secretarius öfters verdrängt hat; freylich kommt ein Actuarius mehr bey einzelen Beamten, als bey ganzen Collegien vor.

Im zweyten Hefte (Oktober 1814.)

VI. Es gab nur sieben gradus der Bonorum possessio intestati, von Hrrn Prof. Erb in Heidelberg S. 129.

VII. Rechtsgeschichtliche Bemerkungen, von Hrn. Prof. Schrader in Tübingen S. 140.

1. Strenge und nicht strenge Ehe; strenges und nicht strenges Eigenthum S. 141.
2. Ursprung der VertragsForm (aes et libra) bey den Testamenten der Römer, welche doch wahre ErbVerträge verabscheueten S. 152.
3. Lex Furia und ihr Verhältniß zu andern Römischen Gesetzen S. 162.
4. KerbHölzer bey den alten Römern S. 174.
5. Beitrag zu Niebuhr's Erörterungen über den alten Römischen Zinsfuß S. 180.

Digitized by Google

6. Vermuthung über den wahren Sinn der lex Petillia Papiria S. 184.
7. Coruncanius, der erste öffentliche Rechts-Lehrer S. 187.
VIII. Ueber den annus civilis des Usidonius. Von Herrn Prof. Erb in Heidelberg S. 189.
[[Bey dieser Ueberschrift habe ich schon sonst bemerkt, daß es eigentlich civilis annus heißen sollte, wenn auf die Civil-Berechnung der Nachdruck gelegt wird. Freylich kommt aber auch bey den Alten auch annus civilis vor, wenn nur das Römische Jahr überhaupt, ob es z. B. ein Sonnen-Jahr oder ein Monds-Jahr sey, gemeint ist.]]
Anhang: Griechisches Fragment eines Unbekannten über die Zeit-Räume im Röm. Rechte S. 245.
IX. Vergleichung einiger civilistischen Kunst-Wörter bey den Alten und bey den Neuern S. 252.
Repraesentatio, représentation.
[[Seite 253. Z. 10. muß „es" vor repraesentatio ausgestrichen werden. –
Der da gemachte Vorschlag, bey Ulpian 6, 13. zu lesen repensatio, ist zwar nicht in der Ausgabe, welche in demselben Jahr aus dem Jus civile antejustinianeum einzeln abgedruckt wurde, aber seitdem, in der von 1822 befolgt worden. Weil aber da nicht ein Mahl bemerkt worden ist, daß fast alle Ausgaben lesen repraesentatio, so mag hier noch die Rechtfertigung von repensatio stehen, daß in derselben Zeile die Handschrift auch liest: repensa-

Digitized by Google

repensarum statt impensarum, und es doch nicht wahrscheinlich ist, daß sie zwey Mahl so kurz hintre einander, in denselben zwey ersten Sylben gefehlt hätte]].

Im dritten Hefte. (April 1817).

X. Ueber die Versetzung von zwey und achtzig Stellen gegen das Ende der Pandecten. Nebst Mittheilungen aus Brenkman's Papieren S. 257.

[[Auch hier wäre, aus den schon angeführten Gründen, das Wort Digesten besser. Seite 273 a. E. d. Absatzes bey Gelegenheit, daß hier von der ersten Spur einer Ahnung, die Stellen der Digesten befolgten die Ordnung der Bücher, aus welchen sie genommen sind, sey es erlaubt, hier über die ganze, drey Jahre nach Erscheinung dieses Hefts vom Hrn. Prof. Bluhme so vortrefflich ausgeführte, Lehre Etwas zu sagen. Ant. Augustinus vermuthete, Was wir jetzt als allgemeine Regel wissen, bey dem Titel de. R. J. und ohne Zweifel auch bey dem Vorhergehenden. Dies wiederholte etwa 100 Jahre später Jac. Gothofredus, und im 19ten Jahrhundert unsere Stelle. Bey so großen und, ihrer Anlage nach, so gemischten Titeln war diese Anordnung nach den ausgezogenen Büchern freylich am Wenigsten zu verkennen. Merkwürdig ist es, aber bisher meines Wissens noch gar nicht bemerkt, daß nicht volle dreyßig Jahre nach Ant. Augustinus

Digitized by Google

gustinus ein noch größerer Civilist, bey einem noch größeren Titel, auf denselben Gedanken kam. Dies ist Cujacius, in dem kleinen Werke, das freylich um Vieles hätte besser seyn können, (man verzeihe mir, daß ich auch hier wieder Cujacius tadele, denn er ist zu tadeln), das aber doch nahmentlich in diesem Puncte viel zu wenig gekannt zu seyn scheint — den Digesten-Paratitlen. Bey dem Titel de legatis, der, der Ueberschrift nach, aus drey ganzen Büchern besteht, im Grunde aber doch nach Bluhmen's Entdeckung nur Etwas über zwey Bücher enthält, weil das dritte Buch schon einen neuen Titel (de V. et R. S.) anfangen sollte, sagt Cujacius, das dreyßigste Buch sey aus den Büchern ad Sabinum, aus Julians Digesten und aus den vielen Institutionen, das Ein und dreyßigste aus den (noch immer zu wenig bemerkten) Büchern ad Plautium, Denen zur L. Julia et P. P., den Quaestiones und reponsa, und das Zwey und dreyßigste, soweit es nicht de V. S. heißen sollte, wo wieder alle Schriftsteller benutzt seyen, aus den Büchern über Fideicommisse, aus Paulus Sentenzen, aus Labeo und so weiter genommen. Kurz Cujacius war hierin schon ein kleiner Bluhme, wenn ich den Scherz eines unserer größten Gelehrten wiederholen darf.

S. 277. Z. 9. Halbe Bogen von zwey Blättern nennen wir Quartblätter, deren Vier aus einem Bogen gemacht werden.

den. Man kann aber eben sowohl zwey Blätter in der HandSchrift zu Florenz einen ganzen Bogen nennen, wenn man sie sich wie unser Folio vorstellt. Genug in der letzten Lage der HandSchrift zu Florenz gerade so, wie in der letzten Lage der HandSchrift von Gajus, ist ein einzeles Blatt nicht hinter die DoppelBlätter, weil es da gar zu wenig fest gewesen wäre, sondern zwischen die Blätter eines DoppelBlatts oder mehrerer DoppelBlätter eingelegt.]]

Brenkman S. 282.

[[S. 287. Z. 7. Die Worte saltusque ad lassen sich durch eine ganz gewöhnliche Verdoppelung der zwey mittleren Sylben lesen saltusque usque ad, nicht daß Brenkman diese zwey Sylben zwey Mahl gelesen haben wollte, sondern weil wenn seine Absicht war, sie zwey Mahl zu schreiben, er leicht glauben konnte, Dieß schon gethan zu haben wenn sie Ein Mahl da standen.]]

XI. Ueber die bey den Neuern gewöhnlichen Versetzungen der zu demselben KunstWorte gehörigen einzelen Ausdrücke S. 291.

[[Zur bessern Uebersicht dieses Aufsatzes, und zur Ergänzung der dabey gebliebenen Lücken, ist es vielleicht am Zweckmäßigsten, den Inhalt nach der ZeitFolge zusammen zu stellen. Wir unterscheiden also:

1. Aeltere Zeit, bis in den Anfang des dritten ZeitRaums.

Hier scheint in der lateinischen Sprache eher das Gegentheil von Dem gewesen zu seyn, was sich nachher in der wissenschaftlich gebildeten KunstSprache findet. Dahin gehören die AmtsNahmen S. 297 und die Wörter aus der Canzley- und Kirchen-Sprache. S. 308 u. ff. Zu Erstern ist noch aedilis curulis, tribunus celerum einzutragen; zu Letzteren neben ager publicus auch noch judicium, locus, servus, via, wo hinter dem Beyworte auch oft noch hinzugesetzt wird p. R. (populi Romani), ferner agnatus proximus, fides bona in der L. Rubria, bey Cicero de of. 3, 17., und in Gajus p. 204, l. 15., formula hypothecaria, vielleicht ein einziges Mahl anders, fundus dotalis so gut w. u., litis dividuae, pecunia credita in der L. Rubria, und zwey Mahl im fr. 34. D. 17. 1., pecunia hereditaria zwey-Mahl im fr. 20. D. 5, 3., SCtum Claudianum u. s. w. welches S. 311 angeführt ist.

Merkwürdig ist, daß selbst Cicero sagt tutela legitima, sogerade, wie die Neuern, und daß bey ihm de amicitia Lälius öfter causa, wenn es wegen heißt, voranstellt, so wie auch Gellius 3, 2., aus Mucius Scävola eine solche Stelle anführt, ohngefähr so, wie im Deutschen das etwas feierlichere oder ältere „Von wegen".

Digitized by Google

2. Die gebildete rechtswissenschaftliche Sprache, wenigstens schon in der zweyten Hälfte des dritten Zeitraums.

Hier war die Regel, bey zusammengesetzten KunstWörtern Dasjenige voranzustellen, bey welchem sich das Folgende errathen ließ, also z. B. integri oder in integrum — restitutio. Zu den Beyspielen S. 299. u. ff. trage ich noch Folgende nach: Consensus (tacitus), Gradus (transversus), Locus (religiosus), Mater (illustris), Pactum (nudum), Personae (miserabiles). Bey den Beyspielen S. 302 bemerke ich, daß actio allerdings auch öfters vor der genaueren Bestimmung steht, wenn nämlich der Nachdruck darauf liegt, daß es sogar eine actio sey, wobey die nähere Bestimmung, welche actio? gewisser Maaßen zum Ueberfluß hinzugesetzt wird. Ferner Acquisitio (per universitatem), Legatum (per vindicationem, u. s. w.), Separare (a solo), Successio (per universitatem), Usucapio (pro herede), Usurae (usurarum).

Unter die Beyspiele S. 311 ff., die freylich sehr oft gerade im GerichtsGebrauch nicht vorkommende, oder aber keine Andern entgegengesetzte KunstWörter sind, gehört noch Decretum (primum und secundum) Juri (alieno) subjectae, woraus denn das folgende Juris (alieni) gemacht worden ist, Juris (stricti), Nuptiae (secundae), Possessionis (adipiscendae, recuperandae

dae, retinendae), welches S. 301. wegfallen sollte, Tabulae (apertae), ferner bey Substantiven Contestatio (litis)? Perceptio (fructuum), Petitio (hereditatis), Proximus (infantiae oder pubertati). Rei vindicatio gehört nach Herrn HofR. Du Roi eigentlich kaum hieher, da die Alten gewöhnlich vindicatio schlechtweg, oder gar vindicatio rei gesagt haben, wo das rei fast nur zum Ueberfluß, als Gegensatz von in libertatem vindicare hinzugesetzt wurde, ohngefähr so, wie sie, wenn obligatio, als Foderung, bezeichnet werden sollte, personalis nur nachfolgen ließen.

3. Justinians ZeitGenossen.

Seite 295. Ueber Das, was Z. 10, ff., von den Freyheiten gesagt ist, die sich Justinian's Arbeiter beym Abschreiben der Stellen nahmen, muß ich noch Etwas bemerken, da ich hierin öfters Aeußerungen gethan habe, welchen von andern Gelehrten widersprochen worden ist, und die Wahrheit in der Mitte liegt, besonders nach Dem, was wir nun aus Gajus und andern Quellen, selbst der Digesten, den Coder gibt man preis, wissen. Daß Justinian's Arbeiter nicht ängstlich genau abgeschrieben haben, schien mir schon in den Anm. zu Gibbon S. 67. daraus zu folgen, weil sie das Recht hatten, von den UrSchriften abzuweichen, und Niemand sich leicht die größere Mühe der Genauigkeit geben wird, wenn er gewiß

gewiß ist, der Mangel derselben werde ihm nicht vorgeworfen. Jeder Leser frage sich nur selbst, ob er urkundlich genau abschreibt, wo es ihm nur um den Inhalt zu thun ist. Allein es scheinen mir zweyerley Personen gar sehr unterschieden werden zu müssen, die bey der Abfassung unsers Corpus Juris thätig gewesen sind: 1. Die Gelehrten, die Professoren, die Advocaten, denen noch neuerlich ein Ernst und eine Liebe zugeschrieben worden ist, die man in Constantinopel im 6ten Jahrhundert eben nicht suchen sollte, und 2. die Constitutionarii, die Copisten, Cancellisten, die man mit unsern Setzern vergleichen kann. Nun scheint es mir, Erstere zeichneten die Stellen an, die sie aufnehmen, und die Ordnung, in welcher sie Diese auf einander folgen lassen wollten, und dabey wurde denn tüchtig geändert, nur aber nicht aus Nachlässigkeit denn gerade durch das Nicht Aendern ersparten sie sich eine Mühe, wie es denn auch oft genug geschehen ist z. B. daß es c. 24. C. 3. 32, heißt: nullo justo titulo praecedente: intentio dominii nunquam absumitur, wie Diocletian recht wohl sagen konnte, und auch noch c. 4. C. 7. 29. ausdrücklich mit ullo temporis (freylich steht dabey longi) spatio gesagt hat, aber zu Justinian's Zeit, 100 Jahre nach Theodos II., wäre eine Erinnerung an die triginta annorum praescriptio gar so übel nicht gewesen, im Gegensatz von welcher denn

denn eben in der zweyten Stelle das longi, nur nicht ganz richtig, eingeschaltet worden ist. Nun aber die Abschreiber durften in Dem, was ihnen zum Abschreiben gegeben war, nicht weiter ändern, ihnen hatte es:

Nec Di, nec homines, nec magnus concessit Apollo.

Diese mußten hübsch auf ihre UrSchrift sehen, und sie thaten es wohl, wie ihres Gleichen noch jetzt, nicht eben aus Lust und Liebe zur Sache, sondern um keine Verweise zu bekommen, um es nicht verbessern oder gar umschreiben zu müssen, um nicht weggejagt zu werden. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich die in der siebenten Encyclopädie S. XIX. nachgetragene Bemerkung, man hätte auf die Ueberschriften im Corpus Juris zu viel Gewicht gelegt, auch in dieser Rücksicht. Man hat es nähmlich, und Dies gehört nicht hierher, auch insofern gethan, daß man eine neue Ueberschrift für bedeutender gehalten hat, als sie in der That ist, wo die genauere Bekanntschaft mit den Quellen gar oft bemerken läßt, sehr zufälliger Weise fehle bald eine Ueberschrift, wo sie, der Zahl und Größe der Quellen nach, gar wohl stehen könnte z. B. bey D. 2, 1. eine Ueberschrift, die heißen könnte de albo corrupto, oder wie schon vorhin bemerkt worden ist, bey 32. D. Eine de R. et V. S. Bald stehe Eine da, wo man sie eben nicht vermissen würde z. B. bey der jämmerlich unbedeutenden Stelle 13, 2. wo eine obligatio durch

eine

eine lex (nähmlich durch eine neue, und darum heißt es lege nova) eingeführt sey, und die lex nenne keine actio, so müsse man ex lege klagen. Hier ist nur die Aechtheit des Ausdrucks in den Ueberschriften zu bemerken, die oft geringer ist, als Die in den Stellen selbst, theils in den einzelen Wörtern, theils in ihrer Stellung. Von Letzteren ist condictio ex lege ein Beyspiel, da meistens auf ex lege der Nachdruck fällt. Natürlich, denn die eigentlichen Arbeiter machten die Ueberschriften, und die constitutionarii schrieben die Stellen ab, Jene frey, Diese genau.

4. Das Mittel Alter.

Im MittelAlter, Was wir gewöhnlich, in Rücksicht auf den Westen, das Mittel-Alter nennen, wo wir Justinian noch nicht dazu rechnen, gewöhnte man sich, an eine, von der in der wissenschaftlichen Sprache Vorkommenden ganz verschiedene Stellung der einzelen, ein KunstWort bildenden, Wörter. Wie Dieß kam, überlasse ich Andern zu untersuchen. Eine Folge des mit dem Römischen auch hier vermischten Germanischen war es wohl nicht, da ja gerade die deutsche Sprache mit der Römischen wissenschaftlichen Ordnung übereinstimmt, nicht nur in rein deutschen Wörtern, wie DienstEid, Zucht-Haus und unzählige Andere, sondern, Was wirklich auffallend ist, und, wie mir Haubold sagte, auch schon früher

auf,

aufgefallen seyn soll, selbst bey Denjenigen, die aus dem Lateinischen aufgenommen worden sind, wie besonders Vulgar-Substitution und PupillarSubstitution, aber auch CivilBesitz, sich neben dem neulateinischen substitutio vulgaris, substitutio pupillaris, possessio civilis und dergl. gar gut ausnehme. Nur Dieß ist im Deutschen anders, daß das Adjectiv immer vor dem Substantiv steht. Was im Lateinischen sich nach dem Nach, drucke richtet; doch mag die jetzige deutsche Ordnung nicht von jeher gewesen seyn, wir sagen z. B. immer „die reine Magd", statt daß man ehemals wenigstens in Versen ganz unbedenklich sagte: „die Magd reine".]]

[[Zu S. 298. Wenn die Römische wissenschaftliche WortFolge der Ordnung des Denkens, der Ordnung des Systems, wie wir es besonders bey der NaturGeschichte gewohnt, sind nicht gemäß scheint, so hat sie dagegen die Römischen Zusammensetzungen, wo aus mehreren Wörtern nur Eins wird z. B. Acceptilatio, Manumissio, gewisser Maaßen selbst admittere, committere und unzählige Andere, und so auch die Deutschen zusammengesetzten Wörter für sich. Daß es freylich auch anders seyn könnte, zeigen unter andern die Verschiedenheiten bey der Stellung der Nahmen, die eine und dieselbe Person theils in ihrer Familie allein, theils mit der Familie zusammen, führt. Bey den Römern hieß es z. B.

Mar-

Marcus Tullius, das Bestimmtere war der Vornahme; eben so schreiben wir z. B. Johann Stephan Pütter. Bey andern Völkern ist es umgekehrt z. B. im Ungarischen steht bey Bethlem Gabor der TaufNahme Gabriel hinten, der FamilienNahme Bethlem vorn, und eben so ist es auch, wenigstens bey gemeinen Leuten, im Deutschen der Fall, wo gar oft Pütter's Stephan, Müllers Ilse und dergl. gesagt wird]]

[[S. 303. Als ein Vorgänger des seligen Bröder ist genannt worden: A. G. Gehl ratio ordinationis verborum priscis Romanis usitatae. Hamb. 1746.

Das Adjectiv ist nicht immer das Bestimmtere; so könnte man sagen: Verbum *naturalis* vario sensu sumitur, veluti cum dicimus pater naturalis et possesio naturalis.]]

[[S. 310. Die Ausnahme causa als Recht, kommt gar nicht bey so wenig Kunst-Wörtern vor. Wir haben ja auch causa donationis, c. fidejussionis, c. mandati, c. possessionis, c. proprietatis, c. stipulationis, c. testamenti.]]

[[Seite 314. ist schon die Vermuthung geäußert, daß die Scholastik Antheil an der neuen Stellung des Lateinischen haben möge. Nachträge zu den S. 315. angeführten Beyspielen sind die natürlich bloß neuern KunstWörter: Linea recta, Manu propria, Metus reverentialis, Mise-

Misericordia intempestiva Vitium visibile, und zu Seite 317.: Corpus delicti, Modus acquirendi, Tempore pestis, und dagegen zu den Ausnahmen: Desertio (malitiosa), Intentio (fundata), Nomine (mandatario oder uxorio), Sententia (recepta).

Hieher gehört auch noch die Bemerkung des Herrn Univ. Secretär Riedel, die ich mit seinen Worten hier drucken lasse: „Auch ganze Sätze des Römischen Rechts werden von den Neuern oft in einer verkehrten WortFolge vorgetragen, z. B. Actor sequitur forum rei, was wohl in dem Mangel der Uebung, richtig Lateinisch zu denken, oder wenigstens dem Mangel der Aufmerksamkeit hierauf, seinen Grund hat, denn bey allen solchen Beyspielen, und so denn auch bey den von den Neuern selbst gemachten Regeln, ist durchaus die Deutsche WortFolge beobachtet. Dahin gehört z. B. noch: Nemo potest sibi causam possessionis mutare, statt: Nemo sibi c. p. m. potest, und so denn auch: Nemo potest pro parte testabas etc;"

„So sagen die Neuren denn auch: Dies coeptus habetur pro completo, was heißen müßte coeptus dies pro completo habetu: eben so: res succedit in locuur; pretii etc; nascithrus habetur pro nato; res judicata facit jus inter partes; res nullius cedit occupanti; accessorium sequitur suum

Digitized by Google

um principale; plures delinquentes tenentur singuli in solidum u. s. w. *).

Ein Wunder ists daher, daß sie doch z. B. sagen: Monstrum ex capite aestimatus" **).

XII. Bemerkungen über die HandSchrift unter dem Nahmen Ulpianus de edendo von Herrn GeheimenRegistrator **Wüstemann** in Gotha S. 319.

XIII. Zwölf ungedruckte Briefe von **Pet. Burmann, Dav. Ruhnken, Wilh. Otto Reitz, Joh. Aug. Bach** und **Gerh. Meerman** an Joh. **Dan. Ritter**, aus den Jahren 1736, 1747, 1748, 1750 und 1751. nebst einer Einleitung und Anmerkungen von Herrn OberHofGerichtsRath Ritter **Haubold** S. 333.

[[S. 377. Das Lob, welches hier **Meerman** der zweyten Ausgabe von **Charondas** ertheilt, stimmt nicht mit Dem überein, was oben B. IV. S. 361 ff., wie ich hoffe, bewiesen ist.]]

XIV.

*) So auch lex posterior derogat priori; uxor luget sumtibus mariti; non valenti agere non currit praescriptio; in legitimis hereditatibus non est successio statt successio non est pater est; quem statt pater *is* est, quem etc. res transit cum sua causa.

**) Ferner Obligatio personam non egreditur, oder wie d. Glosse actio ossibus creditoris inhaeret. cogitationis poenam nemo patitur. Freylich aus fr. 18. D. 48, 19.

Digitized by Google

XIV. Vergleichung einiger civiliſtiſchen Kunſt-Wörter bey den Alten und bey den Neuern S. 379.

Consuetudo. *Coutume.*

[[S. 382. Z. 3. Sie l. es.
Bey Zuchem kommt das WortSpiel vor, welches man jetzt wohl ſelten hört: jus condendum und jus condiendum.
S. 383. Der in der Anm. erwähnte Aufſatz iſt ein Theil der Verhandlungen auf dem Raſtadter Congreß.]]

Im vierten Hefte (Februar 1825.)

XV. Die Obligationen gehören auch nach Gajus in den letzten Theil des Inſtitutionen Syſtems. [Nachtrag zu B. IV. S. 1 .... 50.]. S. 385.

Gründe der Gegner S. 392.

[[Seite 395. Die Bemerkung, actiones ſeyen auch eine Art von Sachen, findet ſich in der That ſchon bey Heineccius gleich im Anfange des Titels de actionibus, und auch Waldeck hat ſie beybehalten. Aber beyde Verfaſſer helfen ſich denn wirklich mit dem Unterſchiede zwiſchen der actio als einem jus, und der actio als einem RechtsMittel. Da hätte doch in der That Gajus gethan, Was er ſonſt ſo ſehr tadelt, genera und species vermiſcht, die actio, die ein Gegenſatz von allen Rechten iſt, als das

Digitized by Google

Dritte neben zwey Arten von Rechten gestellt.

Sehr wichtig ist besonders fr. 3. D. 37, 1. sive in corporibus sunt sive in actionibus, wo gewiß Letztere auch die obligationes begreifen müssen, denn Diese dürfen bey den bona des Verstorbenen nicht so wegbleiben, wie etwa hereditas und ususfructus.]]

I. Alte Gründe dafür.

1. Theophilus sagt zwey Mahl bestimmt, die Sachen, als die zweyte Lehre, begreifen die Obligationen nicht unter sich. S. 399.

[[Seite 400. Noch eine Stelle in Theophilus, die auch wieder ein Beyspiel ist, wie oft bey ihm Etwas da erwähnt wird, wo man es gewiß nicht sucht, ist der Anfang des Titels 2, 9. von der Erwerbung durch Andere. Da heißt es: „Alles Erwähnte sowohl in Sachen, als „in Klagen.." Man hat Dieß meines Wissens noch nie angeführt, und freylich es beweist für keine von beyden Meynungen entschieden. Die Gegner rechnen die Obligationen wohl unter die Sachen und setzen Diesen nur die Klagen entgegen, zumahl da die Erwerbung der Obligationen im dritten Buche besonders vorkommt, während es mir scheint, auch die Klagen gehörten, wie schon gesagt worden ist, ebensowohl zu den Sachen, und die Obligationen seyen auch hier zu den Actionen gestellt, da sie ja offenbar auch durch

durch die im jus von Jemand befindlichen Personen erworben werden, wie denn der Titel von Erwerbung der Obligationen durch Andere nur theils eine Wiederhohlung der Lehre von der Erwerbung durch Andere überhaupt ist, theils eine nähere Anwendung auf den nur bey Contracten möglichen Fall, daß der servus ausdrücklich Einem von mehreren Herren Etwas stipulirt.]]

2. Obligationen und Actionen sind zwey im Römischen Rechte aufs Innigste mit einander verbundene Begriffe. S. 405.

[[S. 405. ähndete l. ahndete.]]

3. Bey den Obligationen ist immer gleich von den Actionen die Rede, vorher nie S. 408.

II. Neue Gründe aus Gajus.

4. Gerade bey obligationes kommt eine summa divisio vor, wie bey personae und res, bey actiones nicht. S. 410.

5. Der Umstand, daß bey Gajus die Actionen mit dem vierten Buche anfangen, beweist eher für als wider die Verbindung der Obligationen mit ihnen. S. 411.

6. Die erst von Gajus aufgezählten legis actiones haben noch mehr Aehnlichkeit mit den Obligationen, als die früher bekannten actiones. S. 415.

III. Neue von Gajus unabhängige Gründe.

7.

Digitized by Google

7. Höchst wahrscheinlich ist die Eintheilung in personae, res und actiones gar nicht dem Rechte eigen, sondern nur darauf angewendet, und dann sind Contracte und Vergehungen eben so gut Handlungen, wie die Actionen. S. 417.

8. Das Wort actio in dem Titel de actionibus und den Folgenden ist offenbar in einem weitern Sinne genommen, als wenn actiones als das Dritte hinter personae und res genannt sind. S. 427.

XVI. Haubold: Welches ist der zweckmäßigste Plan zur gründlichen Erlernung des Systems des RömischenPrivatRechts für den StaatsMann, der sich diesem Fache nicht als Gelehrter widmen will?
Vorwort des Herausgebers. S. 431.
Die Abhandlung selbst. S. 435.

XVII. Noch ein Vorschlag, Justinian's Verordnung, über die aus Nähe und Ferne gemischte Zeit zu rechtfertigen, nebst einem Zweifel der Glosse. S. 462.

XVIII. Nachtrag zu I. Versuch, die Eintheilung der Digesten in drey Bände zu erklären. S. 475.
[[S. 476. 1815 lies 1818]]
[[Seite 476. Durch ein Versehen, ist Folgendes ausgelassen:
In der Anzeige des zweyten Bandes der Geschichte des R. R. im MittelAlter (G. G A. 1816. S. 1817.) war die ganz neue Entdeckung Savigny's, von dem Infortiatum, freylich die Zugabe bis

Digitized by Google

bis ans Ende des acht und dreyßigsten Buches mitgerechnet, finde sich keine Spur in Werken des vorIrnerischen Mittel-Alters, worin doch, zwar bey Weitem nicht alle, aber die meisten Bücher des ff. vetus und ff. novum angeführt seyen erwähnt.

Vielleicht ist es nicht übel, wenn dieser Zufall hier zu einer atsführlicheren Darstellung Dessen benutzt wird, was Savigny's Untersuchungen über diese Eintheilung mit den meinigen für ein Verhältniß haben, zumahl da sich darauf auch die unbestimmte Verweisung S. 490. bezieht. Zufälliger Weise nähmlich sind wir Beyde, ohne vorher Einer von den Ansichten des Andern Etwas zu wissen, darauf gekommen, uns mit diesem gewiß nicht unwichtigen Puncte der gelehrten Geschichte des Römischen Rechts oder der Geschichte des Römischen Rechts im MittelAlter zu beschäfftigen, und sonderbarer Weise hat es Jeder von uns auf eine Art gethan, welche recht bezeichnend für ihn ist. Ich habe, wenn ich mit meinen Ansichten anfangen darf, weil diese zuerst öffentlich geworden sind, leider auch hier durchaus keine neuen, bisher unbekannten, That-Sachen aus HandSchriften, oder höchst seltenen Büchern, sondern die Angaben bey Sarti über tres partes benutzt, woraus Herr CanzleyDirector Ballhorn-Rosen (1803) das Wort infortiatum erklärt hat. Dann kam mir, wie S. 2. bereits bemerkt worden ist, bey dem Vortrage dieser Eintheilung (1811) der Gedanke, 23½ als die BücherZahl des ff. vetus sey = der Bücher-

therZahl des Infortiatum und des ff. novum, die viertehalb Bücher tres partes abgerechnet, und diese zwey letzteren Theile seyen fast ganz gleich groß, also jeder ein VierTheil des Ganzen, versteht sich immer ohne die Tres partes. Diese Bemerkung wurde denn dahin berichtigt, daß es auf die genaue Größe Dessen, was von den Worten tres partes an, ehemahls ff. novum hieß, gar nicht ankomme, daß Dieses auch wohl einige Bücher weniger, zur Noth sogar auch einige mehr hätten seyn können; sondern, daß es nur darauf ankomme, die 34 Bücher und einen Bruch vom Anfange der Digesten an, bis zu den Worten tres partes, Das, was man als drey VierTheile des Ganzen ansah, genau in zwey VierTheile und ein VierTheil (versteht sich des Ganzen, und nicht blos dieser drey VierTheile) einzutheilen.

Um dieselbe Zeit wenigstens, vielleicht aber auch schon Jahre lang vorher, kam Savigny bey den Vorarbeiten zu dem 2ten Bande seiner Gesch. des Röm. R. im MittelAlter, auf die Bemerkung, die er B. 2. S. 430. so ausdrückt: Lib. 24 tit. 3. usque ad lib. 38. (Infortiatum) desunt, und darauf bezieht sich Vorrede S. XI: „Es verdient übrigens schon hier bemerkt „zu werden, daß alle Theile des Justi„nianischen Rechts vorkommen, nur mit „Ausnahme des mittleren Theils der Pan„decten, welchen wir seit den Glossatoren „Infortiatum zu nennen pflegen, aus die„sem habe ich keine einzige Stelle gefun-

BIBLIOTECA

„den.“ Diese Bemerkung war an sich ganz neu, und schien um so mehr die Sage zu unterstützen, das Infortiatum sey eine Zeitlang viel seltener gewesen, als die vorhergehenden und nachfolgenden Theile der Digesten, mit je glücklicherem Erfolg Savigny's Mühe belohnt worden war, aus recht viel und recht mannigfaltigen, zum Theil seltenen, zum Theil wenigstens dafür noch gar nicht benutzten Werken, Belege für die Bekanntschaft des Westens, zwischen Justinian und Irnerius, mit bestimmten Theilen des Römischen Rechts zu sammeln. Es muß doch eine eigene Bewandtniß mit dem Infortiatum gehabt haben, wenn alle vorhergehenden Bücher der Disten sogar bis zu dem letzten Titel, mit welchem das ff. vetus aufhört, *) und so dann auch wieder alle Bücher, die auf das Infortiatum folgen, mehrere Mahle und von ganz verschiedenen SchriftStellern aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Ländern angeführt werden nur das Infortiatum nicht!

Doch ganz so schön ist es nicht, kann ich hier noch ein Mahl sagen, und zwar schon aus einem Grunde, der in der angeführten Anzeige des zweyten Bandes, nicht erwähnt

*) Durch ein kleines Versehen im Drucke ist a. a. O. die neue Zahl des Buchs, nähmlich 24. nicht schon bey der letzten Stelle die vorkommt angegeben, daß man glauben könnte, auch aus den zwey ersten Titeln sey keine Stelle angeführt worden, wenn man nicht gleich daran denkt, der Titel de divortiis stehe nicht mehr im 23sten Buche.

Digitized by Google

wähnt ist, nähmlich weil die mehr als drey Bücher, womit eine Zeitlang das ff. novum anfing, ganz in denselben Falle sind, nicht angeführt zu werden, wie das Vorhergehende vom Infortiatum, was ehemahls allein zu Diesem gehört hatte. Nach ähnlichen Beyspielen, läßt sich vielleicht hierauf die Antwort erwarten, es hätte zweyerley HandSchriften des ff. novum gegeben, Einige wo die Tres partes den Anfang gemacht hätten, und aus solchen HandSchriften seyen denn nachher diese Tres partes wieder bekannt geworden, andere HandSchriften aber, welche die Tres partes nicht hatten, wie ja auch die späteren HandSchriften und die Ausgaben sie nicht haben, und solche HandSchriften hätten nun Petrus und die Andern, welche das ff. vetus und das jetzige ff. novum anführen, gehabt. Das Gegentheil kann ich freylich nicht beweisen, aber auffallend ist es doch, daß auch das 39ste und 40ste Buch, welche doch zum ff. novum gehört haben, so lange es ein ff. novum gab, ferner das 42ste und 43ste Buch nicht benutzt sind, und daß, wenn man eine einzige Stelle aus dem 41sten Buche, die freylich drey Mahl vorkommt, abrechnet, die volley fünf ersten Bücher des ganz unleugbaren ff. novum gerade eben so fehlen, wie das Infortiatum, und die mehr als drey zwischen dem Infortiatum und dem ff. novum, wenn man will, streitigen Bücher, daß also wie gesagt, jene einzelne Stelle abgerechnet, mehr als acht Bücher, die ehe-

Digitized by Google

mahls zum ff. novum gehört haben, in Einem fort gerade eben so fehlen, wie das unmittelbar vor ihnen vorhergehende Infortiatum.

Ueberhaupt scheint mir der Beweis daraus, daß aus einem Theile des Corpus Juris keine Stelle angeführt sey, bey Werken, die so äußerst zufällig uns bekannt geworden sind, doch immer sehr mißlich. Petrus ist die HauptQuelle für die Bekanntschaft mit dem ff. novum, und doch wie Wenig wissen wir von ihm, nicht nur sein Vaterland ist immer noch so ungewiß, daß man es bedauern muß, wenn Savigny ihn so bestimmt unter die Franken setzt, sondern auch die Absicht und die Ordnung seines Werks läßt sich nicht bestimmt angeben; wenn Savigny B. II. S. 141., sagt, der erste Theil enthalte PersonenRecht, so ist darunter freylich noch manches Andere zu verstehen, was die Römer gewiß nicht zu dem ersten Theile ihres InstitutionenSystems gerechnet haben, z. B. die Lehre von der ErbFolge, sogar von Der aus einem Testamente. Wie leicht kann es seyn, daß ein SchriftSteller ganz zufälliger Weise, oder je nachdem er, das eine Mahl diese, das andere Mahl jene spätere Arbeit vor sich hat, bald Stellen anführt, bald nicht. Ueber die Vormundschaft, die doch bey Petrus das dritte, vierte und fünfte Capitel ausmachte, ist in allen von Savigny benutzten Quellen, nicht nur aus dem Infortiatum, sondern auch aus

aus den Institutionen, gar Nichts angeführt; über die Lehre von den Testamenten und Legaten, nicht nur aus dem Infortiatum Nichts, sondern auch aus den Institutionen nur sieben, und aus dem Coder gar nur drey Stellen. Und Dieß sind doch die sämmtlichen im Infortiatum vorkommenden Lehren, da das Wenige, was noch von der Ehe zu dem Infortiatum geschlagen worden ist, kein großes Bedenken machen wird, das 25ste Buch, bey dem man am ersten bemerken könnte, ein ganzes Buch fehle, ist ja das Kleinste von allen Funfzigen, und wenn ich meine Chrestomathie zur Erläuterung anführen darf, auch Dasjenige, von welchem in Dieser gar Nichts steht, ohngeachtet ich, wie man mir wohl leicht glauben wird, keine Ausgabe der Digesten besitze, worin gerade dies 25ste Buch fehlte.

Ein Freund von mir, den ich schon sonst, ohne ihn zu nennen, als einen Schrift-Steller bezeichnet habe, von dem ich schon Vieles gelernt hätte, hat mich darauf aufmerksam gemacht, bey Weitem die meisten Stellen aus dem ff. novum fänden sich bey Petrus, und Dieser sey der Einzige, welcher das ff. vetus weniger benutzt habe, da sonst der häufigere Gebrauch, nicht nur des ff. vetus, sondern auch des Infortiatum aus Savigny's eigener Berechnung Bd. III. S. 447., Anm 84. abzunehmen sey, die Hand-Schrift zu Pisa ist im ff. vetus zehn Mahl, im Infortiatum ohne Tres partes fünf Mahl, die

die Tres partes mitgerechnet, sechs Mahl, und das ff. novum nur zwey Mahl, aus andern HandSchriften ergänzt worden.

Dieser Umstand ist wohl eben so beweisend für das frühere Bekanntseyn des Infortiatum, wie die Tabelle im 2ten Bde von Savigny es dagegen seyn kann. Mich dünkt, Beydes ist nur eine Folge von dem bey einem so großen Werke wie die Digesten sind, und vollends bei einem vorn weit mehr als in der Mitte, und am Ende gar nicht zum mündlichen Vortrage bestimmten Werke, so begreiflichen Umstande, daß der Anfang häufiger abgeschrieben worden ist als das Ende. Selbst das Infortiatum ist ja ein Ende, nähmlich von Dem, was vor den Worten tres partes vorherging, und höchst wahrscheinlich längere oder kürzere Zeit zusammen ff. vetus hieß.

Partheyisch müssen nun freylich wir Beyde Jeder für seine Meinung seyn, denn Savigny hat für die schon früher Aufgestellte einen neuen Beweis gefunden, und ich habe zuerst auf das ZahlenVerhältniß aufmerksam gemacht. Indessen nothwendig entgegen gesetzt sind sich beyde Meinungen nicht, es käme nur darauf an, daß die Spielerey bey tres partes und dem Ende von 24, 2. recht früh, etwa Jahrhunderte vor Irnerius, in Gang gekommen wäre, so hätte allerdings irgend Einer von diesen drey Theilen zufälliger Weise seltener werden können, als die beyden

den Andern. So hatte ich schon in unsern Anzeigen 1818. S. 445. gesagt: „Savigny's Endeckung, daß man schon vor „Irnerius das Infortiatum weniger gekannt hat, als das ff. novum, widerlegt die Annahme einer" (wohl zu merken) „zu irgend einer Zeit geschehenen absichtlichen Eintheilung nicht", nur daraus, daß viele Bücher gar nicht beym Unterrichte hätten gebraucht werden sollen, und also um Deswillen seltener geworden seyen, lasse sie sich nicht erklären, denn gerade das beym Unterrichte gar nicht selbstständig Gebrauchte sey, nach Savigny's Tabelle, bekannter gewesen als Das, was wenigstens einiger Maaßen so gebraucht worden war. Gerade in der sechsten Encyclopädie, auf welche Savigny verweist, steht ausdrücklich S. 215,: „erstens, zwischen Justinian und Irnerius trennte Jemand". Dannach hätte ich freylich nicht erwarten können, daß Savigny meine Erklärung „völlig abweichend" von der Seinigen nennen würde, und mir bestimmt die Meinung zuschreibt, kein Theil sey später gefunden worden, denn Dieses ließ ich nur dahin gestellt seyn, und gab seit dem zweyten Bande von Savigny sogar bestimmt zu, das Infortiatum möchte seltener gewesen seyn.

Indessen siehe S. 490. die Gründe, warum mir dieses spätere Auffinden des Infortiatum, ob es gleich mit meiner Ansicht vereinigt werden kann, doch nicht wahrscheinlich

Digitized by Google

scheinlich ist, wozu noch in diesem Nachtrage S. xxxvii. kommt.

1. Man hat absichtlich bey den Worten tres partes einen Abschnitt gemacht. S. 480.

[[S. 483 Z. 2. v. u. unicae. l. unciae.]]

2. Erst später hat man hinter 24, 2., auch einen Abschnitt gemacht. S. 487.

XIX. Das Mütterliche und das andere Vermögen der Kinder in väterlicher Gewalt ist kein peculium. S. 508.

Druckfehler.

S. xxvi. Z. 9. v. u. lies testatus.
Z. 8. v. u. » Neuern.
Z. 4. v. u. » locum pretii
S. xxvii. Z. 5. lies aestimatur.
Anm. *) Z. 5. lies successio non est; pater est,
Z. 7. lies causa.

Digitized by Google

UNIVERSIDAD CENTRAL
BIBLIOTECA
DERECHO

Versuch die Eintheilung der Pandecten in drey Bände aus Justinian's Methodologie und den Angaben über TRES PARTES, AS u. a. zu erklären.

Die gewöhnliche Vorstellungsart, woran man bisher nur, etwa der Handschrift von Florenz zu Ehren, gezweifelt hatte, ist die, D. vetus heiße das Stück der Pandecten, welches man in Bononien zuerst allein gehabt habe, und daß dieses mit 24, 2. aufhöre, davon lasse sich so wenig ein Grund angeben, als warum das, was wir außer der Geschichte Liber's von Tacitus Annalen haben, gerade im elften Buche anfange und im sechzehnten aufhöre; D. novum heiße,

Digitized by Google

was, wie man ohne allen Schein von Beweis annimmt, blos um den Nahmen zu erklären, einige Jahre darauf gefunden worden, und wo denn auch wieder kein Mensch wisse, warum gerade dieses; zwischen beyden stehe das spätheř aufgefundene infortiatum, bey welchem erst die Tres partes gefehlt hätten, die also nun noch ganz zuletzt hinzugekommen seyn müßten, obgleich von letzterm Umstande kein Zeugniß etwas sage. Gegen diese Vorstellungs-Art habe ich schon oben IV. S. 87. die auffallende Regelmäßigkeit angeführt, da ff vetus ganz genau halb so viele Bücher enthalte, als die Pandecten überhaupt, ohne die tres partes, und eben so viele, als das infortiatum (aber ohne die tres partes) und das ff novum zusammen, und von diesen auf jeden der beyden letzten Theile gerade wieder die Hälfte komme. Bey dem mündlichen Vortrage der Encyklopädie brachte mich das Bestreben, die Zahlen nicht als bloße Gedächtniß-Sache vorzutragen, sondern dabey irgend ein Verhältniß anzugeben, an das man sich halten könne, auf diesen Gedanken, der mir freylich, wie tausend Andern, schon längst nahe genug gelegen hatte, denn die Thatsachen dazu wissen doch wenigstens alle die, welche von den Tres partes etwas gehört oder gelesen haben, die sich also z. B. nicht mehr

darüber

darüber wundern, wie Odofredus mitten in der Lehre von der lex Falcidia, auf die Eintheilung der Pandecten zu sprechen komme.

Dabey darf ich nun aber wohl gestehen, daß es mir als ich jenen Aufsatz schrieb und nachher, doch noch immer unerklärbar schien, warum denn eben die Tres partes weggelassen worden seyen und zwar gerade zwischen dem infortiatum und dem ff novum, also gerade an einer Stelle, die doch erst durch die Theilung dessen, was nach Abzug der drey Bücher übrig blieb, ausgezeichnet wurde.

Zweifelhaft wurde ich zwar in Ansehung der Regelmäßigkeit nicht, denn der Gedanke war doch zu natürlich: Wären die funfzig Bücher in drey Bände getheilt, wovon der erste fünf und zwanzig, der zweyte aber und der dritte jeder zwölf und ein halbes Buch enthielte, so würde kein Mensch davon sprechen, es sey keine regelmäßige absichtliche Eintheilung. Nun sind nicht funfzig, sondern sieben und vierzig Bücher so eingetheilt, und diese Zahl entsteht aus jener, weil drey Bücher eine Zeitlang ein Stück für sich gewesen waren. Es sieht also ganz aus, wie wenn man die sieben und vierzig Bücher schon vollständig gehabt hätte, als man so eintheilte, denn die so sehr eckigte Zahl $23\frac{1}{2}$ ist gerade die

Hälfte von 47, und die nicht weniger eckigte 11 und etwas weniger als ½ (vom ff vetus bis zu Tres partes) ist gerade der vierte Theil von diesen 47. Man versuche doch bey dem, was sich aus irgend einem Classiker erhalten hat, auch nur ein solches Zahlen-Verhältniß herauszubringen, wie hier ihrer sogar zwey sind. $\frac{47}{2}$ = ff vetus, $\frac{47}{4}$ = Infortiatum sine tribus partibus.

Aber immer blieb doch der Zweifel: Wie kam es, daß gerade die drey Bücher fehlten, und welch ein Zufall, daß sie gerade da fehlten? Selbst das Wort tres partes sieht viel mehr darnach aus, daß dabey absichtlich etwas abgesondert worden sey, als daß es nur zufälliger Weise der Anfang eines Blatts gewesen sey. Man vergleiche auch diesen angeblichen Zufall mit etwas ähnlichem und schlage nur in einer beliebigen Ausgabe der Pandecten ein Blatt auf, welches mit der Fortsetzung einer Stelle anfängt; nun frage man sich, ob wohl diese ersten Worte auch so, wie Tres partes, zu einem neuen Titelblatte, zum Nahmen eines neuen Abschnitts hätten gemacht werden können?

Der Wunsch, mir diese Schwierigkeit zu lösen, hat die folgenden Untersuchungen veranlaßt

anlaßt, bey welchen ich allerdings hoffe, durch glückliche Verbindungen von nichts weniger als unbekannten Thatsachen, etwas ziemlich befriedigendes über dieses, bisher so gar nicht bearbeitete, Stück der Geschichte unserer Wissenschaft zu liefern. Es war gar nicht bearbeitet, denn entweder sprach man vom bloßen Zufalle des Auffindens, und damit ist freylich alles weitere Fragen nach dem Warum? abgeschnitten, oder es war eine von den vielen Dummheiten der Glossatoren *), oder endlich der Herr Advokat **Griesinger** in **Stuttgard** **) findet es nicht unwahrscheinlich, daß "bloßer Eigennutz" der Professoren diese "Eintheilung und Absonderung" wenigstens beybehalten habe. Sie lasen, wie er meynt, das ff. vetus zwar unentgeltlich, ließen sich aber für die zwey andern Bände, die "bey weitem wichtiger" gewesen seyen, desto mehr "opfern", oder "setzten", um es noch edler auszudrücken, damit "den Beuteln der Studenten zu." Gegen diese Erklärung ist weiter nichts zu erinnern, als daß der Unterschied zwischen unentgeltlichen und bezahlten Vorlesungen in diesen Zeiten

*) Quam *ineptam* partitionem tribuunt BULGARO, sagt HEINECCIUS *hist. j.* §. 418.

**) Heidelberger Jahrbücher 1813. S. 126.

Digitized by Google

ten auf einem Irrthume, auf einer falschen Auslegung des ordinarie legere, beruht, und daß, wenn er Statt gefunden hätte, diese "schlaue" Absicht mit jeder andern Eintheilung, z. B. mit der in sieben Partes, allenfalls selbst mit dem bloßen Unterschiede zwischen Institutionen und Pandecten, auch zu erreichen gewesen wäre, ohne daß nothwendig das vier und zwanzigste Buch oder gar ein einzeles Fragment hätte zerrissen werden müssen.

Von einer Eintheilung der Abschriften der Pandecten in mehrere Bände sagt **Justinian** überhaupt nichts. Dafür, daß sie seiner Absicht nach einen einzigen Band ausmachen sollten, ist allenfalls der Ausdruck Volumen, welchen er, §. 7, der const. ad antecess., von den Pandecten braucht, so gut wie von dem Codex oder von den Institutionen, indem er seine ganze Sammlung tria volumina nennt, eine Art von Beweis. Und daß eine solche Handschrift weder zu unförmlich, noch, wenn sie von Pergament sey, nothwendig zu schwer seyn müßte, sieht man ja daraus, daß die von **Cramer** *) beschriebene **Copenhagner** Handschrift die ganze Compilation und die Nachträge dazu, so weit sie von **Justinian** her-

*) *De V. S.* Vorrede *p.* XXV.

Digitized by Google

herrühren, also Pandecten, Institutionen, Codex und Novellen, freylich ohne die Glosse, auf 902 FolioSeiten enthält. Die etwa hundert Jahre nach Justinian verfertigte Handschrift zu Florenz, ist bekanntlich in zwey QuartBänden, deren Eintheilung in die neun und zwanzig ersten und die ein und zwanzig letzten Bücher wohl blos dadurch bestimmt ward, daß beyde Bände ohngefähr gleich groß seyn sollten, und man doch das dreyßigste Buch nicht von den zwey folgenden, mit welchen es beinahe derselbe Titel ist, trennen mochte.

Eine Eintheilung in größere Theile, als in Bücher und Titel, hatte Justinian selbst angeordnet, die in sieben partes, wie man schon vor ihm das Edict oder die Bücher und Vorträge darüber in partes, ob in sieben oder mehr mag fürs Erste unentschieden bleiben, eintheilte. In jeder Ausgabe der Pandekten sind diese partes bemerkt, wie sich die Leser, schon von dem viel zu berühmten Druckfehler pars secundus her, erinnern werden, man findet sie in jeder eben so gut, wie in den Ausgaben von Godefroi an welchen es Brunquell*) rühmt, und als die Pandecten

*) Hist. j. P. 2. C. 3. §. 31.

deeten auch ohne die Glosse gedruckt wurden, hielt man sich so sehr an diese Eintheilung, daß man es oft jedem Käufer eines rohen Exemplars oder seinem Buchbinder überließ, wie viele partes er in denselben Band zusammen nehmen wollte. Jede pars hatte dann meist einigermaßen ihr eigenes Titelblatt, in so ferne wenigstens, daß jede mit einem neuen Blatte anfing, die zweyte und siebente etwa ausgenommen *).

Die drey ersten partes haben jede ihren eigenen Gegenstand, die erste die Einleitung und

*) Bey der Valcandrischen Ausgabe fängt zwar die zweite pars auf demselben Blatte an, wo die Prota aufhören, und so auch die letzte auf demselben, wo die vorletzte endigt: alle andern partes haben aber ein neues Blatt, und da die Seitenzahl bis zu Ende des ganzen Werks in einem fort läuft, so hätte hier derselbe Streit entstehen können, der über die Torellische Ausgabe geführt worden ist, ob sie in zwey oder in drey Bände einzutheilen sey, zumahl da zwischen der vierten und fünften pars, also in der Mitte des zweyten Bandes, ein ganzes Blatt leer gelassen ist. Allein die Bezeichnung der Bogen nach dem Alphabet fängt dreymahl von neuem an, und vertritt also die Stelle von den fehlenden drey Titelblättern, oder von einem auf ganze Bände bezogenen Incipit oder Explicit.

Digitized by Google

und überhaupt das Verfahren vor der Obrigkeit (prota), die zweyte die Klagen gegen jeden Dritten (de judiciis), und die dritte die Contracte (de rebus, nähmlich de rebus creditis, als dem ersten Contracte). Die zwey folgenden partes hießen libri singulares, mit einem ebenfalls schon früher gangbaren Nahmen, der aber nicht bedeutet hatte, daß auf jede Lehre nur ein einzeles Buch gekommen wäre, sondern weil es Sitte gewesen war, aus diesen Büchern von jeder Lehre nur eines zur Probe vorzutragen, und zwar als Vorschmack des Ganzen, gleich nach den Institutionen *). In den Pandecten fingen diese zwey

*) Oben B. II. S. 270. ist, nach der gewöhnlichen Meynung, gesagt, diese vier libri singulares seyen, so wie die Institutionen selbst, von Cajus gewesen. Ich glaube aber vielmehr, sie waren von demselben Verfasser, von welchem die übrigen Bücher des Edicts herrührten, also, wie ich noch immer für sehr wahrscheinlich halte, von Ulpian (S. 266.). Wenn also in der Encyclopädie bey den Institutionen gesagt ist, sie seyen hauptsächlich aus "Schriften" von Cajus genommen, so ist dieß zwar an sich ganz richtig (§. 6. *prooem. Inst.*) aber in so ferne falsch, als ich darunter die vier libri singulares mit verstand. Ich rechnete sie mit, weil zwar nicht die

Digitized by Google

zwey Theile mit drey wirklichen libri singulares an, wovon aber freylich das dritte (das zwey und zwanzigste) allerley enthielt. Die zwey letzten partes hatten keinen besondern Nahmen, wohl schon um deswegen, weil sie beym mündlichen Vortrage ganz unberührt blieben.

Auf diese Eintheilung, nach welcher die funfzig Bücher auf einander folgen, baute Justinian zwey andere, die er freylich nicht so ausdrücklich aufstellt, die sich aber aus seiner Verordnung über die Art zu studieren, ergeben. Die erste von diesen war die in sechs und zwanzig Bücher, worüber man lesen und hören sollte, und in vier und zwanzig andere, bey welchen dieß nicht der Fall war. Dieß hätte, wie man denken sollte, so ziemlich zwey gleiche Hälften gegeben, allein die zum Vortrage bestimmten Bücher waren meist kürzer, als die andern, und dann steckten die letzten von den Büchern, über welche man las, unter den ersten von denen, über welche man nicht las. Nähmlich

dos, aber doch Tutel, Testamente und Legate sehr ausführlich in den Institutionen abgehandelt sind, vielleicht um zu ersetzen, was nun an den libri singulares im ersten Jahre abging.

lich die drey und zwanzig ersten Bücher waren zwar alle von jener Art, die Lehrer sollten sie alle erklären, obgleich nicht in der Ordnung, wie sie nach der Zahl der Bücher und der Partes in den Abschriften auf einander folgten, sondern nach einer nur auf das Herkommen gegründeten Einrichtung; hinter diesen aber fielen zwey Bücher (24 und 25) weg, das sechs und zwanzigste wurde vorgetragen, das folgende (27) nicht; das acht und zwanzigste hatte wieder die Ehre, ein CollegienBuch zu seyn, aber nicht das unmittelbar dahinter stehende (29), und das dreyßigste war denn endlich das letzte von allen, die man zu den Vorlesungen der Lehrer brauchte. Viel natürlicher für einen Abschreiber wäre die zweyte aus Justinians Vorschrift zu nehmende Abtheilung gewesen, daß man die ersten sechs und dreyßig Bücher von den letzten vierzehn, also die fünf ersten partes von den zwey letzten getrennt hätte. Jene brauchte jeder Studierende, wenn auch nicht zu den Vorlesungen seiner Lehrer, doch wenigstens zu dem per semet ipsos recitare, von dem wir zwar nicht wissen, wie es damit gehalten wurde, so viel können wir aber doch wohl sicher behaupten, die dazu bestimmten Bücher waren unentbehrlicher, als die, welche man nur so gelegentlich sollte postea legere

gere et in judiciis ostendere *). Wir werden gleich sehen, wozu wir diesen Unterschied brauchen können, der übrigens keine so unverhältnißmäßige Theile gibt, als man nach der Zahl der Bücher erwarten sollte, denn, wie gesagt, die Lehr- oder VorleseBücher sind die kürzesten. Die zwey letzten partes, die keinen besonderen Nahmen hatten, sind drey Achtel des Ganzen, da sie nach der Zahl der partes und der Bücher nur zwey Siebentel wären.

Die älteste Eintheilung, von der wir nun wirklich wissen, daß sie nicht etwa in einer einzelen, sondern daß sie in mehrern Handschriften befolgt wurde, ist die, daß die Worte Tres partes im fr. 82. (81.) D. 35, 2 **) eine Grenze

*) Worte des §. 5. der const. ad antecessores wo es ausdrücklich heißt: ex triginta sex librorum recitatione fiant juvenes perfecti.

**) Da das fr. 75. dieses Titels in allen Handschriften, auch in der ältesten, und in allen frühern Ausgaben, bis, ich weiß nicht welche, hierin die Basiliken befolgte, keine eigene s. g. lex, sondern eine Fortsetzung der vorhergehenden ausmacht, so ist dieß eine von den unzähligen Gelegenheiten, wo das jetzt so unbedenklich angenommene Citiren nach der Zahl der Stelle jeden irre führen muß.

Digitized by Google

Grenze ausmachten. Obgleich Justinian nicht ein Wort davon sagt, so ist es doch ziemlich wahrscheinlich, daß schon zur Zeit der Compilation selbst, diese Spielerey wenigstens vorbereitet worden sey. Wenn nähmlich in dem Edicte, welches bisher beym Vortrage zum Grunde gelegen hatte, d. h. in Ulpian's Büchern über das Edict, am Ende drey Theile waren, über die man nicht das, so hat es gewiß viel für sich, daß man wünsch-

muß, der nicht blos in den neuern Ausgaben, als den gewöhnlichsten, nachschlagen will. Und doch setzt in solchen Fällen kein Herausgeber und keiner, der citirt, je eine doppelte Zahl! Darin hat das Citiren nach der Zahl der Bücher und Titel weit weniger gegen sich; da ist unter funfzig Büchern nur bey vieren eine Verschiedenheit in der Zahl der Titel. Unsere Stelle heißt, nach der alten Art, die lex: *Quaerebatur*, und ist eine der längsten unter denen, die keinen Paragraphen haben. Gegen das Ende derselben kommen die Worte vor, die uns angehen: Sin vero centum tantum facere possit, heredi ex refecto quarta servanda est: sic fiet, ut centum, quae praestari possunt, in quatuor partes dividantur:

TRES PARTES ferant legatarii, heres viginti quinque habeat u. s. w. Daß Dion. Gothofredus durchaus nichts von diesen Worten sagt, ist gewiß nicht recht, da er doch bey 24, 3. von infortiatum spricht, freylich als von einer res nihili.

Digitized by Google

wünschte, sie in den funfzehn letzten Büchern der Pandecten, also gewissermaßen des neuen Werkes ad edictum, der neuen mit Zusätzen aus andern Werken desselben Verfassers und aus mehr oder weniger ähnlichen Werken anderer juristischer Classiker vermehrten Bearbeitung Ulpian's ad edictum *), auch, wie

so

*) Daß Justinian fast eben so gut, wie er bey den Institutionen den Gajus nennt, bey den Pandecten den Ulpian als ihre Grundlage nennen könnte, ergiebt sich, außer den oben II. S. 267. angegebenen Zahlen der Seiten, die überhaupt aus Ulpian sind, auch noch daraus, unter den etwa 430 Titeln der Pandecten fangen 162 mit Stellen aus Ulpian ad edictum und ad edictum aedilium, noch 45 mit Stellen aus dessen Werk über Sabinus, und eben so viele mit Stellen aus seinen andern Werken an, also weit über die Hälfte von allen mit Stellen aus Ulpian überhaupt. Es giebt viel mehr PandektenTitel, worin die Hauptstelle aus Ulpian ist, als solche, die nichts von ihm enthalten, und in manchen ist, nach der Bemerkung eines meiner vorzüglichsten Zuhörer, eine Menge Stellen hindurch, fast regelmäßig eine um die andere aus demselben Buche Ulpian's ad ed. z. B. in 3, 3. sind die fr. 17. 19. 23. 25. 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. aus dem neunten, in 9, 2. die fr. 1. 3. 5. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 25. 27. 29. aus dem achtzehnten, und in 10, 2. die fr. 2. 4. 6. 8. 10. 12. 14. 16. 18. 20. 22. 24. aus dem neunzehnten.

Digitized by Google

so vieles andere, wieder zu finden. Freylich müßte dann das Ganze nicht schon ehemals nur aus sieben Theilen bestanden haben, aber diese Zahl rühmt ja auch Justinian bey seinem Werke nicht als etwas altes, sondern nur als etwas gar fein ausgedachtes. Von sieben Theilen konnten unmöglich noch volle drey Theile übrig bleiben, denn an den Prota, dem Theile de judiciis und dem de rebus hatte man, wie Justinian ausdrücklich sagt, schon drey, und alle Lehren von der Ehe, der Tutel, den Testamenten und Legaten, die sogar in den Pandecten fast zwei volle Theile ausmachen, könnten, vollends ehemals, wo die Ehe oft mit der functio dotis verbunden und zuweilen gar auch noch strenge Ehe, wo die Tutel auch Tutel über das weibliche Geschlecht, und wo bey Testamenten und Legaten die förmliche Eröffnung und die Caducität so wichtig war, nicht in einen einzigen Theil zusammen gedrängt werden. Hat aber nicht Giffen ohnehin schon längst dem Edicte zehn Theile zugeschrieben *), eine Vermuthung **), bey welcher

*) S. oben II. S. 304.

**) Die Zahl zehn paßt auch gar nicht übel, könnte man etwa sagen, zu den zehn ersten Tafeln, wozu nachher noch zwey hinzukamen, den

cher weiter nichts nöthig ist, als daß man jedes der vorhin erwähnten vier Lehren zum Gegenstande eines eigenen Theils macht? Diese hießen dann libri singulares, weil aus jeder ein einzeles Buch, um sie nicht ganz zu übergehen, gleich hinter den Justitutionen, erklärt würde, und es bleiben drey Theile übrig, die sich gerade mit eben dem beschäftigen, was bey Justinian die zwey letzten Theile ausmacht, und die man wohl auch schon beym mündlichen Vortrage übergangen haben muß, wenn der ewige Nachahmer Justinian, er, der immer nur einen neuen Lappen auf ein altes Kleid flickte, und bey dem mündlichen Unterrichte nur seine Compilation so gebraucht wissen wollte, wie vorher die echten Schriften gebraucht worden waren, nicht etwas ganz neues, wäre es auch nur etwas so albernes, als

den fünf Büchern Receptae sententiae von Paulus, oder zu den fünf Jahren, während welcher man das Römische Recht studierte. — Eine weit bessere Analogie läßt sich noch daraus nehmen, der Codex Theod. bestand aus sechzehn Büchern, daraus wurden bey Justinian zwölf, so wurden denn auch aus zehn partes des Werks ad edictum sieben. Man sollte es recht gewahr werden, daß alles kürzer sey, wie denn auch Ulpian ad ed. drey und achtzig Bücher enthalten hatte, und das neue Werk ihrer nur funfzig enthielt.

Digitized by Google

als das Aufhören der Vorlesungen, sobald etwa zwey Drittheile abgehandelt seyen, also das Weglassen vieler der wichtigsten Lehren, blos weil sie hinten stunden, erfunden haben soll. Es ist unendlich besser, anzunehmen, es habe hier gerade so wie bey dem Unterschiede zwischen der Ordnung der Materien, je nachdem ein Studierender in diesem Jahre oder im folgenden angefangen hatte, oder bey dem Herausreissen von vier einzelen Büchern aus vierzehn, die Beruhigung gehabt, es sey ja ehemals auch schon so gewesen?

Ist diese Vermuthung gegründet, so hatte man, wer weiß wie lange schon vor Justinian in den Handschriften des größten juristischen Werks, worüber die angehenden Juristen Unterricht erhielten, hinten drey Theile, die sich dadurch gar sehr auszeichneten, daß sie nicht darüber hörten. Bey den Pandecten, den neuen Digesten, dem neuen Werke ad edictum, mochte man nun wohl gar zu gerne sagen: wir haben auch solche tres partes, und da waren denn freylich gerade diese Worte, gerade da, wo der Strom des Unterrichts, das per semet ipsos recitare mitgerechnet, ganz nahe daran war, zu versiegen, ein solcher Fund, daß am Ende wir wohl gar

glauben können, einer der Antecessoren, dem seine Vorlesungen, mit ihrem Anfang und Ende, auch bey dem Verfertigen von Auszügen und dem Anordnen derselben zu dem neuen Werke nicht aus dem Sinne kamen, habe das heillose Wortspiel veranlassen wollen und recht absichtlich ein Bruchstück, worin von tres partes die Rede sey, gerade da abgeschrieben.

Zu dem Spaße, etwas noch ohngefähr so zu haben, wie bisher, kam auch noch der, daß, wem man es nicht sagte, es gewiß nicht von selbst finden konnte, eine Einrichtung, durch welche sich, ja auch z. B. bey einer zahlreichen und halbgebildeten Menschen-Classe, die Wahrzeichen der Städte so sehr empfehlen. Tres partes standen nun in doppelter Bedeutung da, gerade wie noch zu unserer Großväter Zeit es kein schlechtes Kunststück für einen Schriftsteller war, wenn er die letzte Periode seines Buches mit dem Worte **Ende** schließen konnte, welches alsdann der Setzer noch besonders auszeichnete*), oder um eine noch gewöhnlichere Spielerey dieser Art anzuführen, gerade wie bey so vielen

*) In einem kleinen Schwanke eines großen Dichters, in Göthens Pater Brey ist auch dieses nachgeahmt.

vielen neuern Briefen es für recht witzig galt, wenn der Schluß dessen, was man zu schreiben hatte sich so ganz von selbst in die Unterschrift des Nahmens verlor, ohne daß es nöthig gewesen wäre, eine besondere Redensart, etwa mit "ich habe die Ehre zu seyn" dafür anzuhängen. Selbst diese Schlußformel ist ja aber im Grunde auch schon ein Beyspiel einer solchen Künsteley; denn der gehorsame Diener, der jetzt als ein Theil der Unterschrift eine Zeile für sich, rechts und unten, ausmacht, gehört eigentlich eben so gut noch zum letzten Satze des Briefes selbst, wie das ausgezeichnet geschriebene, wohl gar vom Miniator gemahlte Wort Tres partes, im Anfange eines neuen Blattes, zur Vervollständigung des Sinnes und als unentbehrlicher Nachsatz von dem, womit das vorhergehende abbrach, erfordert wurde.

Die Benennung tres partes für alles von da an bis ans Ende, paßte zu den sieben Theilen der Pandecten doch wenigstens noch in so ferne, als dieser Band in der That von Justinians sieben partes drey enthielt, nähmlich ein Stück von der fünften und die beyden letzten ganz. Hübscher wäre es freylich gewesen, wenn auf den Theil der Unterschrift, der mit den Worten tres partes an-

fing, von jenen sieben Theilen noch gerade drey ganze gekommen wären. Aber wer eine solche Spielerey treiben will, der muß sich wohl oft damit begnügen, wenn sie nur einiger gemaßen gerath, und auch seine Leser müssen dann, könnte man sagen, Spaß verstehen. Daß aber nach Justinians Verordnung erst mit dem sieben und dreyßigsten Buche die zwey letzten gewissermaßen ganz entbehrlich, partes anfingen, daß also der besondere partes gemachte Abschnitt um ein Buch und etwa ein Sechstel zu früh kam, ist ja nur die so gewöhnliche Erscheinung, nach welcher das Ende von Vorlesungen aller Art immer weiter vorgerückt wird, und man am Ende immer mehr wegläßt, gewöhnlich weil man im Anfange gar zu weitläuftig gewesen ist.

Gegen den bloßen Gedanken, daß schon zu Justinians Zeit die tres partes in den Pandecten einen Abschnitt bezeichnet hätten, scheint es denn aber entscheidend, daß, noch hundert Jahre nachher, der Abschreiber unserer ältesten noch vorhandenen Handschrift kein Arg dabey hatte und es sich nicht einfallen ließ, diese Worte noch zu etwas anderem, als wozu sie, dem Zusammenhange nach, bestimmt waren, zu gebrauchen. Allein sie ist auch für die Gegner, für die, welche

die

die drey Bände und den Zusatz zu einem der beyden letztern nach und nach auffinden lassen, ein solcher Stein des Anstoßes, daß diese sich wohl zu einem Vergleiche bequemen können, nach welchem die älteste noch vorhandene, bis auf die zwey Lücken ganz vollständige, Handschrift bey Seite liegen bleibt. Wie, wenn diese Handschrift, wie man schon so oft gesagt hat, das Exemplar eines Exarchen, oder eine Abschrift eines solchen Exemplars gewesen wäre, kurz also wenn sie sich nicht auf den mündlichen Vortrag, sondern auf die Regierung und auf das Rechtsprechen bezogen hätte; die gewöhnlichen Handschriften aber, welche nur Stücke des Ganzen enthielten, und worin die funfzehn letzten Bücher fast ganz fehlten, hätten sich Professoren und Studierende ursprünglich abschreiben lassen? Was Gruppen unter dem Nahmen orientalische und occidentalische Recension einander entgegensetzt, wäre dann wohl natürlicher so unterschieden, daß jene für das Geschäftsleben und diese für die Schulen bestimmt war.

Will man aber durchaus die Spielerey mit den tres partes nicht aus den Zeiten vor Justinian erklären, so giebt es zwischen ihm und Irnerius etwas anderes, womit sie, oder womit wenigstens die Trennung des vierten Viertheils

von den drey vorhergehenden auffallende Aehnlichkeit hat, und dieß ist im Codex die Absonderung der tres libri d. h. der drey letzten Bücher. Diese wurden bekanntlich weit seltener mit abgeschrieben, als die neun ersten, die man schlechtweg Codex nannte, man ließ sie um so eher weg, weil sie sich auf das öffentliche Recht bezogen, von welchem nur das KirchenRecht, der Proceß und das CriminalRecht in den frühern Büchern mit vorkamen, also grade die einzigen Theile des öffentlichen Rechts, die man noch für anwendbar halten konnte, die denn aber gewiß mancher gar nicht als Theile des öffentlichen Rechts ansah. Herr Prof. **Biener** führt aus der **Pauliner** Bibliothek zu **Leipzig** eine Handschrift des Codex an, die schon vor **Irnerius** geschrieben ist und nur die neun ersten Bücher ziemlich vollständig, von den drey letzten aber kaum dürftige Bruchstücke enthält *). Wie häufig dieß geschehen ist, zeigt auch die von Herrn EtatsRath **Cramer** oben B. III. S. 153. angeführte Stelle des Modus legendi abbreviaturas, deren Worte: ultimi tres longe post priores novem *compositi* sunt, zur Noth doch nicht auf die erste Entstehung durch **Justinian's** Compilatoren, sondern auf die Wiederherstellung und Anordnung zu **Bononien**

*) *Historia authenticarum p.* 35.

nien bezogen werden können, ob ich gleich den nach der ersten Auslegung hier vorkommenden halb wahren Gedanken der Glossatoren, was hinten stehe, sey im Grunde doch auch später gemacht, als das Vorhergehende, bei dieser ganzen Untersuchung wohl brauchen könnte *).

Bei einer Untersuchung dieser Art, welche aus manchem Standpunkte so unwichtig erscheinen muß, halte ich es nicht nur für erlaubt, sondern selbst für Pflicht, sowohl gegen mich, der ich nicht gerne in den Ruf kommen möchte, über eine einzige litterairhistorische Kleinigkeit ganze Bogen zu füllen, als gegen den Leser, denen es nicht der Mühe werth scheint, an eine einzige Frage, die sie schon zum Voraus bejaht oder verneint, oder als unerheblich abgewiesen haben, so viel Zeit zu wenden, daß ich gelegentliche Bemerkungen mitnehme, die allenfalls, auch abgesehen von dem Hauptgegenstande, nicht ganz ohne Werth seyn möchten. Bey den neun Büchern des Coder, darf ich sagen den neun alten Büchern?, erinnere ich an die neun — nicht Bücher,

*) Ganz so gleichgültig, wie wenn das linke und das rechte Ohr eines Menschen sind die ersten und letzten Bücher eines Werks doch in der That nicht.

Bücher, denn das Ganze dieß neue einzige Buch — sondern Sammlungen (collationes) der spätern Bearbeitungen, die wir die besondern Modellen nennen und die vorher Authentiken hießen. Ich erinnere ferner an die neun Bücher des Lombarden **Vacarius** in England, die man, nach Art der Biblia pauperum, füglich nach dem, was davon in der Chronik gesagt wird, ein Corpus juris pauperum nennen könnte*). Dieses Buch gibt mir Gelegenheit, erstens eine Stelle in meiner Litterair-Geschichte zu berichtigen, dann ein Verdienst des Herrn Adv. **Griesinger** um mich anzuerkennen, und endlich es wohl gar auf der Stelle mehrfach zu vergelten.

Ich hatte gesagt, **Sarti** sey gegen die Angabe der Chronik, und dieses Buch von **Vacarius** sey nicht bewiesen. Herr Adv. **Griesinger** bemerkt dagegen **) in der Biblio-

*) Corpus legum pauperum wäre in Geiste dieser Zeit noch besser gesprochen, wenn man nur dabey nicht Gefahr liefe, daß pauperum für das Beywort von legum gehalten würde. Odofredus nennt unser corpus juris ein corpus legum, und daß der Brachylogus aus dieser Zeit sey, wird durch diesen seinen zweyten Nahmen wahrscheinlich.

**) Heidelberger Jahrbücher, von 1813. S. 122.

Bibliotheca A. Augustini sey eine Handschrift angegeben, die genau zu dem passo, was Sarti bezweifle. Dieß ist, so viel ich weiß, die einzige erhebliche Berichtigung in dieser Recension, die der Berichtigungen, wenigstens der angeblichen, so viele enthält. Um dankbar dafür zu seyn, bemerke ich, die bibliotheca Augustini, von welcher Gebauer in seiner mantissa zu seinem Brenkmann handelt, hat zwar kein allgemeines Titelblatt, und daraus lassen sich die verschiedenen Nahmen erklären, die man ihr wohl beylegt; aber eine mantissa, d. h. eine Beylage, wie die Schlächter sie geben, war sie gewiß im Jahr 1586 nicht *). Ferner da Augustins Handschriften in die Bibliothek des Escurial gekommen sind, so fragt sich, ist diese noch da, und die Antwort ist, sie findet sich nach Plüer's Catalog bei Büsching (hist. Mag. B. V.) nicht mehr im Escurial, wo überhaupt vieles verbrannt ist. Sodann ist von dem Buche des Vaearius, einigermaßen selbst wie seinem Nahmen, nur aber dem falschen, auch noch anderswo eine Handschrift angeführt, nähmlich bey Montfaucon in der Bibl. Bibl. II. 1264. B. N. 146.

*) "Im Jahre 1586, wo diese Mantissa zu Tarragona gedruckt wurde."

unter den Handschriften gerade des Klosters zu Bec, wo man sie weit eher suchen sollte, als in Spanien: Libri ex universo enucleato jure excepti et pauperibus praesertim destinati. (Sequitur ordinem codicis Justiniani. Auctor est Rogerius.) Was ich in einer Parenthese einschließe, rührt wohl von einem neuern Verfasser des Catalogs her. Um nun nicht bey Hrn. Adv. G. wieder in den Verdacht zu kommen, als wollte ich die Leute glauben machen, ich wüßte den ganzen Montfaucon auswendig, oder hätte ihn absichtlich von Anfang bis zu Ende durchgelesen, ohne durch irgend einen Menschen darauf aufmerksam gemacht worden zu seyn, was, wie er in ähnlichen Fällen sehr richtig bemerkt, doch "kein Kenner" glauben würde, setze ich "redlich" hinzu, ich weiß es aus Gruppen (Observationes S. 295). Vielleicht steht es in noch mehr Büchern, das weiß ich aber nicht; hingegen daß es in Montfaucon steht und in der Recension des Herrn Adv. G. nicht steht, daß weiß ich.

Der Codex war allenfalls vollständig ohne tres libri; die Pandekten waren es ohne tres partes, denn von da an kamen lauter Bücher, die ein Studierender zur Noth auf der Rechtsschule entbehren konnte, an diesen lag also

man-

manchem weit weniger, als an dem, was vorherging. Er schaffte sie sich entweder gar nicht an, oder er gab sie doch eher wieder weg.

So erklärt sich denn auch die schon längst, nahmentlich von **Contius** gemachte Bemerkung, daß, in diesen letzten funfzehn Büchern, das älteste jetzt vorhandene Manuscript weit mehr von unsern übrigen Handschriften befolgt worden zu seyn scheine, als in den vorhergehenden. Fast alle die, gewiß nicht so leicht zu beseitigenden, Beweise **Agustin's** und **Brenkmann's**, daß das Manuscript zu **Pisa** die, zuweilen gereinigte, zuweilen aber noch mehr getrübte, Quelle aller andern sey, sind aus diesem letzten Theile der Pandecten genommen, die Versetzung des zweyten und dritten Blattes von hinten *), — die Lücken im acht und vierzigsten Buche, für welche in dem Manuscript von **Pisa** Platz gelassen war, ohne daß sie sich in irgend einer lateinischen Handschrift ausgefüllt finden, und wo dort die Erklärung, warum es geschehen sey, mit einer vergänglichern Schrift, etwa wie unser

Bleyf

*) Ich bitte, oben IV. S. 363. hiernach zu berichtigen. Agustin und so auch Grupen sprechen zwar vom dritten und vierten Blatte, aber sie zählten nicht von hinten an, sondern die Blätter der letzten Lage.

Beyspiele ist, gestanden haben muß, da man sie jetzt nicht mehr lesen kann, — die Verschiedenheit in der Titel-Abtheilung, die in allen funfzig Büchern nur viermahl vorkommt und wovon alle vier Fälle sich hinter dem fr. 82. D. 35, 2. finden.

Womit läßt sich denn aber beweisen, daß die Pandecten je wirklich in zwey Bände, den ersten bis zu Tres partes und den zweyten von da an, eingetheilt gewesen seyen? Zwey Schriftsteller sagen es bestimmt, und zwar sey diese Eintheilung älter als die Glosse, **Adam Riccius** *) und **Brunquell** **), beyde berufen sich auf **Albericus Gentilis** de libris juris civ. c. 6., der zwar durchaus kein Zeitgenosse ist, der aber als Patron der Glossatoren, als Schüler der italiänischen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts, davon wohl unterrichtet seyn konnte. Unglücklicher Weise finde ich aber die Stelle bey **Gentilis** nicht, wenigstens in dem **Helmstädter** Nachdrucke von 1674. 4., den ich vor mir habe, wo sogar das ganze angeführte sechste Capitel nicht von den Pandecten, sondern vom

*) Tract. inaugural. de libror. juris rom. quantitate. 1651. S. 40.

**) Hist. jur. 1739. p. 203.

vom Codex handelt. Mieceins verweist auch noch auf Hagemeier exercitat. ad Suthold aph. 22. in f., aber dieses Buch kann ich nicht vergleichen, wahrscheinlich enthält es nur die bekannte Angabe, daß mit tres partes ein neuer Abschnitt anfange. In Montfaucon's Bibl. Bibliothecarum finde ich keine, auf die von Gentilis beschriebene Art abgetheilte Handschrift, wenn nicht etwa die auf das oben S. 25. erwähnte Manuscript unmittelbar folgende Nummer, also auch aus Bec, hierher gehört: Dig. Vetus, Infortiatum, Codex et alii libri juris civ.; aber da die bey weitem größte Zahl aus den Zeiten der Glossatoren ist, da außerdem gar oft ein nicht juristischer Verfasser eines Catalogs sich damit begnügt, anzugeben, eine Handschrift enthalte die Pandecten, so hoffe ich ohne weiteres Nachsuchen in solchen Verzeichnissen, den zu beweisenden Satz annehmen und gebrauchen zu dürfen, welchen ja längst andere, ohne irgend Gebrauch davon zu machen, also um so glaubwürdiger, aufgestellt haben.

Bey dieser Eintheilung der Pandecten, daß tres partes übrig blieben, war nun noch ein Gedanke sehr natürlich, gerade bey einem juristischen Werke, das so oft davon spricht,

nähm-

nähmlich der an die Römische Eintheilung des as in zwölf unciae. Wenn man die drey partes, welche freylich, im gerissenen Fragmente selbst, drey Viertheile sind, für drey Unzen *), also für ein Viertheil nahm; so mußte man fast nothwendig darauf denken, wie man die vorhergehenden fünf und dreyßig Bücher eintheilen wolle; unter der Voraussetzung, sie machten überhaupt drey Viertheile aus und müßten in zwey Theile getheilt werden, was beydes die Worte eines partes zu erfodern schienen. Man rechnete also auf die erste Hälfte des Ganzen drey und zwanzig Bücher und ein Stück vom vier und zwanzigsten, gerade das, was bekanntlich in fast allen Handschriften und in fast allen Ausgaben mit der Glosse ein eigener Band ist und Digestum vetus heißt. Von da an folgte denn das dritte Viertheil, zu welchem aber das noch nicht gehörte, weswegen es nachher Infortiatum hieß, die drey ersten Bücher der Tres partes, also war dieser zweyte Band, wenn man die spähtern Ausdrücke brauchen darf: Infortiatum, jedoch sine tribus partibus, letztere im engern, spähtern Sinne genommen, von dessen Entstehung bald weiter

*) §. 4. *Inst.* 2, 14. nennt auch die unciae mit dem Nahmen partes, auch *fr.* 13. §. 1. und *fr.* 50. §. 2. *D.* 28, 5.

Digitized by Google

ter die Rede seyn wird. Der dritte und letzte Band brauchte nicht erst abgesondert zu werden; daß er ein Band für sich war und die Tres partes, in dem bisher erklärten weitern Sinne, etwas mehr als die funfzehn letzten Bücher des Ganzen, begriff, dieß lag ja bey dieser ganzen Eintheilung zum Grunde.

Dabey hat man es nun, sobald neuerlich nur der Gedanke von etwas Absichtlichem, Ausgerechnetem, bey diesen drey Bänden, geäußert worden ist, für einen Uebelstand gehalten, wegen dessen durchaus nichts als Zufall übrig bleibe, weil solche Willkühr um gar nichts besser wäre, als Zufall *), daß der erste Band gerade doppelt so viel Bücher enthalte, als der zweyte. Ja, meynt man, wenn die Pandecten bis zu tres partes in zwey gleiche Hälften getheilt wären, wenn sich der Abschnitt also, statt in der Mitte des vier und zwanzigsten, in der Mitte des achtzehnten Buches befände, da ließe sich wohl allen-

*) Besser freylich nicht, in so ferne, daß eines so wenig wie das Andere nachgeahmt zu werden verdient. Aber einerley ist es doch auch nicht, wenn man auch so willkührlich eintheilte, so müßte man ja doch das Ganze schon haben, und die drey Bände sind kein Beweis mehr gegen die Abstammung aller Handschriften aus der zu Florenz befindlichen.

Digitized by Google

allenfalls von Regelmäßigkeit sprechen, aber so, wie es jetzt ist, nun und nimmermehr. &

Ich gestehe, daß mir dieser Einwurf lange so wichtig nicht scheint. Wenn jemand etwas, was er für drey Viertheile eines Ganzen hält, als solches wieder von neuem in zwey Theile eintheilen soll, so könnte er allerdings sagen, er mache bey den ersten drey Achteln einen Abschnitt. Will man aber das Ganze in drey Theile zerlegen, so wird jemand, dem man sagt, hier seyen drey Viertheile, gewiß eben so leicht darauf fallen, die erste Hälfte des Ganzen abzusondern, also bei zwölfen, wovon ihm neun gegeben sind, erst 6, dann 3 und endlich die ohnehin schon abgesonderten 3 für solche Theile zu nehmen, als nach der Foderung der Gegner $4\frac{1}{2}$ und wieder $4\frac{1}{2}$ und zuletzt die erwähnten 3. Eine Hälfte ist schon für uns ein leichteres Verhältniß, als drey Achtel; aber vollends, wenn der feste Nenner zwölf seyn soll, wie bey dem Römischen as, sind vier und ein halb solche Zwölftel so was Eckigtes, daß die Römische Sprache gar kein einzeles Wort dafür hat. Wer einen dodrans regelmäßig eintheilen soll, der kommt, nach Römischen Begriffen, gewiß hundertmahl leichter auf zwey Theile, wovon der Eine semis und der andere quâdrans ist, als auf

solche,

solche wovon jedes einen triens und dann noch eine semuncia enthält. Ganz regelmäßig ist eine Eintheilung in drey Theile, wenn der letzte schon als ein Viertheil gegeben ist, ohnehin nicht zu machen; entweder muß einer der beyden ersten größer seyn, als der andere, z. B. wie hier geschehen ist, noch einmahl so groß, damit der zweyte Theil dem dritten gleich sey; oder wenn die zwey ersten Theile gleich seyn sollen, so ist jeder von ihnen größer, als der dritte, und zwar um so viel, daß dieser Unterschied, das Plus, zum Wegwerfen zu groß und zum leichten Uebersehen zu klein ist.

In der Anwendung dieser Theilungs-Grundsätze auf die fünf und dreyßig ersten Bücher der Pandecten (denn das Wenige, was vom fünf und dreyßigsten Buche zu den tres partes gehört, läßt sich wegwerfen) kommt denn noch der Umstand in Betracht, daß die ersten zwey Drittheile, die ersten drey und zwanzig Bücher und ein halbes, weil es kurze Bücher sind, dem Volumen nach doch nicht auffallen, ja nicht einmahl so viel betragen, als der dritte Band *). Auf den Umstand lege

*) Haloander's Ausgabe ist wegen der fortlaufenden Seitenzahl und weil sie keine Noten

lege ich kein Gewicht, daß, wenn nicht blos die Hälfte von den ersten drey Vierteln, sondern zwey Drittheile (also nicht drey Achtel des Ganzen, sondern die Hälfte desselben) den ersten Band ausmachten, die drey und zwanzig Bücher beysammen blieben, welche durch kein einziges, nach Justinians Verordnung, von den Antecessoren nicht zu erklärendes Buch unterbrochen wurden. Es ist ja auffallend, wie wenig sich die Glossatoren nach seinen Patenten richteten. So wie die Glossen selbst eine Uebertretung des Kaiserlichen Verbots, keine Bücher über seine Com-

ten hat, zu einem solchen Ueberschlage sehr bequem. Darin enthalten also:

	Bücher	Seiten
die Pandecten überhaupt	50	2401
der erste Band der ältesten Handschrift	29	1145
ff vetus	23½	885
infortiat. ohne tres partes	11½	539
tres partes mit dem ff novum	15	977
tres partes im engen Sinne	3	204
also das jetzige infortiatum	14½	743
das jetzige novum	12	773
von tres partes bis an's Ende des fünf und dreyßigsten Buchs, welches 61 S. enthält		10
von 42 S., welche das vier und zwanzigste Buch ausmachen, kommen auf ff vetus		24

Digitized by Google

Compilation zu schreiben, waren, so findet sich auch nie, daß ihre Verfasser sich für verpflichtet gehalten hätten, die Pandecten in der von Justinian vorgeschriebenen, von der Zahlenreihe der Bücher so ganz abweichenden Ordnung vorzutragen*), sie hielten sich an die freylich viel öfter in die Augen fallende Zahl und Folge der Bücher, mehr, als an die nur ein einziges mahl vorkommende und auch bey uns so oft vergessene Vorschrift über die Ordnung des Vortrags. In beyden Stücken waren sie die Vorgänger der gewöhnlichen Juristen des achtzehnten Jahrhunderts, die sich meist so weit über sie erhaben glaubten.

Wenn

*) Odofredus zum prooem. der Pandecten, Nr. 11. der gedruckten Exemplare, hat dabey gar kein Arg, man lese jetzt ordinarie das ff vetus und den codex, und die Glosse sagt gegen das Ende des §. 5. der const. ad anteceff., wo es heißt, die zwey letzten partes sollte man für sich lesen, nur: sed hodie hic ordo non servatur, und nachdem sie eine wunderbare Erklärung secundum Joannem vorgetragen hat, es sey das Lesen dieser partes für einen einzelen Zuhörer, nicht aber das Lesen für viele, verboten, schließt sie mit dem Troste: item de facto secus servamus.

Digitized by Google

Wenn nun aber jede Eintheilung der ersten drey Viertheile in zwey Theile ein unreines Verhältniß gab, warum machte man nicht drey Theile daraus, so daß das Ganze in vier zerfallen wäre? Dieß hätte man freylich thun können, und wenn ein dodrans in drey quadrantes zerlegt wird, so sind diese Theile, unter sich und mit dem zum Voraus abgesonderten, vollkommen gleich. Daß man es nicht that, daß man die ganzen Pandecten in drey Bände abschrieb, erklärt sich aber doch wohl nicht nur aus der Heiligkeit der Zahl drey, sondern auch aus der bekannten Dreytheiligkeit der Institutionen; und nach der Art, wie sonst die Glossatoren und ihre Zeitgenossen eine Stelle brauchten, waren sogar die im fr. 1. §. 2. D, 1, 1. und auch im §. 4. Inst. 1, 1. vorkommenden Worte privatum jus tripertitum est oder tripertite collectum est (s. oben B. IV. S. 420.) eine Weissagung, welche nun von neuem in Erfüllung gehe*).

Ist

*) Daß, wie Gebauer glaubt (in der Note zu *fr.* 82. *D.* 35, 2.), diese Trichotomie non fine mysterio durch die ausgezeichneten Worte beym Anfange des dritten Theils: Tres partes angedeutet werde, läßt sich doch wohl nicht behaupten, denn wer wird,

Ist es nicht aber ein bloßer Roman, den Legis Doctoribus in Bolugna irgend eine Rücksicht auf den Römischen as zuzuschreiben, woran wohl ihr Herz nicht dachte? Wo ist denn eine einzige historische Nachricht, — und bey historischen Untersuchungen sind doch alle andere nur Hypothesen, — die diesem Systeme zu Hülfe käme?

Es giebt eine Nachricht, so alt, als man sie, wenn vom Anfange des civilistischen Unterrichts in Bononien die Rede ist, nur irgend verlangen kann, welche mit diesem Anfange bestimmt die Eintheilung des as in Unzien, die römische Bruchrechnung, in Verbindung setzt. Sie ist so bekannt, daß manche Leser dem Gebrauche, den ich davon mache, um deswillen zum Voraus abgeneigt seyn könnten, weil er ihnen so wenig eingefallen ist, als ich selbst lange Zeit dabey an eine Eintheilung der Digesten gedacht habe. Um doch Einem oder dem Andern die Freude der eigenen Entdeckung zu machen und ihn dadurch für die meinige zu gewinnen, füge

wird, wenn er ein Ganzes in drey Theile theilt, dem dritten die Ueberschrift geben: drey Theile?

dige ich gleich in der Ueberschrift dieses Aufsatzes an, daß die Nachrichten vom as hier benutzt werden sollen, und so denken viele von selbst an die Stelle des Cardinals von Ostia ad c. 1. pr. X. de testamentis, die ja überall stehe, auch bey Rettelbladt, weil die Juristen zu Bologna in ihrem Attestate für Nihus gegen Conring sich darauf berufen hatten*): "As id est duodecim unciae... „propter quod verbum venit Bononiam „studium civile, sicut audivi a Domino „meo." Daß dieser dominus nicht Azo selbst, sondern ein Schüler von diesem, Jacobus Balduinus war, ist keine so erhebliche Berichtigung dessen, was man seit 1641 hierüber sagt, als daß man in diese Worte etwas hineinlegt, was sie wenigstens nicht nothwendig sagen. Die ersten Rechtslehrer in Bononien, und dafür nimmt man denn Irnerius, sollen bey Gelegenheit eines Streites, wie man sagt, also wenigstens einer philologischen Untersuchung über das Wort as die Pandecten kennen gelernt haben, und auf den Gedanken gekommen seyn, darüber zu lesen. Dieß ist nun wohl möglich, und es kann auch seyn, daß Telgmann Recht hat, wenn er diesen Streit, ohne Weiteres einen pedantischen, einen

*) Conring *de or. jur. germ.* p. 126. u. 330.

nen elenden grammatischen Streit neugt *). Aber einen andern Sinn leidet die Nachricht, daß wegen des Worts as, mit Rücksicht auf dieses Wort, die Rechtsschule in Bononien angefangen habe, doch gewiß auch, und es ist etwas damit gewonnen, wenn wir sie, die jetzt so ganz einzeln da steht, mit einem ohnehin so zuverlässigen Umstande, wie ein Zahlen-Verhältniß ist, in Verbindung bringen. Die Eintheilung des as war denn doch nun einmahl die Römische Bruch-Rechnung, und bey der Eintheilung der Pandecten bis zu Tres partes in zwey Theile liegt die Bruch-Rechnung genau zum Grunde.

Von

*) S. 411. seiner Einleitung zu der Histo-rie der Röm. R. Gel. Zweyte Auflage. Das Buch ist keines der berühmtesten; ich führe es an, theils weil es die älteste hier gedruckte Geschichte des Römischen Rechts ist, theils weil mir die Stelle sehr Thomasisch klingt. Ich schreibe zur Probe folgendes ab: „Die Critici, deren Forcel da„mahls über die Grammatique und eine un„gesunde und verfälschte Philosophie sich „nicht extendirte, stritten unter einander hef„tig, was eigentlich das Wort AS für eine „Bedeutung haben mögte. Weilen nun der „ganze Streit nicht gründlicher, als aus „dem *Jure Romano* konnte beygelegt wer„den, so nahm man zu selbigem eine sichere „Zuflucht."

Von dieser bisher beschriebenen Eintheilung in Vetus, infortiatum ohne die tres partes, und tres partes bis zu Ende haben wir nun noch bestimmte Nachrichten. Odofredus erwähnt das infortiatum sine tribus partibus, eine solche Handschrift, wo die tres partes beym Novum stehen, führt Du Cange bey infortiatum aus einer Englischen Chronik an, und auch Sarti erwähnt Handschriften, bey welchen ausdrücklich steht, das infortiatum enthalte da die tres partes auch*).

*) Daß diese Worte nicht heißen, wie man sie gewöhnlich versteht, wie ich sie auch selbst, oben B. III. S. 184. verstanden habe, die tres partes habe man noch nicht gehabt, ergibt sich daraus, Odofred nennt die tres partes gar nicht als etwas, was erst nachher gekommen sey. Ist dies nun nicht, so müßten sie entweder zu seiner Zeit noch gefehlt haben, oder man hatte sie schon zu der Zeit, wovon er spricht, sie gehörten aber nicht zu dem infortiatum, sondern zu dem Dig. novum.

**) S. oben III. S. 183. u. ff. und IV. S. 86. wo ich jedoch die Note dahin berichtigen muß, daß Gruppen nur die Worte hat abdrucken lassen: tres partes cum Digesto novo, und nichts darüber bemerkt.

Die letzte Veränderung, welche nun noch vorgenommen wurde, ist die, daß man die etwas mehr als drey Bücher von dem so oft erwähnten fr. 82. (81.) D. 35, 2. an, bis zum Ende des acht und dreyßigsten Buches, von dem absonderte, was auf sie folgt, nähmlich dem dritten Bande, und zu dem schlug was vor ihnen vorhergeht, nähmlich zu dem zweyten. So unerheblich diese Veränderung an sich ist, die schon dadurch veranlaßt werden konnte, daß sonst der dritte Theil sehr viel größer war, als der zweyte, und daß nun erst die drey Bände sich ziemlich gleich wurden (s. oben S. 34); so hat sie doch sehr viele Schuld daran, theils daß man den Nahmen Infortiatum so lange nicht erklären konnte, wenn man auch wußte, infortiare heißen ergänzen, theils dann auch, daß man das Zahlen-Verhältniß der drey und zwanzig und eines halben Bücher des ff vetus zu denen des Infortiatum nicht bemerkte *); denn ob nun gleich die zwölf Bücher des ff novum,

*) Sollte nicht der Umstand hier, wie in so vielen ähnlichen Fällen, auch eingetreten seyn, daß nicht jeder daran dachte, bis zur Mitte des vier und zwanzigsten Buchs, habe man erst drey und zwanzig und ein halbes?

novum; rein von allem fremden Zusatze da stunden, so war es doch unmöglich, von dieser so schönen runden Zahl, auf einen so häßlichen Bruch, wie $23\frac{1}{2}$ ist, zu kommen, und die Zahl der Bücher des Infortiatum (vierzehn und ein halbes) paßte nun vollends zu nichts mehr.

Die drey ersten Bücher dessen, was bisher Tres partes hieß (der tres partes im alten, weiten Sinne) wurden denn also, wie gesagt, von dem Uebrigen abgesondert, was um so schöner zutraf, nicht nur weil tres partes zur Noth auch drey Bücher bedeuten kann, sondern auch weil sich nun ein Abschnitt fand, der denn doch endlich zu dem Inhalte selbst paßte, mit dem Ende des acht und dreyßigsten Buches, also mit dem Schlusse der ganzen Lehre von den Verlassenschaften. Ja sogar es kam etwas, als der Anfang eines neuen Stückes, heraus, worüber sich der erste Erfinder ohne Zweifel noch weit mehr freute, eine längst vorhandene Rubrik, so sprechend, wie die aus allem Zusammenhange herausgerissenen Worte tres partes es nur irgend gewesen waren, die Rubrik de operis novi nunciatione. Wie bedeutungsvoll war hier gleich beym Anfange des letzten Abschnittes das opus novum, was ja auch recht

gut

gut heißen kann: das letzte Werk, man denke nur an novissimum, das so oft das Letzte in einem Aufsatze bedeutet *)! Und wenn das Ende novum heißt, wie läßt sich der Anfang besser nennen, als vetus? Wer auch nie vom testamentum vetus und novum gehört hätte, der müßte doch auf diesen Gegensatz gerathen.

Freylich standen nun diese drey Bücher weder mit dem Infortiatum noch mit dem ff novum recht in Verbindung; allein wie wenig man Bedenken trug, drey Bücher aus funfzigen herauszureissen und ein eigenes Ganze daraus zu machen, zeigt die Glosse zur const. ad antecessores §. 3. die es als eine Meynung anführt, die drey Bücher über die dos möchten schon zu Justinian's Zeit ein Volumen für sich gewesen seyn, weil er sie tripartitum volumen nenne.

Diese Tresbipartes im neuen, engern Sinne, diese drey Bücher von *fr.* 82. *D.* 35, 2. bis ans Ende von 38. wurden eine Zugabe des mittlern Theils, der bisher nur von 24, 3. an bis fr. 82. D. 35, 2. gegangen war und keinen

*) Vielleicht ist auch c. 22. C. 6, 30. das höchst ungeschickte Notissimum in Novissimum zu verwandeln und so zu erklären.

Digitized by Google

keinen eigenen Nahmen hatte, so war denn auch diesem Uebelstande abgeholfen, der durch einen so merkwürdigen Zusatz vermehrte Theil hieß von nun an Digestum Infortiatum, oder auch Infortiatum schlechtweg, da man das Wort Digestum hier nicht, wie bey Vetus und Novum auszudrücken braucht, um diese von so vielen andern, was alt oder neu war, zu unterscheiden. Infortiatum cum tribus partibus, Infortiatum in tres partes ist der vollständige Titel, den man aber nur so lange nöthig hatte, bis es keinem Menschen mehr anders einfiel, als daß die Tres partes höher und nicht zum II novum gehören.

Zur Bestätigung der Ableitung des Nahmens Infortiatum daher, daß dieser Theil einen Zusatz bekommen habe, hat mich noch Herr Prof. Schrader in Tübingen darauf aufmerksam gemacht, daß Odofredus selbst es durch augmentatum erklärt, und an eine Art Seidenzeug erinnert, welche damahls auch inforzato oder ohngefähr so geheißen habe, weil noch mehr Seide dazu komme (vielleicht wie man wir jetzt schwere Seidenzeuge z. B. gros de . . . nennen).

Dagegen läßt sich die Einwendung machen, und einer meiner Freunde hat sie mir erst vor Kurzem wirklich gemacht, daß ja der Nahme

Nahme Infortiatum auch sine tribus partibus vorkomme, s. oben S. 40. Dieß ist aber wohl nur ein Vorgreifen mit einer Benennung, wie es sich tausend mahl findet, man nennt eine Person oder eine Sache mit ihrem spähern Nahmen, auch wenn man aus einer frühern Zeit etwas von ihr erwähnt, wo ihr dieser noch nicht zukam. Wer also den Inhalt einer Handschrift so anführt: in fortiatum sine tribus partibus, der sollte eigentlich sagen: das, was wir jetzt infortiatum nennen, jedoch ohne die tres partes, und so ist wohl auch tres partes cum ff novo zu verstehen, wenn der Nahme novum erst mit dem Anfange von der operis novi nunciatio entstanden ist.

Ueber die Benennungen bemerke ich noch dreyerley. Erstens der Singularis Digestum für jeden einzelen Band dessen, was zusammen Digesta im Pluralis hieß, hat eine Menge Aehnlichkeiten für sich. Nannte nicht **Theophilus** jedes Buch der Institutionen eine Institutio in der einfachen Zahl? Selbst Authentica, ae, für eine Stelle aus dem liber authenticorum, konnte so entstanden seyn, und da die Pandecten, wie vorher das Werk über das Edict auch, schon bey **Justinian** leges heißen, so ist wohl selbst lex als Nahme

me eines einzelen Fragments, ein Beyspiel. Ist vielleicht nicht der Singularis gendarme so aus dem Pluralis gens d'armes gemacht worden? — Zweytens sey mir beyläufig die Frage erlaubt, ob die oben B. III. S. 184. aus den Urkunden bey Sarti S. 195. angeführten Worte nicht vielleicht sagen sollen, das Decretum sey, so wie die leges auch, in drey Theile eingetheilt, da die Bedeutung, welche ich dort angegeben habe, doch nicht recht passen will? Distinguitur liber iste in tres partes, hatte der Canonist vorher vom Decrete gesagt, und dabey wäre sicut in legibus Tres partes passender, als da er sagt, den ersten Theil habe Pauca Palea in Distinctiones zerlegt, darum heiße er Distinctiones, sicut in legibus Tres partes. Davon, daß der zweyte Theil des Decrets causae heiße, ist ja auch kein Grund angegeben, und es ist doch ganz etwas anderes, daß ein Abschnitt, der in Distinctiones **zerfällt**, Distinctiones, und ein anderer, der mit Tres partes **anfängt**, Tres partes heiße. — Drittens mag die Leichtigkeit, ein dreyfaches Digestum aus dem Nahmen Digesta zu machen, mit dazu gewirkt haben, daß der Nahme Pandectae, den noch **Ivo** immer braucht, bey den Glossatoren ganz verdrängt worden ist.

Daß

Digitized by Google

Daß ich keine einzelen Männer genannt habe, wovon der Erste das Kunststück mit der Theilung des dodrans in semis und quadrans gemacht, der Andere aber den Anfang des dritten Bandes um drey Bücher weiter hinausgeschoben habe, — daß ich mich begnüge, zu sagen, man hat erst jenes, und dann auch dieses, gethan, ohne auch nur das Zeitalter genau anzugeben, ist nicht um deswillen geschehen, weil ich gar keine Nahmen finde, sondern weil ich sie nicht für zuverläßig halte. Bey dem as nennt, zwar nicht der Glossator selbst, aber doch seitdem fast jeder den **Irnerius**. Dazu paßt denn auch sehr gut, was der Abt von **Ursperg** von diesem sagt, denn die Worte: *paucis forte verbis alicubi interpositis distinxit* gehen, wie auch schon **Gruben** sie nimmt *), offenbar nur auf eine veränderte Abtheilung und nicht auf eine Erläuterung durch Interlinearglossen oder auf das Einschalten der Authentiken, wovon man sie so oft verstanden hat. Der gute Abbt hat freylich von den Pandekten ganz eigene Begriffe, da er die edicta Imperatorum et aedilium curulium, quae rationem et firmitatem praestant juri civili, als ihren Inhalt

*) *Observatt. rer. et antiq. germ. et Rom.* p. 322.

halt angiebt, und die bisherige Vernachlässigung der libri legum schildert er wohl zu arg, wenn man das nec quisquam in iis studuerat nicht blos so nimmt, man habe sich auf keinem studium (was wir Universität nennen) damit beschäftigt. Aber die neue Eintheilung war um so wichtiger, da auch der Unterricht darnach bestimmt wurde, und bey ihr schaltete man ja in der That nur wenige Worte, eigentlich nur Infortiatum und ff novum ein.

Irnerius ist aber überhaupt in unserer gelehrten Geschichte ein Nahme, wie es ihrer in jeder Geschichte gibt, halb historisch und halb mythisch könnte man sagen. Es hat sicher einen Bearbeiter des Römischen Rechts in **Bononien** gegeben, der so hieß, es war einer der Ersten, und unter diesen der Berühmteste. Aber eben um deswillen hat sein Nahme den Nahmen von vielen andern verschlungen; es wird ihm schon lange in der Sage gar vieles zugeschrieben, was andere gethan haben, nicht nur **Pepo**, der bey **Odofred** noch genannt ist, sondern auch gar viele Ungenannte, wie die legis periti in **Ravenna**, mit welchen der h. **Petrus Damiani** Streit hatte, und auch solche, die nur in Urkunden genannt sind, wie die legis Doctores

res in **Ravenna** bey **Savioli**. Mein Lehrbuch ist wohl dasjenige, worin am meisten von diesen Spuhren vorkommt, aber noch lange nicht genug. Nahmentlich mag der Spaß mit den Tres partes wenigstens schon in **Ravenna** entstanden seyn, wenn er nicht aus **Constantinopel** oder **Rom** herrührt, denn nach **Bononien** kam ja das Buch oder das Collegium schon mit diesem eigenen Anfange. Ich bin deswegen auch weit entfernt, aus den Worten des Abbts von **Urspers** beweisen zu wollen, wie man zur Noth es versuchen könnte daß die Markgräfinn **Mathilde** ihrem Rathe von Haus aus, **Irnerius**, die Eintheilung zuerst vorgeschlagen habe*).

Einer von den Lehrern zu **Bologna** hingegen, der noch unter **Friedrich I.** vorkommt, **Bulgarus**, wird als der angegeben**), welchem man die Eintheilung in Vetus, infortiatum

*) Das bekannte: ad petitionem Mathildis Comitissae libros legum . . . renovavit. Et . . . . distinxit, wie oben S. 47. die Worte stehen.

**) Brunquell *Historia juris P. II. C. 3. §. 23. p. 203.* S. auch oben die Worte von Heineccius.

Digitized by Google

tiatum und novum gewöhnlich zuschreibe. Worauf sich dieß aber gründet, weiß ich nicht.

Ueberhaupt läßt sich noch zweifeln, ob der Abschnitt vor 39, 1. nicht schon zu gleicher Zeit mit dem vor 24, 3. oder doch sehr bald darauf gemacht wurde. Daß von infortiatum kein anderer Nahme vorkommt, ist ein Beweis dafür; auf der andern Seite setzt doch die Grenze vor 24, 3. fast nothwendig voraus, daß vor 39, 1. noch keine gewesen sey, denn in Beziehung auf diese hätte eher vor oder in dem sechs und zwanzigsten Buche eine gemacht werden müssen.

Zum Beschlusse dieses Aufsatzes sey es mir erlaubt, nun noch über die angeblich auf **Odofredus** Worte bey Tres partes gebaute Hypothese, vom zufälligen Auffinden eines Theils nach dem andern, etwas zu bemerken, zur Erläuterung dessen, was ich gleich in den ersten Zeilen angedeutet habe, und zum Beweise, daß es mit den historischen Zeugnissen für die Meynung, welcher ich hier eine andere entgegenstelle, doch auch nicht sonderlich aussieht.

Daß das ff. novum nach dem ff. vetus gefunden worden wäre, sagt **Odofred** durchaus

Digitized by Google

aus nicht, wie ich schon bey der InhaltsAngabe des B. IV. S. v. bemerkt habe. Beyde Theile habe man, mit dem Codex und den Institutionen, zuerst gehabt, sagt er, und erst bey den andern Stücken des Corpus Juris kommt zweymahl ein postea vor: bey dem infortiatum, dessen Nahmen man damit erklärte, und bey den tres libri, und dann ein ultimo bey dem liber authenticorum. So oft es aber auch bey irgend einem andern Werke des Alterthums der Fall gewesen ist, daß ein Theil früher, ein anderer später gefunden wurde, so weiß ich doch kein einziges, bey welchem etwas ähnliches in der Benennung vorkäme, selbst da, wo Jahrhunderte dazwischen standen, statt daß es hier kaum einzele Jahre gewesen seyn könnten, denn alles soll ja zu Irnerius Zeit geschehen seyn. Freylich war es hier nicht blos eine Ergänzung der Handschriften, sondern ein neuer Theil des juristischen Unterrichts.

Wenn dieß auf der einen Seite erklären könnte, wie man hier so viel Gewicht auf die Zeitfolge gelegt habe, so ist auf der andern Seite gerade um deswillen gar sehr die Frage, ob **Odofred** überhaupt vom Auffinden bisher verloren gewesener Bücher spricht. Inventum sagt er zweymahl, nähmlich vom

inforciatum und dem liber auth. bey Tres partes, als der bekannten Stelle; bey Inforciatum, wo man ihn nicht anführt und die Worte auch sehr verdorben sind, sagt er zwar auch: apud nos *reperta* fuerunt ista volumina tantum ff vetus et novum; aber es ist bey einem dicunt von Anderen, deren Meynung er verwirft; sonst braucht er in jener Hauptstelle immer den Ausdruck deportati, translati, so einmahl und gerade am Anfange der Stelle sagt er, nicht von den Pandecten sondern vom studium, es sey, da es in **Ravenna** verfiel (cadente), nicht da es schon eine Zeit lang verfallen war, per partes nach **Bononien** gekommen, wie wenn etwa die Vorlesungen über einzele Theile schon anderswo, z. B. in **Ravenna**, hergebracht gewesen wären, nun sey aber erst dieses, dann jenes Collegium in **Bononien** gelesen worden. Das fuerunt deportati braucht er gerade eben so, als er vom Anfang des Unterrichts in **Ravenna** spricht, wie bey **Bononien** (ad civitatem Ravennae et de Ravenna ad civitatem istam) bey dem fr. 6. D. 1, 1. War jenes keine Entdeckung einer Handschrift, so ist es dieses wohl auch nicht. — Selbst das inventum heißt nicht nothwendig gefunden, wie man einen alten Autor findet, wo doch wirklich viel Glück dazu gehört hätte, die Lücken

so

so bald zu ergänzen; es kann auch für erfunden, einführen, gebraucht seyn, und da stimmt mit der obigen Erklärung die Angabe recht gut zusammen, erst habe man ff. vetus und novum ausgedacht, und nachher erst das infortiatum benannt, welches zuerst nur bis auf die tres partes gegangen sey. Die äußerste Genauigkeit in allen Ausdrücken muß man bey einem Schriftsteller wie **Odofredus** billiger Weise nicht suchen, der ja dieß alles, nicht absichtlich und für Gelehrte abhandelte, sondern seinen, gewiß mehr auf die anwendbaren Rechtssätze begierigen, Zuhörern nur beyläufig etwas von der Art erzählte, wie der Vortrag dessen, was sie lernen wollten, sich ehemahls nach und nach gestaltet habe. Wie muß sich ja nicht noch heut zu Tage die Geschichte der Wissenschaft in den Vorlesungen über das heutige Recht behandeln lassen! Dazu kommt denn noch, daß die Abschriften von **Odofredus** und die darnach veranstalteten Ausgaben gewiß nicht critisch bearbeitet worden sind, was auch wieder bey etwas blos Historischem doppelt nöthig gewesen wäre.

Pütteriana.

Ein Gelehrter, der zwey nicht kleine Bände über sein eigenes Leben geschrieben hat, scheint der Litterair-Geschichte keinen neuen Stoff mehr anzubieten. Freylich waren diese zwey Bände nur noch die erste Hälfte, die, welche ihn unmittelbar betraf, von der zweyten hat sich, wie mir wenigstens gesagt worden ist, nichts gefunden; allein da sie der Geschichte unserer hohen Schule zu seiner Zeit gewidmet wäre, so würde sie doch nicht eigentlich zu seiner Biographie gehören. Die Ergänzung dessen aber, was in der ersten Hälfte stehen sollte, die neun letzten Jahre seines Lebens, sind um so weniger erfreulich, je mehr man an den vorhergehenden Begebenheiten Antheil genommen hat. Einen Auszug aus den zwey Bänden, einen "kurzer Begriff", wie er etwas dieser Art wohl nannte, hat er selbst, noch ehe sie erschienen waren, schon in mehrern Werken über solche Theile der gelehrten Geschichte geliefert, zu welchen er mit gehört,

in

in der Geschichte seiner Universität und in der Geschichte seiner Wissenschaft. Moralische und psychologische Betrachtungen über das, was er erzählt hat, anzustellen, scheint ein undankbares Geschäfft, da wohl die meisten Leser ohnehin darüber einig gewesen sind, nicht nur die Schwäche des Alters, sondern auch manches, was früher zu seinen Fehlern gehört habe, nahmentlich einen übertriebenen Werth, den er auf die Annäherung an die Großen der Erde setze, darin zu erkennen.

Gegen diese Ansicht läßt sich nun die Lebensbeschreibung wohl vertheidigen. Daß, wer zwey Bände über sich selbst schreibt, nothwendig in eine Umständlichkeit geräth, die wohl etwa beym Gespräche, aber nicht bey einem Buche auf allgemeine Verzeihung rechnen kann, und daß ein solcher Selbstbiograph gar geneigt ist, durch Erwähnung anderer merkwürdiger Personen sich vor dem Vorwurfe, er spreche nur von sich, zu bewahren, wobey er sich dann aber den andern zuzieht, er verweile gar zu gerne bey seinen Verhältnissen zu vornehmen oder gelehrten Männern, — das haben wir erst neuerlich in **Wendeborn's** Lebensbeschreibung gesehen. Bey der **Pütterischen** kommt noch hinzu, daß sie, schon dem Titel nach "der dankbaren Jubelfeyer seines Lehramts"

gewidmet ist, und also Klagen da so wenig am Platze gewesen wären, als es die Rüge der Menschlichkeiten in einer Lobrede ist. Es gehörte überhaupt zu **Pütter's** Eigenschaften und zwar, meiner Ueberzeugung nach, zu seinen schätzbaren und nachahmungswerthen, daß er durchaus nicht geneigt war, durch Klagen das Mitleid Anderer zu erregen, daß er vielmehr alles, was ihm widerfuhr, von der günstigen Seite selbst ansah und Andern vorstellte, und von dem, was sich nicht so vorstellen ließ, seinen Blick möglichst wegwendete und den Blick Anderer entfernte. Kommt ja doch selbst seine Kinderlosigkeit fast als eine Wohlthat vor und blos bey der Gelegenheit S. 391., daß er um so leichter auf eine Zeitlang nach **Gotha** gehen konnte, und S. 456., daß er doch ein Kind seines Schwagers in das Haus bekommen habe und um deswillen froh gewesen sey, die Wohnung erweitern zu können.

Indessen um solche Betrachtungen ist es mir zunächst nicht zu thun. **Pütter** war mein Lehrer und zwar unter den juristischen derjenige, welchem ich bey weitem am meisten verdanke; er hat zu meiner hiesigen Anstellung mit gewirkt, und doch ist weder dieß, noch sein Einfluß auf meine Behandlung unserer Wissenschaft in der sonst so ausführlichen

chen Selbstbiographie auch nur berührt. Sogar daß sein Andenken mit seinem eigentlichen Fache so schnell erloschen zu seyn scheint, wie man z. B. auch daraus sieht, sein Handexemplar der Selbstbiographie ist, sechs Jahre nach seinem Tode, in mehreren Auctionen gar nicht, und zuletzt denn eben um deswillen sehr wohlfeil weggegangen, und zwar auf der Universität, zu deren Blüthe er fast sechzig Jahre lang beygetragen hatte, auch dieses ist ein Grund mehr, warum ich das Meinige thun will, die jetzige Generation an ihn zu erinnern. Dazu kommt noch, daß ich doch einiges anführen kann, was ich nicht aus seiner Selbstbiographie, sondern theils aus eigener Bekanntschaft, theils aus dem Munde von Personen, die noch mehr Umgang mit ihm hatten, weiß.

Pütter ist ein auffallendes Beyspiel, daß schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der Fehler zuweilen begangen wurde, den Manche wohl erst dem neunzehnten zuschreiben möchten, der aber in der That auch schon im siebzehnten und gewiß auch noch früher vorkam*). Er ging nähmlich auf die Uni-

*) Was Spittler oben B. I. S. 286. [117.] darüber sagt, findet sich schon in Merille's

Universität zu der Zeit, wo er kaum zu einem Gymnasium vorbereitet gewesen wäre. Davon war denn aber auch die Folge, daß er in der alten Litteratur, und zwar selbst im Lateinischen, sehr zurückblieb, ein Mangel, den er im vertrauten Gespräche wohl anerkannte, ob er gleich in der SB. nichts davon sagt, man müßte ihn denn etwa noch daraus abnehmen, daß der junge Mensch von noch nicht zwölf Jahren sich viel mit dem Hebräischen beschäfftigt, also einen Theil der ohnehin zu kurzen Zeit noch mit etwas weniger nöthigem verloren hatte. Ganz so arg, wie es jetzt seyn würde, war der Fehler aber doch nicht, da er wenigstens noch im Verfertigen Lateinischer Verse geübt worden war, wovon jetzt bey einer solchen PrivatErziehung wohl nicht leicht die Rede ist.

Zufälliger Weise blieb er desto länger auf Universitäten, je früher er dahin gegangen war, und selbst die Abwechselung von drey verschiedenen hohen Schulen nach einander hatte ihr Gutes. Schon im dreyzehnten Jahre (1738) kam er nach **Marburg**, wozu theils die Lage seines GeburtsOrts, welchem unter allen Universitäten nur **Duisburg** noch näher

Rede und daraus in den Gundlingiana B. II. S. 223. und 257.

näher gewesen wäre, theils denn aber der Ruf von **Wolf**, der damahls diese Universität so sehr hob, beytragen mochte. Das Jahr darauf ging **Pütter** nach **Halle**, wo er eigentlich seinen juristischen Cursus anfing. Diesen setzte er nach zwey Jahren in **Jena** fort, und hier ward **Estor** sein Lehrer und Freund, woraus die Sage gemacht hat, **Pütter** sey Famulus bey **Estor** gewesen.

Mit **Estor** kehrte er nach **Marburg** zurück, als dieser (1742) zwar nicht in demselben Fache, aber an Ruhm überhaupt, die Lücke ausfüllen sollte, welche **Wolf**'s Zurückberufung nach **Halle** da gemacht hatte, und wozu vergebens ein Ruf an **Heineccius** ergangen war. **Pütter** hörte da noch ein Collegium, wie es **Estor** auf dieser kleinern Universität lesen konnte, die Pandecten; er fing an, es mit andern Studierenden zu wiederholen, oder ihnen sonst Privatunterricht zu geben, und sechs Jahre nach seiner ersten Ankunft auf dieser Universität, also freylich noch nicht volle neunzehn Jahr alt, ward er da PrivatDocent. Sein erstes Collegium war zwar die Reichsgeschichte, die auch eines seiner letzten geblieben ist; aber daneben las er auch über das Römische Recht, dessen Vortrag er nachher als Professor ganz aufgegeben

gegeben hat. Auch als Schriftsteller trat er nun auf und noch mehr als Sachwalter.

Auf beydes hatte die Nähe des Cammergerichts in **Wetzlar** Einfluß. Ein Assessor dem er da bekannt geworden war, empfahl ihn an **Münchhausen**, der seiner, erst vor zwölf Jahren gestifteten, Universität auch dadurch einen Vorzug vor den meisten andern, und zwar gerade in seinem eigenen Fache, im juristischen, zu verschaffen gedachte, daß da über Verfassung und Verfahren der Reichsgerichte gelesen werde. **Münchhausen** ließ **Pütter** nach **Hannover** kommen (1746), und hier entschied der noch nicht ganz ein und zwanzigjährige junge Mann, nicht nur, wie dieß oft und wohl auch noch früher geschieht, stillschweigend und so, daß ihn selbst erst der Erfolg es lehrt, sondern ausdrücklich und vorsätzlich über sein ganzes künftiges Schicksal. Er machte sich anheischig, die **Hannöverschen** Dienste niemahls zu verlassen.

Freylich wurde ihm dagegen ein bedeutender Zuschuß zu einer jährigen Reise nach **Wetzlar, Regensburg** und **Wien**, eine Besoldung als außerordentlicher Professor von 250 Thl, wobey man ihm denn aber nachher das Licent-Aequivalent von 40 Thl. mit anrechnete, die Anwartschaft auf die Besoldung

dung **Schmaußen's** oder **Köler's** von 800 Thl. und die Mittheilung von den Papieren, welche sich **Münchhausen** über das deutsche StaatsRecht gesammelt hatte, zugesagt, und es gab wohl nicht leicht eine Regierung, deren ganzen Handlungsweise man das mehr zutrauen konnte, was der Minister hinzusetzte: es werde noch mehr, als man ihm versprochen habe, für ihn geschehen.

Pütter erfüllte seine Zusage vollkommen, und wenige Gelehrte haben wohl so mannigfaltige und zum Theil so vortheilhafte auswärtige Anträge *), so ohne alle Unterhandlung mit ihrem Hofe abgelehnt, wie er. Sonderbar ist es aber, daß er selbst, das Versprechen, wodurch er gebunden war, nie als einen Grund anführt, weder bey seinen Antworten noch in der Erzählung derselben. Nur bey dem glänzendsten Antrage gibt er zu verstehen, der Hof würde ihn wohl seines Versprechens entlassen haben **). Auch **Münchhausen** rechnete ihm sein Nicht-handeln

*) Nur einige zu nennen, so sollte er Reichs-Hofrath, CammerGerichtsAssessor, Minister in Braunschweig, Archivar in Dresden, erster Rechtslehrer in Leipzig, in Halle ꝛc. werden.

**) S. 480.

Digitized by Google

deln so zum Verdienste an, wie wenn Pütter so gut hätte handeln dürfen, als irgend ein anderer. So stellte er ihn (SB. I. S. 486.) hierin sogar weit über Heyne, denn daß dieser und sein Ruf nach Cassel genannt war, ergiebt sich aus dem Datum, verglichen mit Heeren S. 111. unwidersprechlich.

Von Seiten der Regierung ward der Zuschuß zu der Reise, die Anfangs nur halbjährig seyn sollte, vermehrt, da sie doppelt so lange dauerte. Die erste Zulage bis auf 300 Thlr., ohne das Licent-Aequivalent, erfolgte zwar erst 1750, der Titel als ordentlicher Professor erst 1753; hingegen als Pütter acht Jahre hier war, erhielt er nicht nur einen bis auf 700 Thl. vermehrten Gehalt, sondern auch eine Stelle in der Promotions-Facultät, die damahls, wegen des in den Reichsstädten und in manchen Ländern, woher oft Juristen zu uns kamen, üblichen Doctor-Titels, ziemlich einträglich war. Mit Schmauſens Tode (1757) stieg der Gehalt bis auf 800 Thl., wobey es nun die dreyzehn Jahre hindurch, die Münchhausen noch lebte, sein Bewenden behielt. Von dieser Besoldung an ohngefähr griff M. gewöhnlich zu einer andern Münze, wenn er belohnen wollte, Pütter erhielt 1758 den HofrathsTitel und noch

1770,

1770, im Jahre da M. starb, den eines Geheimen JustizRaths, welchen bis dahin nur Gebauer und Ayrer gehabt hatten und nun Böhmer zugleich mit ihm bekam. Unter den folgenden Curatoren stieg sein Gehalt in zwey mahlen bis auf 1000 Thlr. Bey der Uebernahme der Geschäfte des Ordinarius von dem SpruchCollegium (1797) gab ihm die Regierung noch 200 Thl. Zulage; wenn man aber bedenkt, daß er dafür seine Stelle in der PromotionsFacultät freywillig aufgab, so war seine Einnahme, in so weit er nähmlich keine oder nur sehr geringe Geschäffte dafür hatte, in der That eher vermindert, als vermehrt.

Dieses war ein bedeutender Zug von Uneigennützigkeit, da er ganz freywillig auch auf die Einnahme Verzicht that, während er ohne alles Bedenken von den Geschäfften, d. h. dem Prorectorate, dem Decanate und der Gegenwart bey Prüfungen der Candidaten, hätte befreyt werden und dennoch den Antheil an den Gebühren fort beziehen können. Ich mache um so lieber darauf aufmerksam, als dadurch eine Meynung berichtigt wird, die ich wohl schon gelesen habe, nähmlich die, als sey Pütter habsüchtig oder wenigstens karg gewesen. Was Ersteres betrifft, so ist

es

es wahr, er setzte die Gebühren für seine Ausarbeitungen ziemlich hoch an, wenigstens in Vergleichung für die Mühe, die er sich wohl damit gab, da öfters ein junger Mann, dem er vielleicht den fünften Theil des Geldes abgab, bey weitem das Meiste dabey zu thun hatte. Auch die drey Stunden Practicum wöchentlich waren mit einem doppelten Honorar theuer bezahlt, da ihm das Durchsehen der Arbeiten, seitdem er sich dazu auch eines Gehülfen bediente, selbst dann noch leicht genug war, wenn sich auch zu Theilnehmern an diesem Collegium noch so viele meldeten, und da er doch auf so viele Zuhörer rechnen konnte als bey irgend einem blos theoretischen, also für das einfache Honorar in noch einmahl so vielen Stunden zu hörenden, Collegium.

Allein es ist wohl nicht nöthig, zur Erklärung dieser Handlungsweise das kaufmännische Blut, aus dem er gebohren war, zu Hülfe zu nehmen. Bey seinen Gutachten und Deductionen reichte schon die Vergleichung mit dem, was gewöhnliche Advocaten sich bezahlen ließen, und mit dem, was ihm viele Partheyen aus eigener Bewegung bezahlten, hin. Ich weiß, daß er uns im Collegium sagte, die FacultätsArbeiten würden zu gering bezahlt, und dieß sagte er zu einer Zeit, wo

wo er hinzusetzen konnte, ihn treffe es am wenigsten. Bey den Collegien ist allerdings der gewöhnliche Preis niedrig, man mag auf den für medicinische Collegien*), oder auf die Veränderungen in den Preisen der Dinge überhaupt, Rücksicht nehmen. Ein erheblicher Umstand dabey ist denn auch, daß Pütter die unbezahlten Collegien, die s. g. publica, welche von so vielen Professoren nicht mehr gelesen werden, und auf welche es auch, nach der jetzigen Einrichtung der Universitäten, nicht sehr ankommt, nicht nur nie unterließ, sondern sogar meist solche Gegenstände dazu wählte, über welche auch gegen Bezahlung gewiß sehr viele bey ihm gehört haben würden, z. B. zu meiner Zeit das FürstenRecht, und den ReichsProzeß, jenes zwey, dieses gar drey Stunden die Woche.

Ob die eingeführte Vorausbezahlung der Collegien auch bey Pütter dazu beygetragen hat, ihn für habsüchtig halten zu machen, weiß

*) Ein hiesiger Professor der Medicin nannte sein Collegium über die einzelen Krankheiten das practicum, etwa weil es lauter practische Dinge enthielt, und nahm dafür das doppelte Honorar, wie Pütter und andere es bey Vorträgen thaten, welche in einem ganz andern Sinne so hießen.

Digitized by Google

weiß ich nicht. Bey **Michaelis** war es der Fall, und **Pütter** sagt selbst von sich, daß auch er dazu beygetragen habe, die Sitte hier allgemein einzuführen *). Dadurch hat er sich gewiß nicht nur um die hiesigen Professoren, sondern auch um die auf gar vielen andern deutschen Universitäten, wo man dieß nachahmte, ja gewiß mittelbar selbst um die Studierenden, und so um das ganze Universitäts-Wesen, ein erhebliches Verdienst erworben. Die Geschichte, die er aus seinen Studentenjahren erzählt **), von einem sehr besuchten Collegium, nach dessen Endigung doch erst zwey Zuhörer bezahlt hatten, war sonst gar zu gewöhnlich, und man darf nur bedenken, welche Umwege man auf andern Universitäten versucht hat, um das zu Stande zu bringen, was sich nun seit vierzig Jahren in **Göttingen** so ganz von selbst versteht, um den Männern zu danken, welche eine üble Nachrede über sich ergehen ließen, um es einzuführen.

Die Nachrede von Kargheit ist noch ungegründeter. Veranlaßt war sie etwa durch den stillen einfachen Gang seines Hauswesens. Er hielt keine Pferde, sondern er bediente sich der Portschaisen, einer Art von Bequemlichkeit,

*) SB. II. S. 519.

**) SB. I. S. 38.

Digitized by Google

keit, die man an vielen Orten gar nicht kennt, und die überhaupt immer mehr aus der Mode kommt. Das einzige Gastmahl, welches im gewöhnlichen Laufe der Dinge bey ihm vorfiel, war der berühmte StephansTag. Die Assemblee, von welcher eine Zeitlang in allen Büchern und JournalArtikeln über Göttingen so viel und meist so spöttisch die Rede war, und die doch zur Erhaltung eines bessern Tons unter den Studierenden gewiß mit beytrug, sah man wohl gar für etwas an, wozu die Regierung Geld hergebe, oder aber man fand es anstößig, daß nur Caffee und Thee herumgegeben wurde.

Allein das Meiste, woran man sich so stieß, war eigentlich wahre LebensWeisheit. Pütter brauchte das Geld, ohne alles Bedenken und wirklich mit Vergnügen, zu allem, wovon er sich irgend einen Genuß versprach, aber zu nichts, wovon sich etwa nur andere vorgestellt hätten, es müßte ein großer Genuß seyn, wenn man reich genug dazu wäre, und Pütter sey es ja. Auf seinen Reisen, nicht blos auf der jährlichen Pürmonter, sondern auch auf den ziemlich vielen, die er sonst machte, versagte er sich durchaus nichts aus Sparsamkeit. Einen völlig rechtlichen Ton in seinem Hauswesen,

daß niemand, der etwas von ihm zu fodern hatte, ohne Bezahlung weggehn durfte, und daß er zu öffentlichen Sammlungen so viel beytrug, als irgend jemand, sollte man kaum anführen; allein im Gegensatze von andern, über deren Wirthschaft doch weniger gesprochen wurde, ist er immer merkwürdig.

Pütter gehörte zu den Menschen, deren es so viele gibt, daß man es den Einzelen leicht als kein besonderes Glück mehr anrechnet, und daß sie es oft selbst für kein so großes halten, als es doch in Vergleichung mit der ungleich größern Zahl derer ist, bey welchen das Gegentheil Statt findet, zu den Menschen, die nie Noth gelitten haben, die nie in Sorge waren, wovon sie die nächsten Monathe leben sollten. Welchen Einfluß dieser Umstand auf den Character hat, nahmentlich auch bey Gelehrten, wird selten bemerkt. **Condorcet** im Leben von **Voltaire** erklärt es mit Recht für das beste Verwahrungs-Mittel gegen Bitterkeit und Trotz bey starken, gegen Kriecherey bey furchtsamen Gemüthern. Auf der andern Seite kann aber die Erinnerung an eigene, unverschuldete, Noth auch mitleidiger machen, als derjenige leicht ist, welcher an der, auf Privat-Eigenthum gegründeten, Gesellschaft, für seine Person, nie das Min-

Mindeste zu erinnern gehabt hat und also daran meist etwas ganz untadelhaftes, wohl gar Gottes Ordnung erkennt, in welche sich Jeder fügen soll, und welche der Einzele nie ändern kann. Wer zu dürftig ist, zu studieren, der ist es doch nicht zum Handwerker, oder doch zum Tagelöhner, oder zum Soldaten; wer eine Frau und Kinder nicht ernähren kann der sollte nicht heirathen. Dieß war Pütter's Ansicht, die vollends dem Juristen so sehr natürlich ist. Außer seinem reichlichen Beytrage zu den Armen-Anstalten hat er denn auch schwerlich jemand bedeutend unterstützt, und vollends nie solche, die keinen Anspruch hatten, als ihre jetzige große Verlegenheit.

Aber auch nur etwa durch Empfehlungen viel für jemand zu thun, wenn er blos von dem, der empfohlen seyn wollte, dazu aufgefordert wurde, war nicht Pütter's Sache. Will man dieß tadeln, so heißt es Egoismus; rechtfertigen läßt es sich aber gewiß auch, wenn man bedenkt, wie oft einer solchen Verwendung eine gewisse Vielthuerey oder der Wunsch, sich Anhänger zu verschaffen, den Ruf eines vielgeltenden Mannes zu erlangen zum Grunde liegt, wie oft sie nicht nur den Empfehlenden nachher selbst in Ver-

legenheit setzt, sondern auch einem andern Unschuldigen schadet. "Sie schaden dem, den sie nicht kennen, dem, welchen sie kennen, zu gefallen", sagt **Rousseau**. **Pütter**'s Grundsatz war, auch in öffentlichen Angelegenheiten sich in nichts zu mischen, wenn er keinen Beruf dazu habe, das hieß, wenn seine Obern es nicht von ihm verlangten.

In so ferne war es alles mögliche, daß er doch so bestimmt die Collegien nach der Titelfolge der Institutionen und der Pandecten verwarf, als er dieß in seiner Encyclopädie und Methodologie schon 1757 gethan hat; zumahl da es doch nicht scheint, daß **Münchhausen** ihn zu diesen einzelen Aeußerungen so aufgefodert habe, wie dazu überhaupt, eine Encyclopädie der Rechtswissenschaft zu lesen. Das Letzteres geschehen war, ergibt sich aus der Vorrede, obgleich die sonst so gar vollständige Selbstbiographie nichts davon sagt. Was aber nahmentlich den Vortrag des Römischen Rechts betrifft, so scheint der Stifter unserer Universität dabey keinen großen Werth auf Veränderungen gesetzt zu haben. Das StaatsRecht war weit mehr sein Fach, im PrivatRechte mochte es so bleiben, wie es zu Anfange des Jahrhunderts in **Halle** und **Jena** gewesen war; nur etwa Examinatorien

torien suchte er auch darüber in Gang zu bringen, weil sich einige junge Leute wegen eines solchen Unterrichts, selbst noch nach den Universitätsjahren, bey Geschäftsmännern eine Zeit lang aufhielten.

Vielleicht war indessen schon damahls **Böhmer** Willens, ein Lehrbuch über das heutige Römische Recht nach einer überlegten Ordnung zu schreiben, und so hätte **Pütter** denn doch wenigstens nicht alle seine civilistischen Collegen mit seinen Verbesserungs-Vorschlägen getadelt. Von dem, was nachher einige jüngere Docenten zu deren Ausführung thaten, würde wahrscheinlich der zweyte Theil der Lebens-Beschreibung mehr enthalten haben; die chronologische Selbstbiographie erwähnt in dieser Rücksicht nicht einmahl den Nahmen von **Hofacker**, der hierin am meisten den Weg einschlug, welchen **Pütter** angedeutet hatte. Daß **Hofacker** hier nicht Professor wurde, sondern den Ruf nach **Tübingen** annahm, darüber gibt es zweyerley Lesarten; es mag aber die eine oder die andere von diesen richtig seyn, so hätte **Pütter** durch etwas mehr Betriebsamkeit in Dingen, die nicht unmittelbar, wie er sich immer ausdrückte, seines Berufs waren, der Universität einen wichtigen Vortheil verschaffen können. Als ich

vierzehn Jahre nach **Hofacker** in dessen Fußstapfen zu treten anfing, war **Pütter** der einzige meiner juristischen Collegen, auf dessen Urtheil ich mich berief, dessen Gründe ich in diesem Magazine B. I. S. 35. u. ff. der ersten Auflage abdrucken ließ, und der etwas für mich that, freylich nach seiner Art, wobey ich denn aber auch erkenne, daß es mit an mir lag, wenn er mich zuweilen für unbesonnen mag gehalten haben. **Spittler** war dann mein Vertheidiger, und diesen schätzte **Pütter** ungemein, wenn gleich seine Reichsgeschichte manchen Zuhörer weniger hatte, als sein StaatsRecht, seitdem **Spittler** sie abwechselnd mit ihm las.

Was ich über **Pütter's** Verdienste um die Philosophie des positiven Rechts schon 1798 im dritten Bande S. 92—102. gesagt habe, davon nehme ich durchaus nichts zurück, und ich habe bey den neuen Bearbeitungen meines Lehrbuchs (Zweyter Vers. S. 24. u. 135. Dritter Vers. S. 28. u. 142.) darauf aufmerksam zu machen gesucht, daß auch **Kant** bey seinem Rechte 1. auf eine Sache, 2. auf eine Person, und endlich 3. auf eine Person, als auf eine Sache, im Grunde die Anordnung von **Pütter** befolgt hat.

Püt-

Pütter's eigentliches Fach war, wie jedermann weiß, das deutsche StaatsRecht, wovon er die Dogmatik und die Philosophie zusammen in drey Collegien (über das StaatsRecht selbst, das FürstenRecht und den ReichsProzeß), die Geschichte aber in einem besondern Collegium (der Reichsgeschichte, wie sie **Ludewig** zuerst genannt hatte) vortrug. Nur in seinen ersten Jahren, da **Schmauß** noch in voller Thätigkeit war, las er auch über das deutsche PrivatRecht.

Drey Stunden täglich waren seine höchste Zahl gewesen, die längste Zeit hindurch las er aber nur zwey. Sein Vortrag war durchaus kein Dictiren, als gegen welches er sich bey jeder Gelegenheit erklärte. Es war auch eben so wenig Declamation, sondern eigentliche Unterhaltung, die durch Mienenspiel, durch gelegentlich angebrachte Bemerkungen, durch die abgebrochenen Perioden, selbst durch die schnelle, feine Sprache höchst lebendig wurde. Man sah es ihm an, daß er seine Stunden gerne gab, daß er sich freute, einer Menge von Zuhörern seine Ueberzeugung mittheilen zu können *).

Die

*) Zur Erinnerung für die, welche bey ihm gehört haben, will ich nur ein Paar kleine

Die höchste Zahl von diesen in demselben Vortrage war etwas über zweyhundert, und zwar in den Jahren, wo **Göttingen** zwar nicht überhaupt, aber doch gerade von Juristen, mehr besucht war, als je, nähmlich um 1774, wo von 898 Studierenden 563 Juristen waren. Ich weiß nicht, ob diese große Zahl damit zusammen hing, daß die Zahlen anderer Universitäten sehr klein waren, und freylich zogen hier auch **Böhmer, Meister, Selchow, Beemann** leicht mehr an, als ihre Zeitgenossen in **Jena** und **Halle** oder gar in **Heidelberg**. Es ist aber auch sehr wahrscheinlich, daß sich damahls überhaupt ungewöhnlich viele junge Leute der Rechtswissenschaft widmeten. In **Europa** herrschte tiefer Friede; dieß machte sehr viel aus, da man bisher und besonders bey dem hohen und niedern Adel im protestantischen Deutschland fast immer darauf rechnen konnte, das Militaire, also der Krieg, entziehe hauptsächlich unserm Fache manchen **Kopf** — wenigstens

Eigenheiten seines Vortrags anführen. Wie oft fing er so an: "Nach dem, was ich in der vorigen Stunde gesagt habe, können Sie schon ohngefähr . . ."? Wie oft hieß es in der Reichsgeschichte: "die Würfel lagen auf dem Tisch", und wie oft folgte darauf: es war coup manqué"!

Digitized by Google

stens das Wort im statistischen Sinne genommen. Nahmentlich war es damahls eine glänzende Zeit für das deutsche Staats-Recht, wir hatten einen Kaiser, wie sonst nie, fast ohne alle Erb-Lande, die Reichsregierung und nahmentlich die Reichsgerichte waren fast das einzige Geschäfft, in welchem Josef nicht von seiner Mutter abhing, und es ist bekannt, mit welchem Eifer er dieses ergriff, bis er gewahr wurde, die deutsche Verfassung vertrage sich gerade mit einem eifrigen Kaiser am wenigsten *). Während der Visitation des Cammergerichts (von 1767—76) waren Fragen über das deutsche StaatsRecht in ihrer Art fast so der Gegenstand allgemeiner Theilnahme, wie nachher etwa die französische Revolution **). Nun über

*) Die Anecdote, die Klassan erzählt, Kaiser Josef habe Breteuil geklagt, die Protestanten hielten ihn gar für einen Gönner der Capuziner, wenn diese unglücklicher Weise einmahl Recht hätten (G. G. A. 1809. S. 758.), erinnert jeden Sachverständigen an den Dierdorfer Klosterbau.

**) Selbst der König Friedrich II. führt in den Memoires de 1763 jusqu'à 1775, am Ende, diese Geschichte an und zwar als eine Probe von dem Ehrgeize des Kaisers und dem bevorstehenden Ausbruche des feuer-

über die Religions-Eigenschaft der gräflichen Stimmen, welche freylich der profane jüngere **Moser** eine Erbärmlichkeit genannt hat, konnte man die Grundsätze der protestantischen Höfe von niemand zuverlässiger lernen, als von **Pütter**, der von **Hannover**, dem Hofe, der am meisten auf den Ruf hielt, das Staats-Recht zu verstehen, gebraucht wurde, und dessen sich die sämmtlichen protestantischen Reichsstände annahmen, als ein Gegner davon sprach, die "Wahre Bewandniß der Trennung der „CGVisitation" verdiene öffentlich verbrannt zu werden. Selbst für Catholiken war es eine große Empfehlung, **Pütter** gehört zu haben. Es ist also leicht zu begreifen, daß er jetzt nicht mehr wie 1751 in einem Collegium nur sieben, im andern nur zehn Zuhörer

feuerspeyenden Berges, worauf Europa damahls scheinbar ruhte. Ce tribunal de justice, wie er das CGericht nennt, habe durch seine Ungerechtigkeiten eine Menge Klagen von Fürsten veranlaßt. Der Wiener Hof, statt die Schuldigen zu bestrafen und fortzujagen, die seine Creaturen gewesen seyen, habe darauf bestanden, sie zu schützen. Der König von Preußen und der König von England, als Churfürsten, hätten avec un parti considérable die Oestreicher gezwungen, in manchen Stücken nachzugeben.

Digitized by Google

rer hatte *). Freylich war er jetzt neun und vierzig, damahls war er nur sechs und zwanzig Jahr alt gewesen.

Als Schriftsteller war Pütter wohl einer der fruchtbarsten, die wir ja hier gehabt haben, ungeachtet man auch von ihm sagen kann, er habe kein einzeles großes Werk geliefert. Seine Rechtsfälle gehören zwar zu den verhältnißmäßig wenigen Büchern in mehrern FolioBänden, die hier geschrieben worden sind; allein als eine bloße Sammlung von Deductionen und Gutachten, wovon viele einzeln gedruckt worden waren, und die alle einzeln hätten gedruckt werden können, müssen sie, so gut wie die Erörterungen und Beyspiele, in Rücksicht auf den Umfang, dem Handbuche der Reichsgeschichte, der Litteratur des StaatsRechts und besonders der historischen Entwickelung weichen. Letztere ist wohl sein vorzüglichstes GeistesWerk, ungeachtet sie zwischen den zwey Arten von Rechtsgeschichten, von deren Vortheilen und Nachtheilen bey dem Römischen Rechte neuerlich so viel die Rede ist, zwischen der nach Uebersichten des Ganzen zu Ende eines jeden Zeitraums und der nach den Veränderungen jeder einzelen Lehre für sich, in der Mitte steht, und zwar

*) SB. S. 228.

Digitized by Google

zwar hauptsächlich die Zeitfolge beobachtet, manche Thatsache aber doch nur bey der Gelegenheit und bey dem Zeitpunkte anbringt, wo sonst etwas erheblicheres in Ansehung desselben Gegenstandes zu erzählen war.

In allen seinen Schriften über das Staats-Recht ist eine gewisse Partheylichkeit gegen die Catholiken unverkennbar, von welcher die gegen den Kaiserlichen Hof nur eine Folge war. Jene ist in einem Fache leicht zu verzeihen, wo die bessern Schriftsteller fast ohne alle Ausnahme Protestanten sind; bey **Pütter** kam nun aber noch die lebhafte Ueberzeugung von dem protestantischen Lehrbegriffe hinzu, und die Erfahrung, die er an manchen Orten, besonders in **Wien** und auf dem **Eichsfelde**, von der damahligen Unduldsamkeit der Catholiken gemacht hatte. Desto weniger Werth setzte er hingegen auf den Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten, zwischen den deutschen und den schweizerischen Gegner der alten Kirche, und Pastor **Goez** in Hamburg (SB. S. 628.) hätte sich freylich, mit seiner Aufforderung zum Streite gegen die Reformirten, bey niemand leicht so sehr an den unrechten Mann wenden können, als bey ihm. **Pütter** selbst scherzt an der angeführten Stelle darüber, sein Unterricht bey einem reformirten

Digitized by Google

ten Prediger, sein früher Aufenthalt auf einer reformirten Universität und endlich seine reformirte Frau hätten dabey keinen Einfluß gehabt, es sey vielmehr seine wahre Ueberzeugung gewesen. Wie viel aber jene Umstände auf diese seine Ueberzeugung gewirkt haben mochten, scheint er nicht geahndet zu haben.

Dem Kaiser räumte er sonst viel mehr ein, als die **Preußischen** Lehrer des Staats-Rechts thaten, und bey einem Schriftsteller aus der **Hannöverschen** Schule, wie sie vor dem siebenjährigen Kriege war, ist dieß sehr begreiflich. Daß er nicht in dieser Schule gebildet, sondern erst ins **Hannöversche** versetzt worden war, zeigte sich besonders bey der „patriotischen Abbildung der Reichsgerichte" (1749), womit er bey **Münchhausen** selbst anstieß (SB. I. S. 208.), weil er so sehr viel mehr für das CammerGericht war, als für den ReichsHofrath, und zwar auch aus dem sehr natürlichen Grunde, er hatte **Wetzlar** viel früher und genauer kennen gelernt, als **Wien**. Erst die Allianz zwischen **Hannover** und **Preußen** gegen die zwischen **Frankreich** und **Oestreich** fing an, diese Verhältnisse zu ändern, und erst von da an erwachte bey ihm ein gewisser Patriotismus für

für den Staat, in dem er gebohren war, der aber sonst so auffallend wenig Einfluß auf ihn gehabt hatte, daß man kaum irgend einmahl daran erinnert wird, er sey ein gebohrner **Preußischer** Unterthan gewesen, weder bey der Wahl der Universität, noch sonst. Die Befreyung der protestantischen **Schlesier** mochte er dem Könige schon früher zum Verdienste angerechnet haben; er wußte aber wohl, daß sie bey **Friedrich** II. aus einer ganz andern Quelle kam, als aus Anhänglichkeit an die **Augsburgische** Confession.

"Wenn man **Pütter** die Richtung gibt, „so weiß er die Feder wohl zu führen", sagte einer seiner Collegen, der wohl "in den principiis" nicht immer mit ihm einverstanden war, aber denn doch fühlte, die Meynung, die er selbst für irrig hielt, sey von **Pütter** mit vielem Anscheine ausgeführt. Daß **Pütter** mehrere Jahre seines Lebens von der Universität entfernt zugebracht hatte — am längsten ein ganzes Jahr lang am Hofe zu **Gotha**, aber auch noch, in so vielen kürzern Abschnitten, besonders in **Wetzlar**, in **Frankfurt** bey zwey WahlConventen und selbst in **Pyrmont**, welches ihm **Strube** als ein Mittel gegen die Einförmigkeit des Universitäts-

sitätsLebens so richtig empfahl (SB. S. 549.) und daß er in so manchem Briefwechsel mit Geschäftsmännern und Weltleuten gestanden hatte, gab ihm allerdings einen großen Vorzug vor manchem bloßen Büchergelehrten, der vielleicht in seinem Leben nie ein halbes Jahr an einem Orte gewesen ist, wo es weder Professoren noch Studenten gibt. Selbst seine Gabe, in der Gelehrsamkeit und Gründlichkeit ein gewisses Maaß zu halten, bey allem, was er weitläuftig ausführen mußte, doch auch für eine kürzere Uebersicht zu sorgen, entweder in einem besonders erschienenen Auszuge, oder wenigstens in Summarien, auf welche er auch bey den ColumnenTiteln weit mehr Werth legte, als so manche Schriftsteller thun, die ganz vergessen, wie es ihnen selbst doch auch schon tausend mahl gegangen ist, wenn sie etwas in einem Buche nachschlagen wollten, — sein Spott über die vier und zwanzig grundgelehrte Vorträge, durch welche bey der Visitation alles erschöpft wurde, zeigen den Mann an, der wußte, es gebe Leute, die nicht gerne viel über solche Gegenstände lesen möchten, und auf diese Leute komme doch oft nicht wenig an.

Wenn auf der einen Seite der Gedanke an solche Leser ihn zu eigentlich gelehrten Un-

terſuchungen, denen er übrigens ihren Werth durchaus nicht abſprach, weniger geneigt machte, ſo trug er auf der andern Seite auch dazu bey, daß ſeine deutſche Sprache nicht nur viel reiner war, als die ſeiner Vorgänger, ſondern daß er auch ſelbſt, etwa im ſechzigſten Jahre ſehr viel beſſer ſchrieb, als er noch im vierzigſten gethan hatte. In ſeinem Handbuche der Reichsgeſchichte, welches er 1762 zuerſt ausarbeitete und 1772 von neuem durchſah, ſind noch eine Menge Nahmen lateiniſch und eine Menge Wendungen altmodiſch, z. B. daß die um's ſchwarze Meer wohnhafte Hunni die Alanos in die Enge getrieben, oder daß nunmehro 934 die Hunni nach voriger Art ſich wieder einfinden ꝛc. Wie ganz anders lieſt ſich ſeine hiſtoriſche Entwickelung von 1786! **Göthe** führt Pütter'n mit Recht unter den Schriftſtellern an, welche auf die Verbeſſerung des juriſtiſchen Styls den größten Einfluß gehabt hätten, und es iſt keine Frage, daß er darin weit über dem ſteht, der noch vor ihm genannt wird, über dem freylich auch faſt eine ganze Generation ältern **J. J. Moſer** *). Die Aufnahme in die damahls hier beſtehende deutſche Geſellſchaft (SB. S. 182.) wirkte bey ihm gewiß weit weniger, als ſeine frühe Entfer-

*) Göthe's Leben B. II.

Entfernung von der Gegend, in welcher er gebohren war, und sein vertrauter Umgang mit Männern deren Geburtsort schon sie wenigstens nicht zu denselben Sprachfehlern geneigt machte. Achenwall hat er selbst (SB. S. 52.) so erwähnt, aber auch Haller war für ihn in dieser Rücksicht sehr wichtig, ob sich gleich der Erfolg von allem diesen viel später zeigte. Zur Geschichte der deutschen Sprache zeichne ich hier den kleinen Zug aus seinem Munde auf, daß er mit dabey war, als Haller den in Göttingen nahmentlich so sehr bekannten Ausdruck: Warte zur Verdeutschung des lateinischen observatorium anwandte und Stern-Warte schuf *).

Als Haller hier (1751) die Königliche Societät der Wissenschaften stiftete, hatte sich Pütter die Aufnahme in dieselbe verbeten (SB. S. 259.). Da er doch mit Haller und mit Michaelis, auf welche beyde damahls das Meiste ankam, recht gut stand, so wird man um so eher nach der Ursache dieses Entschlusses fragen, und der von ihm selbst

*) Büsching wöch. Nachricht. 1775. St. 38. schreibt es Popowitsch im Jahre 1754 zu. Haller ging aber schon 1753 weg; und so ist das, was Pütter erzählte, wohl früher. S. auch die Note 1. am Ende dieses Aufsatzes.

selbst angeführet, er habe den Grundsatz gehabt seinen Wirkungskreis nicht zu vergrößern, wird wohl nicht ganz befriedigen. Etwas konnte dabey thun, daß er nur außerordentliches Mitglied werden sollte; nun war er zwar damahls auch nur außerordentlicher Professor, aber er hatte doch eine nahe Aussicht zu einer ordentlichen Stelle bey der Universität, und doch sollte es von seinen Collegen, von solchen sogar, die nach der hergebrachten Ordnung der Facultäten unter ihm sitzen würden, abhängen, in wie ferne sie ihn in der Societät völlig für ihres gleichen annehmen wollten, auf jeden Fall würde er ein jüngeres Mitglied gewesen seyn. An sich ist nun freylich eine solche Verbindung von Gleichheit und Ungleichheit, oder von zweyerley ganz verschiedenen Ordnungen, recht wohl denkbar, konnte ja doch ein Römischer Consular, so viel wir wissen, zum Augur gewählt werden von dem Collegium, worin wohl auch Nicht-Consularen ihm ihre Stimme gaben. Gegen solche Titel und Vorzüge, die ein Gelehrter von einem andern oder von einer Gesellschaft anderer bekomme, erklärt sich Pütter aber schon früher bey Gelegenheit einer geheimen gelehrten Gesellschaft, die der damahls bekannte Herr von Creutz, von Homburg aus, stiften wollte (SV. S. 123.).

Dann

Dann scheint überhaupt eine Art Eifersucht der JuristenFacultät, als Spruch Collegium betrachtet, gegen diese Societät und ihren Präsidenten Statt gefunden zu haben, und umgekehrt, wenigstens ist mir ein Brief eines berühmten hiesigen Rechtslehrers im Entwurfe mitgetheilt worden, worin er Anfangs von dem Falle hatte sprechen wollen, wenn die Universität mit der Zurückberufung von Haller "gestraft" werden sollte. Die Societät dagegen kündigte an, sie beschäftige sich mit "der Erweiterung derer Kenntnisse, welche „außer der Religion und Rechtsgelehrsamkeit „in Ansehung des ganzen menschlichen Geschlechts von allgemeinem Nutzen sind". *) Sie hatte zwar von jeher eine historische Classe, aber sagt nicht selbst Heyne, der gewiß, so sehr als irgend jemand, im Stande war, die Einseitigkeit dieser Ansicht zu fühlen, vor die Societät gehöre nicht CompendienGeschichte, sondern nur die alte **). Welch ein Gegensatz! Als ob nicht über die alte Geschichte auch Compendien genug geschrieben wären, und als ob sich über die Geschichte des Mittelalters oder über die neuere nichts als Compendien schreiben ließen!

Eben

*) Gött. Ac. Gel. Gesch. I. S. 250.
**) Heyne von Heeren S. 123.

Eben so einseitig schien Heyne'n, der doch fast nur zu freygebig anerkennt, Münchhausens Absicht bey Stiftung der ganzen Universität sey auf das StaatsRecht nach protestantischen Grundsätzen gegangen, die Bibliothek schon von Münchhausen vorzüglich für die nicht positiven Wissenschaften bestimmt *); und schon aus solchen Aeußerungen läßt sich wohl ahnden, daß er an den Juristen überhaupt und an Pütter insbesondre keine so sehr große Freude hatte. Auch Heyne's vertrauter Freund, noch ehe er sein Schwiegervater war, der ältere Brandes, spielt auf die Professoren an, welche Deductionen oder Bibelübersetzungen schrieben, oder an Winkelmann's Geschichte der Kunst keinen Antheil nähmen, und setzt dabey voraus, letzters sey für Gelehrsamkeit unendlich wichtiger**). Darauf mochte die Stelle in einem Programme gehn, wo Baldus reichlich bezahlte responsa vorkamen, und so erklärt sich die Zeile in der LitterairGesch. erste Ausgabe. S. 79. Z. 11. v. unt.

Pütter kam indessen doch in den Fall, daß er in der auswärtigen gelehrten Gesellschaft, in der Berliner Academie, unter die Gelehrten gestellt wurde, welche sich mit Entdeckungen verdient machen sollten, während er hier

*) Heeren S. 296. **) Heeren S. 156.

Digitized by Google

hier in Göttingen nur unter denen stand, welche das bereits Entdeckte vortrugen und anwendeten.

Damit, daß er hier an der Societät keinen Antheil hatte, hing denn sehr natürlich zusammen, daß er an den hiesigen gelehrten Anzeigen kein sehr fleißiger Mitarbeiter war, ungeachtet er auch hierin alles vermied, was itgend den Schein einer Spannung hätte geben können. Seine eigenen Schriften zeigte er jedes mahl an, und so konnte ich, oben B. I. S. 491. in der ersten Ausgabe, ihn in Gedanken mit zählen, um den Satz zu belegen, sechs Professoren seyen die Verfasser von den hiesigen juristischen Recensionen einige Jahrgänge hindurch gewesen, eine Angabe, von der ich mich wohl erinnere, daß sie **Pütter'n** selbst auffiel, ich rechnete ihm aber vor, außer ihm habe auch Herr HR. **Meister** sein eigenes Lehrbuch angezeigt, dann hatte **Runde** einiges recensirt, **Heyne** selbst zeigte zuweilen etwas juristisches an, der fünfte war Herr Hofrath **Posse**, jetzt in **Erlangen**, und so war ich denn doch wirklich der sechste, auch wenn ich den damahls schon verstorbenen **Brandis** nicht mitzählte.

Zum Recensenten war **Pütter** zu vorsichtig, und in der That giebt es kaum ein un-

dankbareres Geschäfft, als dieses, zumahl wie es sich in neuern Zeiten in Deutschland ausgebildet hat, d. h. bey der Menge von critischen Blättern, und den Lesegesellschaften, worin man sie hält. Immer und alles zu loben, oder auch bloße Auszüge von den Büchern zu geben, macht weder der Anstalt noch dem einzelen Mitarbeiter viel Ehre, und bey jedem Tadel nicht nur, sondern sogar beym Stillschweigen dessen, der sonst als Mitarbeiter bekannt ist, muß er auf Empfindlichkeit des genus irritabile vatum rechnen. Die unzufriednen Schriftsteller erwiedern, das, was ihnen zu Leide geschehen seyn soll, reichlich, und wie wenig bey AntiCritiken und deren Beantwortung herauskommt, weiß jeder, wer nur daran denkt, daß sich unter tausend Lesern gewiß nicht einer die Mühe gibt, das Blatt einer gelehrten Zeitung, worüber Streit entsteht, nachzusehen oder gar mit dem Buche selbst zu vergleichen. Uebergeht nun ein Gegner, was er nicht rathsam findet zu berühren, kürzt er die Worte dessen, mit dem er streitet, ab, oder verdreht er sie, leugnet er was er selbst gesagt hat, oder mildert er es, so wird wohl sicher das Publicum glauben, so ganz Unrecht habe der doch nicht, der im Grunde nur diese Künste anwendet. Das Ende aller solchen litterarischen Streitigkeiten,

so

so wie so mancher andern, ist denn, jeder Theil bleibt von der Wahrheit dessen, was er gesagt hat, und von der Rechtlichkeit und dem guten Tone womit er seine Sache geführt hat, überzeugt, seine Freunde bleiben es gleichfalls, und die ganz unpartheyischen Leser wissen nachher so wenig wie vorher, auf wen sie am meisten halten sollen.

Noch im Jahr 1797 kam **Pütter** in den Fall, eine Beylage zu unsern Anzeigen drucken zu lassen, als, von hier aus, einem auswärtigen Schriftsteller ganz falsche Nachrichten über eine von **Pütter** veranlaßte Recension mitgetheilt worden waren. **Pütter**, der sich sonst durch keine Neckereyen zu litterarischen Streitigkeiten bewegen ließ, berichtigte dießmahl die ins Publicum gebrachte Erzählung, weil diese der **Hannöverischen** Regierung einen Antheil an der Recension zuschrieb, der zwar durchaus nicht unrechtlich gewesen wäre, der aber doch einigermaßen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache ein nachtheiliges Licht hätte werfen können.

So wenig die Geschichte seiner letzten Jahre für sich allein verdiente, als Nachtrag zu seiner Lebensbeschreibung erzählt zu werden, wie ich dieß schon im Eingange dieses Aufsatzes bemerkt habe, so darf ich sie doch auch

auf der andern Seite nicht ganz übergehen. Das SpruchCollegium, auf dessen nachtheilige Folgen ich schon öfter aufmerksam gemacht habe, verdient auch den Vorwurf, daß es die AltersSchwäche des berühmten Mannes weit mehr sichtbar und weit mehr schädlich machte, als sonst der Fall gewesen wäre. Es ist bey CivilStellen so häufig und so nachtheilig, wie beym MilitairCommando, daß je älter jemand wird, desto mehr hängt, der Regel nach, von ihm ab, desto mehr fodert man also auch von ihm. Dazu kommt nun noch bey den juristischen Professoren in Ansehung des Ordinariats gerade in der zuletzt verflossenen Zeit und gerade in **Göttingen** die große Verschiedenheit der Fächer, daß der gelehrteste und brauchbarste Publicist oder Germanist das Civil- und CriminalRecht, also die Theile unserer Wissenschaft, wohin die meisten Acten gehören, oft weit weniger kennt, als seine eigenen *). So war **Schmauß** gar nicht Mitglied des SpruchCollegiums gewesen, und so hatte **Pütter** den Antheil, welchen er daran nahm, gar sehr eingeschränkt und sich gewiß gefreut, daß er es um so eher thun konnte, weil er die ursprüngliche Einrichtung, nach welcher die vier ältesten Mitglieder des SpruchCollegiums (der Ordinarius

*) S. Note 2. am Ende dieses Aufsatzes.

Digitized by Google

rius und die drey ordentlichen Beysitzer) die Gebühren für die Arbeiten auch der jüngern (der außerordentlichen Beysitzer) unter sich theilten, hatte abändern helfen, so daß nun jeder für das bezahlt wurde, was er arbeitete *), und das Nichtarbeiten eines Einzelen nur ganz auf dasselbe hinaus lief, wie wenn er nicht Mitglied wäre. So hatte **Pütter** in der ganzen Zeit, da ich noch unter **Böhmer** zu dem SpruchCollegium gehört habe, von den zwey wöchentlichen Sitzungen immer nur eine einzige besucht, und selbst da nur äußerst selten eine Relation abgelegt.

Als nun aber **Böhmer** starb, nahm **Pütter**, in der That aus Patriotismus, die Stelle des Ordinarius an, so daß er, der bisher beynahe von allen Mitgliedern den wenigsten Antheil an der Actenarbeit genommen hatte, nun den größten nehmen sollte. Hätte er sich nähmlich nicht dazu bequemt, so wäre die Reihe an **Claproth** gekommen, und gegen diesen konnte schon der Umstand ziemlich entscheidend scheinen: die Regierung hatte ihn nie in den Senat setzen wollen, nun hätte er, als Ordinarius, den beständigen Rathgeber des Prorectors abgegeben! **Claproth** aber zu übergehen, war auch nicht rathsam, denn auf ihn folgte **Runde**, gegen dessen

*) SB. I. S. 338.

dessen civilistische Kenntnisse sich doch auch viel einwenden ließ. Kurz Pütter mußte schon um deswillen das Ordinariat übernehmen, weil derjenige, bey welchem nun seit 1807 diese Geschäffte so sehr gut versehen sind, damahls erst das fünfte Mitglied von oben herab war.

Pütter machte nun gleich einige Einrichtungen, wodurch er sich das Amt erleichterte, z. B. daß jeder Referent auch die Revision der Ausfertigung besorgte, und dann wohl auch, daß einer der jüngern Professoren ihm bey dem, was der Ordinarius außerhalb der Sitzungen zu thun hatte, half. In den Sitzungen selbst aber war er ein schlechter Ordinarius. Das erste Votum, beynahe eine Correlation, war um so weniger seine Sache, als er überhaupt nicht gerne unvorbereitet in einem Processe eine Meynung äußerte, wenn er nicht etwas ihm ganz vollkommen geläufiges betraf. Der "in so ferne" und der "freylich" waren nun so viele, daß dasjenige, was man von dem Votum des Ordinarius am bestimmtesten hörte, die Frage an Claproth war: "was meynen der Herr Hofrath?"

Viel schlimmer wurde es, als Pütter immer mehr an Geisteskräften abnahm, und doch ward er erst im Januar 1805 bewogen,

sich

sich für emeritus erklären zu lassen. Bald darauf (1806) mußte er sogar unter Curatel gesetzt werden, als auch seine Frau starb, denn da war er schon so schwach, daß ihm selbst dieser Verlust verborgen werden konnte. Pütter überlebte sich völlig, und wenn man fragt, warum dieß wohl bey ihm so ganz anders der Fall war, als bey seinen zwey Zeitgenossen und Collegen, Böhmer, und Heyne, welche auch erst im drey und achtzigsten Jahre starben und doch bis auf den letzten Tag sich immer noch gleich blieben; so weicht zwar bey Böhmer der Unterschied hin, daß Pütter von jeher viel lebhafter gewesen war, wo es also natürlich ist, die Flamme, welche heller, fackelartiger, brennt, verzehrt auch mehr Oehl, als die, welche stätig und gleichförmig die Werkstatt des nützlichen Bürgers erleuchtet; allein bey Heyne paßt diese ErklärungsArt nicht. Da muß man etwa an die so sehr frühe Reife denken, die ich wohin von Pütter erwähnt hatte. Wer mit dreyzehn Jahren schon Philosophie hört, der hat mit achtzig Jahren doch in der That schon länger gelebt, als wer die gewöhnliche Zeit Knabe geblieben ist.

Als Gegensatz gegen das, was man etwa ein halbes oder ganzes Jahrhundert vorher hätte

hätte erwarten können, bemerke ich noch, daß bey Pütter so wenig, wie bey einem der beyden andern, je die Ausschweifung eintrat, welches man damahls in Deutschland auch bey Gelehrten und Geschäftsmännern so häufig fand, wo z. B. Moser in seinem Leben erzählt, das Cammergericht habe auch darauf gesehen, ob ein Präsentirter den Trunk ertragen könne.

Auf Heyne machten Pütter's letzte Jahre einen traurigen Eindruck, er fürchtete ein ähnliches Schicksal auch für sich, und dieser Art von Theilnahme ist es vielleicht zuzuschreiben, daß Pütter's Tod in unsern Anzeigen von 1807. St. 188. mit folgenden Worten stand: "den 12. August starb der Patriarch der deutschen Publicisten, der berühmte geh. Justiz-„Rath Johann Stephan Pütter, dessen „ausgezeichnet große Verdienste um seine „Wissenschaft, um die Bildung so vieler „tausend Staatsdiener und um den Glanz „der Universität, der er über funfzig Jahre „seine rastlose Thätigkeit mit seltenem Eifer „widmete, unvergeßlich bleiben werden."

Dieß war denn aber auch alles, was öffentlich für Pütter's Andenken geschah. Die Societät ließ keine memoria, die Univers-

versität kein Leichen-Programm drucken, nicht einmahl einen Leichenstein erhielt er auf dem kleinen Kirchhofe bey der Brücke über die **Leine** an der **Grohnder** Chaussee. Einer seiner fleißigsten Zuhörer, Herr **von Wolfradt**, erst Herzoglich **Braunschweigischer** und dann **Westfälischer** Minister, hatte sich eben vorgenommen, diesem letztern Uebelstande **abzuhelfen**, als die Auflösung des Rheinbundes und des Königreichs **Westfalen** ihn daran hinderte. So hat **Pütter's** Andenken unter der Zertrümmerung der Verfassung, die er geschildert hatte, gelitten, und sein Denkmahl ist unterblieben, weil die Begebenheiten eintraten, die man auf eine Wiederherstellung dieser Verfassung wenigstens in so ferne deuten kann, als gerade **Pütter's** Universität und **Pütter's** zweytes Vaterland nun wieder das Glück hat, im Nahmen eines Monarchen regiert zu werden, unter dessen Titeln noch immer "des heiligen Römischen Reichs Erz-„schatzmeister und Churfürst" vorkommt. Defensor fidei konnte dieser, ohngefähr seit **Pütter's** Tode bis jetzt, noch in einem neuen Sinne heißen, weil der Blick auf ihn und sein Volk das Einzige auf Erden war, was in der Treue, dem Glauben und der Hoffnung erhalten konnte, die sonst vor dem Brande von **Moskau**, dieser Morgenröthe

der

der Freyheit von Europa, nur in der moralischen Welt noch einen Grund hatten.

Note 1. zu S. 83. Ein Verdienst, welches sich Pütter um die deutsche Sprache gemacht hat, ist sein Bestreben, sie von ihrem Titel- und Courtoisien-Wuste zu reinigen. Er empfahl in einer eigenen kleinen Schrift die vernünftige Art von Aufschriften: Herrn Geh. JustizRath P. in G., statt daß man oft bey jedem Billet, selbst wenn inwendig gar nichts davon vorkommt, doch außen nicht ermangelte, zu schreiben: Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn GJR. u. s. w. wohl noch mit dem Zusatze: gehorsamst. Damit hängt zusammen, daß er, meines Wissens, der erste gewesen ist, der seinen Nahmen auf den Titeln seiner Bücher so schrieb, wie es die deutsche Sprache mit sich bringt: vom GJR. P. in G., während andere die, bey den Römern üblich gewesene, Bestimmung durch die Vornahmen beybehalten und dann die sämmtlichen Titel darauf folgen lassen, als eine Art von Piedestal unter dem Nahmen selbst, was im Grunde so wenig deutsch ist, als die Sitte der frühern französischen Schriftsteller, nach Art der französischen Aufschriften, zu setzen: Monsieur Pütter, Conseiller u. s. w., oder die Sitte der Engländer, welchen denn auch hierin viele spätere Franzosen nachgeahmt haben, David Hume, Esq. Es gehört eine gewisse Feinheit des Gefühls dazu, damit man nicht das, was in einer Sprache und bey einer Nation paßt, auf die andere übertrage. Niemand wird, im gemeinen Leben, wenn er vom Herrn Geh. JR. P. spricht, sagen: Herr

Herr P., Geheimer JustizRath, so wenig wie Herr Johann Stephan Pütter.

Eine andere kleine Verbesserung aber, die P. mit unsern Courtoisien vornehmen wollte, ist wohl keine. Das alte Ew. vor Excellenz, als dem ausländischen und um deswillen bestimmten, oder Hochwohlgebohrn, Wohlgebohrn u. s. w., als den deutschen und um deswillen unbestimmten Wörtern dieser Art, schlug er vor, nach der Analogie von Euer, Eure, Euer zu schreiben und zu decliniren, also zu sagen: Eure Excellenz haben befohlen, Eurer Exc. habe ich die Ehre zu melden u. s. w. Allein da niemand mehr mit Höhern in der zweyten Person des Pluralis spricht, da niemand zum Minister sagt: Ihr habt; so ist es wohl besser, dem nun einmahl noch so beybehaltenen Ew. seine altmodische Rechtschreibung zu lassen.

Note 2. zu S. 90. Eine, wie ich überzeugt bin, falsche Ansicht, hat P. um so mehr verbreitet, da er in seinem Practicum einen Fall dieser Art entscheiden ließ. Wenn in einem Lande eine Verordnung sagt: alle Contracte über gewisse Gegenstände, z. B. über Grundstücke, sollen zu ihrer Giltigkeit einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen, kann da, so lange diese Bestätigung noch nicht erfolgt ist, ein Theil den andern zwingen, die Bestätigung vornehmen zu lassen? Dieß bejahte P. wegen des pacta sunt servanda, und weil durchaus die Absicht des Gesetzgebers nie gewesen sey, einer Parthey bey ihrer Wortbrüchigkeit beyzustehen. Als ich das Practicum bey ihm hörte, fielen mir gerade mehrere LandRechte in die Hände, wo-

Digitized by Google

ein ausdrücklich das Gegentheil verordnet war, es sollte, so lange die gerichtliche Bestätigung noch fehle, jedem Theile die Reue frey stehen. P. ergriff sogleich den Ausweg, welchen ich ihm vorsichtiger Weise gelassen hatte, man könne von dem Gesetze des einen Landes nicht auf das Gesetz des andern schließen, und nachher half er sich, wie mir gesagt worden ist, wohl auch damit, die gerichtliche Bestätigung gehöre zur Erfüllung (Consummation) nicht zum Stande zu kommen (zur Perfection) des Contracts. Allein die gerichtliche Uebergabe und die gerichtliche Bestätigung des Contracts sind gar sehr verschieden, und in sehr vielen deutschen Ländern wird auch in Ansehung Letzterer es täglich so gehalten, wie P. es für unmöglich hielt, und wie es doch der c. 17. C. 4, 21. ganz gemäß ist.

III.

Digitized by Google

III.

Obligatio

als Probe eines neuen juristischen Wörterbuchs

von Herrn UniversitätsActuarius **Riedel** in Göttingen.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die folgende Arbeit gehört zu denen, bey welchen es sehr schwer ist, nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun. Menschlichem Ansehen nach wird es nun bald dahin kommen, daß eine Menge Juristen alle Bedeutungen von obligatio, und für jede wenigstens ein Paar beweisende Stellen im Corpus Juris, längst gekannt haben. Hat doch schon neulich jemand sich darauf berufen, obligatio müsse auch das Pfand Recht heißen, denn rem obligare heiße verpfänden, ein Beweis, der nur den Fehler hat, daß er auch für ad-

Digitized by Google

strictio, constrictio, suppositio, vinctio als die Verpfändung oder das daraus entstehende Verhältniß auf beyden Seiten, paßt, denn die Zeitwörter, wovon diese abgeleitet sind, werden so gebraucht wie obligare. Gegen diesen Tadel der folgenden Zusammenstellung sind denn freylich **Brisson, Huber, Schulting** und **Höpfner** ein guter Schutz.

Was Erstern betrifft, so ist es der Mühe werth, die sechs Nummern, welche **Heineccius** aus dem, was **B.** über obligatio sagt, gemacht hat, anzugeben. Es sind folgende: 1. die Definition in den Institutionen und die Eintheilung in naturalis, civ. und hon. mit Stellen belegt; 2. die Eintheilung in civ. und praetoria aus den Institutionen 3. die Eintheilung nach den Quellen, den Contracten und ihren vier Arten, den Delicten u. s. w.; 4. Allerley Stellen, wo obligatio vorkommt, ohne irgend etwas zu ihrer Erklärung und so durcheinander, daß auch obligatio pignoris mitten unter obligatio des Schuldners steht. 5. ein Zusatz von **Tabor** oder **Otter, Cujas** beweise, daß obligatio auch zuweilen das Pfand-Recht bedeute. 6. Die Redens-Art obligatio innocentium *fr.* 1. *D.* 48, 10. mit einem Zusatze von **Heineccius** der 10 Zeilen beträgt, weil der vir amplissimus, **Bynkers-**

Kershoek, so viel schönes darüber sage. — Eine Menge Stellen, welche Herr Act. N. hier in Reihe und Glied aufführt, haben übrigens die Handlanger von **Brisson** bey andern Wörtern, z. B. bey adquirere, allerdings bemerkt, nur bey obligatio haben sie nicht einmahl auf diesen verwandten Artikel verwiesen.

Huber's einseitige Ansicht s. oben B. III. S. 397.; aber auch **Schulting** in der Jurispr. antej. (minor) S. 74. N. 23. sagt ausdrücklich: ipsi tamen contractus non sunt obligationes proprie. Schon dieses *proprie* verräth freylich eine Art von bösem Gewissen.

Höpfner, als Stimmführer der gewöhnlichen Ansicht, ist in diesem Magazine schon oft genug da gewesen, auch nahmentlich in dieser Lehre. Daß er nicht das ganze juristische Publicum in Deutschland, in den Jahren von 1780 bis 1800, ausmache, ist wohl wahr, aber welch einen großen Theil macht er doch aus, wenn man seine Recensenten und seinen Herausgeber dazu rechnet, von denen keiner sich hierin gegen ihn erhoben hat?

Also überflüssig ist der folgende Aufsatz nicht. Um ihn doch aber auch nicht zu lang zu machen, sind erstens viele Stellen weggelassen

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA DERECHO

lassen worden, die nichts neues enthielten. Die Ansicht ging nicht auf eine ganz vollständige Concordanz über das Corpus Juris. Zweytens sind viele Stellen nicht so weit abgedruckt, als es nöthig wäre, um den Beweis, daß gerade obligatio in der Bedeutung da gebraucht sey, für welche die Stelle angeführt ist, vollständig zu führen. Auch dieß hätte den Aufsatz wenigstens doppelt so groß gemacht, und eigentlich doch ohne Nutzen für die, welche ihr Corpus Juris nachschlagen wollen. Drittens ist, um Raum zu gewinnen, für das ganze Wort obligatio immer nur die Abkürzung *oo*, *oonis*, *ooni*, u. s. w. gebraucht. Endlich bemerke ich noch, daß in jeder der sechs Classen die Ordnung des Alphabets der Wörter, mit welchen obligatio verbunden vorkommt, befolgt worden ist, adhibere in *oone* steht vor adjicere *ooni*, adjicere in *oone*, dann kommt agere ex *oone* u. s. w.

Obligatio.

Im körperlichen, eigentlichen Sinne braucht das Corpus Juris unser Wort nicht. Bey **Justin** 13, 7. und bey **Firmicus Maternus** findet sich linguae obligatio für den **Zustand**

stand des Gebundenseyns, des Nichtgelöstseyns, der Zunge.

Hingegen in dem uneigentlichen oder figürlichen Sinne gibt es sechs verschiedene Hauptbedeutungen dieses Worts, da es in diesem Sinne nicht nur 1. die Begebenheit des Obligirens und 2. das daraus entstehende Verhältniß *), sondern auch 3. die jene Begebenheit enthaltende Schrift **) bezeichnet, und dann

*) Diese beyden Bedeutungen, einer gewissen Handlung oder Begebenheit und des daraus hervorgehenden Zustandes oder Verhältnisses, haben von unsern Kunstwörtern unter andern auch adoptio, hypotheca, institutio, legatum, liberatio, mancipium, nexus, pignus, stipulatio, stipulatus, substitutio, vinculum u. s. w. und es sey mir hier nur erlaubt, von stipulatio noch einige Stellen, worin adquirere und quaerere stipulationem vorkommt, zu Brisson nachzutragen, nämlich fr. 25. §. 1. u. 2. D. 7, 1. — fr. 1. §. 1. D. 37, 7. — fr. 53. D. 41, 1. — fr. 18. pr. §. 1. u. 3. fr. 28. in f. u. fr. 37. D. 45, 3. — fr. 95. §. 5. D. 46, 3. — fr. 14. §. 1. u. fr. 15. §. 3. D. 49, 17. — const. 3. C. 4, 27. — const. 14. C. 8, 38. — Daß stipulatus auch die Pflicht des Schuldners aus der Stipulirung heißt, ergibt sich aus fr. 5. §. 6. D. 27, 9., welche Stelle Brisson auch hat, jedoch ohne diese Bedeutung auszuzeichnen.

**) Auch dieß ist der Analogie z. B. von cautio, constitutio, emtio u. s. w. gemäß.

Digitized by Google

dann in dieſen drey Bedeutungen theils a) bey dem Obligiren einer Perſon, theils b) bey dem einer Sache gebraucht wird.

I. Obligatio, für die obligatoriſche Begebenheit, für die Handlung des Obligirens genommen, heißt:

A. Das Obligiren einer **Perſon**, namentlich als Kunſtwort, diejenige Begebenheit, woraus eine Foderung entſteht, z. B. ein Contract.

Eſt autem gravior et difficilior animi et ſententiae .... pro altero, quam pecuniae *oo**), Cic. *ad Brut*, 18. — Labeo definit, ... eſſe ... contractum ultro citroque *oonem* fr. 19. D. 50. 16. — Omnem *oonem* pro contractu habendam exiſtimandum eſt fr. 20. D. 5, 1. — Ab emtione, venditione, locatione, conductione, ceterisque ſimilibus *oonibus* fr. 58. D. 2, 14. — In his autem promiſſionibus, vel legatis, vel aliis *oonibus* conſt. 7. §. 6. C. 7, 39. — Nullum eſſe contractum, nullam *oonem*, quae non habeat in ſe conventionem fr. 1. §. 3. D. 2, 14.

* * *

Nemo eſt, qui neſciat, alienas operas promitti poſſe, et fidejuſſorem adhiberi in ea *oone* fr. 5. D. 45, 2. — Adjicere aliquid *ooni* §. 11. *I.* 3, 19. (20.) — fr. 1. §. 3. D. 45, 1. — Licet ſignifices, ad-

*) Hier ſteht obligatio mit dem Genitiv der Sache, welche der Gegenſtand derſelben iſt, wie z. B. auch usurarum *oo*. Sonſt kommt auch der Genitiv der Quelle vor, z. B. verborum *oo*. In wie ferne jenes eigentlich nicht richtig iſt ſ. S. 113.

Digitized by Google

adjectum esse in *oone* c. 3. C. 8, 41. — Ex testamento potius agere, quam ex priftina *oone* fr. 11. D. 34, 3. — Ex hujusmodi *oonibus* actionem denegari fr. 27. pr. D. 45, 1. — Nudi consensus *oo* fr. 35. D. 50, 17. — Consilii non fraudulenti nulla *oo* est fr. 47. pr. D. 50, 17. — Ex *oone* conveniri Paul. S. R. 2, 13, 9. — In qua *oone* . . . . convenit fr. 21. pr. D. 20, 4. — Ex *oone* deberi §. 1. *I.* 3, 16. (17.) — fr. 48. pr. D. 23, 3. s. auch unter verborum obligatio. — Deducere aliquid in *oonem* §. 2. *I.* 3, 19. (20.) — fr. 17. D. 8, 1. — fr. 1. §. 8. D. 44, 7. — fr. 56. §. 6. D. 45, 1. — fr. 75. §. 1, 3, 6. u. 8. u. fr. 109. eod. — fr. 14. pr. D. 46, 2. — fr. 95. pr. D. 46, 3. — *Oo*, quae duos reos fecit fr. 9. §. 1. D. 45, 2. — *Oonem*, pactionem fecerunt fr. 20. D. 48. 10. — Infirmare *oonem* fr. 136. pr. D. 45, 1. — Societatem coire ad *oonem* innocentium fr. 1. §. 1. D. 48, 10. — Inventae sunt hujusmodi *oones* ad hoc §. 19. *I.* 3, 19. (20.) u. fr. 38. §. 17. D. 45. 1. — Judicati velut *oo* fr. 3. §. 11. D. 15, 1. — Juris *oo* fr. 34. §. 1. D. 34, 2. — *Oonis* jure const. 3. C. 2, 4. — Lex *oonis* fr. 108. D. 46, 3. — De literarum *oonibus* Rubr. *I.* 3, 21. (22.). — Debitum in literarum *oonem* transferre const. 6. C. Th. 2, 4. — Eodem genere *oonis* obligari fr. 8. §. 14. D. 16, 1. — Post *oonem* fr. 28. D. 42, 5. — Posterior *oo* fr. 125. D. 50, 16. — Nudus consensus sufficit *ooni* fr. 52. §. 9. D. 44, 7. — Ante tempus pactionis vel *oonis* §. 9. (10.). I. 4, 13. — Tenet *oo* §. 20. I. 3, 19. (20.). — fr. 9. §. 1. D. 24, 1. — Teneri te ex ea *oone* c. 8. C. 4, 26. — In *oonem* venire fr. 21. D 45, 1. — Nisi proprie quid in persona eorum verbis *oonis* expressum est. fr. 2. §. 12. D. 50, 8.

Digitized by Google

— In verborum *oonibus* alius ſtipulatur, alius promittit. §. 3. *I.* 3, 22. (23.). — Ceſſante verborum *oone I.* 3, 21. (22.). — Verborum *oonem* concipere §. 12. *I.* 3, 19, (20.). — Verborum *oo* conſtat fr. 3. §. 2. D. 44, 7. — Ut omnis ſermo contineat verborum *oonem* fr. 1. §. 6. D. 45, 1. — Verborum *oonem* contrahere. Pauli S. R. 5, 7, 2. — conſt. 3. C. 8, 39. — c. 12. C. 8, 41. — Ex verborum *oone* deberi §. 1. I. 3, 29. (30). — Verborum *oonem* exſtinguere. c. 7, C. 7, 45. — Verborum *oo* intercedit c. 6. C. 5, 12, — c. 4. C. 5, 14. — Cod. Hermog. 4. 1. u. Conſultatio 4. — Si omiſſa verborum *oo* eſt c. 6. C. 2, 4. — Mutum nihil pertinere ad verborum *oonem* fr. 1. §. 14. D. 44, 7. — Ex verborum *oone* quaerere actionem c. 3, C. 4, 64. — Verborum *oo* reſolvitur. fr. 107. D. 46, 3. — Verborum *oonem* tollere fr. 8. §. 3. D. 46, 4. — fr. 35. D. 50, 17. — Transire in verborum *oonem* ex quacumque *oone* fr. 2. D. 46, 2. — Species vel quantitas, quae in *oone* verſatur fr. 6. D. 12, 1. — In utraque tamen *oone* una res vertitur §. 1. I. 3, 16. (17.). — Vim *oonis* non habere fr. ult. D. 22, 3. — Niſi.... vim acceperit *oo* fr. 141. §. 7. D. 45. 1. — Vitiare *oonem* fr. 1. §. 1. u. 3. u. fr. 65. pr. D. 45, 1.

B. Die Obligirung einer Sache, oder die Verpfändung.

Adſentire venditioni vel *ooni* fr. 5. §. 11. D. 27, 9. — Antecedens *oo* c. 22. C. 8, 45. — Bonorum *oo* c. 2. C. 7, 73. — *Oonem* pignorum ceſſare fr. 34. §. 1. D. 20, 1. — Conſenſum *ooni* dare fr. 26. §. 1. D. 20, 1. — Conſentire *ooni* c. 5. C. 4, 29. — *Oo* conſiſtit c. 7. C. 3, 38. —

Oo-

Digitized by Google

Oonem pignoris non consistere c. 6. C. 8, 17. — Desiderata est alienatio vel *oo* fr. 5. §. 13. D. 27, 9. — Dissimulata *oone* fr. 3. §. 1. D. 47, 20. — *Oo* generalis fr. 6. u. 8. D. 20, 1. — c. 6. C. 8, 18. — Non solum hujusmodi *oone*, sed etiam ... alio quolibet modo rebus alienatis c. 12. C. 5, 16. — *Oo* insecuta est c. 13. C. 5. 16. — Interdicere alienationem vel *oonem* pr. I. 2, 8. — *Oonem* interponere fr. 12. §. 1. D. 20, 5. — Si pignoris *oo* aut venditio ab herede intervenerit c. 3. C. 6, 54. — Justa *oo* c. 1. C. 8, 23. — Nec pignoris *oonem* locum habere fr. 3. D. 15. 4. — *Oone* rite perfecta c. 4. C. 9, 34. — In *oone* pignoris sibi prospexit c. 2. C. 11, 29. — Cum fine *oone* pignoris pecuniam mutuo dedisset c. 9. C. 7, 32. — Generalem conventionem sufficere ad *oonem* pignorum fr. 29. pr. D. 20, 1. — Posterior *oo* c. 1. C. 9, 34. — Praecedente emtionem *oone* c. 10. C. 4, 31. — Prior *oo* fr. 21. pr. D. 20, 4. — Sub *oonibus* pecuniam credere c. 2. C. 6, 31. — Sub *oone* fundi fr. 28. §. 1. D. 16, 1. — fr 5. §. 10. D. 27, 9. — Tempore *oonis* c. 7. C. 4, 24. — Valet *oo* fr. 7. §. 5. u. 6. D. 27, 9.

II. Obligatio, für den aus der Obligirung entstandenen Zustand genommen, ist also:

A. Der aus der Obligirung einer **Person** entstandene Zustand, oder das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner (die obligatio personalis, wie sie fr. 11. D. 20, 6. im Gegensatze von der obligatio pignoris genannt wird), und zwar von beyden Seiten.

1. Von Seiten des Gläubigers, oder das Recht des Gläubigers gegen seinen Schuldner.

Ad-

Adquirere *oonem* pr. (§. 1.) l. 3, 10. (11.) — §. 4. *I.* 3, 19. (20.) — *I.* 3. 28. (29.) in der Rubrik — fr. 9. §. 8. D. 12, 1. — fr. 5, §. ult. D. 13, 5. — fr. 11. §. 1. D. 22, 1. — fr. 46. pr. D. 23, 3. — fr. 56. §. 2. u. fr. 95. D. 45, 1. — fr. 126. §. 2. eod. zweymahl. — fr. 141. §. 3. eod. — fr. 1. §. 2. fr. 2. u. fr. 28. pr. D. 45, 3. — fr. 22. D. 46, 3. — fr. 5. D. 46, 6. — const 1. C. 3, 32. — const. 1. C. 4, 27.*). — *Oo* adversus aliquem fr. 9, §. 3. D. 12, 2. — fr. 21. §. 2. D. 46, 1. zweymahl. — fr. 8. §. 4. D. 46, 4. s. auch unter competere, praestare u. restituere obligationem. — *Oonis* capax fr. 12. D. 45, 3. — fr. 98. §. 7. D. 46, 3. — *Oo* communis fr. 34. §. 1. D. 46, 3. — *Oonem* comparare fr. 2. §. 5. D. 12, 1. — *Oo* alicui competit c. 30. C. 4, 65. — alicui u. adversus aliquem fr. 51. §. 3. D. 21, 2. — *Oones* concedere fr. 21. D. 50, 16. — Non est novum, ut duae *oones* in ejusdem persona de eadem re concurrant. fr. 10. D. 19, 1. In den folgenden Worten dieser Stelle werden obligatio und actio gleichbedeutend gebraucht. — Si duo res sint stipulandi, et alter alterum

*) Obgleich der Begriff der Römischen Zeitwörter adquirere und quaerere nicht derselbe ist, als der, den wir mit erwerben und adquiriren verbinden, indem z. B. bey Justin III. 6. u. 7. vorkommt: periculum und hostes alicui adquirere, und bey Livius XXV, 6. ignominiam alicui quaerere; so ergibt doch sowohl in diesen Stellen von adquirere, als in den unten folgenden von quaerere obligationem, der Zusammenhang, daß obligatio hier von Seiten des Gläubigers genommen ist. Eben das gilt auch von den Stellen mit adquirere und quaerere obligationem unten beym PfandRechte.

Digitized by Google

alterum heredem ſcripſit, videndum, an confundatur *oo?* fr. 93. pr. D. 46, 3. — *Oones*, quas adeundo confudit, non reſituuntur. fr. 29. §. 1. D. 49, 14. — *oones* confuſas non reſuſcitari. fr. 29. §. 2. eod. — *Oo* contra aliquem fr. 47. pr. D. 46, 1. ſ. auch unter incipit obligatio. — Redire in *oonem* creditorum fr. 30. D. 44, 7. — *Oo* cum aliquo fr. 21. §. 2. D. 46, 1. — Filius, paciſcendo aut debitum accipiendo, nihil detrahit patris *oonі* c. 23. C. 2, 3. — In Lege Falcidia hoc eſſe ſervandum, Julianus ait, ut, ſi... duo rei ſtipulandi fuerint, ... dividi inter eos debere *oonem* fr. 62. pr. D. 35, 2. — *Oonem* habere fr. 5. in f. D. 46, 1. — *Oo* in aliquem fr. 21. §. 3. u. fr. 72. D. 46, 1. — A perſona heredis *oo* incipere non poteſt. Caji Inſt. II. 9, 7. — ut incipiat quidem contra morientem *oo*, immineat autem heredibus *ejus c. ult.* pr. C. 8, 38. — Jus *oonis**) incorporale eſt. §. 2. I. 2, 2. u. fr. 1. §. 1, D. 1, 8. — Jus *oonis* ſibi quaerere c. 2. C. 4, 2. — in alium transferre c. un. C. 8. 27. u. c. 5, C. 8, 43. — vendere fr. 5. §. 2. D. 20, 6. — *Oo* legata fr. 34. pr. D. 32. — ſuam *oonem* novare fr. 3. fr. 4. u. fr. 16. D. 46, 2. — Paratam *oonem* exercere c. 2. C. 8, 38. — tollere c. 17. C. 8, 43. — Quia in cauſam dotis particeps et quaſi ſocia *oonis* patri filia eſſet. fr. 34. §. 6. D. 46, 3. — Alter debitum accipiendo, ... omnium perimit *oonem* §. 1. *I.* 3. 16. (17.) — unius acceptilatione perimi utriusque *oonem* fr. 31. §. 1. D. 46, 2. — Non ſolum hereditarias actiones ſed etiam eas *oones*, quas ipſe heres conſtituit,

*) In Caji Inſt. II, 1, 2. ſteht: jus *emtionis aliorumque contractuum*. In der Zuſammenſetzung jus obligationis kann obligatio auch wohl die obligatoriſche Begebenheit heißen.

Digitized by Google

tuit, dicendum erit, praestari emtori debere. fr. 2. §. 8. D. 18, 4. — adversus ipsum *oonem* debet praestare. fr. 64. §. 4. D. 24. 3. — Quaerere alicui *oonem* fr. 126. §. 2. D. 45, 1. — c. un. C. 4, 36. — c. 13. C. 5, 12. — c. 3. C. 7, 60. — Restituere alicui *oonem* fr. 8. §. 11. D. 16, 1. — alicui *u.* adversus aliquem fr. 8. §. 2. eod. — ex hac actione restitutionem fieri oportere in pristinum statum, sive res fuerunt, sive *oones* fr. 10. §. 22. D. 42, 8. — Petitione, acceptilatione unius, tota solvitur *oo* fr. 2. D. 45, 2. — Non alterius nomine ei solvitur, sed suae *oonis* fr. 128. D. 45, 1. — Si reus stipulandi extiterit heres rei stipulandi, duas species *oonis* sustinebit fr. 5. in f. D. 46, 1. s. auch fr. 13. in f. D. 45, 2. — In heredes transit *oo* fr. 76. pr. D. 45, 1. — Imo et causa naturalium oonum transit. fr. 40. pr. D. 36, 1. — Multum interest, sub conditione aliqua *oo* veneat, an, cum ipsa *oo* sub conditione sit, pure veneat. fr. 19. D. 18, 4. — quanti ea spes *oonis* venire possit fr. 73. §. 1. D. 35, 2. — Eodem modo vinculum *oonum* solvitur, quo quaeri adsolet fr. 46. D. 41, 2.

2. Von Seiten des Schuldners, oder die Pflicht des Schuldners gegen den Gläubiger.

Oo tua adversus me fr. 36. D. 12, 1. — Dare quis hypothecam potest, sive pro sua *oone*, sive pro aliena, fr. 5. §. 2. D. 20, 1. — Pro aliena *oone* se illigare c. 22. C. 4, 29. — Alienam *oonem* recipere fr. 8. §. 1. D. 16. 1. — resolvere c. 1. C. 5, 75. — suscipere fr. 2. §. 5. u. fr. 13. pr. D. 16, 1. — c. 1. c. 16. u. c. 18. C. 4, 29. — *Oo* coheredis fr. 49. §. 1. D. 46, 1. — Confunditur *oo* fr. 21. §. 4. D. 46, 1. — fr. 93. §. 1, 2. u. 3. D. 46, 3. — *Oo* debitoris fr. 18. §. 1. u. fr. 31. §. 3. D. 39, 6. — *Oo* fidejussoris

ris fr. 21. D. 46, 1. — *Oonis* onus fr. 67. D. 3. 3. — fr. 48. §. 1. D. 46, 1. — Cum ex duobus ... ejusd. *oonis* participibus uni accepto fertur fr. 16. pr. D. 46, 4. — *Oo* rei (d. h. debitoris) fr. 5. D. 46, 1. — fr. 95. §. 3. D. 46, 3. — *Oonem* suscipere fr. 3. D. 12, 7. — fr. 50. §. 2. D. 15, 1. — fr. 19. §. 2. D. 16, 1. — fr. 45. §. 2. D. 17, 1. — fr. 9. §. 1. D. 45, 2. — c. 5. C. 4, 2. — c. 10. C. 4, 35.

3. In den allermeisten Stellen, in welchen obligatio das Rechtsverhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner heißt, wird es nicht ausschließend bloß von der Einen Seite des Verhältnisses genommen, z. B.

Aditione hereditatis confunditur *oo* fr. 59. pr. u. fr. 80. D. 36, 1. — fr. 71. pr. D. 46, 1. — fr. 95. §. 2. D. 46, 3. — *Oones* aut ex contractu sunt, aut quasi ex contractu. aut ex maleficio aut quasi ex maleficio. §. 2. I. 3, 13. (14.). — *Oones* aut ex contractu nascuntur, aut ex maleficio, aut ... ex variis causarum figuris. fr. 1. pr. D. 44, 7. — Si quis tutelam, ... vel quid aliud, unde *oo* oritur, ... administravit fr. 19. §. 1. D. 5, 1. — Verba, ex quibus *oo* oritur fr. 126. §. 2. D. 45, 1.

In sehr vielen Stellen fließen die beyden Bedeutungen, der Obligirung und des daraus entstandenen Verhältnisses, wegen der wesentlichen Beziehung, in welcher diese beyden Begriffe zu einander stehen, und da auch selbst das Verhältniß obligirend ist, so in einander, daß sie beyde gleich gut oder zusammen angenommen werden können *). Z. B.

Oo

*) Auch bey allen andern Wörtern mit diesen beyden Bedeutungen, in jeder Sprache, die solche

Digitized by Google

Oo eſt juris vinculum, quo neceſſitate adſtringimur alicujus rei ſolvendae pr. I. 3, 13. (14.)*). — *Oonum* ſubſtantia ... in eo conſiſtit, ... ut alium nobis obſtringat ad dandum aliquid etc. fr. 3. pr. D. 44, 7. — *Oonem* contrahere §. 2. *I.* 2, 8. — pr. *I.* 3, 14. (15.) — pr. u. §. 1. *I.* 3, 15. (16.) — §. 1. *I.* 3, 21. (22.) — §. 18. u. 23. *I.* 3, 19. (20.) — §. 1. *I.* 3. 20. (21.) — §. 1. *I.* 3, 22. (23.) — §. 4. *I.* 3, 29. (30.) — Ab *oone* diſcedere fr. 30. D. 46, 2. — Diſſolvere *oonem* §. 1. *I.* 3, 29. (30.) — §. 3. *I.* 4, 13. — fr. 89. pr. D. 46, 3. — Evaneſcit *oo* c. 5. C. 8, 43. — Exſtinguitur *oo* fr. 82 pr. D. 30. — fr. 21. §. 1. D. 34, 3. — fr. 9. §. 2. D. 40, 7. — fr. 3. pr. D. 42, 6. — fr. 140. §. 2. D. 45, 1. — Solvitur *oo* §. 1, *I.* 3, 29. (30.) — fr. 6. §. 1. D. 18, 1. — fr. 28. §. 6. u. fr. 31. §. 4, D. 34, 3. — fr. 80. D. 46, 3. — Solutio *oonis* fr. 54. §. 1. D. 45, 1. — Libertus *oone* ſolvitur fr. 23. D. 38, 1. — Pauli S. R. II, 32, 1.

Zu bemerken ſind auch die Ausdrücke: acceptam facere *oonem* fr. 12. §. 2. D. 23, 4. u. accepto ferre *oonem* fr. 43. §. 1. D. 23, 3. — c. 15. C. 8, 41. Acceptum oder accepto facere u. ferre wird nämlich ſonſt gewöhnlich von der Sache, die man zu fodern hat, gebraucht. Indeſſen kommt doch auch accepto ferre ſtipulationem vor, und wir ſagen ja auch im Deutſchen: Foderungen eintreiben, Schulden bezahlen u. ſ. w.

Endlich ſolche Wörter hat, muß dieß Zuſammenfließen beyder Bedeutungen ſehr oft der Fall ſeyn.

*) Vinculum heißt bekanntlich auch die Handlung des Vinculirens, und des Präſens adſtringimur paßt wenigſtens eben ſo gut zu der Bedeutung der Obligirung, als zu der des Verhältniſſes.

Digitized by Google

Endlich ist besonders auch der Sprachgebrauch merkwürdig, wonach man glauben könnte, auch die Sache die jemand schuldig ist, sey obligirt. Hieher gehören folgende Stellen:

In *bono* consistere fr. 9. §. 2. D. 40, 7. — Dos in *bono* constituta c. 1. Cod. Greg. II. 5. — Reliqua centum debebunt in *bonum* fr. 82. D. 35, 2. — In *bono* esse fr. 10. D. 13, 4. — fr. 112. pr. D. 45, 1. — fr. 14. pr. D. 46, 2. — In *bono* manere fr. 11. §. 1. D. 31. — fr. 24. D. 34, 3. — fr. 13. §. 6. D. 46, 4. — In *bono* remanere fr. 34. §. 2. D. 34, 2. — fr. 9. §. 1. u. fr. 98. §. 5. D. 46, 3. — In *bonum* revocare fr. 83. §. 5. D. 45, 1. — Hieher gehören auch die Ausdrücke: obligatio debiti im fr. 15. D. 49, 15. — dotis fr. 66. §. 5. D. 24, 3. — legati fr. 82. D. 30. — hominis fr. 34. pr. D. 32. — operarum fr. 15. §. 16. fr. 34. fr. 41. D. 38, 1. u. fr. 13. pr. D. 46, 4. — pecuniae fr. 126. §. 2. D. 45, 1. s. auch oben die Stelle aus Cic. S. 104. — poenae c. 2. C. Th. 2, 33. u. fr. 56. pr. D. 47, 2. — solidi fr. 1. §. 20. D. 14, 1. — sortis fr. 18. §. 3. D. 13, 5. — usufructus fr. 5. D. 7, 1. — usufructus fr. 40. D. 12, 1. u. fr. 8. D. 13, 4. u. s. w. Damit hängt noch zusammen, daß auch die Ausdrücke solvere, solutio etc. nicht blos von der obligatio selbst, und von den Personen bey derselben (auch vom Gläubiger s. z. B. fr. 31. pr. D. 12, 1.), sondern auch von diesen entfernten oder mittelbaren Gegenständen der obligatio gebraucht werden.

B. Der aus der Verpfändung entstandene Zustand, oder das Verhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und der verpfändeten Sache; und zwar auch wieder:

1. Von Seiten des Pfandgläubigers, das Recht des Pfandgläubigers an der verpfändeten Sache, das Pfandrecht.

Adquirere pignores *oonem* u. *oonem* schlechtweg. fr. 11. §. 6. D. 13, 7. — *Oonem* pignoris amittere c. 16. C. 8, 26. — Pignoris *oonem* habere fr. 3. pr. D. 27, 9. u. fr. 35. §. 1. D. 39, 5. — *Oonem* habere fr. 12. §. 12. D. 49, 15. — De jure *oonis* pignorum agere c. 9. C. 8, 41. — Exequi jus *oonis* pignorum c. 8. C. 4, 35. — Pignoris *oonem* quaerere c. 16. C. 8, 14. — *Oonem* quaerere c. un. C. 8, 21. — *Oo* tua c. 4. C. 8, 17. —

2. Von Seiten der verpfändeten Sache, oder der Zustand des Verpfändetseyns.

Fundum in *oonem* dare u. deducere fr. 30. §. 1. D. 44, 2. — Pignori in *oonem* deducta c. 2. C. 4, 35. — Item liberatur pignus, fr. quae ratione *oo* ejus finita est fr. 6. pr. D. 20, 6. — *Oo* in hac fit fr. 2. D. 27, 9. — Cum pignus ab *oone* liberatum fit c. 1. C. 8, 28. — In veterem *oonem* reverti fr. 12. §. 12. D. 49, 15. — Bona in *oonem* venire c. 4. C. Th. 3, 17. u. c. 2. C. 5, 35.

3. Von beyden Seiten.

Oonem pignoris constituere c. 4. C. 8, 26. — *Oonem* pignoris contrahere fr. 4. D. 20, 3. — c. 2. C. 8, 26. — Dissolvere *oonem* c. 10. C. 8, 25. — pignoris *oonem* c. 2. C. eod. u. fr. 69. D. 46, 3. — Pignoris *oonem* durare fr. 7. §. 6. D. 24, 1. — *Oo* semel extincta instaurari non potest c. 9. C. 8, 28. — Videtur finita esse pignoris *oo* fr. 24. pr. D. 13, 7. — Manent omnes *oones* integrae fr. 5. §. 2.

Digitized by Google

§. 2. D. 20, 6. — Pignoris oo obligatur *) fr. 23. §. 1. D. 20, 1. — Pignoris atque fiduciae oo perleye-

*) Aehnliche Zusammensetzungen, wie obligare, obligationem, sind z. B. agere actionem im fr. 5. §. 3. D. 7, 6. — cavere cautionem fr. 6. D. 46, 8. — stipulari stipulationem fr. 3. §. 1. D. 46, 7. — tractare tractatum fr. 9. §. 4. D 7, 1. — im Deutschen z. B. eine That thun, im Grichischen πονον πονειν.. Mehrere (s. Brisson unter obligare, wo Heineccius unser fr. 23. §. 1. D. 20, 1. nachgetragen hat) halten solche Ausdrücke für Atticismen, indem sie sie z. B. mit furere furorem, gaudere gaudium, aber wohl unrichtig, in Eine Reihe stellen, da furere und gaudere kein Handeln, sondern einen Zustand ausdrücken. Die obigen und ähnliche Zusammensetzungen hängen vielmehr wohl sehr natürlich damit zusammen, daß solche Hauptwörter entweder die durch das Zeitwort angegebene Handlung oder deren Erfolg oder beydes bezeichnen, und es geschieht wohl nur theils um Eintönigkeit, theils um etwanige Zweydeutigkeiten zu vermeiden, daß man lieber mit gleichbedeutenden Ausdrücken wechselt, also z. B. lieber sagt: obligationem constituere, contrahere, facere, als obligare, oder z. B. im Deutschen lieber: eine Verfügung, eine Einrichtung treffen oder machen, als verfügen und einrichten. Ich sage, um Zweydeutigkeiten zu vermeiden: denn solche Zeitwörter werden sonst in der Rede meist mit dem Gegenstande, auf welchen sie sich beziehen, verbunden, und dar-

severet c. 9. C. Th. 15, 14. — Pignoris *oonem* remittere fr. 11. D. 20, 6. — c. 1. C. 8, 26.

In den meisten von diesen Stellen kann obligatio auch die Verpfändung heißen.

III. Obligatio heißt auch die Schrift, worin die obligatorische Begebenheit enthalten ist und zwar

A. die die Obligirung einer Person enthaltende Schrift.

Sin vero suam manum fateatur obnoxius, sed nihil sibi numeratum pro hac *oone* causetur c. 1. §. 3. C. Th. 2, 27. — *Oonem* repetere c. 7. C. 4, 30. — Man könnte etwa auch das condicere obligationem im fr. 1. pr. D. 12, 7. hieher rechnen. Indessen will dieser Ausdruck wohl dasselbe sagen, was agere oder condicere, ut obligatio accepto fiat, oder ut liberer per acceptilationem und ähnliche s. z. B. fr. 3. D. 12, 7. — fr. 46. pr. D. 23, 3. — fr. 3. §. 3. D. 34, 3. — c. un. C. 2, 5. — c. 15. C. 8, 41. — Tabulae *oonis* c. 6. C. 8, 41.

B. Der Pfandbrief.

Os praediorum s. oben B. II. S. 432. ist der Note. — Vielleicht gehört hieher auch fr. 28. D. 40, 10. Si a debitore, praelato de pignoris, *oo* mentitur, falsi crimini locus est.

Zum Schlusse dieses Aufsatzes ist folgende Bemerkung vielleicht nicht unerheblich. Daraus, daß nach könnte z. B. obligationem obligare auch den Sinn haben: eine schon bestehende obligatio (eine Foderung oder ein Pfandrecht) obligiren, und also könnte es mit *nomen debitoris* und *pignus* pignorare gleichbedeutend seyn.

Digitized by Google

alle bey den Foderungen vorkommende Ausdrücke (contrahere, nectere, obligare, obnoxius, obstringere, vincire, solvere u. s. w.*) und die damit verwandten Hauptwörter) auch beim Pfandrechte gebraucht werden, läßt sich eine innere Aehnlichkeit beyder Verhältnisse, und eben deshalb denn auch eine wesentliche Verschiedenheit des PfandRechtes von den andern Rechten auf Sachen erwarten. Das PfandRecht ist nämlich, wie eine Foderung, mit Einem Worte, eine obligatio, d. h. auch das PfandRecht hört wesentlich dadurch auf, daß ihm Genüge geschieht: denn jenes Obligiren geschieht einzig zum Behufe des künftigen Solvirens. Nach den positiven Rechten der alten Völker war auch noch die zufällige Aehnlichkeit zwischen beyderley Verhältnissen, daß auch der Schuldner verkauft werden, zum servus gemacht werden, durfte, wenn der Gläubiger sonst seine Befriedigung nicht erhalten konnte.

*) Auch distrahere, als der Gegensatz von contrahere, welches, dem ursprünglichen Sinne nach, mit obligare zusammentrifft. Brisson hat Stellen genug, worin sich distrahere auf Foderungen und auf Pfänder bezieht. H.

IV.

Geringer Einfluß

der

Sabinianer und Proculianer

auf die

Quinquaginta Decisiones.

Ueber die 50 Decisiones ist bekanntlich schon so viel geschrieben worden, welche Stellen im Codex eigentlich damit gemeint seyen und woran man sie erkennen könne, man hat schon mehrere eigene Werke zur Erläuterung derselben, daß sich wohl nicht erwarten ließe, es sey, an der jetzt herrschenden Ansicht derselben im Ganzen, etwas wesentliches zu berichtigen. Und doch ist dieses der Fall, unsere gewöhnlichen Handbücher schreiben eines das andere ab, ohne daß irgend jemand sich die Mühe gibt, die funfzig bis sechzig Stellen nachzusehen. Unter die Schriftsteller, welche ich für solche Sünder halte, gehöre denn auch ich in meiner Rechtsgeschichte. Daß ich entschlossen bin, den Fehler wieder gut zu machen

Digitized by Google

chen, sobald es zu einer neuen Auflage kömmt, versteht sich; um aber auch die Leser zu befriedigen, die in einem bloßen Lehrbuche, oder vollends in einer bloßen neuen Auflage eines Lehrbuchs, gar keine Entdeckungen dulden wollen, weil man sie da so leicht übersehe, will ich denn meinen Fund hiermit zu einem Aufsatze meines Magazins verarbeiten.

Als bekannt darf ich doch wohl voraussetzen, daß, wenigstens seit **Heineccius** Institutionen, — und wie allgemein angenommen ist nicht, was in diesem Buche durch alle Bearbeitungen gleichförmig steht, und vollends gar schon im Prooemium steht? — die 50 Decisionen mit den Secten der **Sabinianer** und **Proculianer** in Verbindung gesetzt werden. Von diesen Secten her sey so vieles streitig gewesen, sagt man, und bey dieser Gelegenheit, bey den 50 Decisionen, wird denn den Anfängern etwas von den Secten erzählt. So **Heineccius** §. 7., so **Höpfner** in seinem Commentar eben daselbst, auch in der **Weberschen** Ausgabe, so Herr Hofrath **Glück** noch §. 60. seines Commentars über **Günther** (den PandectenCommentar habe ich nicht zur Hand), so Herr Prof. **Konopack** §. 48. Wer es, wie **Bach** 4, 1, 2, §. 12. und **Hofacker** princ. §. 39.

§. 39. nicht ausdrücklich sagt, der ist doch weit entfernt es zu verwerfen, und so habe ich denn in der Rechtsgeschichte §. 240. der dritten und vierten Auflage diese 50 Decisionen als einen Beweis angeführet, die angebliche Begünstigung der Sabinianischen Meynungen durch Julian beym Edicte könne so viel nicht auf sich gehabt haben.

Ein argumentum ad hominem ist dieses allerdings, in so ferne eine Menge Schriftsteller zuerst durch **Salvius Julianus** unter **Hadrian** alle Streitigkeiten der zwey Schulen abthun, und dann doch noch durch **Justinian** so viele eben dieser Streitigkeiten der Schulen förmlich entscheiden, lassen. Aber mehr ist es auch durchaus nicht, denn unter allen 50 Decisionen nach den zwey Verzeichnissen bey **Wieling**, dem von **Merille** und dem von **Linglois**, rathe man doch einmahl, wie viele von den Secten sprechen! Unter funfzigen gerade **eine** — die c. 3. C. 6, 29. über das Schreyen der neugebohrnen Kinder, daß die **Sabinianer** Recht hätten, es für kein wesentliches Zeichen einer lebendigen Geburt zu halten. Drey Stellen sind freylich noch, c. 10. C. 6, 26. — c. 17. C. 3, 33. — u. c. 12. C. 7, 32, worin **Sabinus** erwähnt wird; aber eine Meynung von **Sabinus**

und ist darum noch keine Meynung, welche die Sabinianer gegen die Proculianer vertheidigen, sonst müßten auch alle die Stellen, worin Julian, oder Ulpian, oder irgend ein anderer spätherer Jurist auf der einen Seite angeführt und seine Behauptung gebilligt oder verworfen wird, sich daraus erklären lassen, daß es eine Secte von Anhängern Julian's, Ulpian's u. s. w. und eine Secte von Gegnern derselben gegeben habe.

Dieß wäre nun meine Berichtigung einer gewöhnlichen Vorstellungs-Art, und mein ganzes Verdienst besteht wohl darin, daß der Schluß von Herrn Prof. v. Löhr's Programmen über die Constitutionen noch nicht erschienen ist, da ich dieses schreibe; denn ihm würde diese Bemerkung gewiß auch nicht entgangen seyn, da er noch weit mehr thut, als blos die Constitutionen selbst nachlesen, von denen er Rechenschaft gibt.

Wie ich zu der Arbeit, ohngefähr einer Stunde, gekommen bin, die Register der Decisionen bey Wieling im Corpus Juris selbst nachzuschlagen, verdient vielleicht noch erwähnt zu werden. Ich that es, um Bestätigung für die Bemerkung zu bekommen, daß die Anhänger von Labeo so frey gewesen seyen, Ansichten ihres Zeitalters, über nicht gerade ju-

Digitized by Google

nistische Gegenstände, auf die Rechtswissenschaft anzuwenden, statt daß die Sabinianer immer nur bey dem blieben, was "bewährte Rechtslehrer" schon früher gesagt hatten. Labeo und seine Schüler nahmen das Philosophem von der mit vierzehn Jahren eintretenden Zeugungsfähigkeit, von der Form, als dem Wesen der Körper, von dem Schreyen der neugebohrnen Kinder, in ihre sumistischen Lehren auf; die Sabinianer wollen nichts davon wissen.

In den 50 Decisionen habe ich nun also nicht gefunden, was ich suchte. Dagegen kann ich meine Leser mit zwey andern Beyspielen entschädigen, wo die Sabinianer das behaupteten, was dem alten Rechte gemäß war, ihre Gegner aber sich die Freyheit nahmen, unter veränderten Umständen, auch veränderte Rechtssätze aufzustellen.

Das erste Beyspiel ist bekannt genug, mit freylich hat man auch damit nichts anfangen können, wenn man entweder Billigkeit oder aber Anhänglichkeit an die republicanische Verfassung für das hielt, worin die Schulen sich von einander unterschieden. Es ist die Frage, die im §. 2. Inst. 3, 23. (24.) entschieden wird, ob das alte Sprichwort, auch im Tausche liege ein Kauf, noch ferner gelten sollte (quod vulgo dicebatur: permutationem rerum emtionem et

et venditionem contrahi). Den alten Rechte den alten Sitten, der alten Sprache war dieß gemäß, denn je roher ein Volk ist, desto mehr behilft es sich mit dem Tausche, und desto weniger Ausdrücke hat es, um Verschiedenheiten der Begriffe zu bezeichnen. Zu Labeo's Zeiten aber war das Handeln um Geld wohl schon beynahe so gewöhnlich, wie jetzt.

Das zweyte Beyspiel kommt in einer Lehre vor, die neuerlich musterhaft bearbeitet worden ist, wo man aber nahmentlich diese Verschiedenheit der Schulen nicht ausgehoben hat. Die Frage war, ob der Besitz einer als depositum oder commodatum einem Andern anvertrauten beweglichen Sache für den Eigenthümer verloren gehe, sobald dieser Andere treulos wird, oder ob dieser sie auch noch anders wohin bringen müsse, als wo sie vorher war. Letzteres behauptete die alte Schule fr. 3. §. 18. D. 41, 2. plerique veterum et Sabinus et Cassius recte responderunt; jenes hingegen fr. 47. D. eod. der jüngere Nerva, also einer aus der Schule, die, nach einem Zeitgenossen von ihm, die der Proculianer heißt.

Wir wollen die Frage uns in Beyspielen vorlegen. Ein Bauer leiht einem Nachbarn seine Bütte zur Weinlese, und hilft sie etwa selbst

selbst vor dessen Hause oder vor dessen Weinberg aufstellen. Der Nachbar nimmt sich den andern Tag vor, ihm darum zu bringen, also sie ihm nicht wieder zu geben. Macht dieser Vorsatz etwas aus? Gewiß nicht, so wenig, als der bloße Vorsatz, etwas zu stehlen, überhaupt. Der Treulose müßte die Bütte weggebracht haben, um nun sagen zu können, er habe sie nicht. Also hatten die Alten Recht.

Umgekehrt aber. Ein Mann von Stande, oder noch besser eine Dame, bittet eine Freundinn, ihr Brillanten zu leihen, die sie nach Hause nimmt und recht sorgfältig in einem verschlossenen Schranke verwahrt. Nach einiger Zeit kann sie der Versuchung nicht widerstehen, dieses fremde Eigenthum zu unterschlagen. Ist es nun nöthig, daß sie es aus dem Schranke, worein sie es erst ehrlicher Weise verschlossen hat, herausnehme und in einen andern bringe? Gewiß nicht, so wenig als derjenige, welcher etwas im Nahmen eines Andern zu besitzen anfangen soll, nöthig hat, es von nun an in einem andern Behältnisse zu verwahren. Also hatten die **Proculianer** doch auch Recht.

Das Beste wäre nun freylich, zu unterscheiden: ist die Sache von der Art, daß der Eigenthümer weiß, wo sie steht, daß er

sie

sie selbst wieder zurücknehmen kann, so lange sie nicht weggebracht worden ist; oder aber braucht er auf jeden Fall den Andern dazu, daß dieser sie ihm herausgebe? So hätte ich Justinian's Compilatoren gerathen, beyde Meynungen, entweder ganz kurz durch eingeschaltete Worte, oder durch eine ihrem Kaiser vorgelegte Decision, zu vereinigen. Doch davon ist hier nicht die Rede, was diese hätten thun sollen; sondern nur dieß ist noch zu bemerken, im alten republicanischen Rom, wo noch wenig Luxus herrschte, wo es wenig Kleinodien und wenig Chatoullen, wenig Büreaux gab, eher noch weniger, als bey unsern Bauern, dachte man sich am leichtesten den Fall, bey welchem das Wegbringen von der Stelle nöthig ist. Zu den Zeiten Augusts und der folgenden Kaiser waren die Fälle der zweyten Art, wo das contrectare eine bloße Ceremonie wäre, die gewöhnlichsten.

V.

V.

Vergleichung einiger civilistischen Kunstwörter bey den Alten und den Neuern.

s. oben B. IV. S. 244 – 256.

Secretum. Secretarius.

Secretum oder secretarium hieß ein abgesonderter Ort, wie aus dem bekanntlich so arg mißverstandenen judicantis humare secretum, welches die Heimlichkeit des Zeugen-Verhörs veranlaßt hat*), jeder Leser wissen kann, selbst ein Nichtjurist, wenn er nur Voltaire's criminalistische Aufsätze gelesen hat. Selbst im Deutschen wird Secret noch in einigen Gegenden für einen geheimen Ort (den Abtritt) gebraucht.

In diesem örtlichen Sinne ist es fast gleichbedeutend mit den cancelli, den Schranken, wovon der cancellarius herkommt, der innerhalb der

*) c. 14. C. 4, 20. Ich führe die Stelle an, weil man mich erinnert hat, daß sie bey Brisson unter keinem dieser Ausdrücke stehe, und er ersetzt denn doch sonst am natürlichsten ein genaueres Citat.

Digitized by Google

der Schranken sein Anwerwalter. Secretarius hieß eben so der, welcher in secretum, im Büreau sagte man unter der Westfälischen Regierung, weil Schreibstube zu gering war, arbeitet.

Jener Nahme hat aber weit mehr Glück gemacht, als dieser. Cancellarius ward der erste Staatsbeamte, der mit Schriften zu thun hatte, und man erfand für ihn eine Herleitung, die noch viel schöner war, als die historisch richtige. Er sollte cancellare, Striche machen, durch alles, was der Regent irgend ungerechtes ausgefertigt haben wolle. Der Canzler war eine Zeitlang der erste Minister, z. B. l'Hopital, ohngefähr so wie jetzt der Preußische StaatsCanzler. Hingegen Canzlist, von demselben Stamm Worte, war ein bloßer Abschreiber, und selbst der CanzleyVerwalter, — an manchen Orten, wo nicht der Präsident der CanzleyRäthe so hieß, der CanzleyDirector —, war sehr viel geringer. Er war, wenn er bey einem JustizCollegium vorkam, etwa das, was im Französischen nach einem ursprünglich griechischen Worte graphiarius, der greffier; der Vorsteher des greffe *), der Gerichtsschreiberey.

Für

*) Französische Wörter, die auf ein stummes e ausgehen, machen wir im Deutschen gerne zu

Für secretarius erfand man ebenfalls eine andere Ableitung, es sey der, welchem geheime Schreibereyen anvertraut würden; der Geheimschreiber hat man so wohl übersetzt. Freylich die StaatsSekretaire waren sehr bedeutende Männer, in Frankreich und England ziemlich das, was nach dem Spanischen Sprachgebrauche Minister hießen; aber sonst gab es der Sekretaire gar zu viele, nahmentlich bey allen Collegien, das CammerGericht und diejenigen ausgenommen, die, nach dem Muster desselben, Protonotarien und Notarien hatten, waren ihrer sehr viele, bald referirende (vortragende Räthe) bald nur expedirende. Das Wort paßte also nicht ganz, da man für den seiner Natur nach einzigen greffier, welcher höchstens für gewisse Fächer, z. B. für Criminalsachen oder für die Hypothekenbücher, vervielfältigt wurde, ein Wort in der deutschen oder doch in Deutschland üblichen Sprache suchte.

* zu weiblichen, wenn die Bedeutung es irgend erlaubt, die Carosse, die Mariage, die Intervalle, so denn auch zur Noth die Greffe.

VI.

Es gab nur sieben gradus der Bonorum possessio intestati [1])

von Herrn Professor Erb
in Heidelberg.

Während Justinian (und mit ihm Theophilus) im §. 3. I. 3, 9. (10.) acht gradus der b. p. intestati aufzählen soll, nennt bekanntlich Ulpian (28, 7. u. 12.) nur sieben gradus derselben, unter welchen er nähmlich die von Justinian als die dritte bon. possessio aufgeführte Unde decem personae (cognatorum), welche dem extraneus manumissor des verstorbenen emancipatus vorgezogen werden

[1]) Dieser Aufsatz ist schon vor bald zwey Jahren bey mir eingegangen und zufälliger Weise verspätet worden. H.

den sollten, nicht *) erwähnt. Fragt man nach der Ursache, so erhält man allgemein zur Antwort **): der Fall, da die Manumission nicht vom emancipirenden Ascendenten contracta fiducia, sondern von dem extraneus geschehen sey, möge wohl selten gewesen seyn, so daß ihn darum Ulpian habe übergehen können. Allein diese Antwort erscheint schon an sich höchst unbefriedigend. Denn erstlich, daß Jemand absichtlich die fiducia zu contrahiren unterließ (und dieß konnte er, auch zum Theil im Vertrauen auf diese b. p. cum re [2]) thun), war bey weitem nicht der einzige denkbare Fall, sondern es konnte dieß auch entweder aus Irrthum geschehen ***), oder in dem Falle, den bey andrer Gelegenheit

*) Glück v. d. Intest.Erbf. p. 201. not. setzt "nicht mehr".

**) Nach Cujac. Obss. XX, 34. u. ad Ulp. l. c., wofür aber Schulting citirt zu werden pflegt.

[2]) Die Worte: *cum re* würde ich hier und S. 139. weglassen. H.

***) Aus Versehen, oder aus Rechtsunwissenheit, indem er entweder das dadurch begründete Erbrecht nicht kannte, oder jetzt nicht bedachte, oder indem er, während er nur einen Enkel oder eine Tochter emancipirt, die er aber glaubt dreymahl mancipiren zu müssen, die fiducia de remancipando auf die dritte Mancipation verschiebt.

sowohl Gajus in seinen Institutionen (Coll. XVI, 2.) als Paulus (Coll. XVI, 3.) speciell zu betrachten nicht für überflüssig hielt, wenn der emancipirende Ascendent, je nachdem es ein Sohn oder andrer Descendent ist, nach der ersten oder dritten Mancipation, jedoch vor der Manumission, stirbt *), und nun der Mancipirte vom extraneus erst nach des Vaters Tode manumittirt werden kann. Zweytens, es rührt nicht nur (nächst Theophilus) die einzige Außerjustinianische Quelle für diese b. p. Unde decem personae gerade von unserm Ulpian **), und gerade von demselben die einzige Stelle in den Pandekten ***), wo der contrahirten oder nicht contrahirten fiducia ausdrücklich Erwähnung geschieht, her, sondern selbst noch Justinian hielt es nicht für überflüssig, für den mancipirenden Vater Sorge zu tragen, und uns dieß an vielen Orten zu rühmen †).

Nach

*) Wobey man sich erinnern muß an Paul. Sent. II, 25. §. 3.

**) Coll. XVI, 9.

***) Fr. 2. §. 15. D. 38, 17. (18.).

†) §. ult. I. 3, 2. §. 4. I. 3, 9. (10.) c. ult. c. 8, 10., und in der aus der Relation der Basiliken in den Justinianischen Codex zuerst von Spangenberg aufgenommenen Griechischen Constitution L. VI, t. 4, c. 4.

Nach dem Gesagten läßt sich eher vermuthen, daß Ulpian diese bonorum possessio für so völlig unbedeutend möge gehalten haben, daß er sich dadurch gedrungen gefühlt, die Ordnung zu stören, und aus der Reihe der gradus einen derselben auszulassen, den doch etwa das Edict, selbst in seiner neuen Umarbeitung, aufzuführen für nöthig gehalten hätte. Dieß um so weniger, da daraus die Ungemächlichkeit entstehen würde, daß was Andern, aber ihm selbst an andern Orten etwa, der vierte gradus und so weiter hieße, dasselbe ihm ein andermahl der dritte und so weiter wäre: obgleich nähmlich die gradus gewöhnlich nach dem Inhalte *) des Edicts bezeich-

*) Unde legitimi, Unde cognati u. s. w., welche man, verführt durch das gar keine Analogie abgebende Unde tu Illum vi dejecisti, gewöhnlich für Anfangsworte des Edicts ansieht, wie natürlich auch der im Restituiren unglückliche Ranchin angenommen hat, und nach ihm Westenberg. Mit mehr Wahrscheinlichkeit ließe sich annehmen, daß diese einzelen capita des Edicts mit Tum angefangen: bekannt sind uns nähmlich die Anfangsworte des Edicts, wodurch der Prätor den zweyten gradus berief: Tum quem ei heredem esse oporteret, si intestatus mortuus esset [fr. 1. D. 38, 7. (8.)], welche sich als Anfangsworte schon durch die Verbindung

bezeichnet wurden, ſo pflegte man doch auch zuweilen die Stelle des gradus mit Zahlen zu

dung ankündigen, worin ſie referirt werden, wie haec bonorum poſſeſſio *Tum quem* etc. [fr. 4. D. 38, 7.], oder hinc non petit, ſed inde *Tum quem* etc. [fr. 1. §. 2. D. 38, 14. (15.)], oder ex illa parte edicti *Tum quem* etc. [fr. 227. D. 50, 16.]; und ſo mögen denn hier auch die ferneren capita mit Tum angefangen haben, wie das Tum quem e familia (worüber vgl. civ. Mag. oben IV. S. 479.) vermuthen läßt. (Daß jedoch dieſes tum in Beziehung zu den Worten: Si tabulae teſtamenti non proferentur geſtanden, welche den Uebergang von der b. p. teſtati zu der inteſtati bildeten, ſcheint ſich aus Cic. in Verr. II, 1, 44. 45. zu ergeben). — Unde liberi, Unde legitimi u. ſ. w. waren hingegen nicht nur keine Anfangsworte, ſondern es bezog ſich das unde auch nicht auf die Worte: ſi tabulae teſtamenti nullae extabunt, welche die Reſtituenten in dieſem Glauben bey jedem gradus (den erſten ausgenommen, denn hier läßt man ſie vorausgehn) auf eine ſteife Weiſe hinterdrein flicken: ſondern, blos den Inhalt des Capitels angebend, bezog es ſich auf das ausgelaſſene und ſubintelligirte ex illa parte edicti, oder etwas ähnliches, wie erhellt aus der Wortverbindung: ex illa parte edicti, unde legitimi vocantur [fr. 2. D. 38, 6. (7.)]; ex prima parte, unde liberis defertur und ex illa parte, unde proximi cognati vocantur [fr. 1. §. 11. D. 38, 9. (10.)]; am unverkennbarſten noch erhellt dieſe Ellipſe

zu bezeichnen. Und gerade durch diese Zahlen hätte man auf die Vermuthung gerathen sollen, daß

aus der Beziehung des hos auf die, selbst elliptischen, Worte, ut unde legitimi possit petere, et post *hos* u. s. w. Also bonorum possessio Unde liberi kurz für b. p. ex illa parte unde liberi vocantur, auf welche Weise ungefähr vielleicht der Prätor selbst [woraus sich etwa gründen möchte das ἦν (Praetor) ᾠνόμασεν Unde liberi patroni u. s. w., bey Theophil. III, 9, 3.] im edicto successorio auf die einzelnen capita des Edicts verwiesen, und dadurch dem Unde Gelegenheit gegeben haben mag, technisch zu werden, wofür sich jedoch auch qua findet, sowohl in der vollständigen Redensart, z. B. fr. 6. §. 2. D. 37, 10, §. 13. I. 3, 1., als auch mit der Ellipse (und zwar in einem Falle, für welchen kein Fragment erhalten ist, das sich des Unde bediente), in fr. 3. D. 38, 7. (8.): ex illa parte, *qua ex legibus*, peti debere, welcher Ausdruck consequenter Weise in den Ausgaben, wo es überhaupt geschieht, mit ausgezeichneter Schrift hätte gedruckt, und von den Restituenten in das Edict hinein restituirt werden müssen. Daß die Benennung unde legitimi u. s. w. nach dem Inhalte geschah, beweisen deutlich folgende zwey Stellen des Theophilus: III, 9. §. 3., wo er sagt, die b. p. Unde decem personae habe den Nahmen von der Zahl derer, welche sie verlangen können, und §. 7. ibid., wo er von dem Edict, dessen Worte in fr. un. D. 38, 14. (15.) angegeben sind, sagt, ihr Nahme

daß Ulpian nicht der einzige sey, welcher den gradus cognatorum den dritten u. s. w. genannt, und also nur sieben gradus angenommen habe. Fragmente aus den Pandekten (z. B. fr. 1. §. 1. D. 38, 6. fr. 1. pr. D. 38, 15. [16.]), wo sich überall schon nach Justinian's Correction nur vier gradus finden, können, als unbezweifelt interpolirt, hier nichts beweisen. Allein Justinian selbst spricht in pr. §. 1. 2. (al. §. 1. 2. 3.) I. 3, 5. schlechthin vom tertius ordo oder tertius gradus,

Nahme sey Quibus ut detur vel legibus vel Setis vel principis constitutionibus comprehensum est, man könne sie aber auch nennen Quibus ex legibus. Es geht dieß aber auch noch hervor aus Vergleichung der Ausdrücke bonorum possessionem, quae Unde cognati appellatur, — quae vocatur Unde liberi, — quae Unde vir et uxor appellatur (§. 3. I. 3, 2. §. 3. 6. I. 3, 9. [10.]), mit dem vocaturque Contra tabulas und ideoque vocatur Secundum tabulas (§. 3. eod.). — Merkwürdig ist Wieling's Meinung in der Note zu Ranchin's und Westenberg's Restitutionen [Fragmenta ed. perpetui], unde legitimi seyen die Worte des alten, Tum quem ei heredem etc. Worte des neuen Edicts aus Julian's Munde. Da schon Cicero (a. a. O.) diese vermeintlich Julianischen Worte kennt, so bedarf jene Meinung keiner weiteren Widerlegung.

Digitized by Google

dus, womit er den unde cognati meint; eben so Theophilus; und dieß an einer Stelle, wo er noch nicht die Reduction auf vier Classen aus einander gesetzt hat, welche er erst später (III, 10.), und doch zuerst in den Institutionen ausdrücklich vorgenommen hat: denn durch seine Constitutionen waren die übrigen bon. possessiones nur erst an sich überflüssig gemacht. Von Theophilus müßten wir in einem solchen Falle völlig eine προδεωρία und dergleichen erwarten. Aber dieser spricht vielmehr noch dazu ausdrücklich im Präteritum: πραίτωρ ἐπενόησε τρίτην τάξιν, ἐξ ἧς τοὺς κογνάτους ἐκάλεσε, ferner: ἐκ τρίτης ὁ πραίτωρ ἐκάλεσε τάξεως, desgleichen: ὁ πραίτωρ ἀπὸ τῆς τρίτης ἐκάλεσε τάξεως, ferner: ἡ ἀπὸ τοῦ πραίτωρος ἐπινενομένη τρίτη τάξις. Das ἐπινοεῖν ist ein Wort, welches nicht auf den jeweiligen Ertheiler der b. p., sondern durchaus nur auf den alten Besteller der prätorischen Successionen geht. Doch hier hatte Theophilus die Institutionen vor sich. Allein auch an einem andern noch frühern Orte (III, 2. §. 3.), wo er noch dazu ganz den Rechtshistoriker macht, sagt er, ohne Veranlassung der Institutionen, τρίτην τάξιν κογνατικὴν ἐπινοήσαντες, ὡς κογνάτους αὐτοὺς ἐκάλεσαν. Auf gleiche Weise in III, 9.

Digitized by Google

9. pr. Und Justinian selbst, an einer frühern Stelle (§. 13. I. 3, 3.), wo er nur altes Recht erzählt hatte, gibt den gradus der Cognaten als den dritten an: ante enim praetor liberos vocat — —; deinde legitimos heredes, *deinde* proximos cognatos. Sed ea omnia antiquitati quidem placuerunt etc.

Es läßt sich nun auch der Grund leicht auffinden, warum es vielmehr auch Ulpian's, so wie der übrigen, feste und wohlgegründete Ansicht seyn mußte, daß diese bonorum possessio unde decem personae in der Reihe der gradus nicht als ein eigner gradus mit aufgeführt werden dürfe.

Bekanntlich hatte der manumissor des emancipirten filius familias, gleich dem patronus, nach dem alten Civilrecht ein Intestaterbrecht am Vermögen desselben, wenn er ohne sui verstarb, und folglich bonorum possessio unde legitimi. War dieser manumissor ein extraneus, d. h. nicht der emancipirende Ascendent *) selbst, so zog ihm der Prätor

*) Ein Andrer von den decem mochte wahrscheinlich nur als extraneus gelten, und daher nur mit den übrigen gleichen Grades concurriren.

Prätor decem personas cognatorum vor, d. i. die Cognaten des ersten und zweyten Grades, und er bekam nur dann b. p., wenn solche Cognaten nicht vorhanden, oder die vorhandenen weggefallen waren. Werden nun aber diese Cognaten vor demjenigen gerufen, welcher den zweyten gradum einnimmt, so können sie eben darum nicht den dritten gradum ausmachen. Für dieses Springen vom ersten zum dritten, vom dritten zum zweyten, vom zweyten zum vierten wäre das Ulpianische datur *per* .... gradus ein ungereimter Ausdruck. Dasselbe wäre von der Fassung folgender Stelle (Ulp. XIX, 11.) zu sagen: Qui omnes intra id tempus si non petierint, ad bonorum possessionem *sequens* gradus admittitur, perinde ac si *superiores* non essent: idque *per* septem gradus fit.

Es widersprechen sich also Ulpian, und Justinian's Institutionen nebst Theophilus? Ganz und gar nicht. Man muß nur das tertio *loco* u. s. w. bey Justinian nicht mit gradus oder ordo verwechseln, sondern verstehen wie tertio loco edicti, wie er dieß auch deutlich zu erkennen gibt in den Worten: Quae autem in praetoris edicto quinto*) loco

*) Die zwey testamentarischen nämlich mit gerechnet.

loco poſita fuerat, id eſt Unde decem perſonae (§. 4. I. 3, 9. [10.]). Obgleich nähmlich dieſe decem perſonae keinen eignen gradus bilden, ſo iſt doch dieſe bonorum poſſeſſio [*ex ea parte edicti*] Unde decem perſonae [*vocantur*] eine eigne bonorum poſſeſſio, die auf einem eignen caput des Edicts beruhte. Auf gleiche Weiſe nennt er (§. 7. eod.) die b. p. quibus ex legibus die ſeptima (nähmlich nach ſeiner Reduction), die doch keinen eignen gradus ausmachte, ſondern, wie er auch ſelbſt erzählt, in dem Range gegeben wurde, wie dieß die lex u. ſ. w. verlangte. Wo hingegen Juſtinian den Ausdruck gradus oder ordo gebraucht, da ſind auch ihm (nach den oben cit. Stellen) die Cognaten der dritte gradus oder ordo.

Da nun Juſtinian ſagt, ſie habe im prätoriſchen Edicte die dritte Stelle eingenommen, ſo muß man wohl annehmen, daß dieſes caput ſeinen Platz hinter dem Unde legitimi einnahm, etwa als ein Zuſatz zu dieſem. — Wurden nun aber dieſe decem perſonae cognatorum einer Perſon, die unde legitimi berufen wurde, vorgezogen, und im Edicte an einer Stelle zur bonorum poſſeſſio (cum re) berufen, wo der Prätor noch nicht vom zweyten zum dritten gradus (Unde cognati)

cognaci übergegangen war, so war es vielleicht Justinian's Ansicht, sie mit zum zweyten gradus (Unde legitimi) zu rechnen, als solche, quos legitimorum loco praetor habet: so wie vom ersten gradus gesagt wird, es seyen darin die sui berufen und quos suorum loco praetor habet, oder qui ex edicto praetoris inter suos connumerantur.

VII.

Rechtsgeschichtliche Bemerkungen;

von Herrn Prof. Schrader in Tübingen.

Die hier niederzulegenden, auf die frühern Zeiten der Römischen Rechtsgeschichte gehenden, Bemerkungen, stehen in genauer Verbindung mit einem vor einiger Zeit angestellten Studium von Niebuhr's leider erst angefangenen, in so vorzüglichem Grade geistreichen, scharfsinnigen und gelehrten Forschungen über Römische Geschichte. Sie wurden dann weiter ausgebildet durch einen mir sehr anziehenden

Digitized by Google

handen und belehrenden Briefwechsel mit Dem, welchen ich, wie der größte Theil der Leser dieses Magazins, nicht blos als den Schöpfer einer geistreichern Behandlung der Römischen Rechtsgeschichte, sondern auch als unsern Hauptlehrer in diesem Fache verehre. Dieses mußte als allgemeines dankendes Citat vorausgeschickt werden, da es schwer ist, bey Dergleichen im Einzelen stets genau zu citiren.

I. Strenge und nicht strenge Ehe; strenges und nicht strenges Eigenthum.

Es war mir, und so vielleicht auch Andern, öfter auffallend, wie es kommen konnte, daß in Zeiten der rohen Einfalt zweimahl für dasselbe menschliche Verhältniß, Ehe und volles Recht auf Sachen, zwei so ganz verschiedne Formen, als die strenge und nicht strenge Ehe, das strenge Eigenthum und das bloße in bonis esse, bey den Römern Statt finden konnten *). Beydes glaube ich jetzt durch die

*) Daß Beydes uralt sei, was Zachariä in der Diss. de rebus mancipi et nec mancipi, wenigstens bey dem einen Verhältnisse, noch neulich bezweifelte, erhält eben in der Beziehung neue Bestätigung durch die offenbar uralte possessio in agro publico, welche mit dem nachmals so genannten in bonis esse über-

die Rücksicht auf die Stammverschiedenheit der Römer erklären zu können, woraus besonders, was sich auf die verschiednen Formen der Ehe bezieht, ohne daß der mindeste Zweifel übrig bleiben möchte, ganz natürlich hergeleitet werden kann. Daß verschiedne Stämme in Beziehung auf denselben rechtlichen Gegenstand verschiedne Ansichten haben, ist etwas sehr Natürliches und Begreifliches. So konnte ein mehr religiöses und förmliches Volk leicht auf die strenge Ehe, ein andres einfacheres und mehr auf die bürgerlichen Verhältnisse achtendes auf die minder strenge, einem gewöhnlichen Vertrage ähnliche, verfallen; und andre wesentliche Verschiedenheiten oder äußere Umstände bei dem einen die Ansicht hervorbringen, daß das Recht auf Sachen gegen jeden Dritten, oder, daß es nur gegen Denjenigen, mit welchem man deßfalls in unmittelbare Berührung kam, geschützt werde. Schon die gewöhnliche Annahme, daß Roms Bevölkerung von Anfang an eine sehr gemischte, und besonders aus Latinern und Sabinern, als Hauptbestandtheilen zusammengesetzte

übereinstimmte, so wie die auch uralte assignatio ex agro publico ein strenges dominium verschaffte. Vgl. Hugo RechtsGeschichte §. 55. 66. not. 4. Niebuhr Römische Geschichte Th. 2. S. 349 ff.

setzte gewesen, kann daher im Allgemeinen die verschiednen Ansichten desselben Rechts-Instituts erklären, wenn man annimmt, daß bei den Latinern die eine, bei den Sabinern die andre ursprünglich Statt gefunden habe. Aber das lange Nebeneinanderbestehen der beiden Ansichten und sonst manches Einzele dabei Statt Findende wird noch einleuchtender, wenn man es mit der höchst wahrscheinlichen Hypothese Niebuhr's von der etruscisch-lateinischen Abstammung der Römer, aus welcher eine in den Patriciern und Plebejern lange in feindlichem Gegensatze fortdauernde Stammverschiedenheit hervorgegangen sey, in Verbindung setzt. Durch dies feindliche Nebeneinanderseyn mußte nehmlich die Steifheit, mit welcher rohe Menschen überhaupt an ererbten Gebräuchen zu kleben pflegen, wie durch einen Corporationsgeist, noch bedeutend vermehrt werden. Die zwölf Tafeln beabsichtigten wohl eine mehrere Ausgleichung hierin, wie in andern Beziehungen *) (ein aequum jus), aber bei der angeerbten Stammverschiedenheit der Rechtsgebräuche konnte dieser Zweck nur spät erreicht werden. Wahrscheinlich bestimmten sie, daß jeder Römer des einen wie des andern Rechtsverhältnisses (des strengen Eigenthums

*) Niebuhr Th. 2. S. 111 ff.

Digitized by Google

thums, der strengen Ehe, aber auch beider Rechte in der nicht strengen Form) fähig seyn; und auch, daß das Verhältniß, welchem sie den Vorzug gaben (das strengere), aus dem andern leicht entstehen könne (durch usus) *);

ohne-

*) Daß dieses Letzte in den zwölf Tafeln stand, beweisen die Nachrichten von usus und usucapio, wodurch bei beiden hier betrachteten Instituten hauptsächlich das minder strenge Verhältniß in das strengere übergeht. Daß gerade dieses etwas Neues in den zwölf Tafeln ist — denn die andre Anwendung der Verjährungsgrundsätze, nach welchen aus bloßem Innehaben Eigenthum entsteht, ist so natürlich, daß ich sie in den frühesten Gebräuchen suchen möchte — scheint mir daraus zu folgen, weil der im Gesetze beabsichtigte Uebergang der einen Ansicht in die andre so lange Zeit hindurch wenig wirkte. Daß nehmlich keinesweges aus jeder nicht strengen Ehe eine strenge wurde, setzte einen absichtlichen Widerwillen dagegen, welcher die, nicht leicht von selbst sich ergebende, usurpatio per trinoctium herbeiführte, voraus. Dergleichen ist nun sehr wohl bei einem neuen Gesetze, nicht leicht bei einer bloßen Wiederholung eines alten Gebrauchs, denkbar.

Aus der Annahme, daß beyde Formen der Ehe erst durch die zwölf Tafeln allen Römern gemeinschaftlich wurden, wird auch Livius (l. 4. c. 4.) erklärlich, welcher die Meinung, daß die Ehen zwischen Patriciern

und

ohngefähr wie der Code civil, welcher auch Rechtsgleichheit beabsichtigte, aber da, wo verschiedne Religionsgrundsätze — mit denen in der alten Zeit die Stammverschiedenheit gleich wirksam gewesen seyn mag — zu beachten waren (bei Ehescheidungen) nichts mehr wagte, als jedem, dem Catholiken wie dem Protestanten, die gänzliche Scheidung oder die Scheidung von Tisch und Bette zu gestatten, und nur die Verwandlung der letzten in die mehr begünstigte erste hinzufügte. Wenn dieser Theil des Code civil dauernde Gültigkeit behal-

und Plebejern von den Decemvirn zuerst verboten seyen, die an sich so ganz gegen den Geist ihrer Gesetzgebung streitet, bestimmt aufzustellen scheint. Denn wenn vor den zwölf Tafeln jede dieser beiden Hauptclassen ihre eigne Form der Ehe hatte, so folgte schon daraus ohne besondres Gesetz, daß sie nicht unter einander sich verheirathen konnten. Erst durch Mittheilung beider Formen an beide Classen fiel der Satz als Folgerung weg, und mußte, wenn er noch bleiben sollte, besonders aufgestellt werden. Daß dies in den zwölf Tafeln geschah, war also etwas zwar der Sache nach Altes, aber doch der Form nach Neues; und dieses läßt sich sehr wohl denken, da die zwölf Tafeln natürlich nicht alle Stamm-Unterschiede der Patricier und Plebejer abschaffen konnten.

behalten sollte, würden doch wahrscheinlich lange Zeit hindurch, ungeachtet der allgemeinern Bestimmungen des Gesetzes, die demselben unterworfenen Catholiken sich dessenungeachtet blos von Tisch und Bette, die Protestanten durchaus völlig scheiden lassen, — wie wir dieses schon während der bisherigen Gültigkeit jenes Gesetzes häufig gesehen haben — bis etwa die Religionsgrundsätze über diesen Punct selbst sich allmälig ausgleichen würden, in welchem Falle dann die Ansicht, welche den neuen Religionsgrundsätzen angemessen ist — gleich viel ob die im Gesetzbuche begünstigte oder die entgegengesetzte — allgemein werden würde. Eben so ging es nun auch bei den Römern. Lange Zeit hindurch dauerten die verschiedenen Rechtsgewohnheiten neben einander, wahrscheinlich indem jeder die in seinem Stamme und seiner Familie gebräuchliche Art beibehielt. Erst als die Stämme selbst, durch erlangtes connubium, sich sehr vermischten, erfolgte die von den zwölf Tafeln beabsichtigte Ausgleichung in der Wirklichkeit, und zwar so, daß man auch hierbei merkt, welcher Stamm die Oberhand erhalten hat, und die Stammes-Anhänglichkeit auch bei dem Siege der einen Ansicht über die andre nicht zu verkennen ist. Die zum Theil mit religiösen Feierlichkeiten zusammenhängende strenge Ehe

ist

ist wahrscheinlich (etruscisch) patricisch gewesen, indem bei der Priester-Caste wohl Alles einen religiösen Anstrich erhielt; hingegen das strenge Eigenthum (latinisch) plebejisch, indem wenigstens die Hauptgegenstände des Erwerbs, Grundstücke, von den Plebejern mittelst der assignatio ex agro publico zu vollem Eigenthume, von den Patriciern mittelst der possessio in agro publico auf die minder strenge (aber auch minder besteuerte) Weise besessen wurden *). Der in der Verfassungs-Geschichte unzweifelhafte Sieg der Plebejer über die Patricier verschaffte nun auch hier den plebejischen Ansichten die Oberhand. Denn die patricische strenge Ehe, wiewohl sie im Zwölftafel-Gesetze dadurch, daß auch die minder strenge durch usus in sie sollte übergehen können, offenbar begünstigt war, wich doch der plebejischen nicht strengen, und die spätesten Spuren, welche von der strengen Ehe — wenigstens dem matrimonium confarreatum — noch vorkommen, finden sich bei den Priestern, die am längsten hin patricisch waren. Auch das patricische nicht strenge Eigenthum, wofür doch bei mannichfaltigerm Verkehre

*) S. Nonius cap. 2. v. plebitatem, und was sonst Niebuhr hierüber beibringt.

kehre viele Gründe — weswegen in Handelsstaaten der ähnliche Grundsatz: Hand muß Hand wahren, häufig ist, — gesprochen hätten, wich dennoch dem plebejischen strengen Eigenthume, zwar nicht dem Namen, aber dem Wesen nach. Denn sobald mit dem in bonis esse eine Klage gegen jeden Dritten verbunden ward (die publicische), hatte es die wesentlichen Eigenschaften des strengen Eigenthums angenommen, und der Unterschied war eigentlich reif †) zu der erst von Justinian ausgesprochenen gänzlichen Aufhebung.

Was dieser Ansicht und Darstellung in Beziehung auf die Ehe entgegengesetzt werden könnte, wüßte ich nicht; bei dem Rechte auf Sachen gibt es mehrere scheinbare Einwendungen. Die schwächste derselben ist wohl die sich an das zuletzt Angeführte unmittelbar anschließende, daß nicht das minder strenge, sondern das strenge Eigenthum aufgehört habe, indem Justinian's Aufhebung das nudum jus Quiritium betreffe. Denn, da schon längst das Wesentliche des in bonis esse verschwunden,

†). Wenigstens auf dem Wege, denn so lange vindicatio und actio noch zwey ganz verschiedene Arten des Verfahrens waren, hatte der Unterschied zwischen dem, woraus eine vindicatio, und dem, woraus eine actio entstand, noch etwas auf sich. H.

Digitized by Google

den, und nur noch geringe Unterschiede gebliebenen waren, konnte Justinian, zu dessen Zeiten man das uralte Recht wenig mehr kannte, leicht glauben, durch die Aufhebung dieser Ausflüsse das altrömische dominium selbst aufzuheben, wiewohl das Wesentliche dabei, welches längst dem in bonis esse mitgetheilt war, stets noch bestand *). — Scheinbarer ist, daß, wenn das in bonis esse patricisch gewesen wäre, da die Patricier Bewahrer der Rechtskenntnisse waren, weit eher davon, als, wie wir es wirklich finden, von dem eigentlichen dominium eine umständliche Theorie in den Ueberbleibseln des Römischen Rechts vorkommen würde. Bedenken wir aber dagegen, daß das in bonis esse in alten Zeiten possessio hieß, und daß über den Besitz sehr ausführliche Erörterungen in den Römischen Rechtsbüchern vorkommen, welche sich wahrscheinlich ursprünglich auf jene alte possessio, auf das, was man jetzt in bonis esse nennt, bezogen **), so fällt dieser Einwurf weg, indem damit wahrscheinlich wird, daß die Patricier nur beide Arten des ausschließenden Rechts

an

*) Vergl. Hugo Rechtsgesch. §. 66. not. z.

**) S. Niebuhr in der Erörterung über das agrarische Recht.

an Sachen, sowohl die ihrige als die ursprünglich plebejische, genau erörtert haben. Ohnedem aber kann auch aus unsern Ueberbleibseln des Römischen Rechts auf das, was in den alten Zeiten, da die Patricier Inhaber der Rechtskenntnisse waren, erörtert wurde, kaum geschlossen werden. — Noch mehr Schwierigkeiten macht, daß unter dominium ex jure Quiritium gerade das strenge Eigenthum verstanden wird, und die Patricier doch auch Quirites waren. — Indessen scheint mir, es lasse sich auch dieses aus dem Wege räumen, wenn wir daran denken, daß beide Arten des ausschließenden Rechts auf Sachen einen besondern Nomen hatten (dominium, possessio) *), und daher der Beisatz bei dominium: *ex jure Quir.*, nicht dazu dienen konnte, diese Ansicht eines rechtlichen Verhältnisses von einer andern ebenfalls bei den Römern gebräuchlichen Ansicht desselben Verhältnisses zu unterscheiden. Der Zusatz ex jur. Qu. ward also wohl nur in neuern Zeiten gemacht, um das strenge Eigenthum von einem minder strengen, welches Nachbar-Völker dominium nennen mochten, zu unterscheiden. Zu dieser Unterscheidung gebrauchte man natürlich die allgemeine Benennung der Römer, indem

*) S. Niebuhr a. a. O.

indem ja, gewiß schon seit den zwölf Tafeln, Alle dieses dominii fähig waren *). Nur von Grundstücken lassen sich, wie es scheint, bestimmte geschichtliche Nachweisungen beibringen, daß bey Patriciern das eine, bei Plebejern das andre Recht Statt gefunden habe. Doch kann man schon daraus auf andre Sachen mit vieler Wahrscheinlichkeit schließen, indem von diesen, ihrer mindern Wichtigkeit wegen, nicht so leicht Nachrichten aufbewahrt wurden. Die in den zwölf Tafeln wahrscheinlich vorgenommene Mittheilung der auf beide Rechte gehenden Rechtsfähigkeit an alle Römer mußte auch bei beweglichen Sachen, wegen des häufiger daran vorgenommenen freien Verkehrs, eher als bei unbeweglichen, die Stammverschiedenheit ausgleichen, wodurch ebenfalls die Veranlassung zu Nachrichten darüber vermindert würde. — Beachten wir diese Widerlegungen anscheinender Gegengründe,

*) Noch befriedigender wird sich wahrscheinlich bald dieser Einwurf wegräumen lassen, wenn wir erst den Beweis kennen, welchen der scharfsinnige Vf. der neuesten Römischen Geschichte dafür gefunden haben will, daß gerade die Plebejer ursprünglich allein Quirites hießen. Er verzeihet mir hoffentlich diese öffentliche Mittheilung aus einem mir sehr erfreulichen Briefe.

de, so möchte auch bei diesem Rechtsverhältnisse, wie bei der Ehe, die aufgestellte Erklärung hinreichen, und auch nöthig seyn.

Denn aus Verschiedenheit der Erwerbungsart u. dgl. wüßte ich wenigstens bei einem rohen und einfachen Volke zwei so ganz verschiedne Ansichten desselben Verhältnisses mir nicht deutlich zu erklären.

II. Ursprung der Vertragsform (aes et libra) bei den Testamenten der Römer, welche doch wahre Erbverträge verabscheueten.

Längst hat man das Auffallende gefühlt, welches darin liegt, daß eine Hauptform des Römischen Testaments, die per aes et libram, ganz vertragsmäßig war, indeß doch der eigentliche Erbvertrag, wo außer der Form auch das Wesentliche des Vertrags Statt fände, den Römern, in der Zeit wenigstens, aus welcher uns bestimmte Nachrichten aufbewahrt sind, nicht blos unbekannt, sondern selbst verhaßt war. Die mir bekannten Versuche, dieses Räthsel zu lösen, haben insgesammt Vieles gegen sich, besonders das Allgemeine, daß sie nur Nebenpuncte bei der Form per aes et libram zu erklären suchen, und das Hauptsächliche, wie man gerade auf die Vertragsform gekommen ist, gänzlich unerklärt

erklärt laſſen *). Ein Verſuch, gerade dieſes zu erläutern, welcher natürlich nur Hypotheſe ſeyn kann, folgt hier. Er geht darauf, daß die Römer in frühen Zeiten wahre Erbverträge gekannt haben, wovon die ſpätere Form nur ein Ueberbleibſel iſt. Um zu zeigen, wie dieſe Annahme zu den hiſtoriſchen Angaben paſſe, iſt hier ein allgemeiner Ueberblick eines Theils der ältern Römiſchen Teſtaments-Geſchichte nöthig. Sehen wir zunächſt auf das weſentlich Unterſcheidende unter Teſtament und Vertrag, daß jenes dem darin Bedachten kein Recht ertheilt, die Abänderung des einmal Beſtimmten zu hindern, welches er durch dieſen allerdings erhält (Widerruflichkeit, Unwiderruflichkeit), ſo ergibt ſich daraus freylich ziemlich von ſelbſt, daß die natürli-

*) Trekell de origine atque progreſſu teſtamentifactionis cap. 3. §. 24 ſq. zählt ſie auf, widerlegt die meiſten fremden, und führt eine derſelben, welche er annimmt, weiter aus. Das Einzele darüber anzuführen, wird überflüſſig ſeyn, da das, was den meiſten jener Verſuche entgegenſteht, von Trekell gut gezeigt iſt; ähnliche Einwendungen, wie er ſelbſt zugibt, auch gegen die von ihm angenommene Meinung wohl gemacht werden könnten, und beſonders gegen ſie alle das im Texte angeführte Allgemeine ſtreitet.

türlichere Art letztwilliger Verfügungen, auf welche man daher gewöhnlich, und zwar dann immer verfallen mußte, wenn nicht besondre Gründe auf künstlichere Wege leiteten, die testamentarische ist. Denn auf lange Zeiten hinaus — welche doch immer zwischen der Errichtung von Verfügungen über den Nachlaß und dem Tode verstreichen können — bindet man sich nicht gern die Hände *). Daneben ist nun auch das natürlich, daß der Staat bei solchen Verfügungen, die erst in einer Zeit wirksam werden sollen, wohin die physische Gewalt des Einzelen nicht mehr reicht, alle Garantie also einzig vom Staate ausgeht, mehr als anderwärts eingreift **). Hieraus erklärt sich wohl die älteste Form des Römischen Testaments, das in der Volksversammlung errichtete, von welchem das militärische (in procinctu Gabino) nur eine Nebenart gewesen zu seyn scheint ***). Daß nehm-

*) S. auch Hugo RGeschichte §. 81. S. 106. unten, welcher einen andern bei Universal-Erbfolge sehr erheblichen Grund für die Behauptung des Textes angibt.

**) Nur dieses Wahre finde ich in der gewöhnlichen Behauptung, daß Testamente nicht Natur-Rechtens seyen.

***) Ich meine hiermit nicht den Zusammenhang.

nehmlich diese Form dem eingesetzten Erben ein Recht ertheilt habe, den Erblasser an nach-

hang, welchen Trekell c. 2. §. 23. annimmt, daß das auf dem Feldzuge errichtete Testament nachher von den zugezogenen Zeugen an die Volksversammlung gebracht, und von derselben genehmigt oder verworfen worden sey: denn dieses wäre gar nichts Besonderes, was doch das testamentum in procinctu zufolge der darüber auf uns gekommenen Nachrichten seyn sollte. Denn auch bei Nicht-Soldaten finde ich weder in der Natur der Volksversammlung, noch in den besondern auf uns gekommenen Nachrichten irgend eine Spur davon, daß der Testirer selbst den magistratus um einen Vortrag an das Volk habe bitten, oder auch nur, daß der Antrag bei Lebzeiten desselben habe erfolgen müssen. Ich meine vielmehr einen dem von Trekell angenommenen entgegengesetzten Zusammenhang. Das Heer war selbst eine Volksversammlung, in welcher auch, bis es aus Veranlassung eines Mißbrauches verboten ward, allgemeine Beschlüsse (leges) gefaßt wurden. Wie man also zu Hause vor der Volksversammlung testiren konnte, so konnte man es natürlich im Felde auch. Aus diesem ersten Anfange mußte sich bald etwas Besonderes bilden. Denn Begünstigung der Krieger, und, daß man im Felde wichtigere Dinge zu überlegen hatte, als, ob ein einzeles Testament gelten oder nicht gelten sollte, mußte natürlich dahin führen, daß solche Testamente

stets

nachmaliger Aenderung zu hindern, daran läßt sich hier gar nicht denken, indem vielmehr das Volk auf einen ähnlichen Antrag das einmal Genehmigte natürlich auch wieder verwerfen konnte. Von der andern Seite ist der Einfluß des Volks als Inhabers der Staatsgewalt sehr in die Augen fallend. Denn es versteht sich, daß die Errichtung des Testaments in Form eines Volksschlusses in jenen frühen Zeiten nicht, wie späterhin die ähnliche Form bei der Arrogation war, eine leere Formalität gewesen ist. Dergleichen entsteht nehmlich wohl allmälig, wird aber, besonders in rohen Zeiten, schwerlich je gerade zu eingeführt. War es aber Ernst mit diesem Volksschlusse, so hatte zunächst der magistra-

stets als gültig angenommen, und dann auch bald gar nicht mehr darüber berathschlagt, sondern nur zur Gewißheit des Willens Zeugen zugezogen wurden. Daß sowohl ursprünglich das Heer hier als eine Volksversammlung betrachtet wurde, wie auch, daß diese Rücksicht selbst bis in späte Zeiten fortgedauert habe; wird sehr wahrscheinlich aus CICERO de Nat. Deor. lib. 2. cap. 3., worin das nachmalige Aufhören dieser Testamente dem Wegfallen der Auspicien bei den Heeren, die gerade bei Volksversammlungen besonders nöthig waren, zugeschrieben wird. Auch der Procinctus Gabinus mag sich eben darauf beziehen.

Digitized by Google

gistratus, an welchen man sich wegen des Antrages an das Volk, wandte, eine vorläufige Prüfung anzustellen, wovon das Resultat seyn konnte, daß er den Antrag zu machen ablehnte; und dann konnte wieder das Volk, welches darüber, volitem iussit, das Testament gut heißen oder verwerfen *). Hierin lag nun mannichfache Gelegenheit für die Patricier, auch in dieser Beziehung Druck gegen Plebejer und Clienten auszuüben. Denn sie waren in jenen frühen Zeiten die einzigen magistratus, welche Anträge an das Volk bringen konnten; ja auch wahrscheinlich die einzigen Votanten in den Comitien, in welchen über Testamente berathschlagt wurde **). Daß die

*) So sehen Thomasius in progr. initia successionis testamentariae Romanorum, und Trekell cap. 2. §. 11. ff. die Sache an. Vgl. auch Hugo RGesch. §. 169. am Ende. — Die zuerst genannten Schriftsteller tadeln selbst den Theophilus, welcher diese Art der Testaments-Errichtung so beschreibt, daß ὑπὸ μάρτυρι δήμῳ testirt worden sey. Darin gehen sie indessen zu weit. Denn theils konnte Theophilus, auch als gelehrter Zeitgenosse Justinian's, über so alte Sachen wohl irren; theils kann auch gar wohl neben einander bestehen, daß etwas *rogatus* und *iubente populo* geschah.

**) Diese waren nehmlich vermuthlich, gleich den

rathschlagte, vorkommen. Jene wichtige Grundlage eines aequum jus bei den Römern scheint durch den Hauptsatz für das Erbrecht: Uti legassit, ita jus esto, dieses Zweifelhafte zu Gunsten der Plebejer entschieden zu haben, und darauf gegangen zu seyn, daß man ohne Einfluß Andrer, ganz nach freiem Willen testiren könne. Für die jetzt gesetzmäßigen ganz freien Testamente war einmal — die wenigen Fälle abgerechnet, da militärisch testirt werden konnte — die Contractsform gebräuchlich, und blieb es nun ganz natürlich, denn, worauf man sich einmal gewöhnt hat, das wird nicht leicht wieder abgelegt. Dazu kam hier noch, daß man die bisherige Hauptform, vor der Volksversammlung, natürlich nicht anwenden mochte, damit nicht hieran von neuem Unterdrückung geknüpft werde, und doch so wichtige Geschäfte nicht ganz ohne Form eingehen mochte. Da indessen die ursprüngliche Ansicht der Nation, der Natur der Sache gemäß, von der Unwiderruflichkeit letztwilliger Verfügungen ganz entfernt gewesen war, so fügt sichs nun leicht, daß auch bei der Contractsform jenes naturale der Contracte wegfiel, und so diese Form bloße Scheinform ward.

Diese Hypothese, durch welche das sonst Räthselhafte einer Contractsform, bei welcher

cher man doch vom Wesentlichen der Erbverträge gar nichts wissen wollte, wie es mir scheint, natürlich genug erklärt wird, stimmt auch mit den einzelen Nachrichten der Alten über diesen und verwandte Gegenstände wohl überein. Dahin gehört, daß die Vertragsform (per aes et libram) die spätere ist; daß ursprünglich der dabei vorkommende familiae emtor mit dem Erben eine Person war *), was darauf hinweiset, daß ursprünglich der Vertrag ernstlich, nicht als eine bloße Formalität, abgeschlossen ward; daß wegen der Beschwerlichkeiten der andern Testamente, unter welchen ganz vorzüglich auch gänzliche Hinderungen begriffen seyn können, die Vertragsform eingeführt worden **). Auch das unter num. I. Ausgeführte steht hiermit in Uebereinstimmung. Da nehmlich Mancipation gerade

*) Theophilus l. 2. t. 10. pr. hat uns diese schätzbare Nachricht aufbehalten. G. WERNSDORF de familiae emtore ipso herede. Witeberg. 1780. weist mit überzeugenden Gründen die Widersprüche und Verunglimpfungen ab, welche Theophilus in dieser Beziehung, wie in mehrern andern, wo er allein uns eine Nachricht gibt, hat erleiden müssen.

**) Theophilus a. a. O. hat auch diese Nachricht.

rade mit dem strengen Eigenthume, welches bei den Plebejern zuerst Statt gefunden zu haben scheint, in Verbindung stand, so war es natürlich, daß die Plebejer, welche bei Errichtung von Testamenten nach der alten Art besonders gedrückt werden mußten, eben diese ihnen vorzüglich wichtige Contractsform wählten.

III. Lex Furia und ihr Verhältniß zu andern Römischen Gesetzen.

Die lex Furia, wie man sie zufolge der Institutionen-Nachricht *) gewöhnlich versteht, (daß, der Regel nach, damit die Erbschaft nicht durch zu starke Legate erschöpft werde, Niemandem über 1000 alles legirt werden solle) will gar nicht in den Geist der gleichzeitigen Gesetzgebung passen. Das Verhältniß des Legatars zum Erben gehört in ein gar zu feines Detail, als daß man Bestimmungen darüber in einer Zeit für denkbar halten sollte, wo die Privat-Gesetzgebung noch äußerst sparsam floß und ohnedem fast durchgängig bestimmte politische Beziehungen hatte, welche hier kaum denkbar sind. Sollte das Gesetz den Erblasser im Verhältnisse zu den Legatarien be-

*) L. 2. tit. 22. princ. u. THEOPHILUS ad h. l.

Digitized by Google

beschränken, so sieht man nicht ein, aus welcher allgemeinen Rücksicht sich erklären lasse, daß er nicht eben so in Beziehung auf die Erben beschränkt ist; soll es, wie die durch Justinian veränderte lex Falcidia, den wahrscheinlichen Willen des Erblassers so viel eher zur Ausführung bringen, so ist hier wieder gar keine politische Beziehung denkbar, und es muß daher auffallen, wie man in jenen Zeiten so etwas nicht einzig der Bestimmung des Erblassers, oder höchstens einer interpretatio prudentum überlassen habe. Daneben ist auch kaum denkbar, daß, wenn Furius den ihm von Justinian zugeschriebenen Zweck gehabt hätte, er ein so unpassendes, leicht zu eludirendes Mittel dazu in Vorschlag gebracht haben sollte, da das, welches Falcidius nachher durchsetzte, so nahe lag und so leicht hätte gefunden werden können.

Es läßt sich aber aus den Nachrichten, wenn man nur daran denkt, daß Justinian's Zeitgenossen gar wohl mißverstehen konnten, was so lange vor ihnen geschehen war, etwas viel Wahrscheinlicheres über dieses Gesetz herausbringen. Das Wort legare bedeutet bekanntlich in der alten Sprache jede letztwillige Verfügung. (So in dem uti legassit der zwölf Tafeln). Dieser Sprachgebrauch war

wohl zur Zeit der lex Furia noch der gewöhnliche, worauf selbst Das hindeutet, daß in den Justinianischen Institutionen (lib. 2. tit. 22 princ.), wahrscheinlich nach dem Vorgange der ältern Institutionen, die lex Furia mit den Worten der zwölf Tafeln zusammengestellt ist, welche nothwendig allgemein genommen werden müssen. Nehmen wir das Wort so, so will die lex Furia, daß, mit Ausnahme naher Angehörigen.*), Niemandem in einem letzten Willen mehr als 1000 asses hinterlassen werden sollen. Es sollen also eigentlich nahe Angehörige bedacht werden, sey es durch Erbeseinsetzung oder Legat, Andre nur Kleinigkeiten erhalten. Hiervon läßt sich eine doppelte politische Beziehung denken, theils eine ähnliche, als bei dem allgemeinen Theile der ohngefähr gleichzeitigen lex Cincia, theils eine mit dem Kampfe der Patricier für die Gentilitäts-Succession zusammenhängende. So wie nähmlich die lex Cincia mit der speciellen und eigentlich beabsichtigten Bestimmung, daß für Advocatur, welche vormals durch das politisch wichtige Patronat belohnt war, nicht, anstatt dessen, Bezahlung Statt finden solle, eine allgemeinere gegen alle bedeutende Geschenke überhaupt, mit Ausnahme naher Angehö-

*) Ulpianus tit. 28. §. 7.

gehörigen, gerichtete verknüpft hat *), offenbar um dadurch die leichtesten Umgehungen des eigents

*) Daß die lex Cincia einen solchen allgemeinen Abschnitt enthielt, leitet man gewöhnlich aus sehr unbeweisenden Gründen ab. Indem ich mit der Verwerfung derselben (Hugo Rechtsgesch. §. 136.) völlig übereinstimme, halte ich doch jenen allgemeinern Abschnitt der lex Cincia für eben so beweislich, als die meisten Sätze aus den ältern Theilen der Rechtsgeschichte. Es ist nehmlich 1) in den Pandekten aus ziemlich alten Zeiten, bis Cassius hinauf, von immodicis donationibus die Rede (lib. 39. tit. 5. fr. 21 sq.), wobei ein Gesetz zum Grunde liegen muß, indem so ganz positive Bestimmungen, als über eine bestimmte Gränze, nicht leicht weder vom Prätor noch von den Rechtsgelehrten ausgehen konnten. Ein anderes Gesetz, wohin dieses passen sollte, ist aber nicht bekannt. 2) Ulpian erwähnt in den gewiß richtigen Worten des Prodmiums bei den Schenkungen auch der exceptarum personarum (exceptis quibusdam cognatis), was ebenfalls auf ein Gesetz weist. 3) Der Cod. Theod. lib. 8. tit. 12. const. 4. sagt wieder bei den Schenkungen geradezu, daß in der lex Cincia exceptae personae vorgekommen seyen. Da nun diese bei dem blos auf Advocatur-Belohnung gehenden Inhalte der lex Cincia sich nicht wohl denken lassen; hingegen mit dem, was uns die Alten von den Schenkungen überhaupt berichten, ein Ganzes bilden; und

gentlichen Zwecks der lex Cincia zu hindern, so war es ganz natürlich, daß die lex Furia, gleichsam als Anhang zu der lex Cincia, Erpressungen unerlaubter Einnahmen in Form von Erbschleichereien verwehren wollte. Denn, wenn man, wie die lex Furia dieses thut, alle bedeutende Erbschaften von Solchen, mit denen Jemand nicht in nahen Verhältnissen stand, wo also kein anderer Grund wahrscheinlich war, verbot, so konnte man glauben, daß dadurch den Advocaten auch diese Art, unerlaubte Belohnungen zu erlangen, abgeschnitten sey.

So wie die eben erörterte Rücksicht die Partei, welche gegen den Druck, den die plebs im damaligen Sinne des Wortes von den Senatoren und andern Großen zu dulden hatte, eiferte *), der lex Furia günstig machen mußte; so mußte sie in einer andern Beziehung auch den Patriciern wohlgefällig seyn.

dieses auch mit dem Hauptinhalte der lex Cincia wohl in Verbindung gebracht werden kann; so möchte der künstliche Beweis in dieser Rücksicht für geführt gehalten werden können.

*) Die plebs werde den Senatoren tributaria et vectigalis, sagte Cato bei Livius lib. 34. cap. 4. als von der lex Cincia die Rede war.

Digitized by Google

seyn. Dadurch nähmlich, daß Entfernere von der testamentarischen Erbfolge großentheils ausgeschlossen wurden, konnte es öfter zu der Gentilitäts-Erbfolge kommen *). Da die lex Furia ein Plebiscit war **), so irrt man wahrscheinlich nicht, wenn man die zuerst angegebene Ansicht für die dabei vorherrschende und ausgesprochene; die andere nur für die von Einigen insgeheim angenommene hält, welche hauptsächlich dahin wirkte, daß die Patricier dem Plebiscit keine Hindernisse in den Weg legten. — Vergleichen wir diese an sich erklärliche Ansicht der lex Furia (daß sie auf letztwillige Verfügungen überhaupt ging) mit den Nachrichten über dieselbe, so zeigt sich, daß sie wohl in Uebereinstimmung damit zu bringen ist. Diese lex wird oft mit der lex Voconia zusammen genannt: daraus folgt aber durchaus nicht, daß sie auf das Verhältniß der Legate zu der Portion des Erben gehe. Denn auch diese, die, wie Balduinus,

*) Die Nachweisung dieses Zusammenhanges der lex Furia mit damaligen politischen Ansichten verdanke ich Dem, dessen belehrende Briefe über diese Gegenstände ich gleich Anfangs erwähnte.

**) CICERO pr. Balbo cap. 8. in Verr. I. cap. 42.

nus, von Perizonius *) ohne Beweis versprochen, überzeugend ausführt, blos auf Weiber geht, meint schwerlich ein solches Verhältniß, sondern letztwillige Verfügungen überhaupt. Justinian's Sammler **) allein stellen beide ältere Gesetze so, als ob sie, gleich der lex Falcidia, auf das Verhältniß der Legatarien zu den Erben sich bezögen. Aber wie leicht konnten sie in Beziehung auf so alte Gesetze irren! und selbst dieser Irrthum scheint mir erklärlich. Beide Gesetze bedienten sich vermuthlich des ursprünglich allgemeinen Ausdrucks *legare*, der späterhin eine beschränktere Bedeutung erhielt; beide enthielten unangenehme Beschränkungen der Freiheit, welche zu eludiren man sich gewiß angelegen seyn ließ. Dazu konnte gerade die Beschränkung der ursprünglichen Bedeutung von legare, die vielleicht eben aus diesem Grunde noch mehr in Gang gebracht wurde, dienen. Man ließ sich, wenn man zu den nahe verbundenen Personen nicht gehörte, zum Erben einsetzen, und bestritt die Anwendbarkeit der lex Furia auf den Fall, weil

*) Beide in ihren bekannten Schriften ad legem Voconiam.

**) In den Institutionen an der oben angeführten Stelle.

Digitized by Google

weil sie nur das Legiren verbiete. Diese, freilich dem Geiste des Gesetzes widersprechende, Interpretation mag die gewöhnliche geworden seyn, da das Verbot, für Proceßführung und ähnliche Geschäfte Belohnung im Einzelnen zu nehmen, zu einer Zeit, da das Patronat-Verhältniß im Ganzen nicht mehr lohnte, so unpassend war, daß auch die Richter sicher geneigt waren, es zu umgehen. Daß dieses namentlich durch Erbschleichereien oft geschah, ist auch aus den häufigen Beziehungen der alten Schriftsteller auf diese wahrscheinlich. So kam es denn ganz natürlich, daß die Institutionen Verfasser den Sinn des Gesetzes dieser Interpretation gemäß auffaßten. Eben diese Deutung des Gesetzes mochte auch eine Veranlassung zu der lex Falcidia geben, welche unstreitig das Verhältniß der Erbschaft zu den Legaten betraf, sich aber auch, den damaligen finanziellen Ansichten gemäß, mit Hoffmann *) aus einem politischen Grunde wohl erklären läßt. Der Staat hatte nehmlich ein Interesse dabei, daß Testamente nicht so oft, wegen vieler Legate, destitut werden möchten, weil damals eine Abgabe auf testamenta-

*) Singularia capita ex historia triumviratus. §. 15. (in Fellenberg's jurisprud. antiqua. tom. 2. p. 303.).

mentarische, aber noch nicht auf Intestat-Erbschaften, gelegt war.

Genauere Beachtung, als ihr bisher zu Theil geworden, scheint mir nun auch noch die Verbindung der lex Furia mit der Prätorischen Intestat-Erbfolge zu verdienen. Daß der Prätor eine von der Civil-Erbfolge so weit abweichende ohne alle gesetzliche Analogie einzuführen gewagt und vermocht habe, ist kaum glaublich; dahingegen, wenn die Analogie eines Gesetzes vorhanden war, ziemlich leicht, dieser gemäß, eine den Zeitbedürfnissen so angemessene Aenderung in Gang gebracht werden konnte. Ein Theil des Prätorischen Edicts über Intestaterbfolge, derjenige, nach welchem einige cognati manumissoris erben sollen, ist nun wohl gewiß der lex Furia nachgebildet. Denn dieselben, wie uns Ulpian *) berichtet, quibus per legem Furiam plus mille asses capere licet, sollen auch die Bon. Poss. intestati haben. Anzunehmen, diese Uebereinstimmung sey zufällig, wäre gegen das Gewöhnliche; die lex Furia sey dem Prätorischen Edicte nachgebildet, gegen die Chronologie; und Beides gegen die Art, wie Ulpian davon redet. Die exceptae personae der lex Furia waren nun aber gewiß nicht blos

*) Fragm. tit. 28. §. 7.

Digitized by Google

blos cognati *manumissoris*, da bei Freigebornen, auf welche das Gesetz doch auch ging, diese gar nicht vorkommen, und selbst bei Freigelassenen viel nähere Angehörige sich denken lassen. Hat nun der Prätor bei diesem Theile des Edicts auf einige ausgenommene Personen der lex Furia gewiß Rücksicht genommen, so ist sehr wahrscheinlich, daß dasselbe auch bei den andern geschehen ist. Denn auch bei diesen bedurfte er eben sowohl einer gesetzlichen Grundlage und Analogie als bei jenen, und konnte sie in der lex Furia wahrscheinlich auf eine den Zeitbedürfnissen sehr angemessene Weise finden. Denn die nächsten Angehörigen, von welchen anzunehmen ist, daß man sie ohne alle Nebenabsichten, blos aus Liebe, im letzten Willen bedenkt, sind eben dieselben, welche zu Intestat-Erben zu erklären sind, wenn man den wahrscheinlichen Willen des Erblassers — wie die Römer, wenigstens vom Prätor an, wohl gewiß gethan haben — dabei zum Grunde legen will. Demnach ist es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die exceptae personae der lex Furia die Grundlage der Prätorischen Intestat-Erbfolge waren, indem er diese, welche nach damaligem Zeitgeiste gewöhnlich im Testamente bedacht wurden, auch in dem Falle, da kein Testament errichtet worden, als Erben anerkannte.

kannte. Die RangOrdnung unter denselben, welche in die lex Furia nicht wohl gehörte, hat der Prätor wahrscheinlich hinzugefügt, wie er denn auch im Einzelen allmälig dieses und jenes geändert haben kann. — Es wäre möglich, daß einer unsrer vorzüglichsten Gewährsmänner für Römische RechtsAlterthümer diese allgemeine Verbindung der Prätorischen Intestaterbfolge mit der lex Furia bezeugen wollte. Ulpian's Worte *), welche vorhin nur dazu gebraucht worden sind, was sie gewiß sagen, daß bei den cognatis manumissoris eine solche Verbindung Statt finde, könnten nehmlich gar wohl auch sagen sollen, daß bei allen sieben Graden der Prätorischen Intestaterbfolge, welche insgesammt in jenem Paragraphen aufgeführt werden, diese Verbindung Statt finde. Veränderung der Interpunction allein reicht hin, um anstatt der gewöhnlich angenommenen Beziehung der Worte, quibus per l. Fur. plus mille asses capere licet, diese allgemeinere herauszubringen. Es brauchen nur die verschiedenen Grade, anstatt jetzt gewöhnlich durch Colons, durch Commas unterschieden, und dann hinter cognatis manumissoris ein Colon gesetzt zu werden, oder noch besser, alle die einzelen Grade, von primo

*) Fragm. tit. 28. §. 7.

primo gradu bis manumissoris in Klammern eingeschlossen zu werden, so beziehen sich die Worte, welche die Vergleichung mit der lex Furia enthalten, auf alle sieben Grade. Welche Interpunction die richtige sey, kann bekanntlich aus äußeren Gründen nicht entschieden werden. Von inneren redet für die von mir vorgeschlagene Interpunction die vorhin ausgeführte Wahrscheinlichkeit des allgemeinen Zusammenhanges, wie auch daß Ulpian wohl Veranlassung hatte, ihn in dieser Allgemeinheit anzugeben, indem dadurch die (wahrscheinlich auch in der lex Furia enthaltene) sonst von ihm nirgend erwähnte bekannte Beschränkung der Cognaten des Erblassers selbst angedeutet ist, welche Ulpian, der sogar die Beschränkung bei den viel seltner vorkommenden cognatis manumissoris gewiß anführte, schwerlich ganz mit Stillschweigen übergehen wollte; gegen diese Interpunction streitet, daß Ulpian's Worte dadurch verschränkter erscheinen würden, als er gewöhnlich schreibt. Wie viel auf diesen letzten Grund zu geben sey, wird sehr auf eines Jeden Gefühl ankommen. Mir scheint er, in Vergleichung mit den ihm entgegenstehenden Gründen minder erheblich, da auch den lichtvollsten Schriftstellern wohl einmal etwas verschränkte Perioden entschlüpfen, und diese, so wie ich sie verstehe, nach

latei-

es uns möglich ist, einen vernünftigen Sinn herauszubringen. Hierzu geben die letzten Worte Gelegenheit, welche darauf leiten, anzunehmen, daß ein Verfahren geschildert werden sollte, welches mit der noch jetzt hier und da vorkommenden, auch im Code civil beachteten, Abrechnung durch Kerbhölzer Aehnlichkeit hatte. Gar nicht unwahrscheinlich ist, daß die Römer, wenn sie nicht, wie bei der mancipatio, in Gegenwart von Zeugen ihre Verträge abschlossen, sich nicht mit dem gegenseitigen mündlichen Versprechen begnügten, sondern durch bleibende Zeichen sich ihrer Versprechungen versicherten. Dies konnte schon zu einer Zeit, als die eigentliche Schreibekunst noch wenig im Gebrauche war, durch einen rohen Vorläufer derselben, der Aehnlichkeit mit der Runenschrift und den Kerbhölzern hatte, bewirkt werden. Die Contrahenten hielten in einander passende Hölzer an einander, machten an ihre Verabredung erinnernde Einschnitte in beide, dies mochten nun Zahl- oder andere Zeichen seyn; jeder nahm eins der Hölzer mit sich, und, wenn nachher von Erfüllung des Vertrags die Rede war, paßten sie die Stäbe wieder zusammen, und erkannten an der, jeden Verdacht einseitiger Abänderung wegräumenden, Uebereinstimmung der Einschnitte den Inhalt ihrer Versprechungen.

Die

Die Worte Isidor's, quam iterum jungentes sponsiones suas agnoscebant passen hierzu auf das bestimmteste; die frühern: stipulam tenentes frangebant auch einigermaßen, dann nehmlich, wenn man denkt, daß unter frangere die Bedeutung von Einschnitte machen versteckt liegt. Da Isidorus, den alten Gebrauch nicht verstehend, seine Quelle wahrscheinlich ungenau excerpirte, ist diese Annahme wohl nicht zu gewagt. Stipula kann natürlich nicht für einen Grashalm genommen werden: aber dieß Wort heißt auch Rohr, und darauf kann man wohl schneiden. Stipes (Stab) würde genau passen. Vielleicht stand das in Isidor's Quelle, und er machte, um besser etymologisiren zu können, stipula daraus. Aber, wenn wir auch dieses nicht annehmen wollen, so kann doch stipula, als Diminutiv von stipes, gar wohl Stäbchen bedeuten. — Einige Bestätigung erhält diese Ansicht noch dadurch, daß sich die Zahlzeichen der Römer durch ihre Steifheit und eckige Formation großentheils besonders gut zu einer Holzschrift, ja auch zu einer solchen schicken, wobei einseitige Abänderungen auf dem einen Stäbchen nicht wohl möglich sind *).

Theils

*) Hierauf hat mich Herr Hofr. Hugo aufmerksam gemacht.

Theils mußten nehmlich Zahlen besonders häufig als Zeichen der Statt gefundenen Verabredungen vorkommen; theils kann man auch aus ihrer Form einen wahrscheinlichen Schluß auf die der ältern italischen Schrift überhaupt herleiten, indem sie, die mit den griechischen Schriftzeichen nichts gemein haben, wahrscheinlich Ueberbleibsel aus einer vorgriechischen Schrift sind *). Daß selbst von den Zahlzeichen, wie wir sie kennen, einige hierzu nicht passen, ist kein Gegengrund, indem auch diese, dem spätern Schreibmaterial gemäß, wohl etwas abgerundet werden konnten. — Eine andere Bestätigung ist darin enthalten, daß in spätern Zeiten, bei mehrerer Verbreitung der Schreibkunst, etwas ganz ähnliches auf das eigentliche Schreiben Gehendes sich aus dem Innern der Römischen Familien heraus entwickelte. Denn, was ist die expensilatio, wie wir sie aus CICERO pr. Roscio Comoedo kennen, Anderes als eine auf die Uebereinstimmung von Kerbhölzern der neuern Form (Hausbüchern) gebauete Verbindlichkeit? — Als Grund, Isidor's Nachricht gänzlich zu verwerfen, kann nicht wohl gebraucht werden, daß er allein uns von diesem alten Gebrauche

*) Eine solche Vermuthung erinnere ich mich auch bei Niebuhr gelesen zu haben, ohne die Stelle wieder auffinden zu können.

brauche erzählt. Denn theils ist dies bekanntlich bei manchen antiquarischen Gegenständen der Fall, und kann nicht anders seyn, da nur Einzeles aus dem Alterthume, wie aus einem Schiffbruche, auf uns gekommen ist; theils lassen sich auch gerade hier manche Gründe denken, warum wir nicht viel von dem alten Gebrauche erfahren. Denn, da er so ganz auf die älteste roheste Art der Schreibkunst gebauet war, so muß er, wenigstens als ein allgemein verbreiteter, in sehr frühe Zeiten gehören *); und es konnte nicht anders seyn, als daß er, sobald das eigentliche Schreiben mehr

*) Ich meine hiermit weder, daß der Name stipulatio, noch daß die Vertragsform, welche schon zu Plautus Zeiten häufig war und stipulatio genannt wird, so uralt sey, sondern diese Behauptung bezieht sich einzig auf den Kerbhölzer-Gebrauch an sich. — Unmöglich ist es nicht, daß dieser mit der Stipulation in Verbindung gestanden hat, indem doch auch bei der alten Form mündliche Verabredungen Statt gefunden haben müssen: aber Isidor's Verbindung der hier erläuterten Nachricht mit der Stipulation dient in der Rücksicht zu keinem Beweise, da er nur durch seinen Hang zu einem gewöhnlich unzuverlässigen, oft sogar lächerlichen Etymologisiren geleitet wurde; und andere Beweise kenne ich nicht.

Digitized by Google

mehr verbreitet wurde, sich schnell aus den höhern Regionen gänzlich verlor, und nur etwa (wie der Gebrauch der Kerbhölzer bei uns) in den Hütten des Landmannes fortdauerte. Von Dergleichen ist uns aber natürlich gerade am wenigsten berichtet.

V. Beitrag zu Niebuhr's Erörterungen über den alten Römischen Zinsfuß *).

Unter den mannichfaltigen Bestätigungen, welche Niebuhr für die wahrscheinlichste Annahme über das alt-Römische foenus unciarium, es sey $\frac{1}{12}$ des Capitals auf ein Jahr, nach unsrer Art zu reden $8\frac{1}{3}$ PCent **), anführt, findet sich eine ihm selbst und Andern bedenklich vorgekommene, welche durch eine kleine Veränderung eben so einleuchtend, wie die übrigen wird. Ulpian ***) gibt an, daß bei

*) Römische Geschichte Th. 2. S. 431 ff.

**) So soll es schon vor Niebuhr Stroth zum Livius verstanden haben. Hugo RGeschichte §. 95. not. 6. Aber die zum Theil über alle Erwartung treffenden Bestätigungen dieser Meinung, und die Beziehung derselben auf das 10monatliche Jahr, wodurch jene Bestätigungen zum Theil erst eingeleitet wurden, lieferte gewiß Niebuhr zuerst.

***) Tit. 6. §. 12.

Digitized by Google

bei der Ehescheidung die Frau als schuldiger Theil wegen großer Unsitte (graviores mores) $\frac{1}{6}$, wegen geringerer (leviores mores) $\frac{1}{8}$ der Dos verlieren; der Mann, wenn er schuldiger Theil ist, anstatt daß er der Regel nach in drei einjährigen Terminen (annua, bima, trima die) die Dos zurückzugeben braucht, im ersten Falle sogleich, im zweyten senum mensum die erstatten müsse. Nimmt man nun an, wie höchst wahrscheinlich ist, daß der Verlust des Einen an Capital dem des Andern am Interusurium gleich kommen solle, und daß dabei das Interusurium auf die den alten rohen Zeiten allein angemessene Weise, nach welcher die Zinsen des Haupt-Capitals dem des reducirten gleich geachtet werden (die Carpzovsche Art) gerechnet sey, so ergibt sich bei den gravioribus moribus unmittelbar, daß auf den Zinsfuß von $\frac{1}{12}$ Rücksicht genommen ist. Bei den levioribus bringt Niebuhr dasselbe durch die Annahme heraus, daß senum mensum die drei Termine anzeige, von welchen der erste sogleich, der zweite ein halbes Jahr, der dritte ein Jahr, nach Trennung der Ehe, falle. Diese Annahme nun hat etwas Willkürliches und um desto mehr Auffallendes, da von den gewöhnlichen jährigen Terminen bei Zurückgabe der Dos der erste nicht sogleich, sondern nach einem Jahre Statt findet.

det. Man sollte also vielmehr denken, daß, wenn hier drei Termine vorkommen sollten, diese $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Jahr nach Trennung der Ehe Statt finden müßten. Aber zweifelhaft ist es auch, ob der Singular senum mensum *die* mehrere Termine bezeichnen kann, und es nicht dafür *diebus* hätte heißen müssen. Diesem Allen wird nun abgeholfen, wenn wir senum mensum die für einen, sechs Monate nach Trennung der Ehe fälligen, Termin nehmen. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß es senum und nicht sex heißt. Denn jene Form des Zahlworts wird oft gebraucht, wenn auch nicht mehrmalige Anwendung derselben Zahl in demselben Falle Statt finden soll, blos in Beziehung darauf, daß, wie hier, die Fälle selbst und also die Anfangstermine mehrfach seyn können; ja, wenn auch nur von einem einzigen Falle die Rede ist, kommt seni vor *). Es spricht dagegen für diese Auslegung, daß propter graviores mores die ursprünglichen drei Termine in einen verwandelt werden, wodurch es wahrscheinlich wird, daß dasselbe propter leviores mores der Fall seyn werde, nur mit anderer Zeitbestimmung. Vergleichen wir nun diesen Termin mit den regelmäßig Statt findenden drei einjährigen, so

*) Ovidii Metamorph. 12. v. 429. Fasti 3. v. 623.

so beträgt der Verlust in Beziehung auf das gewöhnlich nach einem Jahre zu zahlende Drittel der Dos, die $\frac{1}{2}$jährige, in Beziehung auf die nach zwey und drey Jahren fälligen Drittel die $1\frac{1}{2}$- und $2\frac{1}{2}$jährige Nutzung *). Es betrage nun die Dos 3 D, also jedes Drittel D, der Bruch, welcher die jährige Nutzung eines Capitals 1 anzeigt, heiße w, so ist der ganze Verlust des Mannes

$$D(\tfrac{1}{2}w + \tfrac{3}{2}w + \tfrac{5}{2}w) = \tfrac{9}{2}D.w.$$

In demselben Falle würde die Frau $\frac{1}{8}$ der Dos, d. i. $\frac{3}{8}$ D verlieren. Setzen wir nun $\frac{9}{2}D.w = \frac{3}{8}D$, so ergibt sich daraus $w = \frac{1}{12}$.

Das

*) Wem die im Texte folgende Rechnung zu schwierig ist, dem leuchtet vielleicht diese ein. Wenn die Dos 3, und die jährliche Nutzung $\frac{1}{12}$ des Capitals ist, so beträgt der Verlust des Mannes vom ersten Drittel der Dos (= 1) eine $\frac{1}{2}$jährige Nutzung . . . $\frac{1}{24}$
vom zweyten Drittel (= 1) eine $\frac{3}{2}$jähr. Nutzung . . . . . $\frac{3}{24}$
vom dritten Drittel (= 1) eine $\frac{5}{2}$jähr. Nutzung . . . . . $\frac{5}{24}$
zusammen $\frac{9}{24} = \frac{3}{8}$, welches eben $\frac{1}{8}$ der ganzen Dos, d. i. dem Verluste der Frau im ähnlichen Falle gleich kommt. Die Gleichheit zwischen dem Verluste beider Ehegatten wird also hergestellt, wenn man die jährliche Nutzung des Capitals zu $\frac{1}{12}$ rechnet, und kann mithin weder bei einem größern noch geringern Zinsfuße Statt finden.

Das heißt, auch diese einfache Erklärung Ulpian's führt auf den Zinsfuß $\frac{1}{12}$ oder $8\frac{1}{3}$ PCent. — Ich darf hinzufügen, daß dieser Beitrag zu den Erörterungen über den alten Römischen Zinsfuß den Beifall Dessen erhalten hat, von welchem die Haupterörterung herrührt.

VI. Vermuthung über den wahren Sinn der lex Petillia Papiria.

Den Inhalt der lex Petillia Papiria faßt man gewöhnlich so auf, daß das Recht, seinen Schuldner als servus zu behandeln, dadurch, mit Ausnahme Dessen, welcher es durch unerlaubte Handlungen geworden, gänzlich aufgehoben worden sey. Wie wenig sich dieses mit den häufigen spätern Beispielen des duci oder necli, welches auch in einem spätern Gesetze *) gelegentlich als zum ordentlichen Proceßgange gehörig, anerkannt wird, in Uebereinstimmung bringen läßt, hat man längst eingesehen **). Mich veranlaßte dieselbe Ueberzeugung, die Nachricht des Livius ***) über den Inhalt jenes Gesetzes genauer zu prü-

*) Cis Alpische Proceß Ordnung cap. 21. 22.

**) Vgl. oben Bd. 2. S. 491.

***) Lib. 8. cap. 28.

Digitized by Google

prüfen, und ich ward dadurch auf folgendes Resultat geführt. Das Gesetz enthielt wahrscheinlich nichts Anderes, als daß die Gläubiger ihre Schuldknechte nicht mehr mit unbeschränkter Grausamkeit behandeln, namentlich diejenigen, welche nicht wegen Verbrechen in dieses Verhältniß gekommen, nicht mehr fesseln sollten. Eine solche Verordnung war keineswegs überflüssig, da in Beziehung auf servi überhaupt erst unter den Kaisern der Staat anfing sich einzumischen. Eben auf sie weist auch die Veranlassung des Gesetzes hin, welche in einer einzelen schmählichen Behandlung eines Schuldknechts bestand. Die allgemeine Angabe vom Inhalte des Gesetzes quod *ligari* nexi desierunt, nach welcher noch immer nexi waren, aber dieselben nur nicht weiter gefesselt werden sollten, ergibt dasselbe. Auch die Hauptworte dessen, was der Senat dem Consul auftrug, dem Volke vorzuschlagen: ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur, wie auch die Angabe dessen, was das Gesetz wirkte: Ita nexi soluti cautumque in posterum, ne necterentur, stimmen überein. — Auch die spätern Nachrichten von dem, was wirklich geschehen ist, sprechen nicht blos für das Negative, daß die Schuldknechtschaft nicht ganz aufgehoben,

sondern auch für das Positive, daß sie gemildert ward. Dahin gehört eine Erzählung des Valerius Maximus *), zufolge welcher einige Zeit nach diesem Gesetze der Sohn des den Samnitern wegen einer berüchtigten Niederlage übergebenen Consuls, als Schuldknecht gemißbraucht werden sollte, und sein Herr deßwegen bestraft wurde **). Auch der spätershin, wo genau geredet wurde (als in der CisAlpischen ProceßOrdnung an den angef. Stellen), vorkommende mildere Ausdruck duci (für necti) gehört hierher. — Hierzu kommt noch, daß es sehr im Geiste der, allen plötzlichen Aenderungen widerstrebenden, Römischen Verfassung und Art liegt, daß die Strenge der Zwölftafel-Gesetze in dieser Beziehung nicht mit einem Male aufgehoben, sondern nur allmälig abgeändert wurde. — Das Einzige, was Diesem entgegensteht, und worauf die gewöhnliche Meinung gegründet ist, sind die Worte bei Livius, in dem Auftrage des Senats an den Consul, Pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. Aber

*) L. 6. c. 1.

**) Die Niederlage bei Furculae Caudinae fand zwei Jahre nach unserm Gesetze Statt, und Valerius Maximus gibt Verarmung der Familie wegen jener Niederlage als Grund der Schuldknechtschaft an. Also ist diese Thatsache gewiß später als das Gesetz.

Digitized by Google

Aber auch dieses läßt sich wohl erklären, selbst dann, wenn man zugibt, daß Livius diese als Worte der vorzuschlagenden lex geschrieben habe. Denn er, dem Staats-Einrichtungen ziemlich fremd waren, konnte gar wohl Jul. Cäsar's beneficium cessionis bonorum, wodurch völlige Aufhebung der Schuldknechtschaft erfolgte, mit diesem Gesetze sich selbst unbewußt vermischen. Doch braucht auch nicht einmal zugegeben zu werden, daß Livius die eben ausgehobenen Worte als zu der Formel des Gesetzesvorschlags gehörig gegeben habe. Er kann damit den Inhalt der an das Volk zu haltenden Empfehlungs-Rede gemeint haben, in welcher bekanntlich die Worte nicht so genau abgewogen wurden, und hier besonders ein Grund war, den Inhalt des Gesetzes zu verschönern, damit nicht etwa das erbitterte Volk eine weiter gehende Gesetzesformel verlange.

VII. Coruncanius, der erste öffentliche Rechts-Lehrer.

Es ist auffallend, daß Pomponius von Coruncanius sagt, er sey der erste öffentliche Lehrer des Rechts gewesen*), da es sich doch mit

*) Dig. 1, 2. l. 2. §. 35. Ante Tiber. Coruncanium publice professum neminem traditur.

mit den übrigen Nachrichten und der Natur der Sache eben so wenig vereinigen läßt, daß Coruncanius schon eigentlichen Unterricht ertheilt habe, als daß vor ihm kein Rechtskundiger Andern gestattet habe, bei seinen Rechts-Belehrungen zugegen zu seyn, um dadurch Rechtskenntnisse zu erwerben *). Dieses Auffallende läßt sich vielleicht so auf eine den übrigen Nachrichten und der Natur der Sache entsprechende Weise erklären. Die frühern Pontifices, als Hauptbewahrer der Rechtskunde, suchten, den Grundsätzen der Patricier, zu welchen sie gehörten, gemäß, ihrem Stamme diesen letzten Rest seiner Vorzüge zu sichern, indem sie zwar jedem Einzelen Rath ertheilten, aber doch als beständige Zuhörer bei diesem ihrem Geschäfte, d. i. als Lehrlinge, nicht Jeden, sondern nur Diejenigen, welche wieder zu ihrem Collegium zu kommen Hoffnung hatten, allenfalls auch andre Patricier, zuließen. Coruncanius aber, der erste Plebejer, welcher zum Pontificat gelangte, und dadurch Gelegenheit hatte, alles zur Rechtskunde Gehörige sich anzueignen, verfuhr auch hier als ächter Plebejer. Er ließ jeden zu, um bei ihm durch Zuhören zu lernen (*publice* professus est), und war auf diese

*) S. Hugo RGeschichte §. 148.

diese Art natürlich eine Hauptursache, daß den Patriciern der letzte Vorzug entrissen wurde, und der neue kräftigere Stamm auch dies Fach empor brachte. So verdiente er wohl im Gedächtnisse der Nachwelt, gewissermaßen, als erster öffentlicher Lehrer der Rechtswissenschaft, fortzuleben.

VIII.

Ueber den annus civilis der Usucapion.

Von Herrn Professor Erb in Heidelberg.

Bey dreyen von denjenigen Rechts-Materien, bey welchen der Ablauf einer Zahl von Jahren in Betracht kommt (nähmlich bey dem Alter zu testiren, bey der nach der Lex Aelia Sentia zur Manumission erfoderlichen Volljährigkeit, und bey dem anniculus, der nach der Lex Julia et Papia Poppaea berücksichtigt werden soll) wird von den Römischen Juri-

Digitized by Google

Juristen in den Pandekten der Satz aufgestellt, daß der für diese Fälle vorgeschriebene Zeitraum als beendigt zu betrachten sey schon mit dem Anfange desjenigen Kalender-Tages (d. i. des von Mitternacht zu Mitternacht gerechneten Zeitraums von 24 Stunden), welcher dem wiederkehrenden Kalendertage vorhergeht, in dessen Lauf der Zeitpunct, von dem an der erfoderliche Zeitraum berechnet werden soll, gefallen war: so daß, beyspielsweise,

erstens, ein Mensch, der am ersten Januar geboren ist, in seinem vierzehnten Jahre am 31. December von 12 Uhr der Frühe (mit andern Worten: von 12 Uhr der Nacht vom 30. auf den 31. Dec. an) — quartodecimo anno pridie Kalendarum post sextam horam noctis — ein gültiges Testament machen kann. Fr. 5. D. 28, 1.

Daß zweytens der am ersten Jan. Geborene in seinem zwanzigsten Jahre am 31. Dec. von 12 Uhr der Frühe an — post sextam noctis pridie Kalendas — gültig manumittirt. Fr. 1. D. 40, 1.

Drittens, daß ein Kind, noch in seinem ersten Jahre, am 365sten (Kalender-) Tage, von 12 Uhr der Frühe an — trecentesimo sexage-

sexagesimo quinto die . . . incipiente . . non exacto die — für anniculus gilt. Fr. 134. 132. D. 50, 16.

Daß dieß der unverkennbare Sinn der angeführten Pandekten-Stellen sey, darüber zwar sind die neuesten Schriftsteller über diese Materie, welche Aufmerksamkeit erregt haben, der sel. Koch *) und Herr OAR. Ritter Hagemeister **), vollkommen mit uns einverstanden. Jedoch gehen Beyde noch weiter, und stellen, Jeder zum Theil aus andern Gründen, die Behauptung auf, daß auch auf die Usucapion jener Satz von den Römischen Juristen in den Pandekten angewandt werde.

Gegen diese keineswegs neue Behauptung versuche ich hier die gleichfalls nicht neue Behauptung durchzuführen, daß die Usucapion nicht, gleich den oben erwähnten drey Fällen, mit dem Anfange, sondern erst mit dem Ende des (Kalender-) Tages beendigt wird, welcher dem Tage vorhergeht, der jenem Tage, in dessen Laufe der Besitz

*) Belehrung über Mündigk. zum Testiren u. s. w. Giessen 1796.

**) Ueber die Mündigk. zum Testiren, im civil. Mag. III, 1.

Digitized by Google

Besitz angefangen hat, entspricht. Meine Gründe für diese Behauptung sind folgende:

I. Gerade die zwey Stellen, welche von Koch sowohl als von Herrn OAR. Hagemeister für ihre Behauptung angeführt werden, auf deren richtig aufgefaßten Sinn es aber ankommt:

Fr. 6. D. 41, 3. (Ulpian. *Lib. XI.* *) *ad Edictum*). In usucapionibus non a momento ad momentum sed totum postremum diem computamus.

Fr. 7 ibid. (Ulp. *Lib. XXVII. ad Sabinum*). Ideoque, qui hora sexta diei Kal.

*) Dieses Buch bezieht sich auf das Edict über Restitution der Minderjährigen. Da in den Worten des Edicts keine Veranlassung liegt, von der Usucapion bis zu diesem Detail ausführlich zu reden; und da überdieß in fr. 3. §. 3. D. 4, 4. (ebenfalls aus Lib. XI.) das unpassende proinde auf eine Verstümmelung des Zusammenhangs deutet, so ist es augenscheinlich, daß das fr. 6. aus dem Zusammenhange des fr. 3. §. 3. gerissen ist, wo Ulpian der für Minderjährigkeit verlangten Berechnung a momento ad momentum etwa im fr. 6. die bey der Usucapion gangbare Berechnungsart vergleichungsweise entgegengesetzt hat.

Digitized by Google

[ist's etwa ideoque, was eine neue Lehre ankündigt?], die derselben auch bey der Pubertät vorgetragen habe, wornach der, welcher am „1. Jan. Mittags 12 Uhr in Besitz gekommen ist, nach R. 10. oder 20 oder auch 30 „und 40 Jahren nicht erst am 1. Jan. um „12 Uhr in der Vornacht (wie Venulejus „mit den älteren Juristen lehrte) sondern schon „in der Nacht vom 30...31. Dec. um 12 Uhr „(hora sexta noctis pridie Kal. Januarias) die „Usucapion vollendet habe". Nachdem hierauf Koch das, was er durch die von ihm mitgetheilte Aufklärung über das Verhältniß der Ulpianischen neuen Lehre zu der der ältern Juristen geleistet habe, als beyspiellos gepriesen, und mit der leidenschaftlichsten Bitterkeit, wie sie bey einem Schriftsteller von 65 Jahren selten — bey diesem zwar nicht löblich, aber doch in gewisser Hinsicht erfreulich ist —, über den nahmhaft gemachten Irrgläubigen die Zuchtruthe derb geschwungen hat, äußert er sich über die von ihm hinein exegesirte Antinomie zwischen dem fr. 15. des Venulejus und dem fr. 7. Ulpian's folgendermaßen: "Daß übrigens die neue Lehre des „Ulpian's der vorigen Lehre des Venulejus, und aller älteren Juristen, vorgehe, „daran wird wohl niemand zweifeln, wem bekannt ist, wie in solchen Fällen, wenn selbst

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA DERECHO

„unter den Römischen Juristen in den „Pand. sich eine Antinomie findet, der „Vorzug zu entscheiden sey (Siehe Eckhard „— — und H. D. Pütmann — — und „die von ihm angeführten Rechtsgelehrten*)). „Besser [?] würden freilich die Compilatoren „der Pandecten, wenn sie nicht zu sehr ge„eilt hätten, gehandelt haben, wenn sie in „der L. 15. die erste Stelle ganz weggelassen „hätten, welche ohnehin an den Platz nicht „einmal recht gehörte." — Ehe es nöthig ist, hier, zumal wo an eine Antinomie kein Gedanke ist, sich auf die Erörterung der Frage einzulassen, ob jenes Interpretations-Verfahren sich vertheidigen lasse, darf man hier vor allen Dingen fragen: nach welchen historischen Quellen oder Gründen läßt sich behaupten, daß Venulejus früher de interdictis als sein theilweiser Zeitgenosse Ulpian ad Sabinum geschrieben habe?

Da nun aber doch Koch die Sätze des fr. 6. D. 41, 3., und des fr. 15. pr. D. 44. 3. richtig auffaßt (oder — um nicht dem Urtheile Andrer vorzugreifen —: da er sie so auffaßt, wie er sie auffaßt), so sollte man denken, um ihn von dem richtigen Sinne des fr.

*) Nahmen genug — fürwahr ein sprechender Beweis für diese Interpretationsregel.

fr. 7. D. 41, 3. zu überzeugen, hätte es weiter nichts bedurft, als ihn an Folgendes zu erinnern: Wenn hora sexta noctis gleichbedeutend ist unserm Nachts zwölf Uhr, so können in fr. 7. sowohl die zwölf Uhr, welche den 31. Dec. vom ersten Jan., als die zwölf Uhr, welche den 31. Dec. vom 30. Dec. scheiden, gemeint seyn: die dortige Entscheidung des Beyspiels ist also zweydeutig, also an sich nichts beweisend, und kann selbst nur nach dem ausgemachten Sinne der beyden Stellen, welche die Regel aufstellen, verstanden werden. — Keineswegs. Denn Roch scheint seinen guten Grund gehabt zu haben, warum er zwölf Uhr Nachts (hora sexta noctis) als ganz unzweydeutig durchaus nur auf den Anfang des Tags bezieht: a. a. O. S. 15. sagt er nähmlich, und zwar ganz richtig: sowohl das Anfangen als die Beendigung des Tags "geschiehet mit dem Anfang „des ersten Glockenschlags [von den zwölfen]; „denn dann ist das Stundenuhrrad abgelaufen [richtiger: der Minutenzeiger herum„gelaufen], die 60 Minuten, die 24ste Stunde, auch der vorige Tag sind geendigt, und „der folgende wird angefangen." Die vollen zwölf Glockenschläge fallen also jedesmal schon in den Anfang des folgenden Tags. Zwölf Uhr Nachts (horam sextam noctis)

schlug es demnach, — scilicet an der Pendeluhr, die auf Ulpian's Commode stand, — pridie Kal. Jan. durchaus nur mit dem Anfange dieses Tags, und also nur auf den Anfang des Tags kann Ulpian sein sexta hora noctis bezogen haben. — Nur aus einem solchen Raisonnement wüßte ich mir Koch's Behauptung zu erklären: ich müßte denn annehmen, er habe jene Zweideutigkeit übersehen, die ja auch Andere übersehen haben, welche hora sexta für gleichbedeutend mit zwölf Uhr nahmen.

D. Godefroi in den Noten versteht das fr. 7. und ihm gemäß das fr. 6. D. 41, 3. vom Anfange des 31. Dec. Allein bey den Worten nec totus dies exigitur des fr. 15. pr. D. 44, 3. bringt er sein Gothofredisches "*Imo* exigitur. L. 6. D. de O. et A." an, beruft sich also hier zur Widerlegung des Satzes bey der Usucapion auf den Fall des Erwerbens der praescriptio temporis, während er in der Note zu fr. 6. D. 41, 3. (mit Berufung auf eben jenes fr. 6. D. de O. et A., welches er gleich dem fr. 3. §. 3. D. 4, 4. von der computatio a momento ad momentum versteht), bemerkt hatte, bey den personalibus actionibus werde es anders gehalten. — Noch größer ist die Verwirrung in der Glosse.

III.

Digitized by Google

III. Einen sichern Beweis für meine Behauptung gibt folgende Stelle des Gellius, die keinen exegetischen Verdeutungen ausgesetzt ist, *Noct. Att.* III, 2,

Quintum quoque Mucium jurisconsultum dicere solitum *), Lege non esse **) usur-

*) Dicere solitum, Lege non &c.: so, nach Bericht der Herausgeber, in den Handschriften des Gellius sowohl als des Macrobius (Saturnal. I, 3.), welcher seinem Cäcina dieses ganze Capitel des Gellius in den Mund legt. Zu solitum das oben im Capitel vorhergehende Varro scripsit zu suppliren, geht nicht an, da so viele Sätze verschiedenen Inhalts in directer Rede dazwischen folgen. Es scheint daher ursprünglich geheißen zu haben, dicere solitum, *legi*, Lege non etc., wie schon Ocho vorschlägt: das legi konnte durch lege leicht verschluckt werden. Wenigstens ist dieß der Lesart vorzuziehen, welche gedruckte Ausgaben substituiren, dicere solitum, legi, non u. s. w.: denn Lege ist für das Folgende kaum entbehrlich.

**) Zu lesen isse usurpatum, aus welchem sehr leicht esse usurpatam entstehen konnte (zumal da das offene a des zehnten bis zwölften Jahrhunderts von dem u selten zu unterscheiden ist), würde keine innere Gründe gegen sich haben: es wäre auch dem folgenden usurpatum isset entsprechend, welchem an dieser Stelle usurpata esset (wie einige

usurpatam mulierem, quae Kalendis Januariis apud virum causa matrimonii esse

frühere Ausgaben des Macrob lesen) schon deßwegen nicht substituirt werden zu können scheint, weil dieß eine sofort vollendete usurpatio anzeigen würde, die doch hier überhaupt geläugnet wird. — Ob aber esse usurpatam bestehen könne oder nicht, das hängt davon ab, ob usurpare sich als Transitivum auf die zu usucapirende Sache bezieht, und ob also der richtige Ausdruck ist rem usurpare, d. i. die Sache dem usus (quo res capitur) entziehen (etwa entstanden aus usui s. usu eripere, welche Verwandlung des ere in are, so wie des are in ere, bey einer solchen συζυγία s. conjugatio — nach der Kunstsprache der alten Grammatiker — nicht ohne Analogie ist). Bloß wenn man dem Worte diesen Sinn beylegt, läßt sich die, gewiß erst von jener alten Bedeutung abgeleitete, Bedeutung begreifen, welche usurpare und usurpatio in der nichtjuristischen Sprache hat. Nur in diesem Falle kann die uxor usurpata seyn — usurpirt entweder durch ihren Vater, oder durch ihren tutor (ohne dessen auctoritas die Frau nicht usu in manum convenire konnte, Cic. pro Flacco c. 34.), oder durch sich selbst (oder durch den Mann?). Dafür spricht auch noch der in etwas verschiedenem Sinne gebrauchte Ausdruck servitus usurpata bey Paul. S. R. I, 17. 2. — Wenn hingegen usurpare entweder sich als Transitivum auf die usucapio als Object bezieht (usurpare usucapio-

esse coepisset, et ante diem quartum Kalendas Januarias sequentes usurpatum isset.

capionem), oder wenn es ein Intransitivum ist, vielleicht eben dadurch, daß es das Object durch die Zusammensetzung schon in sich trägt (etwa aus usum rumpere): so würde durch die uxor usurpata die uxor in manum conventa gewisser Juristen hinreichend gerechtfertigt seyn. — In der Rubrik dieses Capitels bey Gellius heißt es unter andern: quid Q. Mucius scripserit super ea muliere, *quam maritus non jure usurpavisset.* J. Godefroi (probat. ad tab. 6. Legg. XII. tabb.) will, Gellius hätte schreiben sollen: super ea muliere, quae a viro abesset usurpandi causa, weil die Rubrik in jener Gestalt dem Inhalt des Capitels widerspreche. Dagegen war ich sonst, vorausgesetzt daß uxor usurpata und usurpare mulierem der richtige Ausdruck sey, geneigt, zu glauben, es sey durch die Rubrik angedeutet, daß auch der Mann, der etwa die Frau nicht in manu haben wollte, selbst auf die Bewerkstelligung einer usurpatio habe dringen oder sie bewirken können (usurpare mulierem). Indessen, wenn diese Rubrik auch nicht auf einem Versehen des Gellius beruht, und nicht neueres Machwerk ist, so kann doch diese Lesart nach den gebräuchlichen Abkürzungen und Abkürzungszeichen und nach den Schriftzügen des Mittelalters äußerst leicht entstanden seyn aus super ea muliere quae a marito non jure usurpatum isset.

Digitized by Google

isset. Non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex XII tabulis deberet: quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex Kalendis.

Die usurpatio geschieht nach den zwölf Tafeln durch Abwesenheit der Frau von dem Manne per trinoctium, d. i. in drey ungetheilten Nächten, oder dreymal von Sonnen-Unters bis Aufgang. Wenn nun eine Frau, die am ersten Januar, im Laufe dieses Tages, vermählt ist, sich erst am 29. Dec. (ante *) diem quartum Kal. Jan.) von ihrem Manne usurpandi causa entfernt, so kann sie die usurpatio nicht mehr zu Stande bringen, sondern vorher schon, um Mitternacht vom 31. Dec. auf den ersten Jan., hat der Mann die usucapio vollendet. Denn zwar die erste ganze Nacht (vom 29. auf den 30. Dec.) und die zweyte ganze Nacht (vom 30. auf den 31. Dec.) gehören noch zum ersten Ehe- oder Besitzjahre; allein von der dritten Nacht (vom 31. Dec. auf den ersten Jan.) gehören die letzten 6 Stunden, von Mitternacht an, dem ersten Januar an, also schon zum zweyten Besitzjahre, welches ja mit dem ersten Januar anfängt.

Ganz

*) Ueber das ante s. unten.

Ganz unverkennbar stellt also hier Q. Mucius Scävola den Satz auf, die usucapio von Seiten des Mannes, welche mit dem am ersten Januar geschlossenen matrimonium angefangen habe, sey mit dem Ende des ein und dreyßigsten Decembers um Mitternacht vollendet. Und diesem Satze entspricht das gegebene Beyspiel und seine Entscheidung. Selbst der neun und zwanzigste December ist zu spät für die vorzunehmende usurpatio, weil das trinoctium nicht mehr herauskommt. — Wäre hingegen wahr, was Roch und Herr OAR. Hagemeister von der Usucapion behaupten, daß sie schon in der Mitternacht zwischen dem 30. und 31. Dec. vollendet sey, so müßte schon die am acht und zwanzigsten (ante diem *quintum* Kal. Jan.) unternommene usurpatio nicht mehr vollendet werden können, weil die Frau schon in der Mitte der dritten Nacht (d. i. zwischen dem 30. und 31. Dec.) usucapirt wäre, und die zum trinoctium noch erfoderlichen sex posteriores horae dieser dritten Nacht erst nach vollendeter Usucapion eintreten würden.

Uebrigens trifft dieser dritte Beweisgrund jedoch Roch nicht, insofern dieser in fr. 7. D. 41, 3. Ulpian's neue Lehre vortragen läßt, die freylich Q. Mucius noch nicht kennen konnte.

Dieß meine Gründe für die Behauptung, daß die Usucapion mit dem Ende des (Kalender-) Tags beendigt wird, welcher dem wiederkehrenden Tage des angefangenen Besitzes vorhergeht. Sind sie beweisend, so besteht das Auffallende oder vielmehr das Abweichende dieser Rechnung von der genauen *) Berechnung des Jahrs von dem Zeitpuncte des ersten Tags bis zum gleichen Zeitpuncte desselben wiederkehrenden Tags, a momento ad momentum (oder der Berechnung des gemeinen Jahrs zu 365 mal 24 gewöhnlichen Stunden, oder 365 Zeittagen — wie sie mit Roch nicht unpassend zu nennen sind —, d. i. solchen Zeiträumen von 24 Stunden, deren Anfang erst durch den Zeitpunct bestimmt wird, von dem an gerechnet wird), darin: daß hier das Jahr nach solchen Tagen oder nach solchen Zeiträumen von 24 gewöhnlichen Stunden berechnet wird, welche durch den *mos Romanus* (der hierin noch jetzt fast im

*) So genau, wie die Kalendereinrichtung sie gibt — oder chronologisch genau —, also wenigstens die genaueste, die man noch für das gemeine Leben in Anspruch nehmen kann. Astronomisch genau genommen müßten bekanntlich jedem gemeinen Jahre 5 St. 48'. 45". 30"' u. s. w. zugezählt, dagegen jedem Schaltjahre 18 St. 11'. 14". 29"' u. s. w. abgezogen werden.

Digitized by Google

im ganzen christlichen Europa befolgt wird) als *dies* bestimmt sind, d. i. die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht, oder was in unsern Kalendern als ein Tag bezeichnet ist; — und daß nun, indem nur auf den grössern Zeitraum eines Tags gesehen wird, von den 365 Besitztagen, welche zur Ausfüllung des Jahrs erfoderlich sind, der erste Besitztag derjenige Kalendertag ist, binnen welchem der Besitz angefangen hat; ohne darauf zu sehen, in welchem Momente dieses Kalendertags er angefangen hat.

Das Wesen dieser Art zu rechnen besteht also darin, daß der Kalendertag als feststehender Maaßstab angelegt, und nun nicht nach andern Zeiträumen (z. B. Secunden, Minuten, Stunden), sondern nur kalendertagweise gerechnet, und also gar nicht gefragt wird, wie viele Sec., Min., Stunden dem ersten Kalendertage zu einem vollen Tage abgehn: so wie man überhaupt etwa auch bey andern Größen, je nach ihrer geringern oder grössern Bedeutung und dem grössern oder geringern Bedürfnisse (oder auch der Möglichkeit) strenger Genauigkeit, entweder auch die Maaßstäbe kleinerer Theilung zu Rathe zieht, oder nur bey grösseren Maaßen stehen bleibt, und so über dem grösseren Maaße

die.

die kleineren, z. B. Scrupel, Linien, Zolle, Schuhe oder wohl gar Meilen und Erd-Diameter, Tertien, Secunden, Minuten, Stunden, Tage, Jahre oder gar Jahrhunderte nicht mehr in Anschlag bringt u. dgl. und wie endlich insbesondre selbst der Julianisch-Octavianisch-Gregorianische Kalender den Ueberschuß, und hinwiederum den Mangel an Stunden und kleineren Zeiträumen nicht eher durch Schalttage und Auslassung von Schalttagen ausgleicht, als bis es sich durch ganze, von Mitternacht zu Mitternacht gerechnete (Kalender-) Tage thun läßt. — Keineswegs ist der Sinn dieser Rechnung der, daß am Ende dem a momento ad momentum gerechneten Jahre etwas abgeschnitten *) wird, sondern man könnte eher sagen, das Fehlende sey am Anfange zu suchen, indem durch jene Rechnungsart der Fall, wenn der Besitz nicht mit dem Anfang des ersten Besitztags begonnen hat, überall dem gleichgestellt ist, wenn er mit dessen Anfang begonnen. Daher fängt denn auch bey dem Zeitraume von mehreren Jahren jedesmal schon mit dem Anfange des wiederkehrenden ersten Besitztags, des ersten Januars

*) Etwa aus dem Grunde, weil der Jurist etwas apartes haben müsse. S. unten.

Digitized by Google

nuars in unserem Beyspiele, das neue Besitzjahr, (alter annus) an, und nur das erste Jahr ist, wenn der Fall eintritt, in Vergleichung mit dem a momento ad momentum berechneten Jahre, ein unvollständiges Jahr, alle übrigen dagegen sind vollständige.

Für jenen durch den mos Romanus festgestellten Tag, der a media nocte usque ad mediam proximam annumeratur, so daß Alles, was innerhalb dieses Zeitraums geschieht, uno eodem die geschehen ist, und der immer zu verstehen ist, wo schlechthin vom dies die Rede ist, findet sich bey den Römern die Benennung dies civilis, wie hauptsächlich aus folgender Stelle des Gellius (III, 2. cit.) erhellt, welcher, nachdem er jene bey den Römern gebräuchliche Art zu zählen aus einander gesetzt und mit Beyspielen, worunter auch jenes von der usurpatio der uxor, belegt hat, das Capitel mit folgenden Worten schließt:

Isthaec autem omnia de dierum temporibus et finibus ad observationem disciplinamque juris antiqui pertinentia cum in libris veterum invenissemus, non dubitabamus, quin Virgilius quoque id ipsum ostenderit, non expolite atque aperte, sed, ut hominem decuit poeticas

ticas res agentem, recondita et quasi operta veteris ritus significatione.

Torquet (inquit) medios nox humida cursus:
Et me Heurus equis oriens afflavit anhelis.

His enim versibus oblique, sicut dixi, admonere voluit, *diem, quem Romani civilem appellaverint*, a sexta *) noctis hora oriri.

Auch Macrobius (a. a. O.), welcher sein Capitel überschreibt: De principio ac divisione *civilis diei*, sagt, nachdem er noch einige Beyspiele aus Virgil hinzugefügt hat, von diesem: ita observantissimus *civilium* definitionum diei et noctis initia descripsit. Und gegen das Ende des Capitels sagt derselbe, nachdem er die Bezeichnungen verschiedener Zeiten des Tags auseinander gesetzt hat: haec est *diei civilis* a Romanis observata divisio.

Im Gegensatze des dies civilis mag dies naturalis den Römern geheißen haben der einem dies civilis gleiche Zeitraum, von 24 gewöhnlichen Stunden, ein νυχθήμερον, ohne Rücksicht auf einen fixirten Anfang, der Zeittag. — Wie überhaupt das Römische Wort civilis im neuern Latein vielfältig mißbraucht

*) Exclusive.

braucht wird, so nennen auch die Chronologen und Astronomen dies civilis (s. artificialis*)) jeden Zeitraum von 24 gewöhnlichen Stunden (oder der Summe einer Nacht- und einer Taglänge), der Anfang mag fixirt seyn, oder nicht (Zeittag); während sie dies naturalis den Tag im Gegensatz der Nacht nennen, oder die in Ansehung der Dauer einem beständigen Wechsel unterworfene Zeit, während der die Sonne über dem Horizonte verweilt. — Freylich würden auch die Römer den Tag, wie dessen fines bey andern Völkern verschieden von dem Römischen fixirt sind (auf Sonnen-Aufgang, oder Mittag, oder Untergang der Sonne), dies civilis dieser Völker genannt haben. Vgl. §. 2. I. 1, 2.

Nach Analogie des dies civilis könnte man nun erwarten, daß annus civilis einen solchen Zeitraum von einem Jahre bezeichne, der nach der gebräuchlichen Jahreszählung, das ist (fixirt seit Julius Cäsar) mit dem ersten Januar anfange, und mit dem 31. Dec. sich endige, also ein Kalender-Jahr. Auch kann davon die Bedeutung nicht fern seyn, in welcher das Wort Macrobius**) gebraucht, der,

*) Die Glosse versteht unter dies artificialis den dies civilis im Römischen Sinne.

**) Saturnal. I, 14.

der, nachdem er den von Julius Cäsar angeordneten Kalender aus einander gesetzt hat, fortfährt: Sic *annum civilem* Caesar habitis ad lunam dimensionibus constitutum edicto palam posito publicavit. Augenscheinlich bezieht sich hier der Ausdruck auf die Feststellung des Jahrs, der Einschaltungen, und der einzelen Abtheilungen des Jahrs nach Monathen, Festtagen u. s. w.

Jedoch scheint vielmehr die Benennung annus civilis hauptsächlich ein (nicht a momento ad momentum sondern) nur nach *dies civiles* gerechnetes Jahr bezeichnen zu sollen, das also, aus 365 (366) dies civiles bestehend, mit einem dies civilis anfängt und mit einem dies civilis endet, gleich viel ob sener Anfangstag der erste Januar ist, oder irgend ein anderer Tag des Kalender-Jahrs. Denn erstlich heißt es in der Ueberschrift des mehrerwähnten Capitels aus Gellius unter andern, in Beziehung auf die oben (unter III.) ausgehobene Stelle über die usurpatio der Frau: quid Q. Mucius scripserit super ea muliere, q. marit. non jure usurp. *), quia rationem *civilis anni* non habuerit. Soll dieser hinzugefügte Grund, quia rat. civ. anni non habuerit, nicht, was an sich absurd wäre,

*) Vgl. oben S. 215. in d. Note.

wäre, speciell auf das im Texte gegebene Beyspiel sich beziehen, da die Frau gerade am ersten Januar apud virum matrimonii causa esse coepisset, sondern auch auf andere Fälle, so muß annus civilis die zuletzt erörterte Bedeutung haben; bloß auf jenes Beyspiel kann er sich aber auch darum nicht beziehen, weil ja dort das Nicht zu Stande kommen der usurpatio nicht darauf beruht, daß das Kalenderjahr mit dem ersten Jan. anfängt, welcher Umstand mit der usucapio nicht den mindesten Zusammenhang hat, sondern darauf, daß der erste dies civilis des geschlossenen matrimonii schon gleich einem ganzen Tage mit in Rechnung kommt. — Iwytens, in fr. 134. D. 50, 16. erklärt Paulus annum *civiliter* numerare durch non ad momenta temporum sed *ad dies* numerare.

Mit dem festgestellten Gebrauche, unter dies gerade den zwischen Mitternacht und Mitternacht fallenden Zeitabschnitt zu verstehen, und mitunter wohl auch damit, daß dieser dies civilis war und hieß, hängt es denn nahe zusammen, daß man bey der Usucapion nur ihn der gefoderten Zeit als Maaßstab anlegte, daß man nur nach dem *dies* fragte, an welchem Jemand zu besitzen angefangen, ohne darauf zu achten, daß er an diesem dies

volle 24 Stunden lang beſeſſen habe. Bey der Uſucapion wird dieß als ein ganz ausgemachter und herkömmlicher Satz vorgetragen von Q. Mucius, Ulpian und Venuleius an den angeführten Stellen. Daſſelbe kommt eben ſo bey der Mündigkeit zum Teſtiren, bey der Manumiſſions-Volljährigkeit, und bey dem anniculus als ein unbezweifelt gangbarer Satz vor. Allein bey dieſen drey Lehren ging man, wie ſchon oben ausführlich erwähnt werden mußte, noch weiter als bey der Uſucapion, und verlangte auch beym letzten dies civilis, d. h. bey dem dem wiederkehrenden erſten dies vorhergehenden dies civilis, nur deſſen Eintreten, nicht deſſen Vollendung. Bey der Manumiſſions-Volljährigkeit war dieß jus receptum (placuit); bey der Mündigkeit zum Teſtiren trägt Ulpian dieß wenigſtens als ſeine durch Marcian's Auctorität unterſtützte Meinung vor, die hierin weiter geht, als das jus receptum (als das was placuit); und beym annicula verweist Paulus auf das annum civiliter numerare ſelbſt und auf einen analogen Sprachgebrauch. Auffallend muß dieſer Unterſchied des Verfahrens zwiſchen dieſen drey Fällen und der Uſucapion allerdings ſcheinen; und intereſſant wird es ſeyn, auszumitteln, auf welchen Gründen dieſer Unterſchied wohl

beruht

beruht haben möchte. Um die Induction zu verstärken, werden wir den Erwerb einer praescriptio temporalis und die Fälle des fr. 49. D. 35, 1., die, wie oben in den Noten gezeigt ist, derselben Bestimmung wie die Usucapion unterworfen sind, mit wenigen Worten mit in die Untersuchung ziehen. Ehe wir jedoch zur Beantwortung dieser Frage fortschreiten können, müssen wir hier zuerst die Rochische und Hagemeisterische Ansicht von der computatio civilis beleuchten.

Roch construirt sich zuerst einen aus der Luft gegriffenen Begriff von einer computatio civilis, welche der Jurist neben der natürlichen Zeitcomputation habe, und deren allgemeiner Grundsatz darin bestehe, daß der Anfang des Zeitraums, von dessen Computation die Rede sey (es sey dieser Zeitraum nun der ganze, oder nur eine letzte Partikel, z. B. letztes Jahr, letzter Tag), von seinem ersten Moment an für vollendet geachtet werde, d. i. tempus coeptum (nach Lage der Sache dies ultimus coeptus) habetur pro completo (a. a. O. §. 7. 8. S. 19-36.). — Der letzte Tag ist ihm hier ein Zeittag (der aber zufällig mit dem Kalender-Tag in Anfang und Ende zusammentreffen kann), so daß z. B. der, welcher am ersten Jan. um 5 Uhr Abends geboren ist, nach der Civil-Computation im

vierzehnten Jahre am letzten Dec. um 5 Uhr Abends das vierzehnte Jahr vollendet hat (S. 28. §. 12. S. 78 ff.). — Nun sey freylich in dem Falle, wo bey einem letzten Zeittage die Civil-Zeit-Computation galt (und dieser letzte Zeittag nicht gerade mit dem Kalender-Tag in Anfang und Ende zusammentraf), der Anfang des Zeittags auf den Anfang des Kalender-Tags, in welchen jener Anfang des Zeittags falle, vorgerückt *), welche Singularität nur von Marcian und Ulpian herrühre; allein dieses Vorrücken auf den Anfang des Kalender-Tags folge keineswegs aus dem Wesen und der Natur der eigentlichen Civil-Zeit-Computation. — Nachdem Roch sich auf diese Weise einen willkühr-

*) Vorrücken nennt Roch das Rücken eines später eintretenden Zeitpuncts auf einen früher eintretenden. Also eigentlich ein Zurückrücken; so lange wir nicht mit Morgenländischen Begriffen das Bild der Zukunft uns im Rücken, das Bild der Vergangenheit aber vor uns liegend vorstellen, und so lange wir Roch nachsprechen dürfen: "wollen wir nach der Natur und Ordnung, wie die Tage Gott erscheinen läßt, rechnen, so ist der 24ste Febr. der dies prior, und der 25ste der dies *posterior*". [Vorrücken heißt doch aber in der That nicht blos so viel als: Weiter hinaus rücken; sondern auch: so rücken, daß etwas weiter vorn steht, also früher eintritt. H.]

kührlichen, mit nichts bewiesenen, Begriff von computatio civilis geschmiedet hat, sucht er ihn dem Röm. Rechte anzumessen. Da nach der [Kochischen] Civil-Zeit-Computation der am 1. Januar zu beliebiger Stunde, z. B. Nachmittags 3 Uhr, Geborene im 14ten Lebensjahre schon am 31. Dec. um dieselbe Stunde, Nachmittags 3 Uhr, nicht mehr unmündig sey und ein Testament machen könne, so habe Niemand zweifeln können, daß derselbe in der Nacht vom 31. Dec. auf den ersten Jan. um 12 Uhr ein Testament machen könne, und das sey denn auch von allen Römischen Juristen behauptet worden; allein statt [sich nach Koch's Civil-Zeit-Computation zu richten, und] auf den 31. Dec. Nachmittags 3 Uhr zurück zu gehen, seyen sie bey 12 Uhr der Nacht zwischen dem 31. Dec. und 1. Jan. stehen geblieben, bis auf Ulpian's Zeiten, den einzigen Marcian ausgenommen. Bloß Marcian und Ulpian seyen auch, nicht nur auf den in den vorhergehenden Kalender-Tag fallenden Anfang des letzten Zeittags (d. i. hier, auf den 31. Dec. Nachm. 3 Uhr) zurückgegangen, sondern auch auf den Anfang des vorhergehenden Kalender-Tags, d. i. des 31. Dec., vorgerückt [zurück gerückt]. (S. 80. u. 81.). Ein Gleiches findet ihm bey der Manumissionsvolljährigkeit und bey der Usu-

capion Statt. Aber (S. 94.) "nun noch „eine Reflexion über die Frage: Hatten die „ältern Juristen: oder Marcian und Ulpian „Recht? Ich antworte: Keine von beyden „Parthieen. Die ältern Römischen Juristen, „welche bey dem letzten Kalendertage stehen „blieben, schränkten den letzten Zeittag zu „sehr ein, und Marcian und Ulpian rück„ten ihn zu weit vor". — So müssen wir uns also trösten mit der ewigen Barmherzigkeit, die den Römischen Juristen allzumal hoffentlich vergeben wird, nichts von Koch's Civil-Zeit-Computation gewußt zu haben! — In diese seine Civil-Zeit-Computation ist denn Koch so sehr vertieft, daß er sogar (S. 20.) trotz dem fr. 3. §. 3. D. 4, 4. behauptet, sie müsse selbst beym Minderjährigen Statt finden, wenn sie diesem zum Vortheil gereiche *).

Gemäß seiner Ansicht hatte nun auch Koch die Frage so zu stellen: welches Raisonnement Marcian und Ulpian bewogen habe, statt — um bey dem Beyspiele stehen zu bleiben — auf den 31. Dec. Nachmittags 3 Uhr zurück zu gehn, noch weiter, sogar auf

*) Ein leidiges in unsrer juristischen Litteratur ewig wiedergekäutes Raisonnement, mit dem man schnell zur Hand ist, um zu zerhauen, wo noch gelöst werden könnte.

auf den Anfang des 31. Dec. vorzurücken? Und da legt er ihnen denn folgende Argumentation unter: "Da der Kalendertag, der „31. Dec., an welchem der letzte Lebens„tag *) des 12ten oder 14ten Jahrs als ein „Zeittag zwar erst um 3 Uhr Nachmittags „seinen Anfang nehmen sollte, more Ro„mano doch schon um 12 Uhr in der Vor„nacht seinen Anfang genommen hat, so „ist es billig [!], auch so anzusehen, als „wenn der letzte Lebenstag des 12ten oder „14ten Jahrs auch mit dem Kalendertage „zugleich seinen Anfang genommen hätte". (S. 85.). — Wie dieß mit der Billigkeit zusammenhängt, ist schwer zu begreifen.

Herr DAR. Hagemeister, dessen Aufsatz den (bloß wissenschaftlichen) Zweck hat, zu zeigen, "daß die Marcian-Ulpianische „Lehre ganz den sonst gangbaren Grundsätzen „angemessen sey, und nichts Paradoxes enthalte", findet den einfachen und natürlichen Grund dieser Lehre darin, daß, ungeachtet nach der natürlichen Berechnung das 14te Jahr

*) Der, wie man nicht vergessen muß, nach der [Rochischen] Civil-Zeit-Computation nur angefangen zu haben braucht, um pro completo zu gelten.

Jahr erst am ersten Jan. mit dem Zeitpuncte der Geburt wirklich vollendet ist, doch mit dem Anfange des 31. Dec. das 14te Jahr schon für vollendet anzusehen ist. Für diesen letzten Satz beruft er sich weiter darauf, daß es bey dem minor 20 annis und bey dem anniculus so gehalten worden ist. — Allein damit ist uns wenig an Einsicht gewonnen. Daß es bey dem minor 20 annis (den anniculus übersieht er) eben so gehalten ist, wußte auch Koch sehr wohl; nur versieht er es darin, daß er auch bey diesem (und nachher auch bey der Usucapion) es besondere Meinung Ulpian's nennt, gerade so wie bey der Testamentsmündigkeit, wo er nicht darüber zu tadeln war, daß er behauptet hatte, daß Ulpian der gangbaren Meinung seine und Marcian's Meinung als weiter gehend entgegen setze (denn durch das: plus arbitror als das was placuit, ist doch deutlich angekündigt das Weitergehen seiner durch Marcian's Auctorität unterstützten Meinung über das hinaus, was placuit, d. i. was jus receptum war). Allein, wenn wir auch wissen, daß in den gegebenen Fällen es so gehalten wurde, so belehren uns diese doch nur, daß, aber nicht, warum in den gegebenen Fällen es so gehalten wurde.

Da

Digitized by Google

Da ich bemüht gewesen bin, zu zeigen, daß bey der Usucapion die Beendigung des letzten dies civilis (in unserm Beyspiele, des 31. Dec.) gefodert wird, so habe ich die noch zu erörternde Frage, auf die Gründe des Unterschieds sie richtend, so zu stellen: Warum begnügte man sich bey ihr (und bey dem Erlöschen der actio temporalis, und bey den beyden Fällen des fr. 49. D. 35, 1.) damit, die Beendigung des letzten dies civilis zu verlangen, während man bey den drey andern erwähnten Fällen nur dessen Anfang verlangte?

Die Antwort hierauf ist zuerst einfach diese: Weil das Raisonnement, welches die Römischen Juristen bey jenen drey andern Fällen zu der abweichenden Bestimmung geleitet haben mag, nur bey diesen, nicht aber auch bey der Usucapion und dem Erlöschen der actio temporalis und den beyden Fällen des fr. 49. D. 35, 1. eintrat.

Dieses Raisonnement nun, zweytens, scheint so ziemlich am Tage zu liegen. Die Juristen sprechen es wenigstens theilweise aus. Doch läuft es auf einen Fehlschluß hinaus.

Gerade in jenen drey Fällen, wo die Juristen nur den Anfang des letzten dies civilis fodern, ist ein positives Factum in Frage, das, wenn ein bestimmter Zeitraum erfüllt ist,

geschehen (angefangen und beendigt werden) soll, um eine gewisse rechtliche Wirkung hervorzubringen. Ein solches Factum hat aber selbst Dauer, es füllt einen grössern oder kleinern Zeitraum, es ist nicht einem mathematischen Zeitpuncte zu vergleichen, der ohne Dauer ist. Bey dem Testamente, wofür die Erfüllung von 12 oder 14, und bey der Manumission, wozu die Erfüllung von 20 Lebensjahren erfodert wurde, fällt dieß in die Augen: diese Handlungen nehmen immer mehr oder weniger Zeit ein: die Manumission in gewisser Form konnte nahmentlich nicht einmal zu jeder Tageszeit vollzogen werden. Der anniculus, der in fr. 132 und 134. D. 50, 16. (jenes aus dem dritten [al. IV.], dieses aus dem zweyten Buche des Paulus ad Legem Juliam et Papiam) bestimmt wird, ist wahrscheinlich in dieser Lex in der Beziehung vorgekommen, daß ein schon verstorbenes Kind zu Begründung eines gewissen Rechts nur dann beytragen soll, wenn es ein Jahr erlebt hat, anniculus geworden ist. Daß dieß wenigstens in dem caput der Lex der Fall sey, auf welches sich fr. 132. bezieht, das machen die Worte amittitur, moritur, wahrscheinlich. Er könnte jedoch außerdem auch in der Beziehung dort vorgekommen seyn, daß ein (lebendes) Kind ein Jahr alt seyn müsse, um

um zu einem Rechte zu verhelfen, z. B. etwa zu dem jus solidum capiendi, oder honores ante suum annum petendi. Hier sind sowohl das honores petere, als das Testament, worin ein solidi capax auf das solidum oder überhaupt auf mehr als die decima eingesetzt wird, ebenfalls dauernde Acte. Ist es hingegen jene ersterwähnte Beziehung, in welcher der anniculus in der Lex Julia und Papia vorkommt, so ist der Tod des Kindes das Factum, das hier in Betrachtung zu ziehen ist. Hier ist es freylich genau genommen nur ein mathematischer Zeitpunct, der das Leben vom Tode scheidet, es tritt irgendwo das Null des animalischen Lebens ein. Allein gerade auch genau genommen entzieht sich dieses Null durchaus der äußern Wahrnehmung. Es erscheint also auch das Sterben als ein dauerndes Factum. Da wir uns indessen gern bescheiden wollen, daß vielleicht diese über den letzten Fall gegebene Erklärung, insofern sie dem Raisonnement des Römischen Juristen untergelegt werden soll, einigermaßen gezwungen oder zu reflectirt erscheinen könnte, so haben wir unsere Aufmerksamkeit vorzüglich auf die übrigen Fälle zu richten, in Ansehung deren überdieß das Raisonnement der Römischen Juristen uns ausführlicher aufbewahrt worden ist.

Ist

Ist nun aber ein dauerndes Factum in Frage, und dürfte dieses erst mit dem Ende des letzten dies civilis (d. h. mit der Mitternacht, welche den letzten dies civilis des geforderten Zeitraums von dem ersten des folgenden annus civilis scheidet) begonnen werden, so könnte das Ende dieses Factums jedesmal erst dann eintreten, wann der verlangte Zeitraum (der annus oder die anni civiles) nicht nur vollendet, sondern sogar überschritten wäre; es würde jedesmal mehr oder weniger Zeit zwischen die Vollendung des Zeitraums und die Beendigung des Factums (wodurch das Factum erst Wirksamkeit erhält) getreten seyn. Ein Ueberschrittenhaben des Zeitraums (excessisse, major seyn) wird aber im jus civile, insbesondre in den Legibus, nicht verlangt. Soll nun dieses excessisse vermieden werden, so ist nothwendig, daß man in den letzten dies civilis des verlangten Zeitraums selbst zurückgehe, und zwar auf den Anfang desselben, da nun einmal hier, Römischem mos gemäß, andere Zeitabschnitte außer dies civiles nicht in Betracht kommen sollten (ohnehin ist der Anfang dieses Tags, d. i. die nächst vorhergehende Mitternacht, wieder der erste fixirte Abschnitt; jede andere Bestimmung würde auf bloße Willkühr hinauslaufen).

Gegen

Gegen die Wahrheit dieses ganzen Raisonnements an sich nun wäre gar nichts einzuwenden. Sollte aber daraus weiter geschlossen werden, also müsse man bey Berechnung eines vorgeschriebenen Zeitraums, wo ein dauerndes Factum in Frage ist, in den letzten dies civilis selbst, und zwar auf dessen Anfang zurückgehn, so wäre dieß ein Fehlschluß. Vielmehr müßte weiter so raisonnirt werden. Das Civilrecht verlangt zwar nicht das Ueberschreiten des Zeitraums, es schreibt aber auch nicht vor, daß er nicht überschritten werden dürfe; wohl aber verlangt dasselbe die Vollendung des vorgeschriebenen Zeitraums; — ob also ein Factum sogleich mit Vollendung des Zeitraums, oder wie früh oder spät es nach dessen Vollendung eintreten könne oder eintrete, ist gleichgültig, — das excessive braucht nicht vermieden zu werden —, hingegen ist es nothwendig, daß der Zeitraum vollendet werde, und vollendet ist er erst mit dem Ablauf des letzten dies civilis.

Dieses scheint nicht undeutlich auch Ulpian uns zuzugeben, wenn er sagt: complette sufficit, und dann, sey es auch auf Kosten der Wahrheit, sich bemüht, herauszukünsteln, daß nach dem Anfange des letzten Tages der Zeitraum doch gleichsam vollendet

lendet ſey (quaſi compleverit) oder als vollendet betrachtet werden könne (compleſſe videtur); er, der wohl einſah, was zum complere im vollen Sinne gehörte (m. vgl. fr. 3. §. 3. D. 4, 4.). — Hören wir Ulpian *) ſelbſt:

Fr. 5. D. 28, 1. — Ex **) qua aetate teſtamentum vel maſculi vel foeminae facere poſſunt videamus? Verius eſt, in masculis quidem quartum decimum annum ſpectandum, in foeminis vero duo-

*) Beyde Fragmente aus dem ſechſten Buche ad Sabinum. Ob ſie gleich ſo verwandten Inhalts ſind, ſo läßt ſich doch nicht mit Wahrſcheinlichkeit annehmen, daß ſie urſprünglich in naher Verbindung oder unmittelbarer Beziehung auf einander geſtanden haben. Ulpian behandelt zuerſt die teſtamentariſchen Erbſchaften (in den 11 erſten Büchern ad Sab.), hierauf die Inteſtat-Succeſſion, u. ſ. w. Denſelben Gang der Materien nehmen wir wahr in den Büchern des Paulus und Pomponius ad Sabinum. Bey der erſten Lehre war denn auch von der *manumiſſio* per teſtamentum, und bey der manumiſſio von dem dazu gehörigen Alter (fr. 1. cit.) zu reden. So finden wir auch bey Pomponius in derſelben Materie ein Fragment nahe verwandten Inhalts mit fr. 1. cit., nähmlich fr. 3. D. 40, 4. — Dagegen iſt fr. 5. eher mit fr. 2. D. 28, 6. zu verbinden.

**) So bemerkt aus Handſchr. Accurs.

duodecimum completum *). Utrum autem *excessisse* debeat quis quartum decimum

*) Mit dieser Stelle der Pandekten, und noch gewisser mit dem pr. I. 1, 22. (welches gleichfalls vom quartus decimus annus *completus* spricht), steht im offenbarsten Widerspruch c. 3. C. 5, 60. "— mares *post excessum* quatuordecim annorum puberes existimentur". (c. 4. C. 6, 22., welche ebenfalls von einem decimum quartum annum *egressus* redet, kann füglich auf den den Kaisern vorgelegten Fall bezogen werden). Indem hier der excessus verlangt wird, so fällt damit zugleich der ganze Satz, den Ulpian daran knüpft, daß das excessisse nicht nöthig sey, sondern das complesse hinreiche. — Da man gemeinhin zu sagen pflegt, bis jetzt habe man noch keinen Widerspruch zwischen Institutionen und Codex gefunden, so wäre also dieser zum Unglücke der erste. Indessen läßt sich über diesen Widerspruch bemerken: indem die Institutionen, sich berufend auf jene constitutio, sagen, sancta Constitutione promulgata pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum illico initium accipere disposuimus, so erhellt daraus, daß das Wort excessum in der constitutio ein ungenauer Ausdruck ist, der nicht mehr und nicht weniger sagen sollte, als was in der Pandekten-Stelle complesse heißt. — Gegen den Widerspruch zwischen der Pandekten-Stelle und der constitutio des Codex kann man sich mit der Unterscheidung helfen: jene spricht von dem Rechte zu testiren, die constitutio hingegen kann,

Digitized by Google

cimum annum, ut testamentum facere possit: an *sufficit complesse?* Propone aliquem Kalendis Januariis natum, testamentum ipso natali suo fecisse quartodecimo anno: an valeat testamentum? Dico valere. Plus arbitror, etiam si pridie Kalendarum fecerit post sextam horam noctis, valere testamentum: jam

kann, obgleich sie im Allgemeinen von der pubertas spricht, auf Beendigung der Tutel beschränkt werden, dem Titel gemäß, unter den sie aufgenommen ist. Denn für das Recht zu testiren war auch bey Mannspersonen das Jahr, das 14te nähmlich, schon ehemals durch den mos Romanus festgesetzt (wenigstens für die Pupillar-Substitution, — fr. 2. D. 28, 6., ebenfalls aus ULP. Lib. VI. ad Sab. —; und so lange diese währte, konnte der Sohn — durch den Tod des Vaters paterfam. geworden — doch kein Testament machen, weil sonst zwey Testamente zugleich gültig bestanden hätten; die Worte videndum und verius est deuten freylich auf Schwanken der Meinungen, das einer decisio bedürfen konnte), dagegen für die Pubertät im Allgemeinen, insbesondre in Anwendung auf Beendigung der Tutel, enthielt laut der Institutionen-Stelle die constitutio in Ansehung der Mannspersonen etwas durchaus Neues. — Für die Institutionen-Stelle ist jene Unterscheidung aber nicht anwendbar, da auch sie in Beziehung auf Beendigung der Tutel von der Pubertät spricht.

Digitized by Google

jam enim *complesse* *) *videtur* annum quartum decimum, ut Marciano videtur.

Fr. 1. D. 40, 1. Placuit eum, qui Kalendis Januariis natus, post sextam noctis pridie Kalendas *quasi* annum vicesimum *compleverit*, posse manumittere: non enim *majori* viginti annis permitti manumittere, sed *minorem* **) manumittere vetari: jam

*) Completum, expletum, impletum, complesse, compleverit u. s. w. scheinen nähmlich die Ausdrücke gewesen zu seyn, in denen die Rechtsregel von der Pubertät gewöhnlich ausgesprochen wurde (man erinnere sich hierbey des Quod vulgo respondetur). Vgl. noch fr. 4. D. 23, 2. c. 2. C. 7, 64.

**) Der eigne Ausdruck der Lex Aelia Sentia. PAUL. *Lib. III. ad L. Ael. Sent.*: Si ipsorum viginti annorum erit, non impedietur manumissio quia de *minore* Lex loquitur. fr. 36. D. 45, 1. cf. fr. 74. §. 1. D. 36, 1. — In Ansehung der excusatio des Siebenzigjährigen von der Tutel und Curatel und von muneribus personalibus scheint (ob durch eine Lex, ob durch Herkommen?) der Rechtssatz umgekehrt dahin gelautet zu haben, daß der *major* sich excusiren dürfe. fr 3. D. 50, 6. (Ulpian). c. un. C. 5, 68. c. ult. C. 10, 49. Daher verlangt Modestin, man müsse zur Zeit der Wahl, oder der Antretung der Erbschaft aus dem Testament, oder der Erfüllung der im Testament gesetzten Bedingung, das 70ste Jahr ὑπερβεβηκέναι (excessisse). Und wie Ulpian a. a. O. die Frage (sie

jam autem minor non est, qui diem supremum agit anni vicesimi.

Von

war veranlaßt durch Hadrian's Constitution, worin in Betreff der Fähigkeit zu muneribus municipalibus verordnet war, daß das letzte begonnene Jahr wie ein vollendetes angerechnet werden sollte. fr. 74. D. 36, 1. fr. 8. D. 50, 4. Diese Verordnung war man geneigt, auch auf andre Termine auszudehnen; aber Marc Aurel insbesondre verwarf diese Ausdehnung theils für einen andern Fall, fr. 48. D. 35, 1., theils nahmentlich in Ansehung der excusatio des Siebenzigjährigen, fr. 74. cit.; und in einem dem fr. 48. cit. ähnlichen Falle verwarf sie Severe, durch die von Paulus aufgestellten Gründe bewogen, fr. 74. cit.): ob das angetretene 70ste Jahr vacatio a tutelis et muneribus bewirke, verneint, quia non videtur *major* esse septuaginta annis, qui annum *agit* septuagesimum, so würde er wohl auf gleiche Weise, wenn er die Frage aufgeworfen hätte, ob der letzte Tag des 70sten Jahrs nur angefangen oder beendigt seyn müsse, die Beendigung desselben verlangt haben. Denn hier war gar keine Veranlassung zu dem Gedanken vorhanden, das excessisse müsse vermieden werden, wovon Ulpian's Raisonnement bey dem Recht zu testiren und zu manumittiren ausgegangen zu seyn scheint: man kann hier vielmehr das Raisonnement des fr. 1. D. 40, 1. wörtlich umkehren, und sagen: non enim minorem 70 annis vacare vetari, sed majori permitti vacare.

Digitized by Google

Von Paulus wird in Beziehung auf den anniculus zwar der Gesichtspunct, das Ueberschreiten des Jahrs werde nicht gefodert, nicht ausdrücklich aufgestellt, doch sucht auch er es heraus zu winden, daß ein Kind mit dem Eintreten des 365sten Tages anniculus heißen könne. Er beruft sich dazu theils auf das civiliter computare, wonach man nicht auf Momente achte, sondern nur die größeren Abschnitte, Tage, in Anschlag bringe (da denn, wenn der letzte Tag auch nur begonnen hat, doch wenigstens keiner der 365 Tage ganz fehlt), theils auf einen analogen Sprachgebrauch.

Fr. 134. D. 50, 16. Anniculus non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die *) dicitur, incipiente plane, non exacto die: quia annum civiliter, non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus.

Fr. 132. pr. D. eod. Anniculus amittitur, qui extremo anni die moritur: et consuetudo loquendi id ita esse declarat, *ante diem decimum Kalendarum*, post **) *diem*

*) Dieses die fehlt in Cramer's Ausg. der titt. de V. S. augenscheinlich nur durch Druckversehen. Die Note könnte verführen, es für Absicht zu halten.

**) Durch unzählige Beyspiele bewährt sich

diem decimum Kalendarum: neque utro enim sermone undecimus dies significatur. (Ueber die sehr abweichenden Lesarten dieses fr. verweise ich auf Cramer's vortreffliche Ausgabe).

Der

der Sprachgebrauch *ante* diem certum, *ante* diem X. Kal. für die certo, die X. Kal. u. s. w. Daß aber auch *post* diem X. Kal. für die X. Kal. gebraucht worden sey, davon ist mir kein einziges Beyspiel bekannt. Daher möchte ich vermuthen, daß es in fr. 132. ursprünglich geheißen habe: "ante diem X. Kal. *pro* die X. Kal." Dann würden diese Worte nur denselben Satz enthalten, den auch fr. 13. D. 45, 1. ausspricht. In der bestehenden Lesart dürfte sich schwerlich aus der Stelle ein ungezwungener Sinn entwickeln lassen. So aber könnte der Sinn derselben der seyn: Wie es Sprachgebrauch ist, zu sagen: *ante* diem X. Kal. (wodurch eigentlich eine dem dies decimus vorhergehende Zeit, der dies *undecimus* Kal., angedeutet zu seyn scheint) statt die X. Kal., — so daß durch keine von beyden Redensarten (durch jene so wenig als durch diese) der dies *undecimus* Kal. angedeutet ist —: so brauchen wir auch, wo ein Jahr, oder 365 Tage, verlangt sind, darunter nicht 365 vollendete Tage zu verstehen. — Aehnlich jenem Sprachgebrauche hatte sich ja auch das Wort nundinae gebildet, ungeachtet die Römische Woche nur eine ogdoas war; und so reden wir von 8 Tagen, andere Nationen auch von 15 Tagen, ohne darunter mehr als eine Woche (7) und zwey Wochen (14) zu verstehen.

Digitized by Google

Der da, wo ein dauerndes Factum in Frage steht, eintretende Gesichtspunct, daß genaue Erfüllung des vorgeschriebenen Zeitraums nothwendig von selbst das, nicht verlangte, Ueberschreiten desselben mit sich führt, von dem für jene Fälle das Raisonnement der Römischen Juristen zuletzt ausgegangen zu seyn scheint, fällt nun aber offenbar weg, — und mit ihm das ganze dadurch veranlaßte Raisonnement —, bey der usucapio, bey der temporalis actio, und in den beyden Fällen des fr. 49. D. 35, 1. Dort wird durch Vollendung des vorgeschriebenen Zeitraums Eigenthum (oder eine Frau in manum) erworben, im zweyten Falle erlischt eine obligatio (oder wird eine praescriptio erworben), im dritten entsteht eine obligatio, im letzten fällt die libertas zu, von selbst, ohne daß es irgend einer besondern Handlung bedarf. Daher für diese Fälle die abweichende Entscheidung.

Anhang.

Griechisches Fragment eines Unbekannten über die Zeiträume im Römischen Rechte.

Die Verwandtschaft seines Inhalts veranlaßt mich, das folgende noch ungedruckte

Fragment eines Griechischen Juristen dem vorhergehenden Aufsatze als Anhang beyzugeben. Es findet sich handschriftlich auf der Kehrseite des letzten Blatts einer im Escurial aufbewahrten Handschrift des Athenäus *). Herr Hofrath Tychsen in Göttingen, welcher in frühern Jahren auf einer Reise nach Spanien es selbst daraus abgeschrieben, hat die Güte gehabt, mir die Abschrift mitzutheilen. Ob es gleich an sich nicht sehr ersprießlichen Inhalts ist, so verdient es doch schon darum durch den Druck mitgetheilt zu werden, weil jedes an sich unbedeutende Fragment der außer-Justinianischen Jurisprudenz in Verbindung mit andern, schon gefundenen oder noch zu findenden, neue Aufschlüsse geben kann.

Gleich beym ersten Anblicke erkennt man in diesem Bruchstücke den Anfang einer Schrift gleichen Zweckes wie die Schrift des Eustathius περὶ τῶν χρονικῶν διαστημάτων. So weit es reicht, gleicht es dieser Schrift auffallend, mit dem Unterschiede, daß diese reichhaltiger ist. Der Gang der Materien ist in beyden derselbe, und das letzte Fünftel des Bruchstücks in beyden sogar wörtlich gleichlautend, so daß offenbar entweder der Verfasser der einen die andere, oder wenigstens beyde

*) Gr. mss. Escor. Ιωτα I. 15. fol. 123 B.

Digitized by Google

beyde dieſelbe Quelle vor Augen gehabt haben müſſen.

Der Anfang deſſelben (von ὅτι bis ὁ χρόνος) liegt den Pandekten *) ungleich näher als der daraus übertragenen Stelle der Baſiliken **), ſo daß der unbekannte Verfaſſer augenſcheinlich jenen (dem παλαιὸν) gefolgt iſt. Die Worte ante *horam*, verglichen mit dem nachfolgenden a *momento* ad *momentum* veranlaßten ihn zu dem Schluſſe, ῥοπὴ (momentum) bedeute nach dem νόμος (damit bezeichnet bekanntlich die Sprache der poſt-Juſtinianiſchen Jurisprudenz, zum Theil Juſtinian's ſelbſt, das auf der interpretatio prudentum beruhende jus civile, und die Schriften der Römiſchen Juriſten, oder deren Fragmente in den Pandekten) ſo viel als ὥρα. — Zwar ſagen auch die Baſiliken ſchlechthin, das Alter des Minderjährigen werde gerechnet ἀπὸ ὥρας εἰς ὥραν. Doch läßt ſich daraus noch nicht mit Wahrſcheinlichkeit folgern, daß erſt dieſe Baſiliken-Stelle durch ihre Verſion der Worte a momento ad momentum jenen Satz unſeres Fragments veranlaßt habe. Denn dem PandektenFragmente entſpricht die erwähnte Stelle unſeres Fragments theils dem ganzen Ju-

*) Fr. 3. §. 3. D. 4, 4.
**) II, 4, 3. §. 3.

Digitized by Google

Inhalte nach, theils in einzelen Hauptpuncten, so, daß sie für eine freyere Uebersetzung (fast κατὰ μέσην τάξιν) desselben gelten könnte. Man dürfte also vielleicht mit mehr Recht den Satz umkehrend sagen: wie überhaupt die Verfasser der Basiliken ausgemacht die Uebersetzungen und andre Schriften Griechischer Romanisten für jene benutzt haben, so mag auch unsre Stelle zu jener Abfassung der Basiliken-Stelle Veranlassung gegeben haben: also der Verfasser derselben älter seyn als die Basiliken, und etwa durch seine Schrift den Eustathius zu der seinigen veranlaßt haben, ja, von diesem zum Theil wörtlich ausgeschrieben worden seyn. — Wäre uns das Alter der Handschrift bekannt, so hätten wir wenigstens irgend einen Maaßstab, wie jung wir den unbekannten Verfasser nicht annehmen dürften.

Der schlechte Styl des Fragments ist übrigens nicht schlechter, als wir ihn in der postJustinianischen Jurisprudenz, besonders in den Glossen zu den Basiliken, zu finden gewohnt sind.

Περὶ ξοπῆς. [1])

Ὅτι [2]) τὸ ζητούμενον, εἰ ἄρρα ἐστί τις κὲ ἐνιαυτῶν, σκοπεῖται ἀχρι τῆς τελευταίας ὥρας ἤτοι ξοπῆς· ἐὰν ἄχρι τῆς τελευ-

Digitized by Google

λευταίας ὥρας ὁ νέος περιγραφεὶς [3]) σχῇ τὴν ἀποκατάστασιν. ἀπὸ γὰρ ῥοπῆς εἰς ῥοπὴν ψηφίζεται τῶν κέ ἐνιαυτῶν ὁ χρόνος [4]). ῥοπὴ δέ ἐστι, κατὰ μὲν τὸν νόμον ἡ ὥρα, κατὰ δὲ ἀστρονόμους τοῦ ὀφθαλμοῦ τὸ κάμυσμα [5]). ἑξήκοντα οὖν ῥοπαὶ ποιοῦσι στιγμὴν, καὶ ἓξ στιγμαὶ λεπτὸν ἕν· τὸ ὀκτακόσιοστὸν [6]) τῆς ὥρας ἐστὶ ῥοπή. — Δύνασαι οὖν διαθέσθαι πρὸ μίας [7]) τοῦ πληρωθῆναι τὸ τεσσαρεσκαιδέκατον ἔτος τῆς ἡλικίας μετὰ τὴν ἕκτην ὥραν τῆς νυκτός. ἡ γὰρ ἡμέρα ἄρχεται ψηφίζεσθαι ἀπὸ τῆς ἕκτης ὥρας τῆς νυκτὸς, καὶ πληροῦται ἕως ὥρας ἕκτης τῆς ἐπιούσης νυκτός [8]). καὶ εἰκότως ἡ γενομένη διαθήκη μετὰ τὴν ἕκτην ὥραν τῆς νυκτὸς ἔῤῥωται ὡς ἐν τῇ τελευταίᾳ ἡμέρᾳ τοῦ ιδ' χρόνου γενομένη.

1) Diese Ueberschrift, gleichlautend der Ueberschrift des ersten Abschnittes bey Eustathius, paßt nur auf die erste Hälfte des Fragments. Das Uebrige, von δύνασαι an, müßte die neue Ueberschrift περὶ ἡμέρας oder περὶ μίας ἡμέρας haben. Bey Eustathius findet sich die dem Folgenden entsprechende Stelle wirklich unter einer andern, allein ebenfalls unpassenden, Ueberschrift, περὶ ὥρας.

2) Im Original wohl ὅτε.

3) Daß περιγραφεὶς dasselbe ist, was captus in der Kunstsprache der Pandekten, ist dem Juristen aus den Ueberbleibseln des nach-Justinianischen

nischen Rechts hinlänglich bekannt. Wer es nicht wüßte, der würde sich vergebens darüber zu unterrichten suchen sowohl in dem, — aus jenen Ueberbleibseln, und zwar gewiß zum Frommen des Verstehens selbst der classischen Prosaiker, unendlich zu bereichernden — Schneiderschen Wörterbuche (und sollte wirklich περιγραφειν nicht, gleich dem Lat. circumscribere, auch bey nichtjuristischen Autoren in diesem Sinne vorkommen?), als in den höchst dürftigen alten Glossarien, die uns über die wichtigsten Dinge überall im Stiche lassen, oder uns sogar mit Irrthümern berichten, zumal wenn sie erst durch die menschliche Hand ihres Sammlers Labbäus gegangen sind, welcher zum Beysp. — es ist dieß nicht das einzige — den Unsinn, der gentilis sey συγγενὴς ἀνὴρ ἐκ θηλυγονίας, dem Philoxenus in den Mund legt, der selber zum Glück davon nichts weiß.

4) Statt des Bisherigen, Eustathius (l. c. §. 4.): Ἀπὸ ῥοπῆς εἰς ῥοπὴν ψηφίζεται τῶν κέ ἐνιαυτῶν ὁ χρόνος, καὶ ὁ ἔνδον τούτου τι πράξας ἐνήλικος οὐ νομίζεται, ἀλλὰ περιγραφόμενος ἀποκαθίσταται, ὡς u. s. w. (nähmlich Verweisung auf Pandekten und Basiliken). Das Folgende, von ῥοπὴ δὲ διὸ ἐστὶ ῥοπὴ, fehlt bey ihm ganz.

5) Lies οφϑ. τὸ κατάμυσμα, d. i. unser Augenblick. In Schneider's Wörterb. findet sich nur κατάμυσις. Allein passender ist hier offenbar κατάμυσμα, welches sich zu κατάμυσις verhält, wie πρᾶγμα, σχίσμα, τάγμα u. a. m. zu πρᾶξις, σχίσις, τάξις.

6) "60 Momente machen Eine στιγμὴ (der Etymologie nach dem punctum entsprechend); 6 στιγ-

στιγμαὶ machen Ein λεπτὸν; der 800ste Theil der Stunde ist ein Moment". Darnach würde eine Stunde nur $2\frac{2}{9}$ λεπτὰ oder $13\frac{1}{3}$ στιγμαὶ enthalten. Nicht sowohl die Länge der hier dem λεπτὸν und der στιγμὴ zugemessenen Zeiträume, die den Nahmen λεπτὸν und στιγμὴ kaum zu verdienen scheinen, als vielmehr jene unbequemen Brüche, für welche sich kein Grund denken läßt, die auch nicht gehoben würden, wenn man λεπτὸν als eine Quote des Tags betrachtete, machen es wahrscheinlich, daß hier ein Versehen entweder des Berichtenden oder eines Abschreibers zum Grunde liegt. Vielleicht ist zu lesen ,ι καὶ ὀκτακοσιοστὸν (oder ohne καὶ), d. i. der 10800ste Theil, so daß die Stunde wäre = 30 λεπτὰ = 180 στιγμαὶ = 10800 ῥοπαὶ. Oder, da die Chaldäer, die Gesetzgeber in der Astronomie, von welchen bekanntlich die Griechen auch die Eintheilung des Tags in 24 Stunden entlehnt haben; die Stunde (jedoch schlechthin, und ohne daß eine Zwischenabtheilung bekannt wäre) in 1080 חֲלָקִים (d. i. Theile) theilten (wie, ihrem Beyspiele folgend, die Juden und andre Morgenländer, selbst noch jetzt), so könnte man geneigt seyn, selbst mit etwas größerer Abweichung zu lesen α καὶ ὀγδοηκοστὸν (oder ohne καὶ), wornach die Stunde = 3 λεπτὰ = 18 στιγμαὶ = 1080 ῥοπαὶ wäre, oder die ῥοπὴ gleich dem חֶלֶק. Hier wäre ein λεπτὸν doch immer noch um $\frac{1}{5}$ kleiner als eine astronomische Tagsminute (scrupulum primum diurnum, s. sexagesima prima diurna). — Vielleicht könnten die Chronologen dieser Stelle Aufschluß geben, oder Aufschlüsse daraus nehmen.

7)

7) Sc. ἡμέρας; vollständig: πρὸ μιᾶς ἡμέρας πρὸ τοῦ πλ., d. i. den Tag vor der Vollendung, gleich der Lat. Redensart *ante* diem decimum Kalendas u. dgl. Ihr nahe verwandt ist das im südlichen Deutschland gangbare bis den ersten Febr. statt am ersten Febr. u. dgl.

8) Das Vorhergehende (von δύνασαι an) ist bey Eustathius sehr abweichend vorgetragen, allein der Rest findet sich bey ihm ganz wörtlich wieder. Doch begründet auch für das Vorhergehende der gleiche Gedankengang (die Folgerung mit καὶ εἰκότως u. s. w.) eine auffallende Uebereinstimmung.

IX.

Vergleichung einiger civilistischen Kunstwörter bey den Alten und bey den Neuern.

s. oben S. 126.

Repraesentatio, représentation.

Der ursprüngliche Sinn von repraesentare und den davon abgeleiteten Wörtern ist: machen, daß etwas gegenwärtig sey. So wäre freylich der Unterschied von praesentare, also die Bedeutung des re, im Grunde gar nichts, denn

denn machen, daß etwas gegenwärtig ſey, was es nicht mehr war, machen, daß etwas wieder gegenwärtig ſey, paßt bey weitem nicht auf alle Fälle von repraeſentare. In der That kommt aber praeſentare unverdächtig nur bey ſpätern Schriftſtellern vor, worunter denn auch *c. 109. C. Th. 12, 1.* gehört.

So werden nun dieſe Wörter gebraucht

1. von einer Sache, beſonders vom Gelde, da heißt es repraeſentatio baare Zahlung im Gegenſatze von Friſten. So kommt es in mehrern Stellen, die auch Briſſon hat, vor. Aber bey Ulpian 6, 13. tantum ex fructibus jubetur reddere quantum in illa dote, quae triennio redditur, repraeſentatio facit ſteht in der einzigen alten Handſchrift: repenſatio, ein Wort, das ſonſt freylich gar nicht vorkommt, das man aber aus dem repenſatrix, wofür Scheller nur Martianus Capella *c.* 8. anführt, recht gut wieder herſtellen kann, es frage ſich: utrum *repenſatio* data diesque conferendae dotis prorogari jure publico poſſit, und das mit compenſatio nahe verwandt wäre. Bey Ulpian paßte es weit beſſer, als repraeſentatio, da nicht blos die augenblickliche baare Bezahlung, ſondern auch die, welche ſenum menſum die geſchehen ſoll, gemeint iſt. S. oben S. 183. die vortreffliche Bemerkung des Herrn Prof. Schrader hierüber.

über. — Hierher gehört denn auch das culpa dolo proxima dolum repraesentat im *fr. i. §. 2. D. 47, 4.*, welches sich freylich auch geben läßt, diese culpa vertritt die Stelle des dolus, ohne daß jedoch dabey an einen da gewesenen und wieder weggefallenen dolus zu denken wäre.

2. von einer Person, se repraesentare, sich stellen *fr. 15. §. 3. D. 48, 5.* und *c. 8. C. 7, 43.*

Niemahls aber kommt repraesentare *als* juristisches Kunstwort in der Bedeutung vor: jemand vorstellen, die Stelle von jemand vertreten, wie etwa Valerius Maximus den Paulus die patris repraesentatio nennt und der KirchenVater Tertullian bey dem Verhältnisse des Sohnes zum Vater in der Gottheit von repraesentatio und selbst vom repraesentator spricht. Die classischen Juristen thun dieses weder bey der Erbfolge, wo doch auch das alte Recht die Enkel in die Stelle des Sohnes treten ließ, besonders bey der Theilung in stirpes, noch sonst, wie wir etwa bey Gesandten thun. Eher würden sie im ersten Falle succedere in locum alicujus sagen, welches aber nicht geradezu: erben, sondern eintreten in die Stelle von Jemand hieße, wie ja aus der zweyten Hälfte der PandectenRubrik 20, 4. ... de his qui in priorum creditorum locum succedunt bekannt genug ist.

Seit

Seit wenn die Neuern bey der Erbfolge von repraesentatio ſprechen, weiß ich nicht; legaliſirt hat ſie der Code; daß aber nicht alle juriſtiſchen Mitglieder des StaatsRaths bey der Discuſſion desſelben mit dieſer Lehre völlig im Reinen geweſen ſeyen, habe ich mir ſchon in unſern G. A. 1811. S. 383. die Freyheit genommen, zu ſagen.

Aber auch unſere deutſchen Schriftſteller drücken ſich bey weitem nicht immer ſo aus, wie man thun ſollte, wenn man alle Mißverſtändniſſe bey Anfängern verhüten will. Wenn ein ſolcher bey Höpfner §. 682. lieſt: "1. das RepräſentationsRecht „iſt das Recht, die ErbPortion zu bekommen, die „mein verſtorbener Aſcendent würde bekommen ha„ben, wenn er noch am Leben wäre," ſo iſt es ihm wohl nicht zu verdenken, wenn er glaubt, die Frage: ob die Halbbrüder des Verſtorbenen und ihre Kinder jure repraeſentationis erbten, heiße auch ſo viel, ob die, welche von demſelben Aſcendenten des Verſtorbenen da ſind, zuſammen gerade den Antheil bekommen, welchen dieſer ihr Aſcendente bekommen hätte, alſo die, welche nur denſelben Vater mit dem Erblaſſer haben, die eine, die, welche nur dieſelbe Mutter, die andere Hälfte. Man muß hinzuſetzen, daß immer nur ein Blutsverwandter derſelben Art der Verwandtſchaft repräſentirt werden kann, nur ein Deſcendente von Deſcendenten, ein SeitenVerwandter von SeitenVerwandten, und ſo auch wohl (bey der Theilung nach Seiten — in lineas —) ein Aſcendente durch Aſcendenten, niemahls aber ein Aſcendente des Verſtorbenen durch Deſcendenten desſelben oder durch SeitenVerwandte desſelben. Der Art. 739. des Code begeht eben dieſen Fehler, der bey der ErbfolgeOrdnung der Aſcendenten und der gewöhnlichen (nicht privilegirten) SeitenVerwandten nach väterlicher und mütterlicher Seite auch noch den Uebel-

Uebelstand hat, daß sich diese gar wohl als ein allgemeines Repräsentirtwerden des Vaters durch alle auf seiner Seite stehende und der Mutter durch alle mütterlichen Verwandten ansehen ließe.

Nimmt man Repräsentation bey der Erbfolge für das Eintreten des dem Grade nach Entfernten in die Stelle des Nähern seiner Art, so kann man schon bey der Novelle bald von einer Repräsentation in Ansehung der Frage: ob? bald von einer in Ansehung der Frage: zum wie vielten Theile jemand erbe?, sprechen. Beydes zu unterscheiden ist durchaus nöthig, weil zuweilen keine Repräsentation der ersten, und doch eine der zweyten Art, eintritt, z. B. die Novelle läßt es bey Ascendenten immer nach der Nähe des Grades gehen, ob sie erben?, und doch bekommen zuweilen die zwey väterlichen zusammengenommen nur eben so viel, als der eine mütterliche. Dieser Fall tritt im Code nicht ein, wohl aber der, daß Personen, die keiner Repräsentation bedürfen, um nicht ausgeschlossen zu werden, doch eine Repräsentation ansprechen können oder sich eine gefallen lassen müssen, um die Theile zu bestimmen, z. B. lauter Enkel, aber von verschiedenen Kindern. Dieß drückten einige französische Schriftsteller ziemlich passend so aus, daß sie die erste Wirkung durch den Zusatz: à l'effet de succéder, die zweyte aber durch den à l'effet de partager unterschieden, wobey nur die auch in Deutschland gar oft vorkommende Zweydeutigkeit anstößig ist, daß dasselbe Wort theilen (partager), wie dividere ja auch, bald so viel heißt, als bestimmen, ob jemand zu einem größern oder kleinern Bruche Erbe sey, bald aber, wie z. B. im ganzen sechsten Capitel dieses Titels des Code, vom Art. 815. an, so viel als: aus einander setzen, bestimmen, was Jeder zu seinem Antheile haben soll, erciscere.

Digitized by Google

X.

Ueber die Versetzung von zwey und achtzig Stellen gegen das Ende der Pandecten.

Nebst Mittheilungen aus Brenkman's Papieren.

Die zwey bedeutendsten Verschiedenheiten unter den Ausgaben, es sey der Pandecten allein, oder der Pandecten in Ausgaben des ganzen Corpus Juris, und dieser noch ohne den gemeinschaftlichen Titel oder mit demselben, — die zwey Verschiedenheiten, die nicht etwa einzele Wörter, oder, wenns hoch kommt, eine einzele Zeile betragen, bey welchen also kein Mensch auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn wird, ob er dasselbe Werk und dieselbe Stelle vor sich habe, — sondern die zwey Verschiedenheiten, bey welchen der gewöhnliche Leser, wenn er etwas nachschlägt, wohl ganz irre werden kann, sind erstens die zwey Lücken in der ältesten Handschrift (bekanntlich ehemahls zu Pisa und jetzt zu Florenz) und in allen lateinischen Handschriften, also auch in allen ältern Ausgaben, in den spätern aber aus den Basiliken mit vier und einem Stücke des fünften

und mit zehn Fragmenten ergänzt, zweytens die, vermittelst der in jener Handschrift gefundenen Spuren, berichtigte Ordnung von zwey und achtzig ganzen Stellen im allerletzten Titel, wodurch nun ohngefähr die eine Hälfte derselben dahin gekommen ist, wo sonst die andere stand.

Bey einer andern Gelegenheit (B. V. S. 27.) habe ich schon bemerkt, daß diese auffallenden Uebereinstimmungen aller Handschriften mit Dem, was in unserer eben erwähnten ältesten doch nur ganz zufällig Statt findet, — also die Hauptbeweise für die Meynung: alle Handschriften rührten von dieser her, — beyde, oder wenn man jene Lücke besonders rechnen will, alle drey in dem letzten Bande vorkommen, der nicht nur um deswillen bey mancher Handschrift letzter fehlen konnte, weil er der letzte war, sondern auch, weil man, so lange die von Justinian vorgeschriebene Lehrart befolgt wurde, über keines der darin enthaltenen Bücher las und hörte.

Jetzt ist meine Absicht, von der Versetzung im letzten Titel eine etwas genauere Nachricht zu geben, als man in den Büchern findet, wo man sie wohl mit Recht suchen sollte. Immerhin mag es auf den Sinn einer Stelle keinen Einfluß haben, ob das halbe Hundert, zu welchem sie gehört, vor oder

oder hinter einem andern halben Hundert steht; es bleibt doch immer, zumahl bey der nun allgemein angenommenen Art, von einer s. g. lex die Zahl anzugeben, auffallend, daß in gar wenigen Ausgaben die doppelte Zahl bemerkt ist, und daß fast kein Schriftsteller bey seinem Anführen irgend Rücksicht auf diese Verschiedenheit nimmt. Selbst Jacob Godefroi in seinem Commentar über diesen Titel hält es nicht der Mühe werth, bey irgend einer Stelle zwey Zahlen zu nennen. Und doch war zu seiner Zeit nicht nur die Mehrheit der Ausgaben, was wohl noch jetzt der Fall seyn möchte, sondern vielleicht gar auch die Mehrheit der Exemplare gegen Das, was er so ausschließend befolgte. Von der Menge der Ausgaben auf die der Exemplare zu schließen, ist nur nicht ganz sicher, denn bekanntlich waren ja die ältern Ausgaben des Corpus Juris oder seiner Theile weit schwächer als die spätern. Wie hätten sonst von Büchern, die jetzt kaum alle zwanzig Jahre neu gedruckt werden, damahls oft in einem Jahre mehrere Auflagen erscheinen können?

In der ältesten Handschrift sowohl, als in den gewöhnlichen und in allen Ausgaben bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, folgt auf das fr. 117. des Titels de Reg. Juris, auf die s. g. lex *Praetor*, die s. g. lex *Creditor*, welche in den neuern Aus-

gaben das fr. 158. ist. Von da geht die Reihe bis zu der s. g. lex *Non potest*, jetzt fr. 199., einschließlich, also zwey und vierzig Fragmente hindurch, gleichförmig fort. Hingegen folgen nun erst vierzig Stellen von der s. g. lex *Qui in servitute*, als dem fr. 160., statt daß dieses Fragment jetzt das 118te ist, an, bis zu der s. g. lex *Ad ea*, als dem fr. 199., statt daß dieses Fragment jetzt das 157ste ist.

Die jetzt gewöhnliche Ordnung rührt nicht aus einer neu aufgefundenen Handschrift oder einem andern Zeugnisse her, sondern sie ist eine Entdeckung, welche der ältere Torelli (Lelio) bey genauerer Ansicht der ältesten Handschrift, verglichen mit den Lesarten aller übrigen, gemacht hat. Für ihn war die Sache als ein Beweis der Abstammung aller unserer Pandecten-Handschriften von dieser ältesten besonders merkwürdig, und so machte sie der damahls noch sehr junge Don Antonio Agustin in seinen Emendationes et opiniones (1543), und zwar gleich vorn, bekannt. Bey dem Streite über die Abstammung oder Nichtabstammung aller unserer Handschriften von dieser ältesten unter den noch vorhandenen, ist denn auch bisher von beyden Theilen immer sehr viel über die Versetzung gesprochen worden, zumahl seitdem die Basiliken sie bestätigt haben. Nur Brenkman S. 218. begnügt sich, auf Agustin und

und Torelli zu verweisen; und von den Lükken im acht und vierzigsten Buche, die sich als Lücken in der ältesten Handschrift darstellen, sagt Brenkman S. 223. sehr wenig, da Agustin Nichts davon sagt. Selbst sein Urtheil noch aufschiebende Gibbon *) hält Torelli's Bemerkung für entscheidend, wenn sie gegründet sey. Um die That sache selbst desto unpartheyischer zusammenstellen zu können, wollen wir von dem Gebrauche für oder wider Torelli's Voraussetzung ganz absehen; wir wollen zugeben, die letzten Blätter könnten aus der in Frage stehenden Handschrift genommen seyn, ohne daß es die andern alle auch wären, und man könnte sogar zwischen zwey verschiedenen Anordnungen der Fragmente in diesen letzten Blättern eine Wahl getroffen haben, welcher nun alle noch vorhandenen oder doch alle verglichenen Handschriften folgten, ohne daß Dieses darthäte, in keiner Handschrift, die sonst benutzt worden sey, habe sich jemahls die Ordnung gefunden, welche nun in keiner von unsern Handschriften mehr vorkommt.

Die Sache wird nun so anschaulicher, wenn es mir erlaubt ist, etwa fünf Seiten dazu aufzuopfern, damit ich die drey letzten Blätter

*) B. 44. N. 86. in der historischen Uebersicht S. 189.

Digitized by Google

ter der ältesten Handschrift darauf vorstelle. Weil, wenn blos der Anfang und das Ende jedes Blattes da stände, zu viel Platz verschwendet würde, so will ich das Wichtigste, was auf die Ordnung der Fragmente Bezug hat, auf jedem Blatte mit anführen. Die Blätter ganz abdrucken zu lassen, geht nicht wohl, auch weil ich blos rathen müßte, was auf der ersten Seite und was auf der Kehrseite, und was auf der ersten und was auf der zweyten Spalte jeder Seite stehe, denn darüber finde ich nirgends eine Angabe, die denn freylich auch zur Sache nicht nöthig ist. Merkwürdig ist freylich die Menge von Stellen auf jedem Blatte, wenn man die beym hiesigen Corpus Juris in Kupfer gestochene Seite aus der Handschrift damit vergleicht, denn auf dieser stehen nicht volle vier, freylich viel größere, Fragmente.

Am Ende des vierten Blattes von hinten kommen sechzehn Stellen aus Werken ad edictum vor, und zwar sind sie aus den elf ersten Büchern derselben bey Ulpian und Paulus, und den drey ersten aus Cajus ad ed. provinc. Die letzte Stelle ist das fr. 117. nach der einstimmigen Art zu zählen, aus Paul. libro XL. ad ed.

Praetor bonorum possessorem heredis loco in omni causa habet.

Digitized by Google

fr. 118. nach der alten Zahl.

fr. 158. nach der Torellischen Zahl,

CAJUS lib. XXVI. ad ed. prov.

Creditor, qui permittit rem venire, pignus dimittit.

fr. 119. nach der alten Zahl.

fr. 159. nach der Torellischen Zahl.

PAUL. libro LXX. ad ed.

Drittes Blatt von hinten, nach dem jetzigen Bande des Manuscripts, ursprünglich das zweyte von hinten.

Dieses Blatt enthält überhaupt 42 Stellen. Die zehn ersten sind erst aus dem 70sten ... 77sten und dann aus dem 48sten ... 55sten Buche von Ulpian und Paulus über das Edict, und aus dem 26sten von Cajus über das ed. prov.

Dann

Kehrseite des dritten Blatts von hinten.

Dann noch dreyzehn Stellen aus Paulus ad Plautium, zwey Stellen aus Paulus ad Vitellium, elf Stellen aus Celsus und Marcellus Digesten, vier Stellen aus Modestin und zwey aus Juvorten, wovon die letzte das fr. 159. nach der alten Zahl

fr. 199. nach der Torellischen Zahl ist: Idem lib. VI. epistularum.

Non potest dolo carere qui imperio magistratus non

fr. 160. nach der alten Zahl.

fr. 118. nach der Torelliſchen Zahl.

Ulpianus li. XII. ad ed.

Qui in ſervitute eſt, uſucapere non poteſt, nam cum poſſideatur, poſſidere non videtur

Zweytes Blatt von hinten nach dem jetzigen Bande des Mſ., urſprünglich das dritte von hinten.

Dieſes Blatt enthält überhaupt 40 Stellen, alle aus Büchern über das Edict, und zwar aus dem 12ten ... 70ſten Buche von Ulpian und Paulus ad edictum, und dem 5ten ... 25ſten von Cajus über das ed. provinciale.

Die

Vorderseite des zweyten Blatts von hinten.

Die vorletzte Stelle, fr. 198. nach der alten Zahl, fr. 156. nach der Torellischen Zahl, ist von Ulpian libro septuagensimo ad ed.

fr. 199. nach der alten Zahl.

fr. 157. nach der Torellischen Zahl.

Idem libro septuagensimo primo ad ed. Ad ea, quae non habent atrocitatem facinoris vel sceleris, ignoscitur servis, si vel dominis vel his, qui vice dominorum sunt, veluti tutoribus vel curatoribus obtemperaverint. Semper qui dolo fecit, quominus haberet, pro eo habendus est, ac si haberet. In contractibus successores ex dolo eorum, quibus successerunt, non tantum in id, quod pervenit, verum etiam in solidum tenentur, hoc est, unusquisque pro ea parte, qua heres est.

paruit.

fr. 200. nach der einstimmigen Zahl.

Idem libro VII. epistularum. Quoties nihil fine captione inveſtigari poteſt, eligendum eſt, quod minimum habeat iniquitatis.

Letztes Blatt.

Dieſes Blatt enthält nur achtzehn Stellen, weil damit der ganze Titel aufhört. Die letzte oder fr. 217., ſonderbar genug auch wieder aus Paulus LXIX. ad ed. wie etwa S. 263. oben, fehlt bekanntlich jetzt in der älteſten Handſchrift, man ſieht aber noch Spuren davon, daß ſie ſonſt da war *). (Zeitſchrift für geſchichtl. RWiſſenſchaft II. S. 272.)

*) In unſerer Handſchrift der zwey letzten Titel, die ſonſt in Hildesheim war (Mag. IV. S. 429.), ſteht noch etwa als ein neuer Paragraph da: Nemo ideo obligatur quia recepturus eſt ab alio quod praeſtiterit. (fr. 131. nach der alten und fr. 171. nach der Torelliſchen Zahl). Da, wo die Stelle ſonſt ſteht, heißt es mit kleinerer Schrift, welche aber gleich Anfangs da geſtanden zu haben ſcheint: Quaere in fine libri legem ſequentem.

Digitized by Google

Torelli's Entdeckung war eigentlich das Wörtchen paruit ganz oben auf dem letzten Blatte seiner Handschrift (oben S. 267.), fast ganz verblichen und dann auch so sehr links, daß es durch das Zusammenheften des Blattes mit dem vorigen fast versteckt ist. Dieses paruit, als das letzte Wort der Stelle, welche vor fr. 200. vorherging, ist nun ganz überflüssig und sogar sinnlos, wenn diese vorhergehende Stelle die letzte auf dem jetzigen vorletzten Blatte seyn soll. Diese schließt nähmlich mit dem Zeichen einer vollendeten Stelle, das heißt: einem Colon, und der Sinn ist vollständig. Es ist beynahe spaßhaft, zu sehen, wie man das paruit verändert hat, um es hier noch einigermaßen anzubringen. Von den drey und zwanzig Handschriften, welche in den Anmerkungen der hiesigen Ausgabe verglichen sind, lesen sieben: patiatur, zwey lasen so, es ist aber conveniatur daraus gemacht, eine liest partiatur, eine patiatur et condemnetur, eine teneatur vel patiatur und eine pareat vel patiatur, sieben hingegen lesen conveniatur *) oder conveniantur oder conveniuntur, und zwey condemnetur **).

Die

*) So liest das hiesige, ehemahls Schwarzische, Ms., und darüber steht mit sehr kleiner Schrift: conveniuntur.

**) So liest auch die ehemahls Hildesheimische,

Die Lesart der größern Zahl: patiatur, ist offenbar am leichtesten aus dem paruit gemacht, welches man in das Passivum verwandelte, um irgend einen Sinn herauszubringen, und wobey man denn, was in den hiesigen Noten nicht gesagt ist, vor unusquisque noch ein ut einschaltete. Die andern Lesarten sind aus dem Sinne des patiatur entstanden.

Polizian las nur die letzten, also am Wenigsten versteckten, Buchstaben von paruit und machte daraus fuit, also pro ea parte, qua heres est, fuit, was in eine Urkunde recht gut paßt, aber in eine Stelle aus einem Juristen sehr wenig. Bologninus verwandelte das fuit in sit, und Haloander ließ dann das est als überflüssig hinweg; weil er unter zwey Wörtern zu wählen hatte, wählte er unglücklicher Weise das, welches in der Handschrift nicht stand (das letzte), und gab das ganz vollständig darin befindliche (das vorletzte) auf.

Das Wort, welches entweder erst so künstlich an diese Stelle angeflickt, oder aber für welches erst durch Wegwerfung eines andern Platz gemacht werden mußte, war hingegen in

sche, nun Göttingische Handschrift der zwey letzten Titel. S. oben B. IV. S. 429 u. ff.

Digitized by Google

in seiner natürlichen Gestalt ganz unentbehrlich, um der letzten Stelle auf dem zweytvorletzten Blatte einen Sinn zu geben. Dieser fehlt offenbar noch ein solches Zeitwort (s. oben S. 264.) und die Abschreiber waren genöthigt gewesen, sich eines auszudenken: obtemperat.

Zu diesem Hauptbeweist, daß das zweyte und dritte Blatt von hinten, in der ältesten Handschrift, verwechselt seyen, kamen nun noch zwey andere, die für Torelli und Agustin um so angenehmer waren, da sie sich auch aus keiner andern Handschrift, als aus ihrer gepriesenen, nehmen ließen, weil sie auf den vollständigen Ueberschriften der Fragmente beruhten. 1. Die erste Stelle hinter dem paruit, also die erste auf dem letzten Blatte, ist überschrieben: Idem li. VII. epistularum. Dieß paßt sehr schön hinter der letzten Stelle auf dem zweytvorletzten Blatte, welches aus Idem li. VI. epistularum genommen ist, denn dieser Idem ist nach der nächst vorhergehenden Stelle Javolen. Es paßt aber gar nicht hinter der letzten Stelle auf dem vorletzten Blatte, denn diese ist von Ulpian ad edictum, und Ulpian hat keine epistolae geschrieben, wenigstens keine, die sonst irgend in den Pandecten benutzt wären.

2.

Digitized by Google

2. Die zweyte Stelle auf dem vorletzten Blatte ist aus Paulus li. XII. ad edictum; Dieß paßt sehr gut hinter der letzten Stelle auf dem vierten Blatte von hinten, die aus Paulus li. XI. ad ed. ist. Hinter dieser Stelle passen aber gar nicht die auf dem dritten Blatte von hinten, denn da ist gleich die zweyte aus Paulus li. LXX. ad ed., die fünfte, siebente, neunte und zehnte sind auch noch aus Paul. ad ed. und zwar die drey letzten aus dem li. LI. XLVIII. und XLIX.; aber es ist doch weit eher anzunehmen, daß bey dem Auszehen des Paul. ad ed. die Ordnung der Bücher nicht genau befolgt worden sey, und man Stellen aus dem funfzigsten Buche nach Stellen aus dem siebenzigsten gesetzt habe, als daß, nachdem das Excerpiren dieses ganzen Werkes längst aufgehört hatte, nun mit einem Mahle wieder ein ganzes Blatt, das zweyte von hinten, lauter Stellen aus Ulpian und Paulus ad ed., auch aus Cajus ad ed. provinc., komme, gerade so wie auf dem vierten Blatte von hinten die sechzehn letzten Stellen aus eben diesen drey Werken genommen sind. Selbst die Zahl eines jeden Buchs paßt bey Paulus und Ulpian ganz vortrefflich, sobald man das zweyte Blatt von hinten unmittelbar hinter das vierte Blatt von hinten setzt. Auf Stellen

aus

aus dem elften Buche von Ulpian und Paulus folgen dann Stellen aus dem zwölften, auf eine Stelle aus dem dritten Buche von Cajus folgen zwey aus dem fünften. Bey einem so vermischten Titel ist es aber doppelt begreiflich, daß man die einzelen Bruchstücke nach der Ordnung der ausgezogenen Bücher eingetragen habe *).

Bey diesem Beweise braucht indessen Agustin einen kleinen Advocaten-Kunstgriff. Er sagt nähmlich nicht, was er wohl wissen mußte und was er gar füglich hätte sagen dürfen, daß sowohl in unserm Titel anderswo, als auch in dem am Meisten entsprechenden Titel, dem de Verb. Sign., in Ansehung der Stellen aus Büchern über das Edict, beynahe eine eben so große Unordnung herrscht, als die ist, welcher hier durch die Versetzung zweyer Blätter abgeholfen werden muß. In unserm Titel stehen fr. 41...57. incl.,

*) Oben B. II. S. 306. [307. der zweyten, 305 der dritten Ausgabe]. Man muß, was dort gesagt ist, nur nicht so verstehen, als ob die Ordnung des Edicts in beyden ganzen Titeln befolgt sey. Godefroi spricht blos von den Regulae edictales, wie er sie nennt, ein Wort, wofür beym Titel de V. S. das von significationes edictales wohl passender wäre.

Digitized by Google

incl., die auch aus dem Edicte sind, viel früher, als die sechs und sechzig Stellen von fr. 102...167 incl. In dem de V. S. aber sind die sieben und siebenzig ersten Fragmente auch alle aus Büchern von Ulpian, Paulus und Cajus über das Edict, und zwar in der schönsten Ordnung der einzelen Bücher. Dann sind lauter ganz andere Werke benutzt, bis mit fr. 182. plötzlich auch wieder Excerpte aus denselben Werken über das Edict anfangen, und diese laufen bis fr. 197 incl. ununterbrochen fort.

Diese Verwirrung trifft in beyden Titeln ganz dieselben Bücher. Die siebzehn Fragmente in unserm Titel sollten hinter dem fr. 138. oder 139., die sechzehn im Titel de V. S. hinter dem fr. 38. stehen. Dort und hier ist eine Lücke, in Ansehung Ulpian's vom B. 25 bis zum B. 46., in Ansehung Paulus von B. 26 bis zum B. 53., und was Cajus betrifft vom B. 7 bis zum B. 21. Die in unserm Titel vorausgeschickten, die im Titel de V. S. nachgetragenen, Stellen aus dem Edicte sind nun alle (fr. 197. D. 50, 16. ausgenommen) genau aus diesen, in unserm Titel nachher, in dem de V. S. vorher, übergeschlagenen, Büchern.

Merkwürdig ist dabey noch, daß in beyden Titeln diese kleinere Anzahl von Auszü-

Digitized by Google

gen aus Büchern über das Edict auf die Auszüge aus Büchern ad Sabinum folgt; mit den Büchern ad Sab. fängt aber unſer Titel an, das fr. 1. als Einleitung abgerechnet, von fr. 2 bis fr. 40 incl., ſtatt daß in dem vorhergehenden Titel de V. S. die Stellen aus Büchern ad Sab. bis auf fr. 89 u. 90 erſt mit fr. 159 anfangen und bis fr. 181 incl. fortlaufen.

Warum nun gerade dieſe Bücher aus den Werken über das Edict, zu Sabinus geſtellt worden ſind, das könnte uns der ſchlechteſte von Juſtinian's Compilatoren weit beſſer ſagen, als wir es nun irgend hoffen dürfen, zu errathen. Nach Jac. Godefroi's nicht ſehr genauer Tabelle ſowohl, als nach ſeinem Commentare über dieſen Titel waren hauptſächlich die Contracte re (res creditae), die Ehe, die Vormundſchaft, die furti noxalis actio, die bonorum poſſeſſio, die Teſtamente und die legitima hereditas darin abgehandelt. Er ſelbſt hat in ſeinem Commentar über dieſen Titel die mehr als gewagte Vermuthung, es ſey vielleicht hier eben ſo ein Blatt in der älteſten Handſchrift verſetzt, wie dieß bey unſern zwey und achtzig Stellen der Fall iſt. Das Gegentheil ergibt ſich ja deutlich genug aus der völligen Uebereinſtimmung des Titels

de

de V. S., die er selbst auch bemerkt, und wodurch er den vorigen Einfall so ganz zurücknimmt, daß man wohl glauben kann, er habe ihn blos stehen lassen, um bey der Gelegenheit es noch bedauern zu können, wie wenig er hoffen dürfe, seinen alten Wunsch nach eigener Benutzung der ältesten Handschrift erfüllt zu sehen.

Hinter den letzten Büchern über das Edict sind in beyden Titeln die Werke ad Plautium, ad Vitellium, die Digesta, die Schriften von Modestin, von Javolenus und dann die Werke über die lex Jul. et P. P. ausgezogen. Damit schließt unser Titel, hingegen bey dem de Verb. Sign. kommen nun die Werke ad Sab., die mittlern Bücher über das Edict und die andern vermischten Schriften, kurz Das, womit unser Titel anfängt, nur daß von fr. 74 bis fr. 101 incl. noch Rechts-Regeln aus s. g. casuistischen Schriften (Quaestiones, Responsa) stehen, einer Art von Büchern, welche natürlich weit weniger Worterklärungen lieferte.

Zur Vergleichung der Ordnung in den beyden letzten Titeln, befolge ich Godefroi's eben nicht sehr gleichförmige Eintheilung in zwanzigerley Regeln

	de Reg. jur.	de V. Sign.
	fr. 1. Einleitung	
I.	fr. 2..40. aus Sabinus	fr. 159..181.
II.	fr. 41..57. aus dem Edicte. (Mitte)	fr. 182..197.
III.	fr. 58..61. aus Disputat. u. Opin.	
IV.	fr. 62..67. aus Julian	
V.	fr. 68..72. vermiſcht	fr. 200..203.
VI.	fr. 73. aus Mucius	
VII.	fr. 74..83. aus Papinian	fr. 218. 219.
VIII.	fr. 84..92. aus Paulus u. Scävola	fr. 220..234.
IX.	fr. 93..96. aus Fidei-Comm.	
X.	fr. 97..101. vermiſcht	
XI.	fr. 102..167. aus dem Edicte (Anf. u. Ende)	fr. 1..77.
XII.	fr. 168..180. aus Plautius	fr. 78..83.
XIII.	fr. 181. 182. aus Vitellius	fr. 84.
XIV.	fr. 183..193. aus Digeſten	fr. 85..88. fr. 93..98.
XV.	fr. 194..197. aus Modeſtin	fr. 101..110.
XVI.	fr. 198..202. aus Javolen	fr. 111..117.
XVII.	fr. 203..206. aus Pomponius	fr. 118..123.
XVIII.	fr. 207..209. aus der lex Papia	fr. 128..153.
XIX.	fr. 210. aus Ruſinus	fr. 155. 156.
XX.	fr. 211. aus dem Edicte	

Quaeſt. u. Reſp.

Die

Die Verwechslung der zwey Blätter bey dem ersten oder zweyten Einbande läßt sich noch durch einige Umstände sehr gut erklären, einmahl dadurch, daß das letzte Heft aus fünf Blättern besteht, also eines von diesen, entweder das dritte (von hinten und von vorn) als das mittelste, oder aber das zweyte von hinten und vierte von vorn ein einzeles Blatt, unter lauter, wie wir sagen würden: halben Bogen von zwey Blättern ist. Dann aber auch fängt sowohl dieses einzele Blatt als die zweyte Hälfte eines halben Bogens, vor oder hinter welche es gehört, mit ganzen Stellen an, das eine davon schließt wirklich, das andere Blatt schließt wenigstens bis auf ein einziges Wort, mit einer ganzen Stelle, und endlich sind ja die Stellen bekanntlich in der Handschrift nicht mit Zahlen bezeichnet.

So sehr man es nun schon nach Augustin's Buche für entschieden halten konnte, die beyden Blätter seyen versetzt, so thaten doch die Herausgeber in den Jahren zwischen 1543, wo dasselbe, und 1553, wo Torelli's Ausgabe der Pandecten erschien, recht wohl, an der bisherigen Ordnung Nichts zu ändern, wie dieß nahmentlich bey dem s. g. Corpus juris Augustini Paris 1548. 1550. und der Ausgabe von Lyon 1551 ebenfalls in Quart

bemerkt worden ist *). In der That wenn man die Verwirrung bedenkt, welche durch den Abdruck nach der wieder entdeckten Ordnung angerichtet werden mußte **), so wird man

*) Herrn HR. Thibaut's Versuche I. S. 285. [in der zweyten Ausgabe I. S. 240.].

**) Agustin brauchte in seinem angeführten Werke die gewöhnliche Zahl eines jeden caput, wie er es nannte, und nach der Sitte seines Lehrers Alciat's, die Allegate an den Rand zu verweisen, setzte auch er die Anfangs-Worte der lex dahin. Dieß hat bey Otto, der es als ein Verdienst des Verlegers rühmt, dieser habe die Zahlen, zu den Anführungen mit Anfangs-Wörtern, hinzugesetzt, eine fürchterliche Verwirrung veranlaßt, nähmlich das Allegat steht nun nicht nur in dem Texte selbst in Klammern mit in vulg. sondern dahinter die Zahl aus den Ausgaben, welche Torelli befolgen, so heißt es z. B.

190 cap. (in vulg. l. ad ea 157)

da doch gerade die Zahl vor der Klammer die ehemahls gewöhnliche und die hinter in vulg. die von Agustin nun erst angegebene ist. Wenn man zur Entschuldigung sagen kann, die jetzt am meisten verbreiteten Lesarten seyen die in Godefroi's Ausgaben ohne Glosse, man dürfe sie also zur Noth die vulgata nennen; so paßt dieses doch nicht im mindesten auf Agustin's Zeitalter, und wer glaubt, dieser habe selbst einen Unterschied zwischen seiner Zahl und der

man es sehr natürlich finden, daß die Herausgeber es beym Alten ließen, so wie z. B. Niemand den Brief an die Römer nach den neuern Ansichten, daß die drey letzten Verse vor den vier vorhergehenden stehen sollten, abdrucken wird. Ganz etwas Anderes war es bey der Wiederherstellung der Ordnung in dem Anfange von **Ulpian's Fragmenten** (1566), denn diese waren noch bey Weitem nicht so oft gedruckt, und überhaupt waren sie kein Buch, welches in so viele Hände kam, wie das Corpus Juris oder die Bibel. Selbst die Rücksicht auf die Glosse mußte die Herausgeber eines glossirten Corpus Juris abhalten, an dem Texte solche Veränderungen vorzunehmen, zu welchen nun die Anmerkungen, wenigstens ihrer Ordnung nach, nicht mehr paßten.

Torelli

der vulgata gemacht, der muß sich die Sache nothwendig gerade umgekehrt vorstellen, wie Agustin 1, 7. auch ausdrücklich sagt: Sequor autem numeros Noricae et *vulgatis* scripturae, non ut antea scribi haec capita oportere scripsimus. Erst am Ende von 3, 1. führt er beyde Zahlen an: CXXIX, si vulgarem ordinem sequamur, nam nostra et Laeliana emendatione est CLIX. Diese letztere Zahl steht sowohl in der Lyoner als in der Basler Ausgabe von 1544. Otto's Verleger hat aber richtig 169 daraus gemacht.

Torelli war 1553 der Erste, der seine Entdeckung bey der Ausgabe befolgte, die gewisser Maßen der Abdruck der ältesten Handschrift war, und da er die Glosse wegließ, so hatte er sich freylich über eine Bedenklichkeit weniger hinwegzusetzen; indessen ist es doch die Frage, ob er nicht, im Eifer für die Handschrift und für seine Entdeckung, des Guten zu viel that. Nach dem fr. 117. änderte sich nun bis zum fr. 200. die Zahl, so wie sie in folgender Tabelle leicht zu übersehen ist

bis dahin gewöhnliche Zahl	Torellische, also jetzt gewöhnliche, Zahl	
fr. 118	fr. 158	um 40 höher um 42 höher
bis	bis	
fr. 159	fr. 199	
fr. 160	fr. 118	
bis	bis	
fr. 199 incl.	fr. 157 incl.	

und umgekehrt

Torellische, also jetzt gewöhnliche, Zahl	bis dahin gewöhnliche Zahl	
fr. 118	fr. 160	um 42 höher
bis	bis	
fr. 157	fr. 199	

fr. 158	fr. 118	um 40 kleiner
bis	bis	
fr. 199 incl.	fr. 159 incl.	

Auch von den spätern Herausgebern befolgten noch viele die ehemahlige Ordnung, wie denn nahmentlich noch alle Godefroischen Ausgaben mit der Glosse und selbst die Fehlsche von 1627, auf Torelli's Entdekkung nur so Rücksicht nehmen, daß sie in einer Note hinter fr. 117. die Sache erzählen und die Zahl einer jeden Stelle nach Torelli's Ordnung mit arabischen Ziffern hinzusetzen *).

In den Ausgaben, welche Godefroi ohne Glosse besorgte, ließ er die Ordnung von Torelli befolgen; aber auch nicht ein Mahl einer Note hielt er den Umstand werth, daß in so sehr vielen, damals gewiß noch in den allermeisten, Exemplaren ganz anders gezählt werde. Doch der Notenmacher, der bey den Novellen nicht sagte, welche glossirt sey und welche nicht, mußte freylich auch so was für unbedeutend halten.

Auch

*) Dabey ist in der Ausgabe von 1589 der Fehler, daß das ehemahlige fr. 160. in arabischen Zahlen 200 heißt, wie wenn es zwey fr. 200. und kein fr. 118. bey Torelli gäbe.

Auch Böhmer in seinem Pandecten-Compendium citirt nicht nur überall nach Torelli's Ordnung, sondern auch bey dem Register über den letzten Titel nimmt er auf die Verschiedenheit der Zahlen, die doch bey zwey und achtzig Stellen eintritt, gar keine Rücksicht. Ich erinnere mich nur Pothier's, der zuweilen, aber doch auch nicht immer, beyde Zahlen neben einander anführt.

Brenkman bey seiner Vergleichung der Florentinischen Handschrift bemerkt die Versetzung, aber freylich wie man etwas bemerkt, was man schon längst weiß, und deswegen bey den Lesern auch schon als bekannt voraussetzt, auch wohl wie man bey einer einzelen Stelle von Dem spricht, was man für das Ganze zu benutzen gedenkt. Unter seinen Heften, die wir bekanntlich auf unserer Bibliothek haben (s. oben III. S. 302.) finde ich in dreyen Etwas darüber, und ich bezeichne sie mit der Nummer des Bynkershoekischen Catalogs, welche Gebauer und Savigny beybehalten haben, woraus aber auf unserer Bibliothek die um eines kleinere gemacht worden ist, denn was N. I. hieß, die Torellischen Pandecten mit Bemerkungen am Rande und durchschossen, ist auf unserer Bibliothek ganz für sich und in andern Mappen,

pen, als die Hefte. Indem ich also von Brenkman's Angaben über verwechselte Zahlen rede, muß ich auch bey seinen Papieren zweyerley Zahlen machen. Es sind N. 6, 11 und 4 also 5, 10 und 3, welche hier in Betracht kommen, und zwar folgen sie, der Zeit nach, so wie ich sie hier nenne. N. 6 (5) ist gleichsam das Protocoll über die Vergleichung der Florentinischen Ausgabe mit der ältesten Handschrift. N. 11 (10) ist das über die Vergleichung anderer Handschriften. Daraus sollten nun die Anmerkungen in ein Exemplar der Florentinischen Ausgabe eingetragen werden N. 1. (wenn ich so sagen darf: bey uns N. 0), und was da nicht Platz hatte, steht in den Supplementen N. 4 (3) *). In N. 6 (5) ist die Bemerkung so flüchtig, daß sogar Sprachfehler darin vorkommen, hingegen in N. 4 (3) steht es als die Note 605 der zweyten, mit dem 28sten Buche anfangenden, Hälfte dieser Supplemente, und zwar unter

*) Gebauer S. 79. weiß gar nicht, was er aus diesen, wie er sie nennt, Marginalia statt Marginalium in II Supplementa machen soll. Es sind Noten, für welche Brenkman am Rande des Exemplars der Torellischen Ausgabe und auf dem Papiere, womit er es hatte durchschießen lassen, nicht Platz genug fand.

Digitized by Google

ter dem Buchstaben c. **Brenkman** hat sich viele Mühe mit dieser Anmerkung gegeben, wie man aus den häufigen Verbesserungen sieht, die er dabey anbrachte, aber **Gebauer** hat gar keinen Gebrauch davon gemacht, darum ist auch die Stelle nicht von ihm als gebraucht bezeichnet, wenn nähmlich der Strich, welcher der Länge nach durch jede Seite dieser Supplemente geht, von **Gebauer** herrührt. Vielleicht hat indessen **Brenkman** selbst mit diesem Zeichen angedeutet, etwa daß eine Bemerkung in die Notae criticae (2 und 3, also 1 und 2) eingetragen sey. Wenn indessen **Gebauer** damit Recht hat, daß **Brenkman** diese Supplemente größtentheils in jene Noten aufgenommen habe, und wenn der Strich also dieses andeutet, so ist es doppelt unbegreiflich, wie die Noten mit dem V. 37. aufhören, und man müßte nothwendig annehmen, daß denn doch in der That der Fall Statt finde, von welchem **Gebauer** S. 73. mit solcher peinlichen Aengstlichkeit spricht, sein ganzer Ankauf wäre dann vergeblich gewesen, si vel una plagula aut *collationum* aut *notarum Brenkmannianarum* abfuisset. Es müßte nähmlich noch ein dritter Band notae criticae, nähmlich der über die dreyzehn letzten Bücher, vorhanden gewesen seyn, und dieser

wäre

wäre in Bynkershoek's Auction nicht vorgekommen. Doch sagt ja Gebauer S. 79., er hätte den ganzen Band 3 (2) entbehren können, und es ist nicht zu leugnen, daß dieser Trost auch auf die Fortsetzung desselben ginge. Statt des Strichs, welcher nur bey der Note über die Versetzung fehlt, ist die Seite des Hefts mit einem Ohre gezeichnet und man könnte denken, Brenkman habe davon bey seiner Historia Pandectarum Gebrauch gemacht, was sich aber auch nicht findet. Auf jeden Fall erlaube man mir Brenkman's Worte hier in einer Note vollständig zu liefern *).

Statt

*) Post hanc L. est ille error male junctarum paginarum, inverso videlicet ordine scripturae per imprudentem earum transpositionem. Errorem hunc primus omnium detexit et aberrantia capita suis locis digessit Laelius Taurellus, ut pluribus ex professo demonstrat Ant. Augustinus jam statim initio suarum emendationum ac praeterea Franc. Taur. in dedicatione hujus operis. Sunt autem eo tempore characteres numerales quinque ultimis foliis appositi, hoc ordine 1. 2. 4. 3. 5. Quum vero omnia omnino exemplaria ante Taurell., scripta inspicias an edita, eundem hunc errorem errent, insigni sane documento est, e Florentinis libris ceteros omnes dimanasse. Hoc autem post August. diligenter perscruta-

tus

Statt dieſer Stelle hat Gebauer in den Noten nur Das abdrucken laſſen, was Brenkman in dem Hefte über andere Handſchriften (N. 11 [10]) angemerkt hatte, alſo nur Angaben, die in dem eben Abgedruckten verar-

beitet

tus eſt Contius collatis eum in finem innumeris codicibus ut peculiari capite teſtatur, Disputat. 6. Quin nec ipſe uspiam in tota Italia Galliave aut alibi antiquum codicem deprehendi, quin continuo velut ad Lydium lapidem membranae Florentinae auctoritatem hactenus examinarem, quae vel me in eadem opinione vehementer confirmavit. In ſola certe ſummi pontificis bibliotheca ſex MSS. Vaticana examinavi, decem autem Palatino Vaticana et in his nonnulla conſpicuae aetatis. Adde quod reſtituta a Taur. legum ſeries diſertiſſime confirmatur a Graecis. Eſt quidem communis error a Vinitim. emendatus, ſed monente demum Auguſt. ut ipſemet fatetur in Emendat. Lect. ubi prolixius haec notat. A Por. id non correxit, verum tamen ad oram II edit. ex eodem Auguſt. admonendum ratus eſt. Denique hic notat Cont. Hinc incipiebat charta quarta ultimi quaternionis Florentini ſed inverſa, quae ſcilicet debebat eſſe tertia, ut nunc eſt a Taurello repoſita. Sic ille. Sequitur ergo tam in vulgatis codicibus quam Nor. caeteriſque Taurelliano anterioribus pro lege: *Qui in ſervitiute* lex *Creditor*; quae hodie eſt ut eſſe debet centeſima quinquageſima octava. vide porro infra ad d. legem 158.

Digitized by Google

beitet werden sollten, und zwar steht es in dem hiesigen Corpus Juris nun ganz falsch beym fr. 118. als N. 44., da doch Brenkman den Fehler immer ganz richtig als hinter dem fr. 117. anfangend erwähnt. Aber auch da würden die Worte Post hanc legem transpositio est saltusque ad legem 200 undeutlich seyn, erstens weil es nicht heißt usque ad, vielleicht um die Wiederholung hinter saltusque zu vermeiden, dann auch weil nicht da steht, die Versetzung gehe nur bis zum fr. 200. ausschließlich. Nur bey einer einzigen Handschrift, der Barberinischen, hatte Brenkman die Sache in diesen Notaten genauer angemerkt, bis auf den schon von Gebauer bemerkten Fehler, daß er einmahl 159 schreibt für 158, oder vielmehr daß er den Schreibfehler, welchen er zweymahl begangen hatte, das eine mahl zu verbessern vergaß. Auf fr. 117. folge 158 ... 199, dann fr. 118 bis 157 sagt er, und da dieß nun so von dieser Handschrift abgedruckt ist, so könnte man glauben, es sey bey den zwey und zwanzig andern Handschriften nicht eben so. Ich muß aber bemerken, daß überhaupt diese Vergleichungen wichtiger Stellen, wenn nicht durchaus, doch in den ersten und letzten Büchern, ursprünglich für das Barberinische Mf. angelegt zu seyn scheinen. Dessen Lesart

art steht da bey jeder Stelle als eine eigene Zeile, und so auch hier, statt daß die Lesarten der andern Handschriften nur späterhin zum Theil am Rande hinzugesetzt worden sind. Zuweilen ist keine Verschiedenheit der Barberinischen Handschrift bemerkt, aber diese Stellen sind auch großentheils, wie man aus der Verschiedenheit der Dinte sieht, erst nachher eingetragen. So ist es denn kein Wunder, wenn Br. vom Barberinischen Mf. auch dießmahl so ausführlich spricht, und von den andern, die hier ganz damit übereinstimmen, so kurz. Dazu kommt noch, daß es sehr zweifelhaft ist, ob Br. die kurze Nachricht von den andern Mf., wie Gebauer, vor, oder nicht vielmehr hinter, die ausführliche von dem Barberinischen würde gesetzt haben. Sonst steht bey ihm das Barberinische Mf. zuerst, und hier war nun kein Platz mehr in der Columne, da schrieb Br. die Uebereinstimmung aller andern Handschriften auf die Columne daneben. Liest man die Note im hiesigen Corpus Juris umgekehrt, erst Barb... bis ad finem und dann Sic (was erst hinzugeschrieben ist) bis Bynk., so ist Br. hierin ohne Tadel.

Gebauer's Angabe wird noch dadurch verwirrt, daß er einen zufälligen Fehler des Rhe-

Rhedingerschen Handschrift, allen zuschreibt, nähmlich den an sich sehr unbedeutenden, mit gar vielen ähnlichen Beyspielen zu belegenden und durch ein Versehen des Abschreibers, das dieser gleich gewahr wurde, gar leicht zu erklärenden, daß zwey unmittelbar auf einander folgende Stellen, das fr. 117 und das fr. 118. der Handschriften in verkehrter Ordnung abgeschrieben sind, zuerst das ehemahlige fr. 118. und dann erst fr. 117. Dieser Fehler der Rhedingerschen Abschrift findet sich nun gerade hier beym Anfange eines andern, der allgemein begangen wird und viel bedeutender ist, und da kann denn Niemand begreifen, wie auf fr. 116. überall Torelli's fr. 158, dann fr. 117. und nun erst Torelli's fr. 159. bis zu seinem fr. 199. einschließlich folgen soll, wobey also erst eine Stelle aus dem vierten Blatte (v. h.) der ältesten Handschrift, dann eine aus dem dritten, dann wieder eine aus dem vierten, und endlich erst wieder die übrigen aus dem dritten hinter einander abgeschrieben worden wären. Gebauer meint, in diesen zwey Sprüngen stimmen die Handschriften so ziemlich überein, Brenkman's Schwanken zwischen fr. 158 und 159. rühre wohl daher, was sich doch schwerlich annehmen läßt, wenn Br. nicht vergessen haben soll, zu bemerken, daß auch vor dem

fr. 117. eine Versetzung doch wenigstens eines einzelen Fragments Statt finde, und Gebauer ist gar nicht abgeneigt, diesen in keiner Ausgabe, also wohl auch sonst in keinem Manuscripte, bemerkten Fehler, welchen nahmentlich weder die hiesige ehemahls Schwarzische Handschrift, noch die hiesige ehemahls Hildesheimische hat, allen andern Handschriften zuzuschreiben, constat Rhedigerano codici cum Barberiniano et cum reliquis etiam satis convenire. Da er es endlich beynahe verschworen zu haben scheint, keine ältere Ausgabe als die von Haloander zu vergleichen, so führt er es denn nur als etwas Besonderes von dieser an, daß sie das fr. 117. unmittelbar auf fr. 116. folgen lasse. Ja, blos Denen zu Liebe, welche etwa die Haloandrische Ausgabe vergleichen wollten, verspricht er, auch die Zahl jeder Stelle, wie sie dort sey, anzugeben, gleichsam als ob diese Ausgabe die einzige wäre, da sie doch bey weitem die Mehrheit der Stimmen unter den Ausgaben auf ihrer Seite hat, wenn gleich nicht die Mehrheit der Stimmen unter den Exemplaren, (s. oben S. 259.).

Daß Gebauer bey dem Torellischen fr. 157. mit keinem Worte sagt, woher das patiatur oder etwas Aehnliches der gewöhnlichen Hand-

Handschriften und der ältern Ausgaben rühre, ist bey seiner nachlässigen Behandlung der ganzen Sache wohl nicht zu verwundern. Bey Torelli's fr. 199. ist von Brenkman nur bemerkt, paruit sey fast ganz verschwunden, weil es das erste Wort auf der letzten Seite sey, so daß man in der hiesigen Ausgabe von der Versetzung der zwey Blätter der ältesten Handschrift überall Nichts erfährt, weniger selbst, als was Godefroi bey seinen glossirten Ausgaben gesagt hatte.

XI.

Ueber die bey den Neuern gewöhnlichen Versetzungen der zu demselben Kunstworte gehörigen einzelen Ausdrücke.

Unter die Beweise, daß die neuern Bearbeiter des Römischen Rechts gar manches Andere noch neben den echten Quellen,

Digitized by Google

und wohl selbst vorzugsweise vor diesen, benutzt haben, gehört denn auch die Abweichung ihrer Kunstwörter von denen der Alten. Der wichtigste, allgemeine Grund, warum gerade diese Wörter, welche in so manchem Buche ausgezeichnet gedruckt sind und sich dadurch einer besonders strengen Prüfung Preis geben, der Sprache der Classiker doch so sehr untreu sind, ist wohl der, daß man sonst über unsere lateinische Quellen fast immer auch wieder lateinisch geschrieben und gesprochen hat. Die Erklärung Dessen, was recht gut gesagt worden ist, wenn sie in derselben Sprache geschehen soll, wird nähmlich die natürlichste Veranlassung zu einem schlechtern Ausdrucke. Wer das rechte Wort nicht versteht, Dem sucht man mit einem andern zu Hülfe zu kommen, das denn weniger gut ist; Wem eine Zusammenstellung von Wörtern keinen Sinn gibt, für Den versucht man eine Versetzung, und auch diese ist dann schlechter. In so fern hat die Anwendung der lebenden Sprachen zum wissenschaftlichen und gelehrten Vortrage gewiß auch ihr Gutes; nur hätte sie nicht zu einer Zeit anfangen sollen, wo man das Römische Recht überhaupt mehr aus den Schriften der Neuern, als aus den Quellen, kannte, denn davon war nun die Folge, daß man in deutschen Büchern gewöhnlich

nicht

Digitized by Google

nicht die echten, sondern die gerade jetzt gangbaren Ausdrücke sorgfältig hinzusetzte.

Die Verunstaltungen der einfachen Kunstwörter sind nun seit einigen Jahren so oft gerügt worden, das Zeichen eines Sternchens oder das so genannt vor einem solchen Ausdrucke sind schon so gangbar, daß gewiß nicht leicht Jemand es mehr wagen wird, sich ganz darüber hinweg zu setzen. Hier soll von ähnlichen Fehlern in der Stellung mehrerer zusammen gehörigen Wörter die Rede seyn, theils wo ein Adjectiv bey dem Substantiv, theils wo ein Substantiv, mit oder ohne Präposition, bey dem andern oder bey einem Zeitworte steht, und in beyden Fällen ist es denn recht merkwürdig, wie die Neuern ordentlich darauf auszugehen scheinen, daß sie doch ja auch hierin den Sprachgebrauch der Alten verlassen.

Als Grundregel kann man es bey den Neuern ansehen, daß sie immer den allgemeinen Ausdruck zuerst nennen, und dann die nähere Bestimmung darauf folgen lassen. Erst steht bey ihnen, wie man es in der Logik nennt, das genus proximum, dann kommt die differentia specifica, ohngefähr wie in Linné's System, oder in irgend einer Anordnung von Sachen oder Begriffen nach

ihren verschiedenen Arten. Das peculium ist mannichfaltig, eine Art davon ist das castrense, also erst peculium, dann castrense. Die restitutio kommt bey Vielerley vor, soll nun gerade gesagt werden, es sey die in integrum gemeint, so heißt es erst restitutio und dann in integrum.

Daß nun die Alten, wenn sie rechtswissenschaftliche Kunstwörter zusammensetzten, es, der Regel nach, gerade umgekehrt machten, könnte so ziemlich allgemein bemerkt worden seyn; und doch trete irgend Jemand auf, der diese Bemerkung schon in einem Buche gelesen hat! Oder ist die Sache etwa zu unwichtig, sie, auf welche z. B. schon bey Dem, womit sich wohl noch mancher Leser seit der Ankunft des ersten Hefts vom dritten Bande der Zeitschrift beschäfftigt hat, bey der Auswahl der richtigen LesArt und der Ergänzung unvollständiger Worte, so unendlich viel ankommt? Auch ob eine Zusammensetzung noch aus der guten, oder schon aus der schlechtern Zeit, aus meinem dritten oder dem vierten Zeitraume der Geschichte des Römischen Rechts sey, läßt sich zuweilen schon daraus abnehmen. Z. B. actus legitimus ist wohl kein Kunstwort der Musterschriftsteller, der Classiker, denn das unbestimmte Wort actus

steht

steht vorn, da z. B. legitimae actiones und legis actiones nie umgekehrt vorkommen. Wie sich die Ordnung zu Justinian's Zeiten geändert hatte, davon ist wohl Dieß eine Probe: in der Ueberschrift, die also von Justinian's Zeitgenossen ist, findet sich wohl eine andere, als in den Stellen selbst, z. B. condictio indebiti ist 12, 6. die Ueberschrift, aber in den Stellen heißt es nie so. Daß übrigens ein auch nur etwas flüchtiger Abschreiber, oder gar, wie Justinian's Arbeiter in dem Falle waren, ein solcher, der sich unbedenklich die Freyheit nimmt, von seiner Urschrift abzuweichen, gerade bey der Stellung der Wörter, die unmittelbar auf einander folgen, am Wenigsten zuverlässig ist, wird jeden Leser die Erfahrung lehren. Ich finde in Dem, was ich mir aufgeschrieben habe, ehe ich auf die Sache aufmerksam wurde, eine Menge Sünden dieser Art. Ich habe sonst nicht nur als meine Worte geschrieben, sondern auch, wie ich dachte, geradezu als Worte des Corpus Juris abgeschrieben: pignoris causam oder restitutio in integrum und so in unzähligen Fällen. Es ist deswegen auch ganz unnöthig, bey jeder in der Folge anzuführenden Zusammenstellung gleich zu sagen, daß etwa unter zwanzig Fällen auch ein Beyspiel vom Gegentheile

vorkommt. Dieß soll vielmehr ein für alle Mahl hier zugegeben seyn, so wie ich auf der andern Seite dem vortrefflichen Ungenannten, der im Jahre 1815 Savigny's Schrift über den Beruf unserer Zeit in der Hallischen LitteraturZeitung anzeigte, zugebe, daß Daries und Nettelblad sich mit solchen Kleinigkeiten nicht aufgehalten haben. Er meint nähmlich, und möchte er doch der Einzige seyn, der dieß meint, die Untersuchung, was obligatio bey den Alten bedeute, sey um Nichts besser, als wenn man auswendig behalten sollte, in wie vielen Stellen des Corpus Juris das Wort stehe. So wird er denn, und seines Gleichen mit ihm, auch den gegenwärtigen Aufsatz dafür ansehen, als sey darin bemerkt, wie oft das Adjectiv vor und wie oft es hinter das Substantiv gesetzt werde, und da thue ich Verzicht auf die Vertheidigung, daß ich ja nicht eine einzige Stelle nahmentlich anführe.

Doch ich kehre zu den Lesern zurück, die wirklich Sinn für solche Stücke der Alterthumskunde überhaupt, und des Römischen Rechts ins Besondre, haben, und bemerke für sie noch, wie sich umgekehrt zuweilen aus der Stellung zweyer Wörter schließen oder doch wenigstens vermuthen ließe, daß sie

schon

schon in der frühern Zeit mit einander verbunden worden seyen, ehe sich der Sprachgebrauch der großen Römischen Rechtsgelehrten gebildet hatte. Bey mehrern Beyspielen von Ausnahmen, die unten vorkommen werden, können wir bis auf die zwölf Tafeln zurückgehen. Auch daß die AmtsNahmen fast immer von der spätern Regel abweichen, Consul suffectus, Decemviri litibus iudicandis (ein doppeltes Beyspiel), Flamen Dialis, Pontifex Maximus, Praetor peregrinus und urbanus, Sella curulis, Virgo Vestalis, oder auch Magister equitum, Tribunus plebis, Triumviri capitales, reipublicae constituendae (auch ein doppeltes Beyspiel) gehört wohl hierher. Die CanzleySprache und die KirchenSprache mag von der Sprache der Gelehrten, wenn diese sich nicht nach jenen richteten, verschieden gewesen seyn.

Die Römischen Rechtsgelehrten des besten, des dritten Zeitraums stellen fast immer das Bestimmtere voraus, man könnte sagen, gerade wie sie bey dem Anführen von Schriftstellern erst die Zahl des Buchs und dann das ganze Werk nennen, eine Art, die ja auch aus jeder Ueberschrift einer Stelle in unsern Pandecten bekannt genug ist, wo es immer heißt: libro .... ad edictum, nicht um-

gekehrt, wie die Neuern, nur nicht bey den Stellen aus dem Corpus Juris, thun. Diese Uebereinstimmung der Art zu sagen: fr. 5. D. 5, 2. mit der in den Pandecten selbst beobachteten hätte oben, B. IV. S. 409. in der Note, oder in der fünften Encyclopädie S. 383. bemerkt werden können.

Um die einzelen Fälle hier vollständig zu sammeln, müßte ich diesen Aufsatz länger liegen gelassen haben, als es in der That der Fall ist. Noch die fünfte Ausgabe der Rechtsgeschichte und des heutigen Römischen Rechts beweist, daß ich erst vor Kurzem auf diese Bemerkung gekommen bin, und ich halte es für der Mühe werth, sie recht bald bekannt zu machen, wie ich auch in der fünften Encyclopädie S. 260. absichtlich, und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft S. 295 u. 296. im Vorbeygehen, davon gesprochen habe. Die Beyspiele, welche mir, auch wieder mit Hülfe des Herrn Actuarius Riedel, eingefallen sind, mögen also auch etwas weitläuftig gesetzt werden, damit jeder Besitzer des Magazins sich nach Belieben noch mehrere nachtrage. Des bequemen Aufsuchens wegen stelle ich sie nach dem Anfangs-Buchstaben des einfachen Worts, so daß die Einschließung des Nebenbegriffs in Klammern an-

andeutet, er ſtehe bey den Alten vom. Alſo von einem Subſtantiv mit einem Adjectiv:

Actio (utilis und alle andere Adjectiva)

Cauſa (perpetua)

Cautio (Muciana)

Clauſula (generalis)

Cognitio (extraordinaria)

Comitiis (calatis) *)

Cretio (continua, imperfecta und vulgaris)

Culpa (lata, levis, omnis)

Donatio (ſimplex)

Dos (profectitia und adventitia)

Edictum (aedilitium freylich nur in der Ueberſchrift, Carbonianum, ſucceſſorium)

Fideicommiſſum (tacitum)

Foenus (nauticum und unciarium)

Here-

*) Fünfte Rechtsgeſchichte S. X.

Digitized by Google

Hereditas (legitima)

Heres (necessarius oder extraneus)

Lex (edictalis)

Libellus (famosus)

Libri (terribiles)

Obligatio (naturalis)

Pater (solitarius) *)

Pecu-

*) Diese Zusammensetzung kommt freylich nur ein einziges Mahl bey den Alten, oder wenigstens in einer Handschrift eines alten Werks, vor, nähmlich in der dreyzehnten Ueberschrift von Ulpian, (vel ex Ulpiani fragmentis patet, sagt Heineccius, proprium ac legitimum hoc fuisse vocabulum!!) und bey den Neuern ist sie auch so häufig nicht, daß die Umkehrung allgemein angenommen heißen könnte. Es ist aber doch ein rechter Spaß, zu sehen, wie sie wenigstens ihr Möglichstes thun. Jac. Gothofredus und Heineccius machen gleich pater solitarius daraus, und Letzterer p. 292. seines Commentars findet in P. S. AETATEM, einer Grabschrift, den pater solitarius, aus dem er, weil es beyde Aeltern seyn müssen, parentibus solitariis macht, wieder, aetatem heißt dann auf Ewig. Auch diese Stelle des Buchs macht von dem Scharfsinne des berühmtesten unter den deut-

Peculium (caſtrenſe)

Pecunia (trajectitia)

Perſona (incerta)

Pignus (praetorium)

Portio (virilis)

Poſſeſſio (civilis und naturalis)

Poſſeſſionis (adipiscendae, recuperandae, retinendae)

Praedia (ruſtica und urbana)

Sanctio (pragmatica) *)

Solum (Italicum)

Subſtitutio (pupillaris und vulgaris)

Teſta-

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA DERECHO

deutſchen Civiliſten keinen großen Begriff, denn das S. AETATEM iſt wohl nur eine Wiederholung des den Aeltern, wenn ſie ihr Kind loben, ſo gewöhnlichen ſuper aetatem, das ſchon vorher da ſtand, weil das ganze Lob eine Wiederholung iſt.

*) Freylich erſt in dem letzten Zeitraume der Geſchichte des Römiſchen Rechts, wie edictalis lex auch.

Digitized by Google

Teſtamentum (inofficioſum, militare)

Tutela (dativa, legitima, teſtamentaria)

Uſurae (unciariae).

Zuſammenſetzungen mit einem Subſtantive:

Actio (in factum oder in rem, oder indebiti)

Addictio (in diem)

Animus (novandi)

Bonorum poſſeſſio (contra tabulas)

Cedere (bonis oder in jure)

Condictio (certi und incerti)

Convenire (in manum)

Donatio (mortis cauſa und inter vivos)

Interrogare (in jure) *)

Que-

*) Die Ueberſchrift von Dig. II, 1. iſt freylich de interrogationibus in jure, aber mit dem Zuſatze: faciendis.

Digitized by Google

Querela (inofficiosi)

Restitutio (in integrum)

Vendere (sub corona)

Vertere (in rem)

Vocare (in jus)

Nimmt man also Herrn Superintendent Bröder's schon sonst und am ausführlichsten in der "entdeckten RangOrdnung der lateinischen Wörter (1816)" vorgetragene Regel an, so muß man sagen, die Römer "betonten" in Kunstwörtern das Bestimmtere und nicht das Unbestimmte, das Adjectiv und nicht das Substantiv (ich behalte die fremden Kunstwörter bey, denn gerade das "Hauptwort" war ihnen nicht die Hauptsache). Will man die Regel anwenden, wie die Sache schon lange gefühlt und nachgeahmt, auch wohl, nur etwas weniger genau, gesagt worden ist, nähmlich die, sie hätten Das zuerst genannt, was ihnen das Wichtigste war, so muß man sagen: das Wichtigste war ihnen das Bestimmte. Den Begriff, dessen Zeichen man unterstreichen würde, von dem man sagen könnte: gerade dieser ist es und nicht etwa

ein

ein anderer derselben Art, das Wort, welches, wenn man es gehört hat, das andere schon errathen läßt, setzen die Römer, bey ihrer, zum öffentlichen Reden und durch öffentliches Reden gebildeten, Sprache, voran. Wer castrense hört, der erwartet schon von selbst peculium; auf in integrum folgt ein Wort das von restituo gebildet ist u. s. w.

Ausnahmen gibt es von dieser Regel; aber es lassen sich Gründe angeben, warum da eine Ausnahme eintritt, und so kann man sagen, diese dient zur Bestätigung der Regel.

Die erste Ausnahme ist die bey einsylbigen Substantiven, es heißt Aes alienum und nicht alienum aes, jus civile und nicht civile jus, jus antiquum, jus Quiritium, lis pendens, res creditae, res dubiae, (res gestae) res judicata, res uxoria, res mobilis, res publica, vis armata, nicht umgekehrt *). Der Grund dieser Ausnahme, die auch sonst bemerkt wor-

*) Dieses "nicht umgekehrt" ist ein Begriff, den es, wenn man auf die Wortfolge merkt, wohl nöthig seyn wird, mit den Anfangs-Buchstaben zu bezeichnen, n. u. zu schreiben, so gut wie man das so häufige "und umgekehrt" blos u. u. schreibt, nur Schade, daß ein n so leicht mit einem u verwechselt wird!

Digitized by Google

worden ist, und die nur selten eine Stelle der Juristen gegen sich hat, wo etwa manifestius fur, publicum jus, commissoria lex steht, und besonders das oben erwähnte edictalis lex, soll der Wohlklang seyn. Allein über diesen jetzt erst zu urtheilen, bey einer Sprache, die man nie im wirklichen Leben gehört hat, wo man also nicht weiß, ob die Römer die Worte in der Aussprache sehr trennten, ob sie also ein einsylbiges Wort merklich anders aussprachen, als eine einzele Sylbe in einem vielsylbigen, möchte doch immer Bedenken haben. Das esse viderentur am Schlusse eines ganzen Absatzes ist bekannt, aber wäre denn publica res gerade immer am Ende eines langen Satzes vorgekommen? Und dann erlauben sich ja die Dichter jede Stellung, sollten diese weniger nach Wohlklang getrachtet haben? *) Auch der Grund scheint mir nicht befriedigend, den Schel-

*) Das bekannte

Omnis Aristippum decuit color et status et res

ist gewiß nicht der einzige Vers, der auf res oder ein anderes einsylbiges Wort ausgeht, auch wenn damit ein ganzer Satz geendigt wird.

Digitized by Google

Scheller anführt *), man lasse die Stimme gegen das Ende einer RedensArt meist sinken, und wenn eines von Beyden nicht gehört werden solle, so sey eher die Endsylbe entbehrlich, als ein Wort für sich. Dieses Verschlucken von Sylben ist wohl immer ein Fehler, und in wie vielen Sprachen, besonders in wie vielen RedensArten, wird gerade das Ende des Satzes noch mehr gehoben? Mir scheint das Vorausschicken der einsylbigen Substantive vielmehr den Grund zu haben, daß sie sonst leicht für bloße Endsylben hätten gehalten werden können. Publicares und publicares, divina res und divinares ist ja den Buchstaben nach, und vollends publicare und divina re auch der Länge der vorletzten Sylbe nach ganz einerley, wenn man nicht absichtlich im Sprechen, oder wie wir, sorgfältiger, als die Alten meist thun, im Schreiben, jedes Wort von dem andern trennt. Civilejus ist zwar kein Wort; aber es klingt doch leicht wie eines, da sich so viele Wörter, und nahmentlich die meisten männlichen EigenNahmen, in us endigen.

Der Grund, warum ein einsylbiges Kunstwort vorn steht, sey aber welcher er wolle, so

*) Praecepta ſtili bene latini im Abſchnitte de ordine verborum.

so ist es merkwürdig, daß wenn das Wort in den Beuge-Fällen, und nahmentlich in denen der mehrern Zahl, aufhört, einsylbig zu seyn, es dennoch seine Stelle, die ihm ein Mahl, der Einsylbigkeit wegen, zu Theil geworden ist, behält. Man sagt legis Corneliae u. u., jure civili u. u., weil man sich nun schon gewöhnt hat, lex Cornelia und jus civile in dem Nominativ der einfachen Zahl zu sagen.

Als Einschränkung dieser Ausnahme ist das schon oben als Beyspiel für die Regel angeführte profectitia dos und adventitia dos zu bemerken. Die Länge der Sylbe kann nicht der Grund seyn, da os im Accusativ der mehrern Zahl auch lang ist. Vielleicht tritt hier die zweyte Ausnahme ein, um diese erste wegfallen zu machen.

Außer den einsylbigen Substantiven gibt es nähmlich noch einige Kunstwörter, bey welchen das Substantiv vorn steht, die ich unter kein allgemeines Merkmahl zusammen zu fassen weiß, es wäre denn, daß etwa in einem Volksschlusse oder im Edicte, diese Stellung zufälliger Weise gebraucht und dann eben um deswillen zum Kunstworte beybehalten worden wäre. Bona vacantia könnte ein solcher Fall seyn, doch kommt es in den

Pandecten öfter umgekehrt vor, oder judicium publicum, wie auch Ulpian 13, 2. die Worte stellt. Sonst fallen mir noch folgende Ausnahmen nach der Ordnung der Buchstaben ein:

Ager publicus

Album corruptum

Aqua pluvia, quotidiana

Civis Romanus

Communi dividundo

Damnum infectum und injuria datum

Dolus malus

Edictum perpetuum *)

Familiae erciscundae

Finium

*) Aedilitium edictum hat zwar das Adjectiv vorn. S. aber oben S. 299.

Digitized by Google

Finium regundorum

Judicii mutandi

Latinus Junianus

Locus publicus *)

Membrum ruptum

Opus novum **)

Os fractum

Populus Romanus

Reus promittendi und stipulandi

Sacra privata

Tignum

*) Im Edicte. Bey den Juristen auch umgekehrt.

**) Daß hier die Neuern sagen novum opus (auch oben B. IV. S. 85. ist der Fehler begangen, S. 86. nicht) ist neulich bemerkt worden; aber nicht daß dieß ein vielleicht ganz einzeles Beyspiel gegen so viele andere ist, wo die Neuern das Hauptwort voraussetzen.

Digitized by Google

Tignum junctum

Via publica *).

Eine eigene Ausnahme, die aber nur bey wenig juristischen Kunstwörtern vorkommt, und die also mehr für die Lehre von der Wortfolge überhaupt wichtig ist, macht das Wort causa, wenn es die Sache; das Recht bedeutet, indem es doch lieber vor dem Genitiv steht, etwa um die Verwechslung mit dem causa, wie es, hinter dem Genitiv, wegen bedeutet, zu verhüten. Dieß halte ich für den Grund, warum die lex Julia caducaria sagt: in causa caduci, und warum es z. B. fr. 28. D. 49, 14. heißt: praevenit enim causam pignoris fiscus, da doch, nach jeder Erklärung, pignoris und nicht causam das Hauptwort ist. So auch c. 1. C. 4, 46. causa tributorum und nicht tributorum causa, ungeachtet auch hier eher tributa allein stehen könnte als causa, etwa so: potiora enim sunt tributa.

Endlich gibt es noch einige Zusammensetzungen, welche bey den Alten fast eben so oft nach unserer Regel, das Bestimmtere gehe voran,

*) Wie Note *) auf der vorhergehenden Seite.

Digitized by Google

voran, gestellt werden, als umgekehrt. Von Adjectiven gehören hierher:

Fundus dotalis

Pactum dotale

Regula Catoniana

Senatusconsultum Claudianum u. s. w.

Von Substantiven:

Exceptio doli mali

Ignorantia juris et facti

Res mancipi

Die Neuern sind nun so geneigt, diese Zusammensetzungen mehrerer Wörter umzustellen, daß man die Fälle zählen kann, wo sie die Ordnung der Alten befolgen. Sie sagen also bey Adjectiven:

Causa (liberalis und etwa auch das im Corpus Juris seltene pia)?

Fides (bona und mala)

Heres (ſuus)

Juris (alieni und ſui)

Largitas (ſponſalitia)

Majeſtatis (laeſae)

Manu (brevi)?

Mente (bona und non mala)?

Nota (levis)?

Poſſeſſio (vacua)

Poteſtas (patria)

Tempus (longum, ſogar auch longiſſimum)

Titulus (juſtus)

Voluntas (ultima)?

Bey Subſtantiven:

Cognitio (cauſae)

Datio (noxae)?

Deminutio (capitis)?

Digitized by Google

Factio (teſtamenti)?

Figurae (variae cauſarum)?

Liber (ſtatu)

Macula (levis notae)?

Miſſio (manu)?

Modo (ſinendi)?

Numero (deditiiorum)?

Poſſeſſio (bonorum) bey der Succeſſion nähmlich.

Vindicatio (rei)?

wobey freylich das einfache Wort zuweilen kein Kunſtwort mehr iſt, oder auch nie eines war, und darauf bezieht ſich das bey mehrern dieſer Beyſpiele angehängte Fragzeichen, ob es auch wirklich eine Ausnahme ſey? Hingegen alle die (S. 299 ff.) angeführten Beyſpiele ſind bey den Neuern gerade umgekehrt gewöhnlich. Welcher Abſchreiber eines Advocaten würde ſich nicht wundern, wenn ihm ein Mahl in integrum reſtitutio vorkäme? Die falſche Ordnung iſt bey den Neuern meiſt

* Dominium directum und utile

* Donatio remuneratoria

* Interventio minus principalis und principalis

* Judicium diviſorium

* Laeſio enormis

* Occupatio bellica

* Pacta legitima, praetoria

* Praeſcriptio adquiſitiva und extinctiva, extraordinaria und ordinaria, immemorialis

* Proceſſus civilis u. a.

* Subſtitutio exemplaris und militaris

* Tabula alimentaria

* Tra-

lögen, welche, bey dieſer Benennung überhaupt, zum Vorbilde gedient zu haben ſcheinen, ſo viel ich weiß, ſagen: Vetus teſtamentum und Novum teſtamentum.

Digitized by Google

*Traditio [illegible]

*Tramitus [illegible] legalis

*Usurae [illegible] &c.

Mit Entschuldigung:

*Beneficium [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], [illegible], separationis

*Concursus [illegible] [illegible]

*Contractus [illegible], [illegible], [illegible] &c., [illegible] [illegible] [illegible] C. 4. 21. und einigen andern Stellen des Codex.

*Datio in solutum

*Forum domicilii und alle andere.

*Laesio ultra dimidiam

*Missio in possessionem

*Praesumtio hominis und juris

*Querela nullitatis

*Status

* Dominium directum und utile

* Donatio remuneratoria

* Interventio minus principalis und principalis

* Judicium divisorium

* Laesio enormis

* Occupatio bellica

* Pacta legitima, praetoria

* Praescriptio adquisitiva und extinctiva, extraordinaria und ordinaria, immemorialis

* Processus civilis u. a.

* Substitutio exemplaris und militaris

* Tabula alimentaria

* Tra-

lögen, welche, bey dieser Benennung überhaupt, zum Vorbilde gedient zu haben scheinen, so viel ich weiß, sagen: Vetus testamentum und Novum testamentum.

Digitized by Google

*Traditio symbolica

*Transitus dominii legalis

*Usurae conventionales u. a.

Mit Substantiven:

*Beneficium competentiae, divisionis, excussionis, inventarii, primae instantiae, separationis

*Concursus causarum lucrativarum

*Contractus aleae, mutui, pignoris u. a., etwa nach dem Muster von c. 17. C. 4, 21. und einigen andern Stellen des Codex.

*Datio in solitum

*Forum domicilii und alle andere.

*Laesio ultra dimidium

*Missio in possessionem

*Praesumtio hominis und juris

*Querela nullitatis

*Status

Digitized by Google

*Status civitatis, familiae, libertatis u. a. *)

*Supplementum legitimae

*Traditio brevi manu und longa manu

Ausnahmen ſind bey den Kunſtwörtern der Neuern, von Adjectiven:

*Actionum (cedendarum)

*Corpus (pium)

*Diſſenſus (mutuus)

*Poſſeſſor (fictus)

*Qualitas (adjectitia)

Von Subſtantiven, welche die Neuern bey ihren zuſammengeſetzten Kunſtwörtern vorn hinſtellen, wüßte ich außer den von dem einſylbigen, alſo vorangehenden, Worte lis hergeleiteten *Litis denunciatio, auch pendentia keines, als etwa:

*Induſtria (Perſonae).

*) Dieſe bey den Neuern ſo ſehr gewöhnliche Zuſammenſetzung iſt ziemlich unrömiſch. Die Römer würden eher den Zuſtand, worin ſich die Freyheit u. ſ. w. befände, ſo ausdrücken, als den Zuſtand, der die Freyheit ſelbſt iſt.

XII.

Digitized by Google

XII.

Bemerkungen

über die Handschrift unter dem Nahmen

Ulpianus de edendo,

von

Herrn Geheimen Registrator Wüstemann

in Gotha.

Verfasser.

Daß die Schrift, von welcher hier die Rede seyn soll, nicht vom Classiker Domitius Ulpianus sey, und nicht blos vom Edi-ren der Klage und Urkunden handle, setzte der Herausgeber des civilistischen Maga-zins sogleich bey der ersten Bekanntmachung derselben außer Zweifel *). Wie sie aber zu dem Titel, den sie führt, gekommen, dazu geben vielleicht folgende Bemerkungen Aufschluß. Bey untergeschobenen ganzen Werken ist es wohl freylich der häufigste Fall, daß die Handschriftenhändler (librarii) den Nahmen

*) s. oben B. I. S. 380.

men berühmter Schriftsteller dem Machwerke unbekannter Verfasser vorsetzten, um es leichter zu verkaufen, oder daß die Ueberschrift vom Inhalte hergenommen ward; aber man findet auch nicht selten, daß in den Schulen der Rhetoren zur Uebung über einen wirklich vorgekommenen Gegenstand Schriften gefertigt und nun geschichtlichen Personen in den Mund gelegt wurden. So entstanden, um bey einem bekannten Beyspiele stehen zu bleiben, die Declamationes des Cicero und Sallustius. Auch kommen Beyspiele vor, daß, wenn die Ueberschrift entweder zufällig *) oder weil der Verfasser das Buch blos zu seinem Privatgebrauche niedergeschrieben hatte, fehlte, unwissende Abschreiber die erste beste vorkommende Ueberschrift oder gar ein Citat vom Rande an die Spitze setzten. Von Jenem wären in der civilistischen Literatur, wenigstens nach der bisherigen Meinung **), die *Responsa Papiani*, und das von Franz Carl Conradi ***) Angeführte ein Beyspiel. — Dieses

*) Sehr viele Handschriften, besonders die ältern, haben gar keine Titel. *Fr. Robortellus* de arte corrigendi autores.

**) Savigny in Hugo's Rechtsgeschichte. 5te Ausg. S. 523.

***) Parerga. 1735. p. 104.

Digitized by Google

Dieses ist der Fall bey unserem *Ulpianus de edendo*. Der Verfasser dieser Abhandlung hatte nämlich die löbliche Gewohnheit, die Stellen des Corpus Juris, die er benutzte, am Rande anzugeben *); die erste bedeutende Stelle, die er commentirte, war aber von Ulpian und handelte vom Ediren. Der Abschreiber, der nun auf der ersten Seite dieses Citat sah, meinte, ihm einen schicklichern Platz anweisen zu müssen, und so entstand ein *Ulpianus de edendo*. — Wer aber der eigentliche Verfasser sey, das läßt sich bey dem Mangel aller Angaben nicht bestimmen. Im Namen "Ulpianus" einen andern, Elpidianus oder Gulpidianus zu suchen **), wäre auf jeden Fall mißlich, wenn man auch nicht die Entstehung des Titels erklären könnte, weil auch außer unserm Ulpian im Alterthume mehrere ganz gleichnahmige vorkommen ***). — Genauer läßt sich das Zeitalter der Abfassung bestimmen. Das Civilistische Magazin setzte es mit Recht hinter Justi-

*) Vgl. S. 22. Note 1. S. 23. N. 2. und die Beschreibung des Harl. Catalogs.

**) Spangenberg *Prolegomena* S. 7.

***) *Suidas* v. Ulpianus. Bertrand Βιοι νομικῶν I, 22.

Justinian, weil "die Frist von 20 Tagen aus N. 53. c. 3.; die Strafe des Richters, der die Zeit nicht beobachtet, welche zur Beendigung der Processe vorgeschrieben ist, aus c. 13. C. 3, 1.; das s. g. jusjurandum calumniae generale aus c. 2. C. 2, 59." sey. Die Rechtsgeschichte *) aber schlöß, weitergehend, daraus, daß der Titel mit griechischen Buchstaben geschrieben sey, der Verfasser wäre kein Glossator, also vor ihnen. Aber der griechische Titel beweist, besonders da ein anderes griechisches Wort **) ganz verdorben ist, höchstens, daß einmal ein Besitzer oder Bücheraufseher hat griechisch schreiben können. — Ein weit entscheidenderes Kennzeichen ist es, daß der Verf. die Authentiken benutzt zu haben scheint. Im Cap. 6. ist der Satz: Actor . . . pervenerit aus c. 2. pr. C. 2, 59. Die Sätze aber: Utriusque .... compelluntur (S. 25. 26.) sind offenbar blose Interpolation der Authentiken aus Nov. 49. c. 3. und Nov. 124. c. 1.; auch die letzte Periode des sechsten Capitels scheint blos aus der Authentica genommen zu seyn. Man sieht

*) 1810. S. 502. Schon der Umstand ist gegen diese Annahme, daß ältere Compilationen immer namentlich citiren.

**) S. 15. N. 5.

Digitized by Google

sieht dieß theils an den Zusätzen und Veränderungen, welche die Authentiken mit den Novellen vornehmen; theils aus dem Umstande, daß der Vf. Manches in derselben Ordnung vorträgt, in welcher die Authentiken in den Codex eingeschaltet sind. — Das Werkchen mag daher in's 12te oder 13te Jahrhundert gehören, und die Handschrift des Brittischen Museums, wenn nicht die Urschrift (dazu ist sie zu schlecht), doch eine der ersten Abschriften seyn.

Noch bemerke ich hier die vollständigere Beschreibung, welche der *Catalogue of the* HARLEIAN *Manuscripts in the brittish Museum* (4 Bde. gr. Fol. London 1808... 1812.), der seit Kurzem auf die hiesige Bibliothek gekommen ist, aber, einige Abschriften der Justinianischen Sammlung abgerechnet, für die civilistische Literatur gar wenig Ausbeute gibt, — in Vol. 2. pag. 665. Cod. 2355. Nr. 1. von unserer Handschrift macht: "Codex Membranaceus, in quarto min., *diversis* manibus exaratus; Italorum scilicet, Gallorum atque Anglorum; in quo continentur: 1) Tractatus Ulpiani ICti Romani de edendis Actionibus cum notis quibusdam marginalibus; pag. I... X." ... Auf Ulpian folgt noch eine ziemliche Anzahl theologischer und

medicinischer Schriften; wie mir scheint aus derselben Zeit.

Inhalt.

Das Ganze enthält eine kurze Darstellung des Processes, ausgezogen aus der Justinianischen Sammlung. Dieß zu beweisen, setzen wir einige Stellen aus dem Buche her, und zeichnen die, wörtlich im Corpus Juris vorkommenden, Ausdrücke aus; so wie wir auch weiter unten stets auf die Lehnstellen verweisen werden.

S. 20. Z. 1. "Nemo enim *tam audax inveniatur, qui possit invito judice litem protelare.*" c. 13. C. 3, 1. — Das. Z. 7. "Si ergo actor abfuerit et *reus multiplici dilatione fatigatus* praesens sit et *triennium ita effluxerit, ut semestre tantum tempus superest, trino* requiratur *edicto* per intervallum *dierum per quemlibet introitum*, et si neq. m. app., *et nihil actitatum sit, ex quo judex sciat, quid statuendum sit*, absolvitur *non ab observatione judicii* .... — *quantitas earum sacramento rei manifestanda.*" const. cit. — — S. 21. Z. 2. *Sin autem* a. a. l. *ex quo j. de c. l. et a. tunc absens sit.* ... — ... recognoscat judex de causa, et *si meliorem causam*

causam absentis repererit, *pro absente pronunciare non m. l. t. exp. exc.*, *q. r. se. leg. exp. jur.* ... Et si *minus s. c.* v. a. et i. p. rev., *l.* v. s. *s.*, n. ei res. ad. *Haec poena* ... — *Sin autem reus abfuerit* ... *et similiter i. pr. r.*, qu. de act. dixi, jud. *eremod.* ...

Es würde zu Nichts dienen, diese Vergleichung weiter fortzusetzen. Was aus ihr hervorgeht, ist: das Werk ist eine Zusammenstellung von Sätzen des Römischen Rechts, die sich auf den Proceß beziehen. Der Vf., ein andrer Tribunian, ergänzte sie wechselseitig, ne contrarium aliquid in hoc Codice positum locum sibi vindicet, und verband sie durch eigne Einleitungen und Uebergänge zu einem Ganzen.

Auffallend könnte es seyn, daß der Verfasser weder die Institutionen noch die Authentiken in denselben benutzt hat; doch scheint man jene im Mittelalter überhaupt eben nicht als Quelle praktischer Rechtssätze angesehen zu haben; und vom Gebrauche der Authentiken finde ich wenigstens vor der französischen Schule (Cujas, Janus a Costa, Vultejus) keine Spur. Auch die vielen *Modi legendi abbreviaturas*, deren Zweck es ist, unsere Rechtsbücher kennen zu lehren, und welche für die Literairgeschichte der Zeiten der Glossa-

Digitized by Google

toren und Scribentes wichtig sind, schweigen von ihnen. Dieß und der Umstand, daß in mehreren Stellen, wo die Authentiken der Institutionen abweichen, sie mit den in der Accursischen Glosse erwähnten Meinungen des Martinus übereinstimmen — scheint Savigny's Vermuthung über den Vf. derselben zu bestätigen.

Sammlungen wie die, von welcher in diesem Aufsatze die Rede ist, finden sich häufig und sind für die Critik unserer großen Sammlung zu wenig beachtet. An die, in den Schriften der Agrimensoren befindliche, erinnerte erst neuerlich Niebuhr *). Die leges agrariae, hinter Harmenopul **) und sonst vorkommend, kommen der unsrigen am nächsten. Was das Μικρον κωδικα στρατιωτικον, welches Budäus und Cujacius ***) besaßen, war, wissen wir nicht, da die Meisten der griechischen Juristen verloren gegangen sind; und zwar erst seit dem Mittelalter. So zählt der Catalog der *bibliotheca mscrpta Aut. Augustini* (bey Gebauer's narratio de H. Brenkmanno S. 190... 197.) eine Menge jetzt

*) II. S. 544.

**) Meerman's Supplementband.

***) *Cujac.* obs. 6, 10. *Semmes* opusc. p. 23.

jetzt nicht mehr vorhandener juristischen Schriften auf. Namentlich besaß Agustin zum 1...10. Buche der Basiliken die Interpretationes Theodori Hermopolitae, und außer den von Hervet theilweise herausgegebenen Büchern (45...48 [die aber, nach Nr. 179. des Catalogs, nicht vollständig waren] und 28. 29.) noch das 7te und 8te Buch (Nr. 177.). — Viglius von Zuichem citirt in seinen Commentar. in X. titt. Institutt. (Seite 162. der Ausg. 1552. Basel. Fol.) die *l. si duob. §. si prius D. de b. p. cont. tab.* (fr. 12. §. 1. D. 37, 4.) aus den Basiliken und schreibt sie Paulus zu. — Auch das Jus Alphabeticum, oder wie wir es nennen die Synopsis Basilic. kömmt bey A. Agustin (Nr. 181.) vor. Dieß zur Ergänzung Dessen, was oben B. 2. S. 389, S. 405 ... 8, und 412. gesagt ist. — Den von Haubold (instit. S. 154. §. 274.) aus dem Cataloge der Münchner Bibliothek angeführten Demetrius besaß Cujas (Obs. 5, 4. s. *Sammet* opusc. p. 28.). — Eine Schrift περι ῥοπης (wie alle Schriften über Zeitbestimmungen heißen:

Ροπας δ' εκ μερους λεγουσιν, εχει και τους χρονους.

M. Psellus. synops. leg. v. 63 ff.)

hat auch A. Augustinus (Gebauer S. 190, Z. 3.); verschieden aber von der von Herrn

Professor Erb (oben Bd. V. S. 246.) beschriebenen.

Einzelne Stellen.

Nach dieser Abschweifung gehen wir zu den einzelnen Stellen des Ulpianus de edendo über, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Hofrath Spangenberg (zu Göttingen 1809. 8.) besorgten Ausgabe.

Cap. 1. S. 14. Z. 12. Cum quis .. habet *juris* actionem, qua a. v. *eam* edere debet, besser wäre vielleicht: jus, is a., q. a. v., *ei* ed. d. — Note 1. *secundum antiquitatem* ſ. fr. 69. D. 5. 1. — S. 15. Z. 1. *futuris litis* — lies futurae l. — Z. 4. aus fr. 6. §. 7. D. 2, 13. — Z. 6. *dicturus* lies dicturus. — Z. 7. *ie* — primae? Valer. Maxim. 7, 7, 1.

Cap. 2. S. 17. Z. 7. Wegen fr. 68. vgl. mit fr. 70. D. 5, 1. muß nach *tertio* ein Comma eingeſchaltet werden. — S. 18. Z. 1. lies: si .. ita ſolemniter vocatus, judicium contemſerit. — Z. 9. ut ſit in poſſeſſione rei ſervandae cauſa. Die Aenderung des Lib. VI. Decretal. 2, 7. c. un. iſt nicht erwähnt. — Die letzte Zeile des Textes iſt nach der citirten Pandectenſtelle in tantum zu verwandeln.

Cap.

Cap. 3. Z. 4. *postea judicium destruxit, et* ... lies quam — Z. 8. *pecuniariae* s. CRAMER *spec. supplem.* in BRISSON. 1813. 4. p. 19. — S. 20. 21. 22. bis Cap. 5. ist ganz aus c. 3. C. 3, 1. — Z. 10. *semestre tempus* ANNI: lies mit der c. tantum. — Z. 7. vgl. Nov. 112, 3. — Z. 7. Auch die c. liest *condemnabitur*. — Note 6) Justinian hat ebenfalls dieses Wort. — Letzte Zeile des Textes: non a. *mors* litis et condemnatio s. — S. 21. Z. 7. *reperit* l. repererit wegen venerit. — Z. 8. ist *tamen*, dem Sinne und der c. gemäß, in tantum zu verändern. — Z. 2 v. u. Statt *judicum* lese man mit der c. judicem, so wird die Stelle klar. — S. 22. Z. 4. *formidet*.

Cap. 4. Z. 2. veluti si *muneris* causa occ. praev. [*sic*] fuerit; nach der c. — S. 23. Z. 1. vgl. fr. 8. D. 2, 11.

Cap. 5. im fr. 2. D. 2, 8. bestätigt das jubetur der Vulg. und Haloander's gegen videtur der Flor. — S. 24. Z. 5. vgl. fr. 13. D. 46, 7. — Letzte Zeile: *vel* besser wohl est.

Cap. 6. Z. 6 – S. 26. Z. 1. ist aus dem Auszuge der Novell. 49, 3. — S. 26. Z. 2 ... 7. aus dem Auszuge der Novell. 124, 1. — S. 26. Z. 11 ... 15. aus c. 2. §. 6. C. 2, 59.; und Z. 16 ... fin. aus Novell. 124, 1. — Zu bemerken ist, daß der Vf. in diesem Capitel

nicht die calumniae actio erwähnt, die, sonst häufig *), von Justinian als ungewöhnlich aufgehoben **), im neuesten Rechte aber wieder eingeführt ward ***). — Z. 7. *edicitur* l. mit Auth. adjicitur. — Z. 8. exactum iri l. exacturum. — Note 6. reum l. rerum. — Letzte Zeile: *in veritate* l. *pro v.* nach der Nov. — S. 26. Den Zusatz des canon. Rechts wegen des procurator trägt unser Verf. eben so wenig ein, als andre Bestimmungen desselben †).

Cap. 7. vgl. c. 1. C. 3, 9.

Cap. 8. Z. 4. *hanc* — haec. — Z. 5. *debeantur* — debeatur.

Cap. 9. s. §. 33. I. 4. 6. Nach Cod. Hermog. 5, 2. (aus Consult. Vet. ICti c. 5. in f. vgl. mit pr.) gab es 6 Arten der Plus petitio.

Cap.

*) Cod. H. 5, 3. aus Consult. v. ICti 6. bey Cujac. 7, 5.

**) §. 1. I. 4, 16. Im Occident war sie nie abgekommen. Leipz. Lit. Z. 1814. S. 1087.

***) Nov. 112, 2. Diese Nov., obgleich glossirt (Cramer oben Bd. 3. S. 42.), scheint nicht in Curs gewesen zu seyn: die Institutionen-Authentiken, deren es zwey zu §. 1. I. 4, 16. gibt, führen sie nicht an; auch in den Codex ist sie nicht eingetragen.

†) Sext. Decr. 2, 4, 3. §. Bonifacius 8. c. 1298.

Digitized by Google

Cap. 10. S. 30. Z. 2. vgl. fr. 7. D. 44. 1. — Z. 4. Das zweifelhafte Wort, statt dessen der Herausgeber heres supplirt, ist *parens*.

* * *

Von den vom Herausgeber angehängten zwey "Fragmenta, hucusque non observata" hat das erste: "*Fruiturum*", welches sich in Priscianus findet und aus Ulpianus *ad Sab.* genommen ist, so viel wir wissen, allerdings noch Niemand angegeben*). Für fruitus est führt Forcellini und aus ihm Scheller Dig. 7, 4, 29. an; allein für fruiturum hat Geßner nur *Cic.* Tusc. 3, 28. und Forcellini Cic. p. Red. ad Quir. c. 1. als Belegstellen. — Hingegen das zweyte Bruchstück: *Si quis proximior cognatus nasceretur*" aus Ulpian lib. 46. ad ed. ist nicht allein schon bemerkt, sondern enthält auch in der Gestalt, wie es hier steht, schon die Emendation eines Juristen. Cujacius **) nämlich hat es entdeckt. Die Angabe Ulp. lib. 45. ad ed. verbesserte er in lib. 46. ad. ed., weil die von Pris-

[*) Modius hat es in der letzten Anmerkung zu dem siebenten Buche der Pandecten. Die Stelle ist *fr. ult D.* 7, 9. Riedel.]

**) Obs. 10, 27.

Priscianus angeführten Worte im fr. 1. §. 8. D. 38, 8. *) vorkommen, und dieß die Ueberschrift libr. 46. hat. Uebrigens las er auch, eben diesem fr. gemäß, für nasceretur — nasci sperętur **). — Die so eben herausgekommene Schrift des Herrn Prof. Dirksen in Königsberg: Bruchstücke aus den römischen Juristen, entdeckt die erwähnten Fragmente zum dritten Male; sie führt weder Cujacius noch Herrn HR. Spangenberg an.

*) Wo auch D. Gothofredus auf Cujacius verweist.

**) Proximior hat kein Lexicograph, so viel ich sehe. Für Proximius hat Geßner und Forcellini zwey Stellen. — [Scheller erwähnt unter *Propior* (S. 8637.) auch *Proximior*. Von Nicht-Juristen führt er SENEC. *Epist.* 108., an, wozu noch VEGETIUS *de re militari* 1, 20. kommt. Im Corpus Juris und in dessen Quellen steht es: §. 7. *I.* 1, 16. — §. 22. *I.* 2, 1. — §. 1, 3 u. 6. *I.* 3, 2. — §. 11 u. 12. *I.* 3, 6. (§. 1. I. 3, 7.) — *fr.* 52. §. 9. *D.* 17, 2. — *fr.* 3. §. 9. *D* 26, 4. — *fr.* 1. §. 8. *D.* 38, 8. — *fr.* 10. §. 3. *D.* 38, 10. — *fr.* 7. §. 3. *D.* 41, 1. — PAUL. S. R. 4, 8, 23. — CAJI *Inst.* 1, 7, 1.; 2, 8, 2½; 2, 8, 4 u. 6. — *const.* 2. *C. Th.* 5, 1. — Aus mehreren von diesen Stellen ist denn auch CUJAC. *Obs.* 10, 27. zu berichtigen, wo es heißt, nur wenn der Ausdruck proximus für einen Verwandten gebraucht werde, hätten die Römischen Juristen einen neuen Comparativ daraus gemacht. Riedel.]

XIII.

XIII.

Zwölf ungedruckte Briefe

von

Pet. Burmann, Dav. Ruhnken, Wilh. Otto Reitz, Joh. Aug. Bach und Gerh. Meerman

an

Joh. Dan. Ritter

aus den Jahren 1736. 1747. 1748. 1750 und 1751.

nebst

einer Einleitung und Anmerkungen

von

Herrn OberHofGerichtsRath Ritter Haubold.

Nach dem Tode meines der Welt und den Wissenschaften viel zu früh entrissenen Collegen, des Oberhofgerichtsrathes Erhard, erhielt ich durch die Freundschaft des Herrn Adv. D. Friederici zu Leipzig, eines ehemahligen Zuhörers des Verewigten, welcher eben im Begriffe ist, das Andenken seines geliebs

geliebten Lehrers durch die Herausgabe des Entwurfes eines Criminal-Gesetzbuches für das Königreich Sachsen, den der Verstorbene auf königlichen Befehl ausgearbeitet hatte, auf eine würdige Art zu feiern, einige Bruchstücke aus dem litterarischen Nachlasse des größten historischen Juristen seiner Zeit, Johann Daniel Ritter's, so weit sie der sel. Erhard, Ritter's Schwiegersohn, besessen hatte. Unstreitig sind das Interessanteste davon die Briefe, welche P. Burmann, Ruhnken, W. O. Reitz und G. Meerman in den Jahren 1736. 1747. 1748. 1750. und 1751. an ihren gelehrten Zeitgenossen geschrieben haben. Außerdem, daß sie sich größtentheils auf Gegenstände beziehn, welche mit dem Zwecke des Civil. Magazins in unmittelbarer Verbindung stehn, erinnern sie sehr lebhaft an eine Unternehmung, deren glückliche Ausführung erst dem Herrn Herausgeber dieses Magazins und seinem trefflichen Berliner Freunde *) vorbehalten war, und liefern zugleich manches freymüthige Urtheil über einzelne Civilisten, welche wenigstens das Ausland zu überschätzen gewohnt ist.

Der

*) Niemand, als der Verfasser, wird den großen Antheil, den dieser selbst an dem jus civile antejustinianeum gehabt hat, übergehen.
Anm. des Herausgebers.

Der übrige in des Einsenders Hände gekommene Nachlaß Ritterischer Handschriften enthält folgende, mit Ausnahme der Num. 31, bisher dem Publicum wohl ganz unbekannt gebliebene Arbeiten des gelehrten Mannes.

1) Ancus Marcius observationibus varii generis illustratus. (50 eng geschriebene Quart-Blätter). Muß eine seiner frühesten Schriften gewesen seyn, zu welcher ihn wahrscheinlich das Beyspiel seines Landsmannes, Gebauer's, veranlaßt hat, dessen Abhandlungen über die drey ersten Könige Roms 1719. und 1720. erschienen waren. Doch wird Gebauer, ungeachtet er bis 1734. in Leipzig geblieben ist, nicht unter Ritter's Lehrern genannt, indem dieser in seiner unter Num. 6. aufgeführten Selbst-Biographie Corten als seinen einzigen Führer im civilistischen Fache rühmt. Von Ritter's Abh. über Ancus Martius besitzt der Einsender zehn zum Drucke völlig ausgearbeitete Capitel, womit aber das Ganze noch nicht beendigt ist. Aus einigen Capiteln sind drey Schriften entstanden, welche Ritter gleich zu Anfange seiner Docenten-Laufbahn hat drucken lassen; nämlich: a) Diss. de Fetialibus populi Romani. Lipsi. 1732. 4. aus c. 9. b) Epistola de Marcio primo Pontifice M. et

et familia Marcia. ib. 1733. 4. aus c. 2. §. 1...7. und c) Diss. Observationes criticae complectens (ib. 1735. 4.) Obs. 1. (über den Ursprung des Namens *Ancus*) aus c. 1. §. 1...11. Die übrigen ungedruckten Abschnitte handeln de regum Romanorum nominibus (c. 1. §. 12...17.), de Tulli Hostilii interitu (c. 3.), de interregno post Tulli mortem, de comitiis curiatis et patrum auctoritate, de auspiciis (c. 4.), de rei rusticae apud veteres Romanos dignitate, et de pagis eorumque praefectis (c. 5.), de sacris publicis ab Anco institutis, deque sacris privatis (c. 6.), de libris Numae, de annalibus et fastis Pontificum, de albo (c. 7.), de Fortuna virili et Floralibus (c. 8.), de bello cum Latinis gesto et de Aventino monte (c. 10.).

2) Historia legum Romanarum earumque interpretum ad Fastos Capitolinos adplicata. Adcedunt Observationes varii generis. (48. und 12 Quart-Blätter.) Bis zum J. R. 302 völlig ausgearbeitet; dann im bloßen Entwurfe bis zum J. R. 484, und überdieß das Bekannte über einige spätere Volksschlüsse und Senatusconsulte, fragmentarisch. Hiervon scheint das Beste in Ritter's Anmerkungen über *Heineccii* Historia juris civilis übergegangen zu seyn.

3)

3) Libellus de jure optimo maximoque Serenissimorum Principum Electorum S. R. I. legatos primi ordinis mittendi. (Eine Abschrift auf 45 Quart-Blättern.). War die Inaugural-Schrift, welche R. an die Göttingische Juristen-Facultät einsendete, als er 1748 von derselben honoris caussa die Doctor-Würde erhielt. Gesner war ihm hierzu vorzüglich behülflich, dagegen R. wieder die Beförderung des Gesnerischen Sohnes, Carl Philipps, zu einer medicinischen Professur in Wittenberg eifrig, wiewohl vergebens, unterstützte. Ungeachtet die Ritterische Abhandlung auch in Hannover Beyfall fand: so beschloß man doch aus politischen Gründen, sie ungedruckt zu lassen, wie aus folgender, in den Ritterischen Papieren aufgefundener, abschriftlichen Notiz sich ergibt: "Decreverunt Excellentissimi Viri &c. — Consiliarii aulici, Doctoris et Professoris Wittebergensis, Ritteri, scriptiunculam de jure Principum Electorum, legatos primi ordinis mittendi, elegantem quidem, et, quid in caussa verum sit, remoto partium studio quaerentibus maxime commendabilem, ne tamen eveniat, quod in hoc genere disputationis de potentiorum juribus fieri solet, ut, quoties, quorum justum est bellum, rationibus optimis vincere denuo adgrediuntur, toties adversa-

rii, qui taedio vel alia de cauſſa factis auſibusque novis pugnare deſierint, ad invadendum iterum invitentur, id quod hoc tempore opportunum minime foret, non eſſe typis in vulgus proferendam, ſed deſcribendam, vt forſan commodiori tempore e ſeriniis ſanctioris Senatus depromi poſſit, exemplum vero doctiſſimi diſertiſſimique auctoris ipſi remittendum. *Joannes Auguſtus Henricus Roederus.*"

4) Widerlegung des Werks von Caſetan Cenni: Monumenta dominationis Pontificiae. Deutſch. (18 enggeſchriebene Quart-Blätter.)

5) Obſervationes ad tit. D. de Mortis cauſſa donatt. Blos fragmentariſch, auf 9 Blättern in Folio und Quart. Die Baſiliken und deren Scholien ſind vorzüglich benutzt.

6) Der Anfang einer Selbſt-Biographie, geſchrieben nach 1740 auf vier Quart-Blättern. Nach einer beygefügten Notiz bewogen ihn die Unrichtigkeiten in Weidlich's Geſchichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutſchland (Th. II. S. 335...339), ſein Leben ſelbſt zu beſchreiben.

Aeußere

Außerdem besitze ich noch R. Verbesserungen und Zusätze zum Cod. Th., welche ich mir aus dem Exemplare der Wittenbergischen Universitäts-Bibliothek habe abschreiben lassen; und ebendesselben Anmerkungen zur Jurisprudentia Antejustinianea, eine Abschrift von R. Exemplare der Schulteingischen Sammlung, welches Herr Professor Andreä, jetzt in Jena, mir mitzutheilen die Güte gehabt hat. Allein sie sind größtentheils Excerpte aus den Schriften von Noordkerk, Wieling, Bondam, den Relationibus Gottingensibus u. s. w., welche Ritter nachgetragen hat; selten enthalten sie eigne Ansichten und nie critische Berichtigungen.

Erhard wollte Ritter's sämmtliche Kleine Schriften historischen und juristischen Inhalts herausgeben; es fehlte ihm aber die Abh. de Amalasuentha, Ostrogothorum regina (Lipsi. 1735. 4.), welche unter allen die seltenste ist. Ein künftiger Herausgeber wird davon diejenigen absondern müssen, welche zwar unter Ritter's Vorsitze, aber ohne seine nähere Theilnahme, erschienen sind; insonderheit *Henr. Aug. Zeibich* Diss. I. II. de Cerycibus mysticis. Viteb. 1752. 4. und *Sam. Gfr. Geyser* Diss. I...III. de usu scriptorum veteris ecclesiae. ib. 1765. 4. Auch die Re-

gulae interpretationis juridicae praestantiores ex adaequatis principiis demonstratae et ad casus civiles adplicatae (Lips. 1741. 4.), welche Herr Hofr. Meusel (im Lexicon der verstorbenen deutschen Schriftsteller B. XI. S. 345.) ihm beylegt, haben einen ganz andern Verfasser, den Adv. Carl Aug. Ritter.

1.

Viro celeberrimo

JOHANNI DANIELI RITTERO

S. P. D.

P. BURMANNUS.

Dum per ferias Pentecostales rure ago, ad me Leida mittitur epistola, qua aliquid tibi opis in Codice Theodosiano edendo, a me uti praestetur, petis, simulque ut explorem, an quid subsidii a Brenemanno sperare possis. Iste vero vir optimus et eruditissimus ante mensem fere infeliciter diem supremum obiit, neque adhuc resciscere licuit, ad quem ejus hereditas devenerit. Fama quidem fertur, scripta ejus Ampl. Wassenhoekio legata esse, sed nihil certi adhuc adfirmare possum. Heredes vero ejus illitterati non ex primo ordine cives esse audio. Ipse vero quum studia mea alio semper converterim, nihil in scriniis meis reperio, quo institutum tuum adjuvare possim, neque quantum memoria repe-

to,

to, quidquam in bibliotheca Academiae, cujus cura mihi mandata est, servari credo, unde instructior ad opus tuum exornandum esse poteris. Ubi meam domum rediero, diligenter omnia excutiam. De ephemeridum vernacularum auctore, quae addis, nihil me movent, quum dudum id genus hominum contemnere didicerim, neque unquam aut praeconiis aut munere aliquo literario mercenarios hos scriptores mihi conciliare voluerim. Denique aetas mea ingravescens et remissior ille impetus ad refutandos insultus hominum invidorum et simul indoctorum, me tranquillitati potius et otio studere, quam in turbas conjicere suadent. Vale, vir doctissime. In Bulesleimano, Trajectini agri praedio, a. d. XXI. Maji CIↃIↃCCXXXVI.

2.

Viro Eximio,
JO. DAN. RITTERO
DAVID RUHNKENIUS s. p. d.

Quoties de Te, beneficiisque Tuis in me collatis cogito (cogito autem saepissime), toties mihi ipse succenseo, quod, Te haud salutato, e Saxonia discesserim. Sed haec atque alia ineuntis adolescentiae vitia, cum jam praeclaris, ut mihi blandior, virtutibus sint emendata, non dicam Tu, quem ego longe omnium humanissimum aequissimumque cognovi, sed ne alii quidem rugosa mihi fronte exprobrabunt. Tibi quidem, o Rittere suavissime, semper jucundum erit, ejusmodi discipulum finxisse, qui et gratum piumque se

praebeat, et immortalem laudem Tuam aliarum etiam gentium eruditis enarret. Diu multumque dubitavi, compellaremne Te literis, an tacitus merita Tua, ut feci adhuc, in posterum quoque venerarer. Sed vicit tandem pietas pudorem.

Equidem fateor, hoc litterarum commercium Tibi apud Vitembergenses nulli esse honori: at erit voluptati, et, nisi me omnia fallunt, alicui etiam emolumento. Quod si inde dedecus ad te perventurum putes, dissimules, quaeso, amicitiam nostram quasi postliminio restitutam. Cupio enim et ipse, nomen ut meum in istorum hominum animis extinguatur. Jam scopulum illum, ad quem ne adhaerescerem meus pudor verebar, praetervectus, quid mihi ex eo tempore, quo a Te discessi, obtigerit, ordine quidem, sed breviter referam. Vix in Bataviam, liberalem illam ingeniorum altricem, perveneram, cum ecce! celsi ingenii juvenis, Tuique inprimis studiosus, Gerardus Meermanus, mihi θεὸς ἀπὸ μηχανῆς appareret. Hic, postquam incredibile discendi studium, quo ardebam, animadvertisset, statim me studiis fratris sui minoris praefecit, ac, ne quid beneficiorum deesset, ita parentibus suis commendavit, ut ejus pater, vir illustris, quoad vixit, mihi patris loco fuerit, et mater etiam nunc matris loco sit. Cum Meermano igitur juniori tres fere annos in Academia Leidensi suavissime traduxi, ita quidem, ut et illi viam in literis praeirem, et magnam diei partem summorum virorum lectionibus, mihi ipse consulens, tribuerem. In jure civili mihi dux et auctor obtigit Gerlacus Scheltinga, doctus et acutus ICtus, in quo facile Schultingii discipulum agnoscas; in historia et antiquitate Romana Franciscus Oudendorpius: in Graecis literis, deliciis nunc meis, Joannes Alberti,

Digitized by Google

berti, inprimisque δαιμόνιος ille Hemsterhusius. Hunc virum docentem audiviſſe, et cognoviſſe familiarius, in maxima felicitatis meae parte pono. Hic enim mente ſupra humanam ſortem evecta, et immenſa reconditae eruditionis copia Leidenſi Academiae Scaligerum, Salmaſium, et quidquid alias praeclari habuit, ſolus reddit. Triennio prope hic transacto, lautiſſimis conditionibus propoſitis, me in contubernium ſuum adſcivit Vir praeſtantiſſimus, Jac. Philippus D'Orvillius, in quo adhuc, Muſis meis laetantibus, vivo. Interim tamen, indulgente hoc Maecenate, fere ſingulis hebdomadibus Amſtelodamo Leidam excurro: quo me non ſolum lux Academiae, ſed bibliotheca etiam publica, antiquis membranis mirum quantum referta, invitat. Ex hoc theſauro potiora Conſtantino Harmenopulo ornamenta depromſi; cujus ego πρόχειρον νόμων cum plurimis MSS. et Baſilicis, horumque ſynopſi collatum indies magis ac magis perpolio, ut aliquando digni quid et Tua, mi Rittere, et ceterorum doctorum diſciplina edere poſſim. Multae mihi praeterea in mundo ſunt in graecos latinosque auctores animadverſiones; ſed in nullum plures, quam in illa toties mihi a Te commendata Cyrilli et Philoxeni Gloſſaria, quibus ego partim ingenio, partim MSS. Gloſſariorum ope, amplius ſexcentis locis, feliciter medicinam feci. Sed ſatis de vitae, ſtudiorumque meorum ratione. Nam omnia ſi perſequi vellem, charta me deficeret. Tuis ſcriptis, mi Rittere, ſcias, nusquam terrarum dignius, quam hic, ſtatui pretium. Ac licet Batavi noſtri Te jam antea ſummis laudibus tulerint, nuper tamen, edito ultimo Cod. Theodoſ. volumine, inſigne incrementum cepit fama Tua. In quo opere cum alii alia mirantur, ego nihil

tantopere miror, quam εὐσοχίαν illam criticam, qua locis depositis ac prope desperatis Novellarum Theodosii, Valentiniani etc. et lucem et medelam attulisti. Quantisne laudibus Observationum libri ornabuntur, quorum desiderium vix ferunt harum literarum studiosi? Omnino sunt Batavi nostri acerrimi ingenuorum censores. Quo fit, ut ex immensa ista Germanorum eruditorum turba vix novem decemve aliquo numero ab iis habeantur. Horum in censum, cum Tu, χαριέσσης Rittere, inprimis referaris, merito Tibi de tanta felicitate gratulamur. Nullum hominum genus magis detestantur, quam impudentes istos compilatores, vel etiam eos, qui, etsi aliqua tradunt haud contemnenda, tamen, ut liber fiat, ipsis dupondiis nota inculcant. Dii boni! quoties illa Germaniae lumina (sic enim a suis celebrantur) et ego, et homines amicissimi, Wesselingius, Alberti, Wetstenius, alii, ridemus. Cui risui utinam et Tibi interesse liceret. Novimus enim, quantum Tibi supra cives Tuos sapias, animoque divinitus excitato agites altiora. Cum igitur Tu, Vir egregie, (huc enim revertor) jam illustre nomen apud Belgas nostros consecutus sis, noli in posterum concedere, ut scripta Tua limatissima Lipsiensibus typis foedentur. Et nomen Tuum, et qualiscunque in hac regione auctoritas mea cuivis, quod paras, operi excudendo ejusmodi Tibi bibliopolam parabunt, qui et pro opera impensa liberaliter Tibi satisfaciat, et opus ipsum splendidis typis exscribendum curet. Historia certe juris ut nitidissime, et accuratissime excudatur, non Verbeekii solum, sed et ego operam sumus daturi. Neque ipse iis diebus, quibus Leidae versor, emendationem defugiam. Gestit animus cum totum

opus

opus videre, tum illam inprimis partem, qua juris Graeci historia explicatur: quam Te multo accuratius tradere et posse et velle scio. Latent etiam in Adversariis meis, quibus Suarezii Notitia non mediocriter et suppleri et emendari possit.

Meministi fortasse, Optime Rittere, me Tibi adhuc Minerual debere. Hoc debito ut me exsolvam, constitui ad Te mittere quosdam libros recens hic editos, edendosve, qui ad artem nostram pertinere videantur. Invenies igitur Lipsiae proximis nundinis a me transmissa

1) Barnabae Brissonii Opera Minora Omnia, cum animadversionibus Alb. Dieter. Trekellii fol. quae cum maxime prelum exercent. (Tua hic de Cognitoribus disputatio eximie laudatur).

2) Ejusdem Trekellii Antiquitatum Selectarum Pars prima, in qua agitur de Jure Civitatis, Quiritium, Latii, Italici, Coloniarum et Municipiorum. Hagae Comitum 1746. 8. Vellem hic liber Tibi ad manus fuisset, antequam notas in Heineccii Historiam Juris perfeciſſes. Multa Auctor nova tradit, nonnulla tamen arguta magis, quam vera.

3) Gerardi Meermani Animadversiones criticae in Caji Institutiones.

4) Matthiae Roeveri, viri longe doctissimi, Diss. ad loca quaedam Juris civilis depravata. Leidae 1739. 4. Saepius hic emendantur Novellae Valentiniani, Majoriani, etc.

5) Ej. Roeveri Fragmentum veteris ICti de juris Speciebus et Manumissionibus Graece et Latine, itemque Emendationes in Glossas Nomicas. Leidae. 1739. 8.

Quodsi forte unus et alter horum librorum Tibi jam obtigerit, velim me certiorem facias, ut alius in ejus locum substitui possit. Alio tempore

Tibi dotio dabo, aut potius ut debitum ſolvam, novam Theophili editionem, Fabrotiana infinitis modis meliorem, quam nuper prelo ſubjecit ICtus Graece doctiſſimus, Otto Guilielmus Reitzius; qui etiam aliquot meas conjecturas adjiciet.

Atque hic ſcribendi finem facerem, niſi Te ſcire vellem, quam me nunc puderet Diſſ. de Galla Placidia Aug. non quod Tuas Tu partes minus bene egeris (omnia enim docte et luculenter expoſuiſti), ſed quod ego praeclare a Te inventa Bergeriano i. e. declamatorum more ita calamiſtris inuſſi, ut ejus, quod in hiſtorica narratione naturale eſſe debet, nec vola nec veſtigium ſuperſit. Quare, ſi quando illam una cum aliis edere conſtitueris, quod Tuum eſt, Tibi vindica, nomen meum dele, habitum orationis muta, et Tuo naturali nec affectato ſcribendi genere omnia exorna. Sed iterum aliud ſuccurrit. Fortaſſe brevi D'Orvillii noſtri ſumtibus iter ſuſcipiam in exteras regiones, inde codd. MSS. et variis lectionibus onuſtus rediturus. Si quid in Bibliothecis, quod ad Cod. Theod. pertinet, offendero, illud omne Tuum erit. Exſtant in ditiſſima Bibliotheca Leidenſi duo Codd. membranacei Summarii Corporis Alariciani, alter quondam Alexandri Petavii longe vetuſtiſſimus, alter Iſaaci Voſſii paulo recentior. Utrumque, ſi jufferis, cum edito committam. Nunc tandem deſino; quamquam plura, quae Tua ſcire refert, ſunt praetermittenda. Vale igitur, Virorum, quos novi, doctiſſime et integerrime, ac pientiſſimum, nec indignum fortaſſe Te diſcipulum, ut quondam amaſti, amas. Scribeb. Lugduni Batavorum, ex aedibus fratrum Verbeekiorum. d. 29 Jul. 1747.

Fratres Verbeekii pluriniam Tibi impertiunt ſalutem, nec dubitant, quin jam acceperis ab Hum-

nio

nio Advocato Lipsiensi, cum Jurispr. R. et A. tum praemium 70. thal. Literas ad me tuas velim iis, quos ad Verbeckios mittis, includas. Nobiliss. Uffenbachius (quod paene scribenti exciderat) postquam hic Juri publico et privato diligentem operam navasset, in Galliam profectus est, indeque in patriam redibit. Ego vero de mea patria repetenda nunquam cogito. Jam enim λωτὸν ἔφαγον.

3.

Viro ingenii et doctrinae laude florentissimo,

JO. DAN. RITTERO

DAVID RUHNKENIUS S. P. D.

Ita mihi prospera quaevis evenire velim, ut literae Tuae incredibili animum gaudio perfuderunt. Macte Tuo hoc erga me amore, Tibique certo persuadeas, me nullis unquam, quae ab amico proficisci possunt, officiis defuturum. Libellos, quos nuper designavi, jam per Verbeckios fratres ad Weidmannium transferendos curavi. His adjungere visum fuit Coluthum de raptu Helenae, quem poëta et Criticus eximius, Jo. Dan. Lennepius, me etiam paucula suppeditante, nuperrime publici juris fecit. Codices legis Romanae, simulatque plus otii fuero nactus, cum edito exemplari committam. Cl. Burmannus eos hic extare vel nescivit, vel, ne sibi conferendi labor imperaretur, scire se dissimulavit. Utroque Codice Duumviros egregios, Roeverum et

et Meermannum usos esse deprehendes. De Harmenopuli Cod. Florentino bene mones. Verum etiam, si neque D'Orvillius, neque ego sumtibus parceremus, tamen, quod desideramus, vix videmur posse obtinere. Nam Itali hodierni Graecarum literarum, et prope est, ut dicam, omnis humanitatis adeo sunt expertes, ut vix unum noverim, cui sine periculo conferendi negotium committam. Hi cum nuper, D'Orvillii nostri rogatu, Colutum cum Cod. Ambrosiano conferrent, rem tam praeclare, si DIS placet, gesserunt, ut ingeniosissimo Lennepio identidem in notis dicendum fuerit: *modo collatio sit recte facta.* Saepe nunc rideo Bergeri judicium, qui jejunis istis et famelicis Italis primas in literis deferre solebat. Sed forte jam aliter judicat, postquam maximum, quem jactabat, Heroa, Muratorium in puerorum ordinem redactum videt. Verum etsi nulla alia Harmenopulo, quam quae jam ad manus sunt, accederent ornamenta, esset tamen, de quo sibi imponsius gratularetur. Namque secundis avibus mihi obtigerunt Viri graece ad miraculum docti, et Cujaciana disciplina perpoliti, Gerardi Falkenburgii Conjecturae et Collationes cum duobus Codd. Venetiis factae, eumque in finem conscriptae, ut cum ipso Harmenopulo luce publica donarentur: id quod didici ex Leunclavii ad doctissimum civem Tuum, Thomam Redingerum, Epistola, Novellis Graecis post Synops. Βασιλικῶν praemissa. Sed praeterea ex amicorum Bibliothecis exspecto Antonii Contii Conjecturas ineditas, et Claudii Salmasii Collationes Codd. Palatinorum. Ac, ne jam de aliis subsidiis dicam, quantum putes Harmenopulo vel lucis vel mendelae afferre cum majus opus Βασιλικῶν, tum horum Synopsin, a me cum Codice Vossiano collatam?

Digitized by Google

latam? Vere enim Cujacius dixisse videtur, Harmenopulum esse Σύνοψιν συνόψεως Βασιλικῶν. Extat etiam in Clar. Bergeri Bibliotheca Harmenopulus Svallembergii cum notis MSS. Alciati, et aliorum; quem sibi, cum Amstelodami versaretur, e Petri Francii sectione comparavit. Vellem, mi Rittere, hujus libri usuram per paucas horas impetrare, indeque enotare posses, quae alicujus videantur momenti. Equidem pro tanto beneficio immortales Tibi gratias et publice et privatim agam. Nuper non sine ingenti voluptate in Bibliotheca Leidensi detexi Thalelaei, Theodori, aliorumque Scholia, vel potius Commentarios in Titt. D. *de Postulando*, et *de Defensoribus* et *Procuratoribus*: quae cuncta jam a me descripta hominibus literarum studiosis non invidebo. Habent nonnulla communia cum iis, quae Fabrotus in Βασιλ. sub his Titt. vulgavit: sed tamen adeo differunt, ut, cum Fabrotiana vix viginti, nostra centum amplius foliis constent.

Trotzius hic omnium ore vapulat. Quis enim paulo humanior ferret ejus compilandi impudentiam, morum ferocitatem, aliisque obtrectandi libidinem? Quid amiciss. Wesselingius de eo judicet, in notis ad Petitum leges. Wybo, van de Water et Noordkerkius civilibus negotiis adeo distinentur, ut nihil amplius quod jurisprudentiam nostram ornet, ab iis exspectandum esse videatur. Nunc Tibi Nova, quae vorant, literaria velut per lancem saturam exhibebo. Atque, ut hinc ordiar, prodiit nuper editio Virgilii Burmanniana, in qua Servius multo et integrior et emendatior comparet. Petrus Burmannus Junior, Patruo suo aut par aut major futurus, dedit Specimen Novae Anthologiae Latinae, et Catalectorum veterum poetarum. Valkenaa-

kenarius, ὁ ἀλληνιαίτατος, Fulvii Urſini Virgilium cum Graecis ſcriptoribus collatum inſignibus acceſſionibus ditavit. Abrah. Gronovius Pomponium Melam, Dukerus Florum, iterum foras prodire juſſit. Duo etiam ICti mediocriter docti, Markartus et Vryhovius, Probabilia et Obſervationes Juris vulgavere: quibus tamen non aegre caruiſſimus. Texam etiam illorum ſcriptorum indicem, quibus perpoliendis ingenia Belgica etiam nunc occupantur. Oudendorpius igitur parat editionem Apuleji, Hemſterhuſius Ariſtophanis, et Thomae Magiſtri, Heringa Geographorum Minorum Hudſonii, Weſſelingius Artemidori, Schraderus Juvenalis et Perſii, Gronovius Nicandri, D'Orvillius ſcriptoris erotici, Charitonis Aphrodienſis, et Commentarii in Muratorii Inſcriptiones; Abreſchius Ariſtidis, Valkenarius Sophoclis, Drackenborchius nonnullorum librorum Ciceronis, Meermanus Pauli Sentent. receps., Röverus Gloſſarii Nomici, Cannegieterus Commentar. in Leges Calliſtrati. Inter ICtos noſtros egregia etiam molitur Guilielmus Pauwius, Curiae Senator, et Bynkershoekii gener, Obſervationibus Juris ἀνωνύμως editis clarus. Leidae elegantioris Jurisprudentiae laudem ſolus ſuſtinet Gerlacus Scheltinga; Nam, quod mireris, Noodtii et Schultingii cathedrae a ſtupidiſſimis terrae filiis, Rückero et Schwartzio, occupantur.

Jo. Lud. Uhlius, homo mirifice ventoſus, nuper ſcriptis ad bibliopolas noſtros literis contendit, ut vel Tomum primum Cod. Theodoſ. jam divenditum, ut ajebat, vel integrum opus recuderent, additis Wielingii Obſervationibus ἐνσκόποις. Quod quidem conſilium bibliopolae noſtri falſe riſerunt. Wielingius videlicet ejus judicio is erat, qui emendatiorem nobis hunc Cod.

Digitized by Google

Cod. dare poſſet: cujus hominis ſcripto, diſpe-ream, niſi prope tot ἀπροσδιόνυσα continent, quot verba. Variae lectiones, quas Jurispr. Antejuſt. Lipſienſi ſubjeciſti, hic ſeparatim ingenti pretio venduntur: ipſa autem Jurisprud. ab omnibus repudiatur, idque cum propter frequentes operarum errores, tum propter inſulſiſſimam Ayreri praefationem. Jam bibliopolae noſtri de nova editione cogitant; cujus curam utinam Tu in Te ſuſcipere velles. Namque non eſt dubitandum, quin Tu, tam ſagaci ingenio Vir, plurima jam vel aliud agens reſtitueris. Multa, quibus haec editio ornari poſſet, habet Roeverus; multa Meermanus; nonnulla et ego. Nam pridem eſt, quod Collatorem Legg. Moſaic. et Rom. iterum ad Scaligeri ἀπόγραφον exegerim, et Doſitheum cum membrana Voſſiana contulerim. Cum Doſithei mentio incidat, ſcias, penes me ejusdem eſſe Gloſſas Graeco-Latinas, doctas hercle, et bonae frugis plenas, quae Philoxeni et Cyrilli Gloſſariis omnino adjici merentur. Heineccii Hiſtoriae Juris, niſi grave eſt, velim adjungas Conr. Sam. Schurtzfleiſchii Animadverſiones in Juvenalem, ejusque Scholiaſt. Vinariae 1717. 8. libellum quam obvium in Germania, tam rarum in Batavia noſtra, quo plura continentur ad Gloſſas meas pertinentia. Equidem Tibi alio tempore ἀντίδωρον dabo, quod ſumtus, quos feciſti, facile compenſet.

Fiſcherum propediem inviſam, et, quid rerum agat, ad Te perſcribam. Wetſtenium Baſileenſum illum eſſe recte conjeciſti. Ipſe hic in Joannis Clerici locum ſucceſſit, eique provinciae magna cum laude praeeſt. Nihil hoc viro, ſi mores ſpectes, ſanctius, nihil, ſi doctrinam Graecarum litterarum et Antiquitatis Eccleſiaſticae peritius,

Digitized by Google

tius. Utinam immortale, quod parat, Opus jam publicè extaret, ut tandem defineremus foedissima Monachorum in Novo Foedere commenta pro Christi verbis exosculari. Nosti, plurimum eum tribuere vetustissimis, quas consuluit, membranis. Sed tamen locum quoque dabit sagacium virorum conjecturis, v. c. Bentleji, Hemsterhusii, Marklandi, licet frontem contrahat vecors Theologorum natio.

Habes, quid in Belgio novi geratur. Jam accipe, quo loco res meae sint. Non mentiar, si dixero, me Regum felicitatem cum hac mea permutare nolle. Nihil mihi deest, neque divitiarum, neque voluptatis, neque honoris. Paene fidem superat Batavorum erga me studium; et quo quisque est eruditior, eo mei est amantior. Ex tot igitur hominibus mei studiosis cum veri intimique amici eligendi optio praeberetur, elegi illum, quo solem nunquam putem vel candidiorem vel eruditiorem vidisse. Is summus Vir est, Joannes Alberti, quem ego mea, quique me sua humanitate ita cepit, ut alter absque altero vix cum voluptate vivere posse videatur. Theologus idem est, non ex illis σκυθρωποῖς, quales Tu quotidie vides, sed hilaris, affabilis, gratiarum plenus, et qui interdum sese ad doctas venustasque veterum nequitias demittit, cum Scaligero et eruditissimo quoque contendens, Sacram Scripturam non melius, quam e Catullo, Petronio, Priapejis, Stratonis παιδικοῖς etc. illustrari posse. Id quod tamen Tibi sub fide silentii dictum esto. Sed, ut de me dicere pergam, hoc ipso tempore fortuna mihi mea aliquid molestiae creat. Namque celsissimae dignitatis Vir, nempe Ordini Statuum Generalium adscriptus, me ingenti pecuniae vi, addita etiam certissima spe

Pro-

Digitized by Google

Professionis obtinendae, a praestantiss D'Orvillio abstrahere tentat, ut unici, quem habet, filii studiis moribusque praeficiar. Quod quidem munus tam splendidum tamque lautum, si absque D'Orvillii nostri offensione fieri potest, fortasse a me capessetur; quamquam, ut verum fatear, aegre defero Musas D'Orvillianas.

In posterum, si jusseris, ad Te scribam, quid de quoque Germanorum eruditorum judicent Batavi nostri. Nunc tantum scias, eos communi quodam consensu Critices latinae principatum inter Germanos deferre Schwartzio Altorfino; graecae, Reimaro; jurisprudentiae, Tibi. Sed tu etiam, mi Suaviſſime Rittere, quid in Germania novi geratur, ad me perscribas. Borgerum adhuc vivere credo; quamvis Belgae nostri jam inhient ejus Bibliothecae. Ejusdem Eclogarium Corsicum cupide legunt. Sed, quas nuper in Stromateo edidit. Declamationes plane fastidiunt, mirantes insuper tanti viri superstitionem, quem eo loco, quo de cruce a Constantino visa agitur, declaravit.

Haec ad Te scripsi, verbosius, ut literas a Te eliciam aeque verbosas. Vale, decus nostrum et amor, Rittere. Dab. Amstelodami d. 19. Sept. 1747.

Salvebis a fratribus Verbeckiis. Ad hos in posterum quoque literas ad me Tuas dirigas.

4.

Viro Eximio,
JO. DAN. RITTERO
DAVID RUHNKENIUS S. P. D.

Commentarium Tuum in Heineccii Juris Historiam recte, scias, ad Fratres Verbeekios, Viros integerrimos, esse perlatum. Nulla pagina est, e qua non eluceat interiorum literarum, qua praestas, scientia. Nae Tu solus inter Germanos ICtos sapere videris. Fuerunt Leidae, ICti quidam, praeposteri Heinecciani nominis admiratores: qui, cum ipsis a Verbeekiis libri inspiciendi copia esset facta, Heineccium aliquanto durius, quam par erat, a Te habitum querebantur; quique adeo Verbeekios prope adegissent, ut Te de acerbius dictis mitigandis compellarent. Horum ego conatibus, ante aliquot dies Amstelodamo huc excurrens, commode intercessi. Ac, ne quid me amicitiae dare putarent, Verbeekiis auctor extiti, ut amicissimum Wesselingium utrum caperent, quem et Tibi favere noverem, et optime de hac re judicare posse. Is igitur, opere Tuo perlustrato, ita mihi rescripsit: *Equidem Heineccium suo merito semper amavi, sed et hominem fuisse sedepe comperi. Litterus τὴν σκαφὴν, ut Graeci nostri aiunt, multaque erudite et egregie animadvertit. Potuisset, fateor, nonnulla lenius. Sed tamen, cur quidquam mutetur, causam non video. Suum cuique ingenium, scribendique color.* Deinde inter alia addebat: *Fastos merito emendavit. Sed restant quidam corrigendi.*

rigendi. Hos initar, si commodum visum fuerit, corrigas, aliisque curis posterioribus, suis locis a me inserendis, adjungas. Duae plagulae jam typis sunt exscriptae, idque, ut video, satis accurate; quas hodie Virorum longe maximo, Tiberio Hemsterhusio, legendas dedi. Is, tantum aberat, ut Tuam scribendi libertatem repudiaret, ut potius, perbene Te cibo salem adsperssisse, fateretur. Illorum, quos ante dixi, hominum voculis in praef. obiter respondebis. Verbeckii Te rogatum cupiunt, ut *titulum Operis*, quo Novellis inseri possit, propediem ad eos transmittas. Literis ad eos dandis, longissimas ad me, si me amas, fac, addas. Ab Ernesto, Viro politissimo, nihildum literarum accepi. Sed fortasse suas jubebit adjungi Tuis: quod equidem sane vellem. Utinam per eum Cujacii Harmenopulus in manus meas perveniret! Digito mihi coelum attigisse viderer. Munuscula mea jam Tibi reddita puto. Vidi enim apud Verbeckios epistolam a Weidmanniana scriptam, qua se libros accepisse testatur. De Trekellii, V. Cl. operibus Tuam mihi sententiam candide perscribas. Si quid Tibi est in Hesychium Emendationum, illud quam primum mecum communices, rogo. Plurimae in hoc auctore reperiuntur Glossae Scythicae, quas nemo Te expediret felicius. Alteri Tomo, qui cum maxime prelum exercet, Conjecturas etiam meas inserit suavissimus Alberti. Audio interdum in Germania Codices MSS. vel publice vel privatim venales exponi. Tu si quid rescieris, facies me certiorem, ut illos Celeb. D'Orvillii nostri gazae vindicare liceat. Vale, Germaniae Tuae decus, meque, ut amas, ama. Verbeckii Te salvere jubent, inprimisque animae dimidium meae, Geras-

dus Meermanus. Dab. Lugduni Batavorum d. 22. Novembr. 1747. ex aedibus fratrum Verbeekiorum.

5.

Viro Egregio,

JO. DAN. RITTERO

DAVID RUHNKENIUS S. P. D.

Etsi literae, quas nuper ad me dediſti, erant longiusculae, tamen propter ſingularem, quam ſpirabant, ſuavitatem mihi viſae ſunt breviſſimae. Neque illum verbum in iis legendis magis me delectavit, quam quo Te longiores in poſterum daturum polliceris. Notas, quas adjeceras, doctas hercle, et Te dignas, ſuis locis inſerui, et, ut accurate excudantur, curabo. Quatuor transmiſimus plagulas, ut ex iis de accuratione, qua opus imprimitur, judicium facere poſſis; miſſuri plures, niſi hae ſufficere viſae eſſent. Nam poſtquam me cum Viri Illuſtriſſimi filio (de quo nuper ſcribere me memini) Leidam contulerim, nulla plagula excuditur, quae non antea ſummo ſtudio a me relecta ſit et emendata. Sed dum haec ſcribo, nuncius Genevа affertur, qui nos certiores facit, ibidem Heineccii Hiſtoriam Juris cum quibusdam poſtumis Auctoris annotationculis recudi, quas bibliopola vel ab Heineccio juniori, vel a notiſſimo librariorum mancipio, Uhlio acceperit. Statuerunt igitur Verbeekii, ſi interea libri copia fiat, notulas iſtas ad finem editionis Tuae rejicere. Iidem Viri Optimi dedicandi jus Tibi integrum relinquunt. De hac meno-

menopulo Bergeriano non levis est exspectatio, propterea quod Collatio videatur esse ab Alciato instituta. Emendationes ejus non magno emerim; quamvis nec ipse Graecarum literarum fuerit imperitus, ut patet ex parte Anthologiae Graecae, ab eo in latinum sermonem translata. Pervenit his diebus beneficio VV. CC. Valkenarii et Lennepii ad manus meas Harmenopulus Svallembergii, quam totum manu sua emendavit, contulit, et ex MS. insigniter auxit Vir in his literis Summus, Antonius Contius. Propediem etiam exspecto aliud exemplar a Claudio Salmasio cum Codd. Palatinis collatum, ipsique toties ad Solinum, et libris de usuris laudatum. Utinam his tandem, tanquam Colophon, accederet Cujacianus, de quo nihildum certi audio. Nam Doct. Ernesti, literas ad hunc usque diem exspecto. Hujus Viri Cl. Specimen Emendationum in Callimachum velim mihi quam primum alleges, una cum Dissertationibus et Programmate, post discessum meum e Saxonia a Te conscriptis. Vellem, Ernestina Ciceronis Clavis denuo typis exscriberetur, habita ratione egregiarum castigationum, quas in exemplaris Tui margine me multo cum fructu legisse memini. Sed tum trivialia ista, quae Batavos nostros ab hujus libri lectione absterrent, resecanda essent. Petant sibi pueri res leviculas e Nizolio et Lexicis, quibus nos prope obruit Germania. Poteris hac de re pro amicitia vestra politissimum virum monere. Suetonium ab eo ornari mirifice gaudeo. Idem saxum volvit eruditissimus Ondendorpius noster. Theophilus consultissimi Reitzii brevi praelum relinquet. Hic vir Tui adeo studiosus est, ut ultimis suis ad me literis scripserit: *Ritterum, qui vel solas ejus in Cod. Theodos. praefationes*

perlegerit, nec magni faciat, aut inter eruditissimos, humanissimosque ICtos, et cum antiquis comparandos non collocet; cerebro me hercle caret. Idem Vir Cl. acerrimo judicio Tuo distingui cupiebat intricatum in Theophil. locum *de itineris, actus et viae differentia*; de quo praeter Menagium et Bynkershoekium confer ingeniosam Alberti mei emendationem in Miscellan. Critic. post Glossarium Novi Foed. editis pag. 233. Sed maturato opus est, ut omnia simul cum Theophilo prodire possint. Si quid praeterea in hunc auctorem Tibi emendationum est, nobis itidem haud invidebis. De Theophilo sententiam Tuam dixisti in Historia Juris: Sed, hanc notam aut deleri jubeas, aut mutari. Nam sine controversia Theophilus est is, qui sociata cum Tribon. et Dorotheo opera Institutiones conscripsit. Miror, viros doctos Thalelaei testimonium exspectare, cum saepius ab alio scriptore Justiniano συγχρόνῳ laudemur. Is Stephanus est, Basilicorum interpres, quem quis dubitet unum esse ex Digestorum Compilatoribus Justiniano in Const. de conf. Digest. laudatis. In Commentariis certe MSS., qui penes me sunt, *in Titt. D. de Postulando et de Defensoribus et Procuratoribus* conjungitur Stephanus cum Thalelaeo, Theodoro, Anatolio, Justiniani sine ullo dubio aequalibus. Laudat praeterea Stephanus Theophilum nomine *παραφράστου*, quod ego interpretor et tanquam amicitiae signum, et quod, Stephano vivo, diem obierit supremum. Pluribus haec confirmabit Reitzius noster. De Schultingii Jurisprudentia alio tempore ad Te scribam accuratius. Tu modo, mi Rittere, si me et litteras nostras amas, fac brevi ad me perveniant capitales aliquot et ingeniosae in

in corruptissimum Collatorem LL. M. et R. emendationes: quas ego, tanquam novi Operis prodromum, seperatim excudendas curabo. Haec enim, scio, ita omnibus plurium nanciscendarum salivam movebunt, ut Tibi soli edendi provinciam deferendam putent. Est apud Rückerum, Juris Professorem, exemplar libri aliquot Schultingii postumis notis insigne. Id ille bibliopolae obtulit hac conditione, ut sibi praefandi copia detur. Agnoscis vilissimum animum. Sed illae Schultingii notae Rövero nostro, qui vidit, vix editione dignae videntur. De Synopsi Βασιλικῶν MS., quam in Bibliotheca Lipsiensi in not. ad Hist. Jur. extare ais, velim me uberius erudias *). Putem fere eandem esse, quam ex Bibliotheca Uffenbachiana edere parabat doctissimus Steinheilius. Sunt et in Vitembergensi Bibliotheca aliquot Codd. MSS., quorum mihi notitiam impertias velim, ut Tu, si usu venerit, Batavos nostros his munusculis demereri queas. Glossarum in Hesychio barbararum Indicem proxime mittam. Interea unam, in qua restituenda ingenium exerceas, notasse sufficerit. Ἀαναίμα, πολλαχῆ χάρις. Martinus Opitius, patriae Tuae, et poëtarum

*) Nicht das, was man gewöhnlich Synopsis Βασιλικῶν nennt, sondern ein Mspt. der noch ungedruckten Ecloga legum Leonis, hatte R. in den Anmerkungen zu *Heineccii* H. J. §. 404. p. 560. der Strasb. Ausg. als auf der Raths-Bibliothek zu Leipzig vorhanden erwähnt. Allerdings aber ist diese merkwürdige Handschrift (aus dem 14. Jahrh.) vorher in der Uffenbachischen Bibliothek gewesen.

terum ſui temporis decus, putabat eſſe Teutonicum *angenehm*, ſive Belgicum *angenaam*. Quae ſane conjectura tam vana eſt, ut Alberti noſter eam ne memorandam quidem duceret.

Ego nunc Leidae belliſſime vitam ago: in qua urbe nihil mihi ad ſummam voluptatem, praeter Te, deeſt. Cur D'Orvillium noſtrum dereliquerim, cauſſae mihi tum aliae fuerunt, tum haec juſtiſſima. Erat nempe patronus aliquis ſeligendus, cujus potenti ſuffragio ad Juris vel Graecarum literarum profeſſionem adſpirare poſſem. D'Orvillii autem auctoritas, poſtquam cum Weſſenio, Hemſterhuſio, Weſſelingio, aliisque principibus viris ſimultates exercere inſtituit, in Belgio concidit omnis. Equidem ingenue fateri poſſum, Belgas omnes, quicunque ſunt paulo eruditiores, laudi meae candide favere. Igitur ſi quid ſocus narret improbi oris calumniator, Reiskius, fidem ne habeas. De hujus hominis flagitiis cum literariis, tum aliis ſi exponere inſtituerem, epiſtolae modum excederem. Sed Tu legas praefationem, quam noviſſimae Petronii editioni praemiſit Vir Ampliſſ. Caſparus Burmannus, Petri filius, et totum noſtes hominem. Nuper, ut audivi, in Miscell. Lipſienſ. obloqui auſus eſt coeleſtis prope ingenii Viro, Tiberio Hemſterhuſio; ſed is, qua eſt animi magnitudine, riſit ſtupidiſſimum nebulonem. Salutant Te duo jurisprudentiae noſtrae ornamenta, Röverus et Meermanus. Vale, Vir Praeſtantiſſime, mihique oculis meis carior, et, quo quondam me amore complexus es, complecti perge. Dabam Lugduni Batavor. d. 1. Februar. 1748.

An Tibi vel Breslaviae vel Vinariae amicus graece doctus eſt, cujus opera in MSS. conferendis uti poſſim? Ecquid agit Nobiliſſ. Küſtnerus? Faſtos

Festos nondum correctos ex Almeloveenio emendabo. Sed desino, Tibique perennem precor felicitatem.

6.

Viro Egregio,
JOAN. DAN. RITTERO
DAVID RUHNKENIUS s. p. d.

Mirifice gaudeo, Te, gravissimo morbo depulso, ad pristinam Sanitatem rediisse. Addat Numen huic muneri suo perpetuitatem. Historiam Juris secunda nundinarum hebdomade Lipsiae videbis. Verbeckii fratres pro impensa opera plurimas Tibi gratias agunt, quatuorque dono mittunt exemplaria. Horum, quod dolebant, nullum ob temporis penuriam ligari potuit. In praefatione festinantius a Te scripta nonnulla mutavi. Sed nollem irrepsisset error typographicus, *collecturi* pro *collecturae*. Exemplaribus Historiae Juris Tibi destinatis, splendidissimus Meermanus noster adjecit novam Cají editionem, quam, cum nuper Parisiis versaretur, secundis curis perpolitam, membranae imprimendam curavit. Diff. Tua *de itineris, actus et viae differentia* quantopere placuerit, vix dici potest. Ubique elucet acerrimum, quod omnes in Te mirantur, judicium. Exornabit pulcherrima hac symbola Theophilum suum Celeb. Reitzius. Licebit in posterum eodem modo Tuam de intricatis quibusdam quaestionibus sententiam elicere. Certo, si quando otium fuerit, consimilem dissertationem *de Jurisdictione* conscribes. Nam, quantum e pri-

vatis sermonibus Tuis recordor, multa in hac materia nova statuebas, et a vulgi opinione abhorrentia. Sed, cave hujus generis Dissertationes homini ventoso et lucri cupido, Menkenio mancipes. Tua virtus, mi Rittere, tam alte Te evexit, ut Te pudere debeat societatis vilissimorum hominum, qui Miscellanea Lipsiensia nugis suis replent. Nam si a tribus quatuorve commentationibus discesseris, nihil in toto opere reperitur, quod doctorum virorum oculis dignum sit. Negabat heri Hemsterhusius ὁ μέγας, se librum istum emere, qui bona tam pauca, totque mala contineat. Si quid Schedasmatum vulgari velis, illustriori loco, id est, in Observatt. Miscellan. a D'Orvillio nostro collocabitur. Accepi a Saxio, Menkenium politissimo Ernesto Hesychii exemplar donasse. Insignis, [illegible]teor, liberalitas. Sed vide, quanta fraus fuerit hominis. Hoc exemplar Bibliopola, Samuel Luchtmannus, me potissimum impellente, Cl. Ernesto pro recensione dono dedit, Menkeniumque, ut ipsi suo nomine offerret, per litteras rogavit. At is, omissa beneficii Luchtmanniani mentione, ut sibi Ernestum devinciret, quasi de suo dedit. Teneo furem. Emendationes Tuas in utramque partem Hesychii proxime exspecto. Gratissimum feceris et mihi et delicis nostris, Joanni Alberti, qui ex iis, quae de Euhagis differuisti *), quantum in hoc studiorum genere valeas, satis intellexit. Vellem, mi Rittere, ut, quidquid Tibi est emendationum in Zosimum, Dionem Cassium, Ammianum Marcellinum, aliosque scriptores, brevi colligeres, et Criticarum observationum titulo per biblio-

*) Pr. Observationes historicae (Viteb. 1742. 4.) c. 2. p. 11...14.

Digitized by Google

bibliopolas noſtrates vulgares. Magnum inde ad nos emolumentum, neque minus ad Te decus redundaret. Καὶ πάντα μὲν δὴ ταῦτα. Jam quod felix fauſtumque ſit, Joannis Luzac, Librarii Leidenſis nomine, deferimus Tibi curam Jurisprudentiae Antejuſtinianeae orandae edendaeque, nec dubitamus, quin eventus opinioni noſtrae reſponſurus ſit. Placet vero Operis auguſti Specimen, aut, ſi mavis, Prodromum, ineunte aeſtate, edere, ſimulque homines eruditos, ut ſymbolam conferant, publice invitare. Plurima et prope invidenda Tibi ad manum erunt ſubſidia, ut ex adjecta ſchedula *) disces; quae omnia in Speciminis praefatione a Te ſunt commemoranda. Praeterea emendationes Tuas maxime ingenioſas velim ſeligas, iisque ſpecimen exornes. Ingenioſas emendationes poſtulo propterea, quod omnis diligentiae laus apud Batavos languet; ingenii, viget. Inprimis opera danda eſt, ut mature Codicis Wurtzburgenſis copia fiat. Latent, ni fallor, in Germaniae Bibliothecis plura hujus operis ornamenta, quae utinam Tu e ſitu et pulvere extrahere poſſes. In poſterum, ſi me amas, fac, verboſiores literae ad me redeant. Vale, Rittere, decus noſtrum, et valetudinem Tuam quam diligentiſſime cura. Dab. Lugduni Batavorum. d. 27. April. 1748.

7.

*) Dieſe Beylage fehlt leider!

Digitized by Google

7.

Viro Praestantissimo
JO. DAN. RITTERO
DAVID RUHNKENIUS S. P. D.

Literas Tuas Ernestique una cum fasciculo recte accepi. Vix dici potest, quantopere mihi placuerint vel ipsae litterae, vel opuscula adjecta. Sed de his Tecum confabulari, jam non tempus permittit. Cupiunt enim fratres Verbeekii quam citissime literas ad Te dari, ut fraudi Lipsiensis bibliopolae, qui Heineccii Historiam a Te editam recudere audet, obviam eatur. Weidmannia haec Verbeekiis nuper referens, addidit quoque, non alia de causa libri Tui mentionem in Catalogo Nundinarum esse omissam, quam quod Bibliopola iste jam privilegium a Rege impetrasset. Tu vero, mi Rittere, quantum potes, vel Tua, vel Illustriss Brühlii auctoritate hominem ab improbo consilio dimovebis. Sin minus, Verbeekiorum nomine cum eo contrahes, ita ut ipse privilegium Verbeekiis cedat, atque insuper aliquot exemplaria vel *gratis* vel minimo pretio accipiat. Brevi literas ad Te, de reliquis negotiis dabo longiores. Vale, Vir *Magne*, meque, ut amas, ama.

Scribeb festinantius. Leidae d. 9. Julii 1748.

Richeji Vindicias nuper forma, ut vocant, octava nitide recudendas curavi, praemissque ἀνωνύμως praefationem, in qua honorifica Tui mentio est facta. Brevi, ut spero, opusculum una cum aliis ad Te ablegabo.

a 8.

8.

GUILIELMUS OTTO REITZ

Viro Excellentissimo, Jurisque et Litteraturae Peritissimo,

JO. DAN. RITTERO

S. P. D.

Quanti Te et propter summam Jurisprudentiam, et exactam historiarum notitiam et tersissimum stilum et singularem humanitatem ac modestiam ex eo tempore fecerim, atque vel tacitus coluerim vel apud amicos praedicarim, ex quo tuas in Codicem Theodosianum praefationes legi; aut ipse mihi sum conscius, aut amici (si rectibus agendum foret) liquido adfirmare possent. Jam vero, posteaquam vel ad hominem ignotum, perdoctam dissert Tuam *de itin. actus et viae differ.* qua Theophili παραφροσύνη usque quaque tueris ac defendis, mittere non dubitasti, quam ego benevolentiam Viro Politissimo et communi nostrum amico Ruhnkenio debeo atque acceptam fero: non possum, quin hunc animi mei sensum tibi per litteras significem, et gratam simul pro insumto studio ac labore mentem profitear, quam non verbis tantum, sed et factis suo tempore exseram. Huic dissertationi in Excursibus nostris dabitur locus. Typographi jam nunc ad Tit. *de Divis. Stipul.* pervenerunt, sed perquam sunt lenti. Si quid aliud est, Vir Excell., quo novam hanc editionem exornatum iri judicas, ut aeque humaniter ac benigne suppedites, oro. Inprimis duo haec a Te expetere audeo: quorum alterum est, ut, si Tibi in promtu

sit

ſit Index auctorum, quos ad Cod. Theod. ſive Gothofredus ſeu ipſe Tu aut explicuiſtis aut notaſtis, loca inde Theophilina communicare mecum velis; ego enim hactenus, quod memini, nonniſi bina eruere potui: alterum, ut Ephraimi Gerhardi diſſ. *de L. Furia Caninia*, vel potiora tantum argumenta, per bibliopolarum commercia aut Hagam Comitis ad fratres Tollios, apud quos opus Theophilinum prela exercet, aut ad Eruditiſſ. Ruhnkenium mittere ne graveris, quibus ego exſolutum pretium lubens refundam. Cauſſam hujus petitionis Tibi aperiet haec mea ad Tit. *de L. Furia Can.* animadverſio, in qua poſt relatas variorum ICtorum opiniones ſic *diſſero*:

„Jam ego, quod pace omnium dixero, ob „tres rationes, de quarum gravitate judicabunt „eruditi, profiteor hanc mihi L. videri latam „non ante, ſed poſt L. Ael. S. i. e. poſt A. „U. 757. Harum prima eſt, quod Aelia non „a Triboniano tantum, ſed et ab Ulpiano et „Gajo et Jul. Paulo praemittatur Furiae Can. „Altera, quod ipſa ambarum legum argumenta „ſatis indicent, utra praeceſſerit alteram: ne„que enim veriſimile, Auguſtum prius de ſolo „manumittendorum a teſtatoribus numero ca„viſſe, quod et invidioſius erat ſupremorum „judiciorum libertatem reſtringere, et viven„tes etiam domini facile hanc L. eluſiſſent, „ſed credibilius, eum maxime fuiſſe ſollicitum „de qualitate tam ſervorum, quam domino„rum, ut nec illi civitatem dehoneſtarent, „nec hi aut ſe ipſos aut creditores fraudа„rent; qua ratione de numero ſimul paene „cautum fuerat: verum quum ſuperiorem „Aeliam nondum ſatis diligenter manumittendi „licen-

„licentiae obstare videret, addidit alteram Fur. „Can. quae idcirco unius tantum capitis fuisse „videtur. Tertia, qua utor, ratio haec est, „quod M. Fur. Camillus primum Consul oc„currat A. 761. cui si ante hunc annum hic „honos obtigisset, Fasti nunc notam secundi „aut tertii consulatus adjicerent. Postquam „haec scripsi, video, non Connanum modo „L. II. Comment. c. 5. §. 5. scripsisse: *POST „L. Ael. Sent. tulit aliam Furius Can.* „sed etiam V. Cl. Mascovium ad Gravinam „p. 327. haec dicere: *Novissime Ephr. Ger„ardus in Diss. sing. de L. Fur. Can. hanc „L. A. U. 756 latam conjecit. Hein. Hist. „Jur. p. 138.* Quam differt. cum necdum „iudagare potuerim, hic definere cogor."

Post illa ex repetita tuisque observatt. (quibus inter alia sive Cortium sive Richeum et docte et vere vindicas) ad aucta Historia Juris Heineccisna didici, in notula illa Mascovii errorem esse commissum, et secundum Heineccium 752 pro 756 referibendum: quo pacto meae plane opinioni adversatur, et cum ceteris ICtis conspirat. Si quid ipse de Legis hujus aut Consulum pare certius habes, ne me celes, obsecro.

Vale Vir Excellentiss. mihiq. ac THo meo favere perge!

Medioburgi in Selandis, XVII. Octobris die, 1748.

Digitized by Google

9.

Viro Praestantissimo,
JO. DAN. RITTERO
DAVID RUHNKENIUS S. P. D.

Semel velim excuses hanc meam in scribendo tarditatem. In posterum profecto tantum aberit, ut me negligentiae accusare possis ut potius singulis mensibus literae ad Te meae sint perventurae. Nunquam vixi lautiori conditione vel in Belgio vel alibi Sed nunquam etiam mihi ita tempus perit in deliciis aulicis et salutationibus quotidianis. Sed in posterum etiam huic rei, quantum in me est, medebor, praesertim cum Leidam reversus fuero. Nam cum Illustrissimus Juvenis, Nicolaus de Dirquens, cujus studia moderor, ab aliquo tempore valetudine minus prospera usus sit, ex Academia secessimus ad ejus aviam, splendidissimam, et regiis prope opibus praeditam matronam, de Raet, Harlemi habitantem. Huc etiam literas Tuas dirigas, usque dum me Leidam rediisse intelligas. Sed, ut hinc ordiar, valde placuit Historia Tua Praef. Praet. et mihi et duumviris egregiis, Hemsterhusio et Wesselingio His enim reliqua duo exemplaria dedi. Harmenopuli Cujaciani et alterius, a Küstnero suppeditati, videndi incredibili flagro desiderio Sed, si fieri potest, suavissime Rittere, ipsum Baudesii exemplar mihi per Weidmanniam ad Verbeekios transferendum cura. Vereor enim magnopere, ne, si alii describendum detur, errores irrepant, non nisi autographi collatione tollendi. Abduxerunt me per aliquot

aliquot menses aliae curae ab Harmenopulo puliendo, neque valde invitum. Tanto enim alacrius, si rursus accessero, in eo pergam. Invitor namque, aut cogor potius a doctissimis amicis, Valkenario, Alberto, ipsoque summo magistro meo, Hemsterhusio, quae conjectura in graecis poetis restitui, colligere, ac publice facere juris. Itaque brevi a nobis exspectes Criticas Animadversiones in Apollonium Rhodium, Orpheum, Callimachum, Anthologiam, Theocritum, ipsumque Homerum. Callimachearum Emendationum Specimen his diebus misi ad politissimum Ernesti. Sed Tu, mi Rittere, qui primus, quae Indigitamenta sint, me docuisti, succurre discipulo Tuo haerenti in Orphei, vel Onomacriti Indigitamentis p. 106. ed. Eschenbachii. Corrupta verba sunt ἐς λοκούρη. Mira Josephi Scaligeri ad h. l. est observatio, et, nisi a tanto viro profecta esset, omnino ridenda.

Non deposuit Joannes Luzac Jurispr. Antej. edendae consilium; sed contra avide exspectat Prodromum Tuum. Tu, optime Rittere, quicquid undique Variantium Lectionum conquirere potes, quovis pretio conquire. Nam omnes, quos fecisti, sumtus perlibenter restituentur. De honorario alias videbimus. Id scias luculentum futurum, si libros Tibi dari postules. Biennii Tibi tempus dat Luzacius ad opus aeternum exornandum, cum quod eo Tibi omnino opus sit, tum quod ipse nunc versetur in quibusdam Schultensii Arabicis excudendis. Postumas Schultingii notas, nisi paucae essent, et plerumque citationibus constarent, jam misissem. Verbeckius auctor fui, ut privilegium petere supersederent. Namque alia ratione fur iste poenas dabit. Simulatque enim ejus editio prodierit, Tu Verbeckia-

beckianae novam praefationem praemittes, et Juris Germanici Historiam annotationibus augebis. Hoc Verbeckiis parvo, at Kleibio magno detrimento erit.

Cetera e Batavia nova haec sunt. Meermanus noster ad amplissimam dignitatem evectus est, nempe Pensionarii Roterodamensis. Alberti strenue pergit in edenda altera parte Hesychii. Is miratur Tuam Gothicae linguae peritiam. Sed maluisset Hesychii Gothica a Te explicari sine mutatione vocis. Wesselingius nuper edidit Epistolam Criticam ad V. C. Hermannum Venema, de locis quibusdam controversis Philonis Judaei. D'Orvillius Charitonem propediem emittet. Adrianus Heringa, sagacissimus homo, parat novam editionem Geographorum minorum Hudsoni. Oudendorpius ad prelum adornat Apulejum, editurus antea Suetonium cum suis et Dukeri notis. Abrahamus Gronovius in Nicandro edendo versatur. Matthias Röverus, magnum Belgii decus, praeclara molitur in Jurisprudentia nostra. Reitzii Theophilus post duos circiter menses prodibit. Ernesti Suetonium perlegi avidissime. Admiror viri sagacitatem, qua, me judice, ipsi Gesnero praestat. Utinam hujus similes multos haberet Germania! Bachii nihilduum huc perlatum est. Reimarus, amicus noster integerrimus, praeclaram parat Dionis Cassii editionem. Huic si quas suppetias ferre possis, facias rogo. Est enim Tui studiosissimus. Obsecro Te, Vir magne, congeras per otium Tuas in graecos, latinosque auctores Emendationes, quo Belgicis typis exscribi possint. Multum intererit ad laudem Tuam apud homines nostros. Omnino mihi proxime indices rogo, quinam Codd. MSS. sint in Bibliotheca Vltembergensi. Audio, Waltherum apud vos

vos Professionem obtinuisse. Gratulor Tibi de tam docto Collega. Ejus Animadversiones summopere laudabat Hemsterhusius. Saxius optime valet; et patroni sui opera facile ad lucrosum munus adspirare potest. Sed negat, se recensuisse Anthologiam Latinam. Recte. Nam ipse Burmannus noster mihi ante triduum Amstelodami affirmavit, auctorem recensionis esse improbi oris calumniatorem, Reiskium, idque sibi non fallaribus indiciis constare. Non debebat Menkenius tantum huic cani permittere. Mira acciderunt, quae de Menkenii humanitate narras. Bibliopolis certe nostris, Waesbergio, Luchtmanno, aliis, valde importunus audit. Sed ut ipsi humanitatis laudem non ademerim, ita exquisitae doctrinae vix concesserim. Nam merito is, quem unum omnium mortalium maxime venerer, Tiber. Hemsterhusius ejus Observationes lat. linguae puerilem et ridiculum librum dicere solet. Si duplex Tibi exemplar est Kustatrianae Dissertat. de rit. pign. capiend. fac., alterum ad me perferatur. Theophilum, ut promisi, Tibi dono mittam. Ingentis magnitudinis opus erit. Namque adduntur Notae plurimorum hominum doctorum, et longiores Celeb. Reitzii Excursus. Fac, brevi ad me perveniant literae Tuae. Nam nisi culpa Tua aliter accidat, fervebit in posterum literarum inter nos commercium etiam magis, quam antea. Singularis est suavitas, quam ex literis Tuis haurio. Sed parum suavitatem quodammodo minuit nimia brevitas. Hoc igitur, si me amas, cavebis. Cl. Ernesti certas ob caussas brevi ad me literas dabit. His si Tuas adjunxeris, gratum fecerit. Vale, Vir amicissime, meque, ut facis, ama. Dab. Harlemi d. 20. Octobr. 1748.

10.

Viro Magno
JO. DAN. RITTERO,
DAVID RUHNKENIUS s. P. D.

Jam diu literas Tuas exspecto, mi Rittere. Putabam, frequentius inter nos literarum commercium futurum. Certe in me nunquam diligentiam desiderabis. Cl. Reitzii literae Tibi destinatae jam per duos menses apud me jacuere, non alia de caussa, quam quod quotidie literas Tuas exspectabam, quibus deinde responderem, et Reitziana adjungerem. Nunc tamen visum est, non diutius retinere. Harmenopuli Cujaciani desiderium vix fero *); etsi mihi hoc tempore magis res est cum Homero, Callimacho, Apollonio Rhodio, et Epigrammatariis Graecis, quam cum ICtis Constantinopolitanis. Elegantissimae literae jam ante mensem mihi sunt redditae. Ie magnopere probat ureas in Callimachum conjecturas. Profecto, nisi mihi Hemsterhusius, Valkenarius aliique summi homines verba dent, videor in hoc literarum genere aliquid praestare; quod

*) Bekanntlich hat der nachherige Herausgeber des Harmenopul, Wilh. Otto Reitz, eine Abschrift der Anmerkungen von Cujas über Harmenopul, welche Ritter von dem Exemplare der Leipziger Raths-Bibliothek genommen hatte, durch G. Meerman mitgetheilt erhalten. Man s. die Vorrede zum Harmenopul in Supplem. Thes. Meerman. §. IX. p. V.

quod prope Bentlejanum ſit. Certe negant quemquam aetate noſtra plures verſus ſpurios in antiquiſſimis poetis ſagacius detexiſſe et felicius profligaſſe. Sic enim apud Te gloriari licet, optime Rittere, cum ex laudibus noſtris non minima pars etiam in Te redundet, ut praeceptorem.

Sed quid ſtatuiſti de Jurisprudentia Antejuſtinianea? Obſecro Te, cariſſime Rittere, omne ſtudium Tuum ad Prodromum conſcribendum convertas. De MSS. Vitebergenſibus iterum Tibi aurem vello. Fabricius in Bibliotheca Graeca duos memorat Lycophronis Codices Vitembergenſes. Sed horum deſiderio tanto minus teneor, quanto diligentius in hoc poeta caſtigando verſatus eſt Illuſtriſſimus Potterus. Nuper etiam ſuaviſſimus Meermanus noſter mihi Lycophronis Codicem utendum dedit, quem ſecum e Gallia attulerat. Hunc communem amicum nuper Praepotentes Hollandiae Ordines dignitate Penſionarii et Syndici Roterodamenſis ornarunt; quo jam habitatum conceſſit. Idem brevi publici juris faciet Θέσαυρ. Theſauri Juris civilis et Canonici, ſua opera edendi. Opus VI vel VII voluminibus in folio conſtabit. Multi in eo apparebunt JCti Hiſpani, longe eruditiſſimi et acutiſſimi, de quibus ne fando quidem audivimus; multi Galli, e Cujaciana ſchola profecti, ſed itidem ignoti; inter Hiſpanos doctiſſimus Del Manzano Commentarius ad Legem Juliam et Papiam Poppaeam, non viſus Heineccio. Horum operum partem ipſe collegit Ampliſſimus Meermanus; ſed multo plura ex Hiſpania ſingulis menſibus ſubmittit humaniſſimus Majanſius. Novi quid ſcribam, vix habeo, et, ſi quid habeo, aliis literis reſervabo. Nam domeſtica quaedam negotia nunc plura ſcribere vetant.

Suetonius eximii Viri, Oudendorpii, brevi prelum relinquet. Hunc Tibi dono mittam, ut eum cum Ernestiano conferre possis, et judicare, utri editorum palma deferenda sit. Vale, decus nostrum et amor.

Dab. Harlemi d. 16. Decembr. 1748.

11.

Vir illustris ac Magnifice,
Patrone summa observantia colende.

Cum Doeringius, Canonicus Misnicus, Vir Generosissimus, amicus meus inprimis, per Vitebergam iter esset facturus, faciendum esse putavi, ut per eum aliquid ad Te litterarum mearum perveniret, propterea, quod tum is propter insignem erga me benevolentiam, et mutuam adeo nostram amicitiam, prope alter ego esset, per me propemodum ipsum Tibi officium praestaretur meum. Quod quidem eo mihi gratius acceptiusque accidit, quod, jam diu debitum Tibi, Vir Illustris, officium meum non diutius poteram debere. Sane enim non officii solum ratio, quae uniciuique liberali homini gravissima debet esse, sed inprimis propria mihi quaedam suavitatis caussa, quam litteris ad Te perscriptis ad animum meum pertinere necesse est propter insignem Tuam erga me humanitatem ac benevolentiam, dudum officii hujusce mei et observantiae Tibi praestandae legem aliquam dixerat. Huc accessit, quod, summum Academiae Vitebergensis magistratum cum feliciter susceperis, cum Tibi honorem gratulandum ex animo putarem: sive potius Academiae honorem,

rem, qui ex Tuo magistratu ad ipsam pertinet, semperque pertinebit. Ita velim existimes, Vir Magnifice, nihil esse, quod ad animi mei delectationem suavius esse possit, quam ubi Tua prosperitate, ac felicitate gaudere possim. Opto itaque hunc, quem primum adeptus es, honorem Tibi ex animi sententia bene feliciterque evenire, Deumque Tibi annos vitae longaevos concedere, cupio, ut eum adhuc saepius ornare possis. Ceterum misi Tibi Ephemeridas Librorum Juris, quae mea potissimum opera prodeunt: quarum ratio si Tibi optimo elegantissimoque judici probari possit, magnos me fructus percepisse arbitrabor. Praeterea animus mihi est, edere primas Lineas Historiae Juris Civilis: in quibus elaborandis nunc versor: non quo quid ceteris melius politiusque putem me posse efficere: longe absum ab ea adrogantia; sed quod intellexi cetera Compendia bona esse cariora, quam pro facultatibus, aut certe voluntatibus plerorumque studiosorum, pretioque adeo etiam deterreri, quo minus scholas secundum ea habendas frequentare velint. Quas lineas si ad finem perduxero, Tuum potissimum ad judicium deferam: quo in hoc genere nullum scio esse limatius. Id hoc tempore possum ad Te scribere, me in ordine a ceteris discedere, et nonnulla ex historia Juris circumscribere, quae ad Antiquitates potius putem pertinere: veluti de magistratibus locum, de nonnullis aliter censere: veluti de SCtis, quae plerique in libera rep. statuunt ad jus civile non pertinuisse: alia uberius exponere ceteris, veluti de ICtorum responsis, de dissensionibus eorum in libera rep. a quibus deinde sectas fluxisse probabile sit, de rebus judicatis et aliis. Ceterum in omnibus a me brevitatis

vitatis ratio habebitur. Quod superest, vehementer Te, Vir Magnifice, oro rogoque, ut, quam mihi semper benevolentiam honorifice navasti, eam mihi perpetuo conserves, utque persuasum Tibi habeas, neminem esse, qui in Te colendo venerandoque me superet. Suavissimae autem Conjugi Tuae, peto atque contendo, ut meam summam observantiam testificere. Vale, Vir illustris, cum Conjuge Carissima, ac liberis Tuis, optime, meque ama.

Lipsiae
Non. Jul. CIↃIↃCCL.

Magnifici Tui atque Illustris Nominis
observantissimus
JOH. AUG. BACHIUS.

12.

Viro Celeberrimo atque Doctissimo
JOANNI DANIELI RITTERO
S. P. D.
GERARDUS MEERMAN.

Mitto Tibi V. Cl. exempla aliquot Conspectus mei novi utriusque Juris Thesauri, cujus vasti Operis quandam sed admodum jejunam notiam ex Actis Lipsiensibus A. 1749. forte hausire potuisti, ampliorem vero, magisque elaboratam hoc Prodromo universo literato Orbi dedi. Quumque tam insignis tamque sumtuosa Collectio vel maxime fautoribus patronisque indigeat, quorum

Digitized by Google

gnam apud me inieris gratiam, si Conspectum hunc cum Viris Eruditis ac Jurisprudentiae Cultoribus communicare velis, ipsumque Opus, si quidem id Tua, uti spero, suffragia meriturum sit, iisdem de meliori nota commendare, ut, si iis volupe sit, Operi subscribere possint, id quod fieri poterit penes Bibliopolas Vitembergenses pag. 85. memoratos.

Audio, Jurisprudentiae Veteris Ante-Justinianeae novam Te moliri editionem, quae cum a Tua, id est, perquam erudita manu, profectura sit, non poterit non universo literato Orbi esse gratissima: Multa sane in his scriptoribus, etsi post exactam satis Cl. Schultingii diligentiam, etiamnum praestari possunt; inprimis enim e re est, ut hi Auctores cum optimis Codicibus Mss. conferantur, quos ad manus nullos habuit Schultingius, et tamen satis bonae notae exemplar MS. Codicis Theodosiani cum subjunctis Vett. ICtorum Reliquiis adservatur in Bibl. Lugd. Bat., ut et alius penes Amplisf. Curiae Supremae Senatorem Jo. van Nispen Hagae Comitum *). Utroque ego una cum antiquis aliquot editionibus Schultingio invisis usus sum in meis Animadversionibus Criticis in Caji Institutiones, quae auctiores prodiere Parisiis A. 1747. et Thesauro meo Juris inserentur. In Fragmentis Ulpiani corrigendis saepius in subsidium advocanda est optimi Codicis MS. Stephani Auredani (quam secunda Charondae editio expressit) lectio, qua demum usus est in Addendis sive variis lectionibus Cl. Schultingius; ad

Pau-

*) Nun bekanntlich in der Bibliothek des Hrn. Geh. Just. R. v. Savigny, und für die neue Ausgabe des Jus Antejustinianeum benutzt.

vitatis ratio habebitur. Quod superest, vehementer Te, Vir Magnifice, oro rogoque, ut, quam mihi semper benevolentiam honorifice navasti, eam mihi perpetuo conserves, utque persuasum Tibi habeas, neminem esse, qui in Te colendo venerandoque me superet. Suavissimae autem Conjugi Tuae, peto atque contendo, ut meam summam observantiam testificere. Vale, Vir illustris, cum Conjuge Carissima, ac liberis Tuis, optime, meque ama.

Lipsiae
Non. Jul. CIƆIƆCCL.

Magnifici Tui atque Illustris Nominis
observantissimus
JOH. AUG. BACHIUS.

12.

Viro Celeberrimo atque Doctissimo
JOANNI DANIELI RITTERO
S. P. D.
GERARDUS MEERMAN.

Mitto Tibi V. Cl. exempla aliquot Conspectus mei novi utriusque Juris Thesauri, cujus vasti Operis quandam sed admodum jejunam notitiam ex Actis Lipsiensibus A. 1749. fore haurire potuisti, amplioremque vero, magisque adeuratam hoc Prodromo universo literato Orbi dedi. Quumque tam insignis tamque sumtuosa Collectio vel maxime fautoribus patronisque indigeat, magnam

gnam apud me inieris gratiam, ſi Conſpectum hunc eum Viris Eruditis ac Jurisprudentiae Cultoribus communicare velis, ipſumque Opus, ſi quidem id Tua, uti ſpero, ſuffragia meriturum ſit, iisdem de meliori nota commendare, ut, ſi iis voluptae ſit, Operi ſubſcribere poſſint, id quod fieri poterit penes Bibliopolas Vitembergenſes pag. 85. memoratos.

Audio, Jurisprudentiae Veteris Ante-Juſtinianeae novam Te moliri editionem, quae cum a Tua, id eſt, perquam erudita manu, profecturа ſit, non poterit non univerſo literato Orbi eſſe gratiſſima: Multa ſane in his ſcriptoribus, etſi poſt exactam ſatis Cl. Schultingii diligentiam, etiamnum praeſtari poſſunt; inprimis enim e re eſt, ut hi Auctores cum optimis Codicibus Mſſ. conferantur, quos ad manus nullos habuit Schultingius, et tamen ſatis bonae notae exemplar MS. Codicis Theodoſiani cum ſubjunctis Vett. ICtorum Reliquiis aſſervatur in Bibl. Lugd. Bat., ut et alius penes Ampliſſ. Curiae Supremae Senatorem Jo. van Nispen Hagae Comitum *). Utroque ego una cum antiquis aliquot editionibus Schultingio inviſis uſus ſum in meis Animadverſionibus Criticis in Caji Inſtitutiones, quae auctiores prodiere Pariſiis A. 1747. et Theſauro meo Juris inſerentur. In Fragmentis Ulpiani corrigendis ſaepius in ſubſidium advocanda eſt optimi Codicis MS. Stephani Aurelani (quam ſecunda Charondae editio expreſſit) lectio, qua demum uſus eſt in Addendis ſive variis lectionibus Cl. Schultingius; ad

Pau-

*) Nun bekanntlich in der Bibliothek des Hrn. Geh. Juſt. R. v. Savigny, und für die neue Ausgabe des Jus Antejuſtinianeum benutzt.

Paulum vero et Ulpianum exstant notae P. Fabri satis eruditae, quae in Thesauro meo dignissimum locum occupabunt. Collationis Legg. Mos. et Rom. in memorata Bibl. Lugd. Bat. exstat Apographum Jos. Scaligeri, ex vetusto Codice, quod sane multo emendatius est vel recentissimis editionibus; nam qui illud MS. in gratiam Cl. Schultingii cum editis contulit, omnium se negligentissimum re ipsa ostendit, dum multas quantivis pretii lectiones ex eo MS. adnotare neglexit. Fragmentum veteris ICti de Juris Speciebus et de Manumissionibus Collationi Legum Mosaicarum et Romanarum subjectum, multo auctius, ut nosti, graece et latine ex Dosithei Exercitationibus edidit Cl. Röver. Id vero non alimde desumtum, quam ex Opere Regularum Ulpiani, certo mihi persuadeo. De Papiani Responsorum Libro scis quid senserit V. Cl. Conradi in suis Prolegomenis, cujus opinioni omnino subscribo. Plurimum itaque Tibi devincire poteris, V. Cl. Reip. literariam, si omnes industriae nervos intendas, ut Reliquiae hae vett. Ictorum Tua opera, quantum fieri potest, restituantur, quod optis quo citius absolveris, eo magis omnes eruditi Te amabunt. Sed quid tandem fiet Observationibus Tuis in Cod. Theod., quas separatim post tanti Operis editionem prodituras literatum Orbem sperare jussisti? Noli itaque hunc diutius frustrare doctis Tuis lucubrationibus, neque eas publicae luci, qua dignissimae sunt, porro invidea. Vale V. Celeb. et me amare perge. Dab. Roterodami die 24. Januar. MDCCLI.

XIV.

XIV.

Vergleichung einiger civilistischen Kunstwörter bey den Alten und bey den Neuern

s. oben S. 252.

Consuetudo. Coutume.

Die alte Bedeutung dieses Worts, Gewohnheit, Gewohnheits-Recht ist bekannt genug, ungeachtet Schellen auch hier wieder an den juristischen Gebrauch des Worts, an eine Gewohnheit, nach welcher Recht gesprochen wird, nicht denkt, aber den vielen andern Gewohnheiten einzelen Menschen oder eines ganzen Volkes im Reden und Handeln. Wenn man etwa dächte, in der bekannten Aufzählung der Rechtsquellen Top. 5. nenne auch Cicero nicht consuetudo, sondern mos, so dient dagegen schon die Stelle *de invent.* 2, 22. zum Beweise, wo consuetudi-

nis

nis jus ganz eben ſo vorkommt, wie bey den juriſtiſchen Claſſikern conſuetudo ſchlechtweg.

Hingegen der Sinn, welchen conſuetudo im Mittelalter bekam, und der ſich in den neuern Sprachen, wenigſtens der franzöſiſchen, findet, denn in den Engliſchen heißt cuſtom eine Abgabe, die dadurch erträglicher vorgeſtellt wird, daß ſie gewöhnlich ſey; der neuere Sinn wird meiſtens ganz über dem alten vergeſſen, und ſelbſt unſere Codiſten waren nicht gelehrt genug, ihn zu ahnden, wenn ſie von den vielen coutumes, welche vor dem Code gegolten hätten, ſprachen. Dieſer Sinn hat nähmlich den beſtimmten Zuſatz von etwas örtlichem; conſuetudo heißt beſtimmt Stadt- und LandRecht, und der Zuſatz geht wohl gar dem weſentlichen Begriffe vor; wenn etwas nur auf eine Stadt oder ein Land eingeſchränkt iſt, ſo mag es immerhin auf ausdrücklichen Verordnungen beruhen, es heißt doch conſuetudo.

Das bekannteſte Beyſpiel hievon liegt in unſerm Corpus Juris. Die conſuetudines feudorum ſind bey weitem nicht lauter LehensGewohnheiten, denn es ſind ja noch genug Kaiſerliche Verordnungen über Italien darin,

darin, und wie hätte man je den Costnitzer Frieden oder die goldene Bulle zu wahren Gewohnheiten stellen mögen? Es ist Lombardisches LehnRecht, dessen Sammler nicht daran dachten, daß es gemeines Recht seyn sollte. So habe ich ferner in der Litterair-Geschichte §. 262. Note aus Pütters Encyklopädie S. 207 u. 208. bemerkt, daß im sechzehnten Jahrhundert ein deutscher Schriftsteller sein Lüneburgisches StadtRecht schon auf dem Titel consuetudines nannte und im siebzehnten ein anderer das Brandenburgische eben so.

Woher kam nun aber gerade diese Veränderung der Bedeutung, deren es freylich so viele gibt und bey denen man immer an den Felsen zur Statue Peters des Großen denken kann, dem auf der einen Seite etwas abgenommen und auf der andern etwas zugesetzt wurde, oder die sich gar mit einer völligen Wanderung eines Volkes vergleichen läßt, da z. B. die Angeln seit der Mitte des fünften Jahrhunderts ganz anderswo wohnten, als vorher? Die Veranlassung dazu gab der Pandecten-Titel de legibus et SC. et longa consuetudine (1, 3.), wo nicht nur lex fr. 34. ausdrücklich die consuetudo civitatis von provinciae genannt ist, sondern

ſondern auch im fr. 32. pr. das moribus et consuetudine inductum blos örtliches Recht iſt, da ſie dem jus, quo urbs Roma utitur entgegengeſetzt wird. Freylich hatte man auch im Römiſchen Rechte den Nahmen lex municipii c. 1. C. 8, 49., woraus ſchon die Gloſſatoren das Wort lex municipalis für poſitives Recht machten, wie noch jetzt im Engliſchen municipal law gebraucht wird, wo z. B. Hume ſagt (*hist. of England Ch. 2.*) das Römiſche Recht ſey nicht the municipal law von England geworden *). Das Wort jus verlor ſich in den neuern Sprachen mit ſeiner juriſtiſchen Bedeutung, vielleicht weil es ſich in ſeiner kochkünſtleriſchen (gastronomiſchen) erhielt, man kochte ein jus (franzöſiſch ausgeſprochen), und darum nannte man das Recht lieber nach dem lateiniſchen Worte rectum oder directum, welches ſich auch durch die Aehnlichkeit mit dem deutſchen Worte empfahl, etwa ſo, wie von den zwey latei-

niſchen

*) Die Vorſtellung der Baieriſchen Stände 1499. (SCHEIDT bibl. hist. Gaett. p. 281.), wie man gewöhnlich ſagt gegen das Römiſche Recht, im Grunde dagegen, daß die Gerichte mehr mit Doctoren als mit Rittern beſetzt würden, ſpricht gar legiſtiſch vom jus municipale und daß die antiquae consuetudines pro legibus habendae sunt.

nischen Wörtern tutus und securus nur das letztere in der französischen Sprache noch mit seiner allgemeinen Bedeutung vorkommt, theils weil sich der bestimmte Begriff von tutor und tutela erhalten hat, theils weil das deutsche Wort sicher mit securus mehr verwandt ist. Die Rechtsquellen und ihren Inhalt, die Rechtswahrheiten, nannte man nun freylich droit, weil aber auch jedes einzele günstige Rechtsverhältniß so hieß, so wäre z. B. le droit de Paris zweydeutig gewesen, man hätte nicht gewußt, ob die Rechtssätze, die in Paris gelten, oder das Recht, welches dieser Stadt zustehe, gemeint sey, was erst die Neuern so ungemein schön mit dem Zusatze objectiv und subjectiv unterscheiden und was sich den Franzosen damit durchaus nicht deutlich machen läßt, bey denen sujet ja auch den Gegenstand bedeutet *), was aber eben so wenig ein Kantianer versteht, dem das Recht im objectiv

*) Ich erinnere mich in einer öffentlichen Verhandlung mit der französischen Regierung, da gewisse Schulden an einen andern Schuldner und an eine andere Hypothek gewiesen werden sollten, die Redensart gelesen zu haben: ces dettes changeroient de sujet et d'objet. Was die Franzosen sich wohl dabey denken mochten?

Digitized by Google

werden müßten, besonders da zu Ende des fünften Titels es heißt, die hereditas und die Obligationen würden zu seiner Zeit vorkommen. Heißt Dieß aber: noch in demselben zweyten HauptTheile? So Wenig, wie: in demselben zweyten Buche, denn erstens wird gar nicht gesagt, es sollten nun folgende unkörperliche Sachen abgehandelt werden, und die Ordnung, in der sie da stehen, ist durchaus nicht Die, wie die Lehren nachher in den Justitutionen auf einander folgen. Dieß gäbe ja für hereditas 4, für ususfructus und usus 2 und 3, für obligationes 5 und für jura praediorum 1; also ist die Aufzählung, als Ankündigung, wohl so verwirrt, wie möglich, vielmehr ist die Ordnung Die der Klagen in den Büchern über das Edikt und in unsern Digesten, wo nahmentlich Die aus der hereditas im fünften, die aus ususfructus und usus im siebten, die aus Obligationen im zwölften Buche und den Folg. vorkommen; ohngefähr so wie Theophilus (1, 3.) als Beyspiel verschiedener Arten von Personen gerade die Senatoren anführt, die in den Digesten die erste Art von obrigkeitlichen Personen sind (1, 9.). Ferner wird Jedermann einräumen, es gebe der unkörperlichen Sachen noch gar viele An-

XV.

Die Obligationen gehören auch nach Gajus in den letzten Theil des Institutionen-Systems.

(Nachtrag zu B. IV. S. 1 — 50).

Schon der Umstand, daß der in der Ueberschrift genannte Aufsatz bereits vor zwölf Jahren erschienen ist, macht es dem Verfasser wünschenswerth, Was er damahls gesagt hat, von Neuem durchzusehen. Zwölf Jahre sind beynahe der dritte Theil der ganzen Zeit, die er auf die Bearbeitung des Römischen Rechts gewendet hat, und daß es seine Art nicht gewesen ist, stehen zu bleiben, nach mehreren Jahren anzusehen Was er gemacht hatte und zu finden, es sey sehr gut, wird gewiß sein entschie-

denster Gegner nicht leugnen. Eher macht ihm ein Solcher gerade dieses ewige Aendern, wenn es auch nicht die Sätze selbst trifft, doch in den Beweisen oder in den Ausdrücken, zum Vorwurfe.

Es sind aber auch in Ansehung der Personen und in Ansehung der Sachen, wenn ich diesen Gegensatz schon hier brauchen darf, seitdem wesentliche Veränderungen vorgegangen, auf die es doch nöthig ist, Rücksicht zu nehmen. Die zwey Schriftsteller, welche schon damahls als Gegner angedeutet werden mußten, und welche auch hier zufälliger Weise Beyde dem Donellus, dem HauptVorgänger von Vinnius, folgen, dem Jeder von ihnen auch sonst mehr Ehre angethan hat, sind fortwährend thätig gewesen, ihre Ansicht gegen die Meinige zu vertheidigen, der Eine zwar Wenig, der Andere gar nicht, in Büchern, aber Beyde desto mehr in Vorträgen, welche denn auf Schriften und Vorträge ihrer Zuhörer und auch Solcher, die nur Hefte von Zuhörern benutzten, Einfluß gehabt haben. Wie Viel mehr wird jetzt, als damahls, nach dem Einen, davon gesprochen und geschrieben, die Lehre von Personen gehöre eigentlich ins öffentliche Recht,

Recht, Die von Sachen und Obligationen ins PrivatRecht, und die Actionen ständen etwa auf der Grenze von Beyden; nach dem Andern aber, das PrivatRecht sey in VermögensVerhältnisse und FamilienVerhältnisse einzutheilen?

Gegen die Menge neuer und oft desto eifrigerer Kämpfer in den Reihen der Gegner, fehlt auf unserer Seite ein zwar auch hierin bescheidener, man möchte sagen, furchtsamer, aber doch, nach wiederholten Versuchen, keine von beyden Meynungen zu verwerfen, noch zuletzt entschieden der Ansicht von Theophilus beygetretener Gelehrter, dessen Tod jetzt gewiß noch nicht aufgehört hat, beklagt zu werden — Haubold. Schon im ersten Aufsatze steht er S. 4. Anm. *) an der Spitze der Schriftsteller, welche obligationes und actiones wieder zusammennehmen, und das Jahr 1801 deutet auf seine Tabelle über Hellfeld, die in diesem Jahre erschien. Im Jahre 1814 machten die Institutiones historico-dogmaticae aus den Obligationen das dritte, aber aus den Actionen das vierte Buch, gerade wie die summa novellarum (der s. g. Brachylogus) schon lange gethan hatte; im Jahre 1820 stellten die Pandectarum

lineamenta das s. g. jus rerum als zweytes, das s. g. jus hereditatis als drittes, das, man muß auch hier sagen sogenannte, wenn man gleich recht gut weiß, das RechtsVerhältniß werde in Justinian's Institutionen damit umschrieben, jus obligationis als viertes Buch auf, und näherten sich dadurch Denen, welche die Verlassenschaften von den andern Rechten an Sachen trennten, wie man im heutigen Rechte weit besser thun kann, als im alten Römischen, wo hereditas eine von mehreren Arten in eine Gesammtheit einzutreten ist; aber schon 1821 kehrte die Epitome, die, um es beyläufig zu erwähnen, doch bey der äußern Geschichte auch ZeitRäume annahm, zu der ersten Angabe zurück, das dritte Buch nannte Haubold nach den Obligationen und Actionen zusammen, und befolgte darin den ehemahligen, nicht lobenswerthen, SprachGebrauch des Verfassers, daß er es jus obligationum et actionum nannte.

Bey einem SchriftSteller, der seitdem aufgetreten ist, möchte ich sagen, er sey mir bey lebendigem Leibe aus der Reihe meiner BundesGenossen verloren gegangen. Es ist Herr Hofrath Düroi in Wolfenbüt-

bürtel, von welchem Herr GHR. Thibaut in der zweyten Ausgabe seiner Versuche S. 21. die Observationes de jure in re 1812 zum Belege anführt, daß auch Andere (in der Mehrzahl) der Behauptung in so fern nicht beypflichten könnten, die Obligationen gehörten zu dem dritten Theile, wohin sie auch Theophilus rechne, als von den "legalen" Institutionen die Rede sey. Ich will die Worte dieses Verfassers, dessen Umarbeitung dieser Dissertation in dem Archive für d. cip. Pr. B. VI. ich recht viele und recht aufmerksame Leser wünsche, gerade aus der ersten von Herrn GHR. Thibaut angeführten Schrift S. 37. hierher setzen: Id sane exploratum videtur titulos, Institutionum, qui de obligationibus tractant . . . *ex mente auctorum* non referri ad jus rerum: cujus rei notissima argumenta sunt tum auctoritas Theophili *), quem sequitur Psellus . . . . tum rubricae C. atque D. de O. et A.: quibus adjici posset, in Digestis totam doctrinam de obligatione saepissime sub rubrica actionis pertractari.

Die

*) Daß er außer den zwey unten anzuführenden Stellen auch noch pr. 4, 1. und pr. 4, 5. bemerke, steht schon in den Zusätzen zum vierten Bande bey dem Inhalte.

Digitized by Google

Die Leser mögen nun urtheilen, ob hier ein Gedanke von dem Unterschiede zwischen den Justinianischen Institutionen selbst und dem Theophilus in dieser Ansicht verkomme. Daß Herr Hofrath Dürol glaubt, nach der Strenge des Systems sollten die Obligationen zu den Sachen gerechnet werden, leugne ich gar nicht, ob ich gleich hierin nicht seiner Meynung bin, und ich werde mich hüten, zu sagen, auch Andere (z. B. er) könnten der Behauptung nicht beypflichten, die Obligationen müßten zu der Lehre von den Sachen gerechnet werden, weil sie Sachen seyen.

Unter den Veränderungen, die sich in dieser Zeit außer den Personen zugetragen haben, sind denn die echten Institutionen von Gajus für die ganze Geschichte unserer Kenntniß des Römischen Rechts die Wichtigste. Daß sie dieses für Jahrhunderte seyn würden, hatte der Verfasser schon gleich Anfangs geahndet und, wie er nun, da er die Schwierigkeiten dieser palimpsesten und oft doppelt palimpsesten Handschrift kennt, sagen muß, fast etwas leichtsinnig voraus gesagt. Merkwürdig war dabey, neben so vielem Andern, auch die Schnelligkeit, womit die Nachricht in Umlauf kam,

Digitized by Google

kam, diese Handschrift entscheide in dem streitigen Punkte gegen Theophilus. Leute sollen es gesagt haben, die von der Handschrift Nichts vor dem Drucke gesehen hatten; durch Wen von Denen, die im entgegengesetzten Falle waren, das Gerücht entstanden sey, mag unentschieden bleiben. In der fünften Ausgabe der Encyclopädie (1817) war davon noch keine Rede, aber in der Folgenden (1820) und der Neusten (1823), so wie in der neuuten Rechts-Geschichte und in mehreren seitdem von dem Verfasser gelieferten Anzeigen. Weil aber weder Zusätze zu neuen Ausgaben noch bloße Anzeigen von Büchern überhaupt den meisten Lesern bekannt werden und weil sie noch Wenigern bekannt bleiben, so erfülle ich um so lieber das Versprechen, welches ich in der siebenten Encyclopädie S. 285. Z. 28. gethan habe, im Magazin dem Einflusse von Gajus auf diese Lehre einen eigenen Aufsatz zu widmen. Es sey mir aber erlaubt, zuerst, nachdem die Gründe der Gegner, so gut ich sie weiß, angegeben seyn werden, eine neue Zusammenstellung des schon vor zwölf Jahren Gesagten, so weit ich es jetzt noch für richtig halte, mehr gedrängt und mit Beantwortung der Einwendungen voran-

zu-

zuschicken, dann die Gründe aus Gajus Institutionen darauf folgen zu lassen, und endlich mit einigen von Gajus Unabhängigen aber vorher nicht Berührten zu schließen. Man hat mir schon gesagt, ich zählte gar zu selten die Bemerkungen oder Gründe, zu a, a, α und β brächte ich es nie, und an ein dreyfaches Zeichen dieser Art sey vollends bey mir nicht zu denken. Nun ich will mich bessern und fange gleich an, die Beweise, warum blos die actiones den dritten Theil ausmachen sollen, mit Buchstaben zu bezeichnen. So Viele, wie hier, habe ich noch nirgends dafür angegeben gefunden.

a. Da der dritte Gegenstand des Rechts actiones heißt, so ist Nichts natürlicher, als daß er mit dem Titel de actionibus anfängt.

b. Die Rechte selbst unterscheiden sich von den Arten, sie zu verfolgen, und dieß Letztere sind denn die Actionen. Man könnte wohl denken, dahin gehöre vor allen Dingen der GerichtsStand, die Art zu verfahren, der Beweis, das Urtheil, die RechtsMittel dagegen und die Vollziehung, von allem Dem sey nun in den Titeln de actionibus und Folgenden gar nicht die Rede

Rede; da aber vollends im Gajus die legis actiones vorkommen und auch sonst noch Manches, was man allenfalls zum Verfahren rechnen kann, darin steht und in Justinian's Institutionen fehlt, so ist es klar, daß alle Rechte, also auch die Obligationen zu den zwey Lehren vor den Actionen gehören.

c. In dem Titel von Justinian's Institutionen de rebus corporalibus et incorporalibus und dem fr. 1. §. 2. D. 1, 8., das als seine Quelle die Institutionen von Gajus nennt, steht deutlich, es gebe auch unkörperliche Sachen und als Beyspiele von Solchen werden angeführt das Erb-Recht, der ususfructus, der usus, die Obligationen und, wie nachher noch hinzugesetzt wird, weil wenigstens in Justinian's Institutionen, und wohl auch in Denen von Gajus, gerade um ihrentwillen die ganze Lehre da steht, da die nun folgenden Erwerbungs-Arten auch bey ihnen vorkommen und sie allein nun gleich darauf abgehandelt werden, die jura praediorum. Diese Stelle ist der Haupt-Beweis, nicht dafür, daß Obligationen unkörperliche Sachen seyen, denn Dieß leugnet Niemand, sondern daß sie nun mit unter den Sachen abgehandelt wer-

d. Ob noch Jemand sagen wird, alle Rechte seyen Sachen, folglich gehörten auch die Foderungen zu dem zweyten Theile, weiß ich nicht und erinnere deswegen nur ganz kurz daran, daß ja auch die patria potestas und Alles, was im ersten Buche steht, und auch die actiones Rechte, mithin Sachen, sind und daß man gerade eben so Alles zu den Personen stellen könnte, denn daß Jemand Eigenthümer, Erbe, Gläubiger, Kläger u. s. w. ist, kann man als eine Eigenschaft seiner Person ansehen, oder Alles zu den Aktionen, denn die Rücksicht auf Diese kommt bey allen andern Rechten auch vor.

e. Auch der Grund, der sonst gar Viel galt, jus in re und jus ad rem seyen die zwey Arten von jus rerum oder wenigstens seyen Beyde im jus rerum abzuhandeln, wird sich wohl jetzt schwerlich mehr hören lassen, da jus ad rem so gar abgekommen ist. Daß jus rerum ein Kunst-Wort der Neuern sey, braucht nicht erst erinnert zu werden, denn auch bey Dem: de rebus könnte jus in re und jus ad rem dazu zu gehören scheinen; freylich die Ueberschrift des zweyten Buchs, denn auf dieses ganze Buch geht sie, wenn sie gleich nur

Digitized by Google

nur über dem ersten Titel steht: de rerum divisione et adquirendo earum dominio paßt nicht sonderlich auch auf die Obligationen, die dem dominium auch an einer hereditas und an einer servitus so oft entgegengesetzt werden.

f. Es bleibt nun noch übrig Was erst aufgekommen ist, seitdem man nicht mehr von jus ad rem spricht, der Unterschied zwischen FamilienVerhältnissen und VermögensVerhältnissen. Allerdings sind Dieß zwey sehr verschiedene Arten von privatrechtlichen Verhältnissen und in der RechtsPhilosophie werden sie sich einander genug entgegengesetzt, auch in den frühern Ausgaben, da Plato Beyde, Morus und die christlichen Philosophen für Menschen, die sich doch fortpflanzen sollen, nur die VermögensVerhältnisse verwerfen, da ferner von den FamilienVerhältnissen überhaupt Viel früher, von den VermögensVerhältnissen später, die Rede ist. Die Eintheilung ist die am Meisten Philosophische in so fern, als man die Natur der privatrechtlichen Begriffe zum Grunde legt. Aber den Römern diente sie nicht dazu, ich kenne die einzige in der siebenten Encyclopädie S. 85. Anm. 3. angeführte Stelle

Stelle fr. 2. §. 2. D. 43, 1., wo Was juris tuendi causa da ist, Dem entgegengesetzt wird, was ad rem familiarem spectat. Aber auch hier weichen die Ausdrücke merkwürdig von Unsern ab, gerade das Vermögen heißt res familiaris und zu familia, wie sie bey Personen vorkommt, gehört die Vormundschaft nicht; wenn Diese gleich oft auf der familia beruht, so ist es doch bey Weitem nicht immer der Fall. Dann aber gibt es Lehren, die sich weder blos zu FamilienVerhältnissen, noch zum Vermögen rechnen lassen und doch im InstitutionenSystem ihre bestimmte Stelle haben, so z. B. der Unterschied zwischen Freyen und servi und selbst die Actionen, die ja auch, wenigstens wenn sie angestellt sind, zum Vermögen gehören, da sie auf den Erben übergehen. Endlich gehört der Einfluß der FamilienVerhältnisse auf das Vermögen gewiß nicht zu den FamilienVerhältnissen im Gegensatze von dem Vermögen, denn die dos und das peculium machten reich, wie freylich die Ehe und die väterliche Gewalt an sich nie.

Nun die Gründe dagegen und zwar

Digitized by Google

I. Zusammenstellung der alten Gründe.

1. Theophilus sagt zwey Mahl bestimmt, die Sachen, als die zweyte Lehre, begreife die Obligationen nicht unter sich.

Die erste Stelle ist Die im Titel von den Obligationen (s. oben IV. S. 17 und 18.), die Zweyte Die im Titel von den Actionen, die erst auf dem Umschlage nachgetragen worden ist, und die freylich weniger ausführlich davon spricht, als Jene, Nichts desto weniger aber auch berücksichtigt werden muß, denn auch sie beruft sich auf die ganze im ersten Buche angegebene Eintheilung und sagt ausdrücklich, von den Sachen sey im zweyten und einem Theile des dritten Buches, also durchaus nicht auch im ganzen dritten und einem Theile des vierten Buches, die Rede gewesen. Doch nur in der ersten Stelle wird der Grund angegeben, warum obligationes und actiones zusammen gehörten, nähmlich Der, die actiones entständen aus den obligationes. Dieser wäre sehr gut, wenn man annehmen dürfte, die wahren eigentlichen actiones seyen nur die persönlichen, und nur von Diesen sey ehemals die Rede gewesen, wie wir ja das Wort in der Aquilischen

Sti-

Stipulation nur von ihnen erklärt finden. Allein schon Gajus spricht eben so wohl von in rem actiones bey den Actionen, wie hängen nun Diese irgend mit Obligationen zusammen? Im Grunde doch auch, weil Wer dem Kläger das Recht auf die eingeklagte Sache bestreitet, dadurch offenbar gegen ihn in ein besonderes Verhältniß kommt, in welchem er sonst nicht stände und in welchem andere Menschen nicht stehen. Gewisser Maßen ist jedes Bestreiten des dem Andern zustehenden Rechts eine Art von Vergehen, oder die litis contestatio kann wenigstens unter die gemischten, von Contracten und von Vergehen verschiedenen, Quellen der Obligationen gerechnet werden. Selbst die hereditatis petitio entsteht aus der besondern Handlung des Besitzers der Erbschaft, daß er sich weigert, sie dem Kläger heraus zu geben.

Gegen dieses Zeugniß von Theophilus hat man nun, damit doch ja die seit Vinnius wieder gangbare Lehre, die Obligationen gehörten zu den Sachen, nicht Noth leide, eingewendet,

er sey mit sich selbst nicht einig gewesen, sondern habe Dieß nur so hin gesagt, wie es einem Lehrer wohl gehe, der sich

Digitized by Google

sich nicht gehörig vorbereitet habe [1]). Ein Gedanke, der schon dadurch unhaltbar wird, daß Theophilus es zwey Mahl sagt, und zwar ziemlich weit aus einander,

er sey mit den übrigen Verfassern der Institutionen nicht einig gewesen, die Meynung der Andern stehe in dem lateinischen Texte, die Seinige in seinen Vorlesungen. Ist Dieß aber irgend wahrscheinlich, da doch Theophilus nicht von Ferne eine Abweichung vom Texte andeutet und überhaupt von gar keiner Verschiedenheit der Meynungen, sondern nur von der Lösung eines Zweifels, den man haben könnte, spricht. Sagte er selbst dem nicht auch Was nur seine Gegner gesagt haben sollen, die Obligationen seyen res incorporales, und fällt es ihm irgend ein, Dieß als einen Einwurf anzuführen? Vielmehr sagt gerade er schon hier, also zwey Mahl, und nicht die lateinischen Institutionen, die es erst später sagen, bey der Erwähnung der Obligationen ausdrücklich "wie wir

1) Herrn Prof. Burchardi's Grundzüge des Rechts-Systems der Römer S. 254. Die Stelle in Theoph. 4, 6. führt er nicht an.

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA QUITO

wir weiter gehend lernen werden", als worin eigentlich die Kraft des Beweises aus der Anführung der Obligationen liegt. So konnte er denn aber freylich sagen, auch wenn die Lehre erst im dritten Theile vorkam. Uebrigens mag die (oben B. V. S. 20.) versuchte Beantwortung des Einwurfs, der von einem solchen Streite hergenommen worden ist, Theophilus habe höchstwahrscheinlich die Stelle selbst geschrieben, schwerlich die Excellenz, wenn Diese auch noch so sehr ein Jurist war, und wenigstens eben so gut, als sein jüngerer Amts-Bruder aus der kleinen Universitäts-Stadt Beryt, immer hinwegfallen, bis nur erst ein Schein von einer Mißhelligkeit unter den drey Mitgliedern der Commission dargethan ist. Dann mag man etwa sagen, auch bey uns gebe ja der jüngere Professor nicht immer nach, und Was dergleichen Späße mehr sind.

er sey kein (besonders) glaubwürdiger Zeuge für die Ansicht, die vier hundert Jahre früher die Urheber dieser Anordnung gehabt hätten, es sey wohl keine (besondere) Ueberlieferung darüber auf seine Zeiten gekommen, die Alten hätten diese Anordnung nicht für (besonders) wichtig gehalten. — Allein es hat wenigstens sechs

Werke

Digitized by Google

Werke von verschiedenen SchriftStellern aus den Zeiten der Antonine und Severe gegeben, welche Werke alle den Nahmen Institutiones führten und alle zusammen in der SabinusReihe, die man auch wohl die InstitutionenReihe nennen kann, schon um Deswillen, weil diese Institutionen an die Stelle der drey Bücher von Sabinus getreten waren (Sabinus Reihe N. 14. a ... g) ausgezogen sind, die doch wohl alle im Wesentlichen dieselbe Ordnung befolgten, so gut wie Dieß bey den ebenfalls zusammen ausgezogenen drey verschiedenen Werken ad Sabinum, und dann wieder bey den Dreyen ad edictum der Fall ist. Daß einige dieser Institutionen auch öffentliches Recht enthielten, das bey Gajus ganz fehlt, wovon Justinian's Arbeiter die publica judicia aufgenommen haben, wovon aber auch die zwey letzten Bücher der Digesten, die höchst wahrscheinlich, wie die neun Vorhergehenden, bis auf das Drey und vierzigste und den größten Theil des Vier und vierzigsten, die Ordnung von Institutionen befolgen, uns eine Spur zeigen, ändert an der Eintheilung des PrivatRechts Nichts. Ulpian's Abweichung bey der dos und bey der lex Julia et P. P. ist bekannt, aber hier nicht erheblich,

die von Herrn Prof. Göschen bey Florentinus Gefundene könnte eher hierher gehören, wenn sie gerade auch, wie viele Neuere, die Obligationen vor die Verlassenschaften setzte. Aber auch Diese reicht doch nicht hin, es unwahrscheinlich zu machen, daß wenigstens in allen Uebrigen, d. h. denn in den Büchern, nach welchen im Anfange des sechsten Jahrhunderts der erste Unterricht wohl schon seit langer Zeit gegeben wurde, eine Gleichförmigkeit in der Anordnung Statt fand, und ist es nun auch wieder eine zu kühne Voraussetzung, daß etwa Einer von diesen Verfassern schon selbst Das gesagt habe, was wir nun bey Theophilus finden, wobey er freylich keinen Alten anführt, aber er thut es ja überhaupt nirgends, und doch hat Ulpian, schon bald nachdem Theophilus gedruckt war, und nun noch mehr Gajus, die Ehre des Antecessors so vollständig gerettet, daß er nun gewiß die günstigste Vermuthung auch da, wo wir seine Quelle noch nicht gefunden haben, für sich hat. Nimmt man einige Zeilen in einem der sechs Verfasser von Institutionen an, zur Noth eine Einzige bey der ersten Angabe der drey Begriffe, zum dritten gehörten auch die Obligationen und zwar als

etwas

etwas Vorhergehendes, nicht als etwas Nachfolgendes, so bedarf es weiter gar keiner Ueberlieferung, die durch einen Zeitraum von drey Jahrhunderten hätte verloren gehen oder verfälscht werden können.

2. Obligationen und Actionen sind beyde im Römischen Rechte aufs Innigste mit einander verbundene Begriffe.

Es ist wohl nicht zu Viel gesagt, wenn man geradezu behauptet, es gebe keine zwey Begriffe, die so mit einander verwachsen sind, wie Diese, die einem grossen Titel der Digesten (44, 7.) und einem in der ConstitutionenSammlung (4, 10.) zur gemeinschaftlichen Ueberschrift dienen. Beyde Titel stehen zwar an ganz verschiedenen Stellen, Was man sonst für ganz natürlich hielt, weil kein Mensch eine genaue Uebereinstimmung der Ordnung des ConstitutionenCodex und Der der Digesten ahndete *), Was aber jetzt eine Merkwür-

* Eine zu Hamburg 1685. 12. ohne Nahmen erschienene Pandectarum ... partitio mnemonica duplex (ohne Zweifel von dem dortigen Prof. Dan. Büttner) ist meines Wissens durchaus das einzige Buch, worin

würdigkeit ist, also sey es auch hier ausgehoben, in den Digesten kommt diese allgemeine Lehre, die man hinter den mittlern Titeln des ersten Buchs, von Personen (1, 5 . . 7) und von Sachen (1, 8.) erwarten könnte, wenn nur das Buch dadurch nicht zu groß oder vielmehr das Andere zu klein geworden wäre *) am Ende der

gesagt wäre,
den Digesten entspreche im Codex
P. I.
B. 1. B. 1.
B. 2. . . 4. — 2.
P. II. — 3
P. III. — 4.

aber nun wird es dem Verfasser zu bunt, denn wer sagte ihm Etwas vom AntiPapinian, welchen in Deutschland vielleicht nur J. Lud. Conradi in der Ratio ordinis Digestorum 1763. 8. und Nichts weniger, als richtig, erwähnt, daß, diese drey Bücher abgerechnet, es nun fortgehe:

P. IV.
B. 23 . . . 29 B. 5
P. V. — 6
P. VI u. VII. — 7, 8, 9.

*) Auch darauf wird gewöhnlich gar nicht gesehen und allerdings sind die Bücher der Digesten von sehr verschiedener Größe (siehente Enc. S. 239. Z. 25), die mittlere Zahl ist bey Haloander 48 Seiten, das Kleinste, das fünfundzwanzigste, hat ihrer 19,

der sechsten pars, als Vorbereitung zu den drey ersten Büchern der Siebenten vor, im ConstitutionenCodex aber im vierten Buche, bey den Contracten außer den Stipulationen. Kaum sind periculum et commodum (18, 6.), Kauf und Verkauf (19, 1.), locatio et conductio (19, 2.), tutor vel curator (26, 3 und sonst), Erwerbung und Nicht Erwerbung einer Erbschaft (29, 2), legata et fideicommissa (30 und sohst), Erwerbung und Verlust des Besitzes (41, 2.), Ersitzung und ihre Unterbrechung (41, 3.) fidejussores et mandatores 46, 1. so in Ueberschriften mit einander verbunden, aber Dieß sind lauter einzelne Lehren, von einer ganz Allgemeinen heut zu Tage so unzählige Mahle Vorkommenden, Rechte und Verbindlichkeiten,

19, daß Größte, zum Theil durch die vielen neuen Ueberschriften Größte, das Fünfzigste 91. Nun enthält das erste Buch, worin dieser 12 S. lange Titel nicht steht, 40 S., das Vier und vierzigste, worin er steht, gerade auch 40. Wären nun die 12 S. zu Jenem, und von Diesem weg gekommen, so wären dort 52, und hier 28, dort also zwar kein unerhört großes, hier kein unerhört kleines Buch; aber vorn sind die Bücher doch sehr selten so groß, und hinten sind sie nie so klein.

Digitized by Google

sen, ist bey den Römischen Rechtsgelehrten nicht die Rede. Wer obligationes hört, Der muß an actiones denken, wie denn auch beyde Ausdrücke nicht selten verwechselt werden, nahmentlich bey Theophilus pr. 4, 1. und pr. 4, 5. Eine Zusammenstellung von res und obligationes hingegen erinnere ich mich nie gefunden zu haben und im Titel de rerum divisione (1, 8.) kommen die Obligationen nicht anders vor, als in der oben S. 393. als höchst beyläufig angeführten Stelle.

Selbst die zwey einzelen Ueberschriften in den Institutionen, Die de obligationibus und Die de actionibus, erinnern wenigstens in so fern an einander, mehr als an Die de jure personarum und an Die de rerum divisione et adquirendo earum dominio, daß sie Beyde gleich kurz sind, wie sonst nur noch achtzehn Andere, von denen Keine irgend einen Anspruch darauf machen kann, daß man bey ihr an Eine von Diesen denke.

3. Bey den Obligationen ist immer gleich von den Actionen die Rede, vorher nie.

Dieß ist ein ziemlich schlagender Beweis, von welchem die Neuern, die bey jedem

jedem RechtsVerhältnisse gleich auch die Klage daraus glauben mitnehmen zu müssen, wie auch fr. ult. D. 1, 4. mit seinem conservari neben adquiri und minui darauf deutet, keine Ahndung haben. Verstärkt wird er noch durch Gajus, der nicht ein Mahl die inofficiosi querela hat, die man in Justinian's Institutionen für eine Ausnahme halten könnte, und dessen Lehre bey der Tutel, die muliebris begründe keine actio, wohl aber die pupillaris, doch wohl Niemand im Ernste entgegensetzen wird. Zu dem Zusammenhange im InstitutionenSysteme setze ich aber, wie bisher wohl noch nie geschehen ist, auch Den im DigestenSysteme (ein hoffentlich in Zukunft öfter, als bisher, vorkommendes Wort), wo gerade die dritte pars, Die de rebus, die Contracte re und consensu mit der daraus entspringenden actio ganz anders verbindet, als in der Zweyten Die bey uns so genannten in rem actiones aus hereditas und Eigenthum mit den Rechten selbst, woraus sie entstehen, verbunden sind, die ja erst in der fünften und in der sechsten pars vorkommen. Wer sich erinnert, daß in den mittlern Büchern ad edictum gerade auch diese Contracte (außer den vier Lehren der libri singulares)

res) in der Institutionen- oder Sabinus Reihe, und nicht in der EdictsReihe, wie die den zwey ersten und den zwey letzten partes entsprechenden Bücher, ausgezogen sind, Der wird um so eher die Stellung in den Digesten bey der Stellung in den Institutionen für beweisend ansehen.

II. Neue Gründe aus Gajus.

4. Gerade bey obligationes kommt eine summa divisio vor, wie bey personae und res; bey actiones nicht.

Für einen Beweis, der den ganzen Streit allein entschiede, gebe ich diese Bemerkung nicht aus, aber sie unterstützt die Vorigen und sie ist in so fern neu, als bey Justinian gerade auch wieder bey den Actionen, also zum vierten Mahle, eine summa divisio vorkommt, von welcher Gajus Nichts sagt, es wäre denn, daß man es für wahrscheinlich ausgäbe, in der fehlenden Zeile und dem fehlenden Anfange der Folgenden, hätte es gestanden, wo die Ergänzung des Herausgebers gewiß jedem Unbefangenen besser scheinen wird.

5.

Digitized by Google

5. Der Umstand, daß bey Gajus die Actionen mit dem vierten Buche anfangen, beweist eher für als wider die Verbindung der Obligationen mit ihnen.

Die Nachricht, Gajus beweise gegen Theophilus, beruht wohl hauptsächlich darauf, daß bey Gajus nicht, wie in Justinian's Institutionen, die Actionen erst mit dem sechsten Titel des vierten Buches, sondern mit diesem Buche selbst, anfangen, denn da wurde gleich die sehr zufällige Bemerkung (oben B. III. S. 29 und 30), nach der seit Vinnius gewöhnlich gewordenen Meynung kämen auf die Lehre von den Sachen mehr als zwey Bücher und auf Die von den Actionen nicht voll Eines, der HauptGrund, und er sollte ganz wegfallen, so bald Jenes nur zwey Bücher und Dieses nur Eines würden, ungeachtet dann immer weniger Gleichförmigkeit bliebe, als wenn anderthalb Bücher auf die Sachen und anderthalb auf die Actionen gehen. Es war eine Zeit, wo ich glaubte, in Gajus Institutionen handle das ganze dritte Buch von den Obligationen *), wie das Vierte von

*) G. A. 1818. S. 22. Z. 11. bey der Anzeige des Gajus nach einer Abschrift.

von den Actionen, und so würden bey Justinian beyde Grenzen, der Anfang und das Ende der Obligationen, geändert seyn. Dieß zu berichtigen ist nun gewiß nicht mehr nöthig. Die Obligationen fangen auch bey Gajus erst in der Mitte des dritten Buches an. Aber die Abweichung der Institutionen Justinian's von Denen des Gajus bey der Grenze zwischen obligationes und actiones bleibt, daß sie dort nicht, wohl aber hier, an den Anfang eines Buches fällt. Nun fragt sich, wenn eine Ueberarbeitung ein einziges Mahl in der Vertheilung der Bücher von dem ersten Werke abweicht, ist es wahrscheinlicher, daß es in einem HauptPunkte oder daß es in einem NebenPunkte geschehe? Mich dünkt das Letztere, also ist die Grenze zwischen o. und a. nicht eine HauptAbtheilung, sondern nur eine UnterAbtheilung, die obligationes machen mit den actiones und nicht mit den res einen der drey HauptTheile des Systems aus.

Schon in der neunten RechtsGeschichte ist durch Rechnung gezeigt, daß wenn Gajus seine Bücher nicht Viel ungleicher machen wollte, als er sie gemacht hat, und wo freylich die Summen der Digesten sich

sich über ganz andere Ungleichheiten hinwegsetzten, aber nicht Schriftsteller, denen die Zahl der Bücher nicht zum Voraus vorgeschrieben war, so konnte er, da das erste Buch, die Einleitung und die Lehre von den Personen, nur 54 S. enthielt (p. 55. fängt das zweyte Buch an und vom ersten ist kein Blatt verloren) und das Ganze 256 S. beträgt (die letzte Seite ist in der Ausgabe als 251 bezeichnet, aber dazu kommen drey verlorne Blätter und dagegen ist p. 188 leer) nicht wohl anders, als vier Bücher machen, und davon konnten nicht zwey Ganze auf die Lehre von den Sachen ohne die Obligationen gehen, denn sonst wäre das vierte Buch 102 S. groß, und auch nicht zwey auf die Obligationen und Actionen, denn sonst kämen auf das zweyte Buch 100 S. Auf jeden Fall würde also ein Buch, entweder das Zweyte oder das Vierte, fast noch ein Mahl so groß, als das Erste, wenn sich nicht die Lehre von Sachen und die Obligationen in zwey Bücher theilten. Dieß mußte also schon des Ebenmaaßes wegen geschehen, auch wenn Gajus noch so sehr die Meynung hatte, die wir bey Theophilus finden. Gajus suchte mehr seine vier commentarii nicht zu ungleich

zu

zu machen, wie denn in der That 54, 74, 63 und 65, als die SeitenZahlen Derselben, Alles leisten, was man hierin verlangen kann (im Durchschnitte 64 S., das Größte nur 10 S. also nicht voll ein Sechstheil mehr, das Kleinste nur eben so Viel weniger), als daß er seine drey HauptLehren genau nach den Büchern hätte vertheilen wollen, wo allerdings drey Bücher passender, aber auch um so Viel ungleicher gewesen wären, daß, da nun ein Mahl die Einleitung und die Personen nur 54 S. geben, jedes der beyden Andern fast noch ein Mahl so groß geworden wäre.

Eine Vorschrift der Vernunft, die bey den Betrachtungen über die Natur des Menschen vergessen wird, die wenigstens in dem zweyten Abschnitte der juristischen Anthropologie nicht steht und doch darin stehen sollte, Die, daß man bey Zweifeln über Das, was wahr, über Das was recht und über Das, was zweckmäßig ist, Andere hören soll, ist auch bey dieser Streitigkeit von mir beobachtet worden. Ich habe die meisten der hier ausgeführten Gründe andern Schriftstellern in Briefen vorgelegt, und so wenig ich es für schicklich halte, ihre Antworten mit Angabe des Nah-

Digitized by Google

Nahmens drucken zu lassen, da man ja oft seinem Freunde beytritt auch nur weil es höflicher und wenigstens kürzer ist, als mit ihm zu streiten, wo sich allenfalls vorhersehen läßt, man bekehre ihn doch nicht; so sey es mir doch erlaubt, ohne Nahmen zu nennen, die übrigens das Zeugniß gewiß nicht entkräften würden, hier Folgendes anzuführen. Einer sagt, und seine Worte stehen in den G. A. 1824. St. 25. S. 245., so ein großer Verehrer der Mathematik er sey; sehe er doch fortwährend weiter Nichts, als daß Gajus nicht zugegenstehe, und ein Anderer: "Wie man sich bey jener Frage auf Gajus berufen kann, sehe ich nicht ab, da Gajus bey seiner Eintheilung in vier Bücher gar nicht Rücksicht auf die Materien nimmt, sondern z. B. das zweyte Buch mitten in der Lehre vom ErbRechte schließt."

6. Die erst von Gajus aufgezählten legis actiones haben noch mehr Aehnlichkeit mit den Obligationen, als die früher bekannten actiones.

Der wesentliche Unterschied, den wir bisher zwischen den Obligationen und Actionen kannten, war Der, daß Letztere sich auf die Obrigkeit bezogen, daß sie das von ihr

ihr verstattete jus persequendi in judicio waren, statt daß die Obligationen an sich eben so wenig mit der Obrigkeit zu thun hatten, als verschiedene Zustände der Personen, oder als Rechte an körperlichen Sachen. Nun aber hat Gajus auch eine legis actio, die gar nicht vor der Obrigkeit vorging, die pignoris capio, und den Unterschied zwischen Dieser und einer obligatorischen Begebenheit ist es noch schwerer anzugeben, als Den der andern legis actiones, wenn man nicht dabey stehen bleibt, jede legis actio, wie jede actio überhaupt, gehe auf Verfolgung eines dem Verfolgenden ohnehin zustehenden Rechts, die obligatio aber gehe auf etwas ganz Neues. Sehr einleuchtend ist es nun freylich nicht, warum dieser Umstand eine gänzliche Trennung zwischen beyden Lehren begründen soll, daß die obligationes Sachen, die actiones aber von Diesen, so gut wie von den Personen, verschieden seyn sollten. Ja, wenn ein Schlüssel zu der ganzen Anordnung Der wäre: erst die Rechte selbst und dann die Art, sie zu verfolgen; daß aber Dieß nicht die Absicht der Römer war, daß sie nie personae und res zusammen, actiones aber als den Gegensatz von Beyden stellten, und daß die

Art

Art, die Rechte zu verfolgen, weit Mehr begreift, als wir überhaupt in den Institutionen, auch in Denen von Gajus, abgehandelt finden, ist schon oben da gewesen.

III. Neue von Gajus unabhängige Gründe.

7. Höchstwahrscheinlich ist die Eintheilung in personae, res und actiones gar nicht dem Rechte eigen, sondern nur darauf angewendet, und dann sind Contracte und Vergehungen eben so gut Handlungen, wie die Actionen.

Dieser Grund ist schon in der siebenten Encyclopädie S. 71. in der zweyten Hälfte der Anm. 1. angedeutet, aber vielleicht eben durch die zufällige Verbindung mit der Ersten Etwas verdunkelt worden. In der neunten RechtsGeschichte S. 683. steht er wieder, es ist aber doch wohl nicht überflüssig, ihn hier so auszuführen, wie es in keinem LehrBuche, wohl aber in einer eigenen Abhandlung am Platze ist.

Zusammen hängt er mit der vorletzten Stelle im DigestenTitel de legibus et SC. et longa

longa consuetudine, auf welche mich, wie auf so vieles Andere, die Vorlesungen über partes, Bücher und Titel, sogar, wie man zuerst sagen kann, über Zusammenstellungen mehrerer partes und, wie man noch am Ende hinzusetzen darf, Theile von Titeln, aufmerksam gemacht haben, alles Recht sey, seinen Quellen nach, entweder der Erfolg freywilliger Uebereinkunft bey einem einmüthigen, oder doch eben so gut als einmüthigen, Beschlusse (lex), oder einer Pflicht zu gehorchen, wie bey Senats-Schlüssen, den Edicten der magistratus und Kaiserlichen Constitutionen (necessitas), oder der Gewohnheit (consuetudo), eine Dreytheiligkeit, von der schon Cujas und so denn auch Dion. Gothofredus sagt, sie sey aus Menander, da es aber ausser dem RechtsGelehrten, den sie nicht meynen können, Deren zwey gibt, den Verfasser von Lustspielen und den Rhetor, und nicht jeder Leser gleich griechische Verse erkennt, wenn sie als Prosa gedruckt sind, so mag hier gesagt seyn, die Stelle sey aus Ersterm und laute in Herrn Meineke's Sammlung der Bruchstücke Desselben 1823 S. 67. nach Stobäus Serm. in der Ἐπιτραμμέναι

Τρια

Τρια γαρ ἐστι διαταξεις,
Δι ὧν απαντα γινεται, η κατα τους νομους *)
Η ταις ἀναγκαις, ἡ το τριτον ἑδει τινι.

Was hier allgemein gesagt war, wendet Modestin in der DigestenStelle auf RechtsSätze an und da ist denn ἀναγκη die sittliche Nothwendigkeit, die Pflicht, einem Obern zu gehorchen, statt daß sie dort auf alle Nothwendigkeit überhaupt, auch auf die Physische, ausgedehnt war.

Daß die unmittelbar darauf folgende Stelle aus Ulpian, alles Recht gehe auf Erwerben, Erhalten und Verlieren, Aehnlichkeit mit der Vorigen habe, wird wohl Niemand leugnen, denn omne jus und totum jus, eine Dreytheiligkeit dort und eine Dreytheiligkeit hier, verweisen doch gar zu leicht auf einander. Eine griechische Stelle eines NichtJuristen ist zwar meines Wissens hiezu noch nicht aufgefunden worden, dessen ungeachtet wird man wohl zugeben, daß es gar leicht eine solche geben könne, die 1. Entstehung 2. Erhaltung und 3. Untergang, von Allem in der Welt, als drey HauptStücke aufzählt.

Stände

*) γινεται η κατα νομους las Cujas, wie vor Bentley alle Ausgaben.

Stände nun die Stelle, mit welcher sich dieser ganze Aufsatz beschäftigt, unmittelbar hinter diesen Beyden, so würde wohl schon längst bemerkt worden seyn, sie gehöre mit zu der Dreyheit von Dreyheiten über omne jus. Es steht aber ein ganzer Abschnitt, der Vierte, de constitutionibus principum, dazwischen und unsere Stelle macht den Anfang wieder eines Neuen, des Fünften, de statu hominum, und so übersahen alle Ausleger, die ich kenne, den Zusammenhang, wohl um so eher, weil unsere Stelle aus den Institutionen vereinzelt so bekannt war, und ihre zwey Gefährten in den Digesten eben auch nicht sonderlich bemerkt worden sind, wenigstens hat man aus der necessitas, in der Ersten, wunderliche Sachen gemacht, sogar eine lex, wenn das Bedürfniß sie erfodere, mußte dazu passen; in der Zweyten aber war minnere in dem Sinne für verlieren, den es doch auch sonst hat, wenig ausgehoben worden. Auch unsere Dreytheiligkeit braucht wohl nicht auf das Recht, oder, wie man Theophilus leicht *falsch* verstehen könnte, gar auf das Römische Recht eingeschränkt zu werden; sie paßt auf gar viele, wohl gar auf alle, menschlichen Dinge, und jede Gesellschaft, jede Stadt,

Digitized by Google

Stadt, jeder Staat läßt sich sehr gut so beschreiben, daß man von den Personen zu den Sachen und von Diesen zu den Begebenheiten übergeht. Eine solche allgemeine Stelle, wo auch diese Dreyheit angegeben wäre, kenne ich zwar nicht, denn Was in der hiesigen Ausgabe des Corpus Juris bey der Stelle der Institutionen aus Orto aufgenommen ist, res, personae et adtributa earum, angeblich aus Donat zu Terenzens Adelphen 2, 4., könnte wohl nur auf die zwey ersten Begriffe gehen und adtributa nur heißen: und deren Eigenschaften, da eine nicht angeführte Stelle aus *Cic. de inv.* 1, 24. unter Dem, was personis et negotiis est adtributum, offenbar nicht die res, sondern nur den ersten und dritten Begriff versteht. Aber beyde Stellen lassen sich verbinden, Jede nennt außer personae noch Eines und zwar Jede etwas Anderes, ohngefähr wie neben dominium die Römischen RechtsGelehrten so sehr oft noch jus in ea re, die spätern Kaiser aber noch hypotheca nennen, woraus denn zusammen die drey Arten von Rechten an einer Sache werden, die drey verschiedenen Personen neben einander (also wie hereditas oder bonorum possessio cum re nicht) an

jeder

Digitized by Google

jeder Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich (also wie emphyteusis und superficies nicht), zustehen können. So muß Cicero aus Donat oder Dem, den Dieser abschreibt, ergänzt werden, denn die Sache im Gegensatze der Handlung (nicht wie z. B. bey Varro's dominum legitimum sex fere *res* perficiunt, oder bey *rebus* ipsis et factis voluntatem declarare) kommt doch dem Redner auch gar oft vor z. B. Der, welchen er lobt, hat eine Stadt erobert, so ist Was sich von Dieser sagen läßt doch auch nicht zu übergehen, oder Donat muß negotia als ein Drittes annehmen und denn auch die Personen vorn hin stellen, wie Justinian's Institutionen Die von Gajus abschreiben et (oder sed) prius videamus de personis oder umgekehrt de personis videamus, wo unsere Institutionen einen Grund angeben, welchen Theophilus noch weiter ausführt.

Bey Personen, Sachen und Handlungen, auch ohne besondere Rücksicht auf die Rechtslehre, kann Jedem, der in unserm Fache bewandert ist, noch Etwas einfallen, was zwar in keinem unserer neuern GrundRisse vorkommt, aber doch in manchem

Digitized by Google

chem zu seiner Zeit bekannten LehrBuche vom Ende des sechzehnten bis zu Ende des siebzehnten JahrHunderts vorausgesetzt wurde, die causae von Ramus, die Fächer, in welche überall Lehren einzutragen seyen. Diese Fächer waren nun die causa efficiens, offenbar die Personen, materialis, die Sachen, formalis und finalis, die Handlungen ihrer Art und ihrem Erfolge nach. So wären denn die Institutionen der Römischen RechtsGelehrten schon, nach der erst so berühmten, dann so verachteten Ramistischen CausalMethode abgefaßt, im Ganzen nähmlich, denn bey jeder einzelen Lehre läßt sich zwar auch nach Wem und Was [1]) und bey Letzterm nach der Sache und der Begebenheit fragen, aber die allgemeinen Fächer werden dann nicht wiederholt, so gut es ist, wenn HauptEintheilung und UnterEintheilnng sich einander entsprechen.

Selbst daß Ramus vier Fächer von causae hat, ist nicht eine so große Abweichung

1) Diese Verwandtschaft der Sache und der Begebenheit, mehr als Eines von Beydem mit der Person, ist eine Rechtfertigung der an Cicero und Donat eben getadelten Zweytheiligkeit.

Digitized by Google

chung von personae, res und actiones, als es wohl aussieht, denn bey aller Ueberzeugung, die obligationes seyen nicht als eine Art von res, sondern als etwas mit den Actionen Verwandtes in diesem Römischen InstitutionenSysteme abgehandelt, ist doch nicht zu leugnen und schon Theophilus sagt es an beyden Stellen, die Obligationen sind keine Actionen, sie werden nur vor ihnen eingeschaltet, es ist eine Art Abschweifung (ετεραπημεν επι τας ενοχας oder μνησενθες και των ενοχων) und der Verfasser der Uebersicht des neuen Rechts (der summa novellarum oder mit dem falschen Nahmen, wie sie aber selbst Der noch nennt, dem wir es zu danken haben, daß wir den echten kennen *), des bra-

*) Wenn Savigny II. S. 252. sagt, summa novellarum sey auf jeden Fall unpassend, so hat er ganz Recht, novellae, im heutigen Sinne oder auch in Julian's Sinne, für die Nachträge zu Justinian's Constitutionen-Codex genommen. Warum sollen aber auch bey Ivo novellae leges Justiniani nicht das neuste Römische Recht heißen können, wie in des Abbts von Ursperg, Conrad von Lichtenau, Chronik beym Leben Justinian's novellae constitutiones gewiß so heißen, also summa novellarum constitutionum Justiniani imperatoris gerade Das

brachylogus) hatte sich, wie oben V. S. 39. bemerkt ist, daß er und auch Struve that, eine sehr verzeihliche Abweichung erlaubt, wenn er das ganze dritte Buch den Obligationen widmete, wobey die Größe der Bücher gar nicht so ungleich ward, wie man nach Gajus oder nach Justinian's Institutionen erwarten sollte, denn sie geht nach der Ausgabe von 1553 so: 19. 38. 34. 65., statt daß sie, wenn Justinian's Institutionen so getheilt wären, nach der Köhlerschen Ausgabe 35. 97. 47.

Das seyn, was ich LehrBuch des heutigen Römischen Rechts und was Andere Pandecten nennen? Die beyden Stellen in der zweyten Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian S. 78 und 84. werden durch diese Anmerkung berichtigt, wie ich schon lange in Vorträgen, auch beyläufig in neuen Ausgaben z. B. der siebenten RechtsGeschichte (1820) S. 136., dem sechsten heutigen Römischen Rechte S. 7. oder z. B. G. A. 1823. S. 1677. und 1824. St. 35. in Anzeigen gethan habe, wie aber wohl noch wenige Leser wissen. Auch die Nachricht, daß der Abbt von Ursperg Bücher über das Römische Recht geschrieben habe, könnte uns eher auf ihn, als auf Irnerius rathen lassen, da, so Viel man bis jetzt weiß, in Italien keine Spur des Buches vorkommt, wohl aber gewiß in Deutschland und in Preußen.

Digitized by Google

47. 36 *) geben würde. Die Lehre von Personen ist in der summa novellarum Etwas, die von den Sachen gar Viel, die von den Obligationen Etwas kleiner, die von den Actionen (hier nun wirklich der Proceß) um Vieles größer, als in Justinian's Institutionen. Die Obligationen entsprechen der causa formalis, sie sind die verschiedenen Arten von Rechts-Geschäfften, welche nun noch vorzutragen sind d. h. noch nicht bey Personen (etwa wie Manumissionen), oder bey Sachen (wie Testamente) da waren und nicht erst bey den eigentlichen Actionen vorkommen sollen. Die Actionen aber sind die causa finalis, die Antwort auf die Frage: Was kommt dabey heraus? freylich nur: Was im schlimmsten Falle, denn unendlich gewöhnlicher und besser ist es, daß man bey seinem Rechte keine actio braucht, obgleich für den RechtsGelehrten und besonders für den juristischen GeschäfftsMann die Streitigkeiten über Rechte fast das Wichtigste sind.

Damit hängt nun noch eine Bemerkung zusammen, die, früher gemacht, wohl Vie-

*) Die BücherZahl ist da 35. 69. 59. 52.

Vieles von dem Streite erspart haben würde:

8. Das Wort actio in dem Titel de actionibus und den Folgenden ist offenbar in einem weitern Sinne genommen, als wenn actiones als das Dritte hinter personae und res genannt sind.

Alles im ersten Buche, vom dritten Titel an, geht auf Personen, Alles, was zu der Lehre von Sachen nach irgend einer Meinung gehört, geht auf Sachen; aber Wer auch noch so entschieden die obligationes mit zu Diesen rechnet, wird doch schwerlich behaupten, auch die exceptiones und, wenn Diese eine Folge der Actionen sind, auch die interdicta *), vollends bey Gajus, der noch kein Wort von ex-

*) Bey einer Schwierigkeit, die meines Wissens noch für Niemand Eine gewesen ist, wie im 43ten Buche die interdicta, 44, 1 ... 6 die exceptiones und 44, 7 die obligationes et actiones auf einander folgen, die mir aber den ganzen Zusammenhang der elf letzten Bücher stört, ist es vielleicht der Mühe werth zu bemerken, die vier Begriffe, die in den Institutionen so auf einander folgen: O. et A., Exceptiones und Interdicta seyen hier umgekehrt, nur daß freylich O. et A. nicht getrennt werden.

Digitized by Google

extraordinariae actiones, quae pro his competunt, weiß, gehörten zu den actiones, man müßte denn durchaus das ganze Verfahren vor der Obrigkeit und vor dem judex so nennen wollen. Bedenkt man nun vollends, Was sich schon aus Justinian's Institutionen ergibt, Was aber aus den Ueberbleibseln der andern Institutionen in den Digesten und aus den drey letzten Büchern von Diesen selbst noch wahrscheinlicher wird, daß zwar Gajus, aber gewiß nicht alle andere Verfasser von Institutionen, das öffentliche Recht ganz von ihrem Plane ausschlossen, so müßten sie noch mehr von den eigentlichen actiones ganz verschiedene Lehren in den dritten Theil aufgenommen haben, wenn sie nicht etwa einen neuen HauptTheil mit dem öffentlichen Rechte anfingen. Letzteres widerlegt sich durch die Art, wie bey Justinian, das heißt denn doch wohl schon bey seinem Vorgänger in dieser Abweichung von Gajus, die publica judicia angeknüpft werden, denn der Uebergang: gänzlich von den Actionen verschieden sind die publica judicia, ist so allgemein, daß er wenigstens noch zu den Appellationen, zum Rechte des Fiscus, zum KriegsRechte,

zur

zur Verfassung der Municipien, ja zu Was nicht?, führen kann.

Es soll nun zwar kein neuer Grund seyn, aber zur Erläuterung des bisher Gesagten mag es dienen, daß bey Dreytheiligkeiten die zwey ersten Glieder oft regelmäßiger sind, als das Dritte. Dieß liegt vielleicht in der Natur des Menschen, man hebt das Auffallendste aus und dann bleibt noch Allerley übrig, man holt wohl noch nach, Was bey den ersten Theilen übersehen worden ist, genug das Römische Recht gibt uns viele Belege zu dieser Bemerkung. Nicht nur die actiones in den Institutionen sind bunter, als personae und res, auch die dritte Eintheilung der Personen begreift tutela und curatio zusammen, wenn die Erste nur auf Freyheit, die Zweyte auf suum jus geht, auch die minima capitis diminutio ist weniger rund, als die maxima und media, da Jene auch den Fall begreift, wo Jemand aus einer potestas in die Andere oder in seine Eigene übergeht. Bey dem dritten Drittheile der großen Werke Römischer Rechts-Gelehrten, ad edictum, constitutionum codices und digesta, wenn man auch hier von Drittheilen sprechen darf, ohne Etwas wei-

Digitized by Google

weiteres zu erklären, was jetzt nur beyläufig erwähnt wird, ist mehr Mannichfaltigkeit der privatrechtlichen Lehren, als bey den zwey ersten Drittheilen z. B. in Justinian's ConstitutionenCodex läßt sich der Inhalt der vier ersten Bücher besonders mit Weglassung des KirchenRechts, und des fünften und sechsten Buches Viel kürzer angeben, als Der der zwey Folgenden. In Bluhme'ns Ordnung der Fragmente ist die PapinianusReihe aus zwey Reihen zusammengesetzt, da p. P. zuweilen vor P. steht, die drey Drittheile der Bücher ad edictum sind in demselben Falle, das Drittheil in der Sabinus-Reihe, d. h. das mittlere Drittheil aus de rebus und den libri singulares ist ganz in der Ordnung, und das erste Drittheil in der EdictsReihe, das Erste von Allen, aus Prota und de judiciis auch; hingegen das Zweyte in derselben EdictsReihe, das Dritte von Allen, eben das seinem Inhalte nach Buntere, ist es auch nach der Reihe der Bücher z. B. um nur Die von Ulpian zu nennen, erst 56 ... 81 oder ... 83, denn 54 und 55 und endlich 52 und 53. Selbst bey der im MittelAlter gangbaren Eintheilung des Corpus Juris ist nicht nur das Volu-

lumen bald mit bald ohne Institutiones, sondern auch das dritte Stück der Digesten ließe sich anführen, da die Worte und Bücher von Tres partes bis zum Opus novum Anfangs dazu gehörten und dann davon getrennt wurden, wenn nur nicht auch das zweyte Stück eben durch diese Worte und Bücher verstärkt (inforzirt) worden wäre.

XVI.

Haubold

Welches ist der zweckmäßigste Plan zur gründlichen Erlernung des Systems des Römischen Privat-Rechts für den Staats-Mann, der sich diesem Fache nicht als Gelehrter widmen will?

Vorwort

des Herausgebers.

Es ist eine angenehme und doch auch wehmüthige Empfindung, mit welcher ich wahrscheinlich den letzten Beytrag zu

zu dem Magazine abdrucken lasse, von dem Manne, dessen Beytrag im zweyten Bande der Erste war, womit irgend ein Rechtslehrer es gewagt hätte, seine Ansichten in einer damals (1796) von Manchen für nicht recht ehrenvoll angesehenen Sammlung dem Publikum vorzulegen. Mit welchem Beyfall der Aufsatz im zweyten Bande, XIV. über die Versuche das Prätorische Ediet herzustellen S. 288 ... 327. von einem damals auch noch nicht lange mit dem Herausgeber ausgesöhnten, allgemein geachteten RechtsGelehrten, dem seeligen Höpfner, aufgenommen worden ist, steht mit dessen Worten im dritten Bande S. 90. und es wird ein Vorzug der vierten Ausgabe des Bandes, worin Haubold's Aufsatz abgedruckt ist, seyn, daß ich Berichtigungen und Nachträge dazu von Haubold selbst hinzusetzen kann. Denn so wie er Einer der Ersten war, der sich meiner Zeitschrift annahm, so enthält ja auch noch das letzte Heft vor dem gegenwärtigen (1817) einen sehr bedeutenden Beytrag von Briefen an Ritter, die ich Haubold verdanke. Mit diesen Briefen steht der folgende Aufsatz in so fern in Verbindung, Haubold selbst sagt, er habe sie aus dem Nachlasse der OHGR. Erhard durch Herrn Doctor Frie-

Friderici erhalten; von diesem Letztern ist mir der folgende Aufsatz überlassen worden, welchen Haubold für das Staatswissenschaftliche Institut des Erstern ausgearbeitet hatte.

Zum Drucke hatte ihn der Verfasser selbst wohl nicht bestimmt, wie er überhaupt mit seinen gelehrten Arbeiten sich äußerst selten in so weit Genüge that, daß er sie ohne eine besondere Veranlassung von Außen, die hier nicht eintrat, dem größern Publikum mitgetheilt hätte. Und wie viele Rücksichten würde der, Andre so sehr schonende, Haubold noch genommen haben, ehe er einen Vorschlag zu Einrichtung des juristischen Studiums unter so viele, davon Abweichende hinein gewagt hätte. Zwar ist die von ihm beantwortete Frage dadurch beschränkt, daß nach den Zwecken der Gesellschaft, für welche sie aufgeworfen wurde, nur von der Art, wie ein künftiger StaatsMann im Römischen Rechte unterrichtet werden soll, die Rede ist. Allein wie Wenige wissen schon auf der Universität, ob sie zu StaatsMännern oder nur etwa zu Mitgliedern oder höchstens Vorstehern von Gerichtshöfen bestimmt sind, und der Zusatz „der sich diesem Fache nicht als Ge-

lehrten widmen will", paßt bey Weitem auf den größten Theil der Zuhörer überhaupt. Auch ist gar nicht von einem Unterrichte die Rede, den etwa ein Prinz ganz allein sich ertheilen ließe, sondern es fragt sich ganz einfach, welche Vorlesungen der künftige StaatsMann besuchen soll, die nicht in besonderer Rücksicht auf ihn gehalten werden. Also eigentlich: welches sind die Vorlesungen über das Römische Recht, die nicht zu sehr ins Einzele gehen, als daß man sagen könnte, Jeder, der dieses Recht kennen will, müsse sie hören? Darüber enthält nun schon der erste Band dieses Magazins mehrere Aufsätze des Herausgebers, die freilich schon durch das darin vorkommende classische Pandekten- (lieber Digesten-) Recht an gar alte Zeiten erinnern, wo nahmentlich von allen Dem, was seit 1816 an Quellen für unser Fach entdeckt worden ist, nicht die Rede seyn konnte. Auch der folgende Aufsatz ist schon vom Jahr 1812, und auch ihm sieht man es nicht an, daß wir nach dem etwas räthselhaften SprichWorte im Alter nun die Fülle, oder wenigstens unerwartet Viel von Dem haben, was wir uns in der Jugend wünschten.

Auf-

Digitized by Google

Aufgefodert von unserem verehrtesten Herrn Präsidenten soll ich heute die Ehre haben, Sie H. H. einige Augenblicke mit Vorschlägen zu unterhalten, wie der zweckmäßigste Plan zur gründlichen Erlernung des Systems des Römischen Privatrechts für den künftigen Staatsmann, welcher sich diesem Fache nicht als Gelehrter widmen will, einzurichten seyn möchte. So wenig ich die Schwierigkeiten dieser Aufgabe verkenne, zumahl da ich sie in Gegenwart von Männern lösen soll, deren Jeder auf die zur Bildung des eigentlichen Staats-Mannes erfoderlichen Kenntnisse zugleich gegründetere Ansprüche hat, als ich mir erlauben darf: so gewiß rechne ich auf Ihre wohlwollende Nachsicht gegen einen Versuch, der, unter dem Druck vielfacher anderer Arbeiten entstanden, Nichts als den Willen bestätigen soll, auch mit meinen beschränkten Kräften zu dem Zwecke eines Instituts mitzuwirken, welches unter der Leitung unsers würdigen Herrn Präsidenten und unter Ihrer Pflege, Verehrteste Mitglieder, dem Staate so schöne Früchte verspricht.

Schon die Stellung der zu erörternden Frage scheint für die Absonderung des

Römischen Rechts von andern Gegenständen des academischen Unterrichts zu entscheiden; eine Trennung, welche aber nicht die allgemeine Stimme für sich hat.

Es ist bekannt, um bey einem der neuesten Beyspiele stehen zu bleiben, daß die, auf den verschiedenen Ursprung der Quellen gegründete bisherige Vertheilung des Privatrechts in mehrere Disciplinen an Gönner *) einen scharfsinnigen Gegner gefunden hat. Er glaubt in ihr die Ursache entdeckt zu haben, warum das Privatrecht hinter andern Rechtstheilen, wo man sie längst aufgegeben hätte, noch so weit zurückgeblieben sey, und wünscht, daß alle Gegenstände Desselben in Einem academischen Vortrage vereinigt, nach einem echt wissenschaftlichen Systeme geordnet werden, und nicht nur im Ganzen, sondern auch in den einzelen Theilen vom Nationellen ausgehen möchten, welchem dann das Gesetzliche unter-

*) Gönner Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform in Bearbeitung des in Deutschland geltenden Privatrechts; an Franz Ludew. Wirschinger Versuch einer neuen Theorie über das juramentum in litem. S. 161. ff. Eine Prüfung liefert Jurid. Archiv B. VI. Heft 2. S. 281. ff.

Digitized by Google

untergestellt, so wie die innere Geschichte sowohl des Römischen als des Deutschen und Römisch-Deutschen Rechts beygefügt werden müßte. Gegen die bisherige Methode, nach welcher das Römische und Deutsche Privatrecht in verschiedenen, ja eins selbst in doppelten Vorlesungen (über Institutionen und Pandecten) vorgetragen wird, erinnert er, daß sie nicht nur mit dem Gange der Reception des Römischen Rechts, sondern auch selbst mit dem bey andern anerkannten Abtheilungen der Rechtswissenschaft, z. B. dem Criminal-Lehn-Staats- und Kirchenrechte üblichen Verfahren in Widerspruch steht, daß nicht einmahl in den Vorlesungen, welche für Römisches Recht bestimmt wären, reines Römisches Recht, mit völliger Trennung vom Deutschen, wirklich vorgetragen werde, daß hieraus nur Ungewißheit in der Anwendung der Gesetze selbst entsteht, und daß der wahre Geist der einheimischen RechtsQuellen dadurch verloren geht. Allein ich gestehe aufrichtig, daß keiner dieser Gründe mich von der Schädlichkeit, oder auch nur von der Entbehrlichkeit der bisherigen Absonderung des Römischen Rechts überzeugt hat, wenn ich gleich eben so bereit bin, zuzugeben, daß ohne eine Verbindung der noch brauch-

baren

baren Materialien des Römischen Rechts mit den übrigen Bestandtheilen unsers heutigen Privatrechts nur unvollständig für das Bedürfniß des juristischen Zöglings gesorgt seyn würde. Bey dem großen Einflusse, welchen das Römische Recht, selbst aus dem practischen Gesichtspunkte betrachtet, auf das Privatrecht solcher Staaten hat, wo es die Eigenschaft eines subsidiarischen Rechts behauptet; und bey der in Vergleichung mit den übrigen weit bedeutendern Anzahl von Gelehrten, welche nur aus seinen Quellen, nicht aber zugleich oder Ausschließungsweise aus einheimischen geschöpft werden, scheint mir das fortdauernde Interesse seiner abgesonderten Bearbeitung schon ziemlich erwiesen zu seyn. Aber noch mehr muß es Demjenigen einleuchten, welcher sich erinnert, daß das Römische Recht nach seiner ursprünglichen Bestimmung das Recht eines Staats ist, von dessen Größe sich gerade nur noch diese Trümmer erhalten haben; das Vermächtniß einer Nation, welche, in allen übrigen Fächern der Gelehrsamkeit und Kunst fast nur Nachahmerin, gerade in diesem Einzigen, in der wissenschaftlichen Theorie eines Gegenstandes, der so genaue Beziehung auf das practische Leben hat, Erfin-

derin

derinn war; das wirksamste Band endlich, welches den Schüler der Rechts Gelehrsamkeit an das dem Manne von Bildung unentbehrliche Studium des classischen Alterthums fesselt, und künftige Generationen vor dem Rückfalle in Barbarey bewahrt! Wie kann aber der Zweck, dieses wohlthätige Denkmahl der Vorzeit sich ganz zuzueignen, anders erreicht werden, als dadurch, daß man seine Materialien gerade so und in der Form zum Grunde legt, wie sie uns überliefert sind.

Um so weniger fürchte ich also den Sinn der vorgelegten Frage zu verfehlen, wenn ich bey ihrer Beantwortung von der Bedingung der Beschäftigung mit dem reinen Römischen Rechte ausgehe, ohne jedoch die Nothwendigkeit eines fortgesetzten Unterrichts, welcher das Privatrecht, zwar auch nur so weit sein Stoff durch das Römische gegeben ist, aber dennoch in seiner wahren heutigen Gestalt zum Gegenstande hat, zu bezweifeln. Allein die Frage selbst, und der Geist unsers Instituts erinnern mich an eine zweyte Rücksicht, welche den Gang unserer Untersuchung leiten wird.

Es

Es ist die Rede von dem Bedürfnisse des künftigen StaatsMannes, welcher sich dem Studium dieses Rechts nicht gerade als Gelehrter widmen will, dessen Wirkungskreis vielmehr in einer höhern Leitung der öffentlichen Geschäfte besteht und dessen Thätigkeit bey Weitem nicht allein auf die Ausübung der eigentlichen RechtsGelehrsamkeit sich beschränkt. Soll also seine academische Bildung vom Vorwurf der Einseitigkeit frey bleiben: so darf weder die RechtsWissenschaft überhaupt, noch ein einzelner Theil derselben insbesondere auf Kosten der übrigen Wissenschaften zur HauptSache gemacht werden. Von der andern Seite ist für den GeschäftsMann, welcher, auf einen höhern StandPunkt gestellt, die Talente, Maximen und Handlungen Anderer selbst beobachten und leiten soll, Nichts gefährlicher, als Mangel an Gründlichkeit, welcher nothwendig zu Blößen in der Verwaltung und zur Abhängigkeit von den Einsichten der Personen führen muß, die ihn umgeben; — eine Abhängigkeit, welche in den Augen des Unbefangenen selbst den Begriff des StaatsMannes aufhebt.

So:

Digitized by Google

Sonach dürfte wohl der Gegenstand unserer Untersuchung am Richtigsten sich folgendergestalt fassen lassen:

Was muß geschehen, wenn der Unterricht des StaatsMannes im Römischen Privatrechte eines Theils mit den übrigen Wissenschaften, welche er zu erlernen hat, in ein zweckmäßiges Verhältniß gesetzt werden, andern Theils aber den Erfodernissen der Genauigkeit und Gründlichkeit entsprechen soll?

Wenn der Gebrauch, welchen der StaatsMann von eigentlich juristischen Kenntnissen in seinem WirkungsKreise machen kann, hauptsächlich durch drey Gattungen von Geschäften, nämlich durch richterliche Functionen, Einleitung und Abschließung von StaatsVerträgen, und Abfassung neuer Gesetze bedingt wird: so fällt in die Augen, daß sein Bedürfniß in Beziehung auf Römisches Recht von Dem eines jeden andern GeschäftsMannes wesentlich sich in Nichts unterscheidet. Denn wenn auch die ihm anvertraute richterliche Gewalt eben nicht erfodert, daß er mit dem Detail des Römischen Rechts, mit den feinsten Fäden seines Systems, mit allen Veränderungen, welche jeder Satz Desselben, jede Idee und jedes Institut im Römischen Staa-

Staate von Zeit zu Zeit erfahren hat, und mit ihren Gründen aufs Genaueste bekannt sey; wenn gleich die Fälle sich nur äußerst selten zutragen, wo der höhere Richter, zu dessen Entscheidung gewöhnlich nur Sachen gelangen, welche in den untern Instanzen bereits ausführlich verhandelt und hinlänglich vorgearbeitet sind, sich in die Nothwendigkeit gesetzt sieht, GesetzStellen aus der Justinianischen Sammlung selbst, worauf die Partheyen etwa sich berufen, mit der Fackel der Critik und AuslegungsKunst zu beleuchten; wenn gleich bey StaatsVerträgen ein Gebrauch des Römischen Rechts nicht einmahl denkbar ist: so wird doch im Fache der GesetzGebung der StaatsMann gewiß sehr oft an den Geist und an die Eigenheiten des Römischen Rechts erinnert, welche ein tieferes Studium, als das alltägliche seines dogmatischpraktischen Theils erfodern. Ich kenne aus eigener Erfahrung ein Beyspiel dieser Art, wo ein LandesCollegium bey Discussionen über ein Gesetz, welches über das Verhalten der ZwischenInstanzen in AppellationsFällen gegeben werden sollte, unter Beziehung auf Stellen aus den Pandekten, Grundsätze aufstellte, welche mit der Geschichte der Römischen GerichtsVerfassung, und besonders

bers des AppellationsWesens bey den Römern nicht vereinbar waren. Was also von gewöhnlichen gut unterrichteten GeschäftsMännern in Ansehung dieses Theils des juristischen Wissens gefodert wird, Das kann und darf man, meines Erachtens auch vom StaatsManne fodern, und ich weiß keine Grenze, welche in dieser Hinsicht sein Bedürfniß von Dem eines jeden andern brauchbaren RechtsGelehrten absonderte. Eben so natürlich ist es, daß der StaatsMann den wohlthätigen Einfluß des civilistischen Studiums auf mehrere Aneignung einer sogenannten classischen Bildung mit jedem andern Freunde der RechtsGelehrsamkeit theilt.

Demungeachtet wird noch immer zwischen dem zu dem gewöhnlichen Wirkungskreise des praktischen RechtsGelehrten, oder auch zu dem höhern des StaatsMannes hinlänglich vorbereiteten GeschäftsManne und zwischen dem eigentlichen Gelehrten, welchem es entweder nur um eine weitere Ausbildung in einem bestimmten Fache, oder zugleich um den mündlichen oder schriftlichen Unterricht Anderer zu thun ist, ein wesentlicher Unterschied bleiben, und von dem Letztern mehr, als von beyden Erstern gefo-

gefodert werden. Namentlich wird im Römischen Rechte der Gelehrte vom Fache ein ununterbrochenes QuellenStudium mit dem Detail aller philosophischen und historischen HülfsKenntnisse verbinden müssen, wovon nach Billigkeit weder das Eine, noch das Andere dem durch die mannichfaltigsten BerufsArbeiten zerstreuten GeschäftsManne angesonnen werden kann. Für Jenen wird also die Beschäftigung mit äußerer und innerer RechtsGeschichte in ihrer größten Ausdehnung, mit Exegese, Litteratur und Philosophie der HauptQuellen, mit den HülfsMitteln, welche die NebenQuellen des Antejustinianischen und Postjustinianischen Rechts darbieten, kurz mit allem Dem, was zum gelehrten Studium unsers Rechts gehört, ein ausschließendes Interesse haben; indessen der StaatsMann, gleich jedem andern GeschäftsManne, seinen Platz völlig ausfüllt, wenn ihm im Allgemeinen ein treues und richtiges Bild vom Systeme des Römischen Rechts und seinem innern Zusammenhange vor Augen schwebt, wenn ihm die Hauptlehren Desselben mit den Gründen und Bedingungen ihrer Anwendbarkeit zu Gebote stehen, wenn er das neuere vom veralteten Rechte zu unterscheiden, und den Beweis jedes Satzes aus seinen

seinen Quellen zu führen, Diese also auch so zu behandeln weiß, wie sie nach ihren Eigenthümlichkeiten behandelt werden müssen; wenn er endlich sich im Stande befindet, ohne ZeitVerlust und MißGriffe aus der Lectüre Dasjenige zu ergänzen, was ihm für das Bedürfniß des Augenblicks nicht gegenwärtig ist. Eher möchte noch aus dem größern Umfange von Fächern, auf welche der künftige StaatsMann sich vorzubereiten hat, auf eine Verschiedenheit seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse von Denen der übrigen jungen Männer, welche den academischen Unterricht in der RechtsWissenschaft mit ihm theilen, geschlossen werden. Allein abgesehen davon, daß auch Diejenigen, welchen die Aussicht in ihre Zukunft nach unserer StaatsVerfassung wegen ihrer Geburt, oder ihrer beschränkten GlücksGüter keine Ansprüche auf höhere StaatsWürden verbürgt, dennoch wenigstens gleiche Ansprüche auf die Ausbildung ihres Geistes, und auf die Bereicherung mit nützlichen Kenntnissen haben, und daß also bey Diesen, wie bey Jenen, welche schon ihre erste LaufBahn höhern Zwecken unterordnen, der nämliche Fall eintreten kann: so wird auch jene Rücksicht nicht sowohl auf den Stoff, als auf die Form des Unterrichtes

ihren

Digitized by Google

ihren Einfluß äußern; das heißt, es wird daraus nur die Nothwendigkeit der möglichsten Vereinfachung Desselben hervorgehen, ohne daß dem Schüler des Römischen Rechts einer der Gegenstände selbst erlassen werden könnte, welche nach der Natur der Wissenschaft in den Lehr-Kreis des Ganzen gehören.

Worin bestehen denn nun aber die Bedingungen eines das Römische Recht betreffenden Studien-Plans, welcher der künftigen Bestimmung des Geschäfts-Mannes Genüge leistet, ohne auf der einen Seite ihn mit unnützen Kenntnissen zu belasten und nützlichern den Zugang zu verschließen, oder auf der andern die Gefahr des verderblichen Halbwissens zu veranlassen, welches oft mehr Schaden, als die gänzliche Unwissenheit, anrichtet.

Irre ich nicht: so sind es folgende:

1. Daß mit dem Studium des Römischen Rechts vor allen andern positiven Rechts-Theilen der Anfang gemacht werde. Die nahe Verwandtschaft mit dem Geiste des Alterthums, welcher bis zum Eintritte in die academische Laufbahn der wichtigste, nicht selten der einzige Gegenstand der Beschäf-

schäftigungen des heranwachsenden Jünglings war, und die Beschaffenheit aller übrigen Rechts-Theile, welche mehr oder weniger nach dem Muster des Römischen Rechts geformt sind, rechtfertigen diese Stellung.

2. Daß das Römische Privatrecht Anfangs rein und unvermischt in seinem echten Geiste und mit seinen merkwürdigsten Eigenheiten, also selbst mit möglichster Anschließung an den Ideen-Gang seiner Quellen, sodann aber als Gegenstand eines zweyten Cursus nur aus dem Gesichts-Punkte seiner jetzigen Anwendbarkeit in seiner Verbindung mit den mannigfaltigen Modificationen und Zusätzen, welche die übrigen Quellen unsers heutigen Privatrechts herbeygeführt haben, und in einer strengen systematischen Ordnung gelehrt werde.

3. Daß es im Vortrage des reinen Römischen Rechts nicht bloß bey der dogmatischen Ansicht Desjenigen, was wirklich Rechtens ist, bewende, sondern, daß auch die Gründe der Gesetz-Gebung und der Gang ihrer Ausbildung, nach vorausgeschickter äußerer Geschichte der Quellen, dem Anfänger mit entwickelt werden; ohne über diese

diese Art von Untersuchungen das Interesse am Praktisch-Wichtigen aus den Augen zu verlieren.

4. Daß der Anfänger so zeitig als möglich, zu der lebendigsten Ueberzeugung gelange, es sey etwas theils für seine künftige Bestimmung, theils für seine wissenschaftliche Bildung ihm Unentbehrliches, was ihm unter der Benennung des Römischen Rechts gelehrt wird.

5. Daß er in den Stand gesetzt werde, mit eigenen Augen zu sehen und zu prüfen, also die HauptQuellen der Wissenschaft, welche bey ihren fragmentarischen Formen, und bey der großen Unähnlichkeit mit Dem, was wir uns unter einem GesetzBuche zu denken gewohnt sind, eine von der der übrigen DenkMähler des Alterthums, aber auch von der der neuern Gesetze, auffallend verschiedene Behandlungsart erfordern, wenigstens in den wichtigsten BeweisStellen zu verstehen und zugleich die Werke der vorzüglichsten Schriftsteller, welche über die Gegenstände seines weitern Forschens existiren, zu benutzen.

6. Daß überall vom Leichten zum Schweren in der natürlichsten Ordnung fort-

foregeschritten, und nichts Unbekanntes als bekannt vorausgesetzt, aber auch Nichts in dem Ersten Cursus bloß wiederholt werde, was bereits im zurückgelegten in demselben Zusammenhange oder wenigstens in demselben Umfange vorgekommen ist.

Endlich

7) Daß nicht nur der Elementarunterricht an den zweyten Cursus, sondern auch Dieser wieder an die übrigen Theile der positiven RechtsWissenschaft sich genau anschließe, damit der durch das Römische und Römisch-Deutsche PrivatRecht vorbereitete Anfänger ohne Schwierigkeit zum Studium des reindeutschen PrivatRechts, und dann des besondern PrivatRechts seines Staates übergehen könne, welches gewöhnlich die Resultate beyder Gattungen in sich vereinigt.

Lassen Sie uns nun einen Blick auf den jetzigen Zustand unserer academischen Bildung werfen, und sehen, ob ihr Gang den Foderungen entspricht, welche ich so eben geltend zu machen versucht habe. Die gangbarsten Vorträge über Römisches Recht sind bekanntlich Die über Institutionen, Pandecten und RechtsGeschichte, wozu noch

Examinir Uebungen kommen. Seltner werden exegetische Vorlesungen über eine der Quellen selbst, oder besondere Vorträge über civilistische Hermeneutik und Litterär-Geschichte besucht. Die Institutionen- und Pandecten Collegien, welche schon durch ihre Benennung ihre Abkunft von der ältesten Gewohnheit, den Text der Quellen selbst zum Grunde zu legen, verrathen, sind als die einzigen dogmatischen von allgemein anerkannter Unentbehrlichkeit, weil Jeder wenigstens Das wissen will, was Rechtens ist, wenn es ihm auch gleichgültig ist, wie und aus welchen Gründen es Rechtens geworden ist. Ich will mich jetzt nicht über die Unvollständigkeit und unbequeme Form des Elementar Unterrichts äußern, welche bey dem Vortrage über ein der Ordnung der Legal Institutionen folgendes Lehrbuch unvermeidlich sind, so wenig als über die willkührlichen Grenzen, welche die verschiedenen Ansichten des Lehrers bisher dem Pandecten Vortrage, selbst wenn die Legal-Ordnung verlassen wird, im Verhältnisse zu den übrigen Theilen des privatrechtlichen Unterrichts angewiesen haben. Nur das Verhältniß der Rechts Geschichte zu den Institutionen und Dieser wieder zu den Pandecten (es sey mir erlaubt, beyde Benennungen

von

von den Vorlesungen darüber zu gebrauchen) so wie der Eindruck, welcher die bisherige Methode auf den Anfänger machen muß, sollen uns einen Augenblick beschäftigen.

Wenn wir uns den angehenden juristischen Zögling nicht ganz ungebildet denken: so dürfen wir voraussetzen, daß er es weiß, daß die RechtsGelehrsamkeit eine practische Wissenschaft sey, welche in die Verhältnisse des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens tief eingreift, und keine veralteten, sondern gegenwärtige Formen umfaßt. Seltsam muß ihm daher beym Anfange seiner academischen Laufbahn die Erscheinung seyn, daß ihn der Lehrer in die Welt der Vergangenheit einführt, nur für Diese zu bilden sucht, und die Gegenwart gleichsam mit einem Vorhange vor ihm verhüllt, welchen aufzuziehen er dem spätern Unterrichte überläßt.

Hierüber muß also die WißBegierde des Anfängers vor allen Dingen belehrt; ihm müssen die Ursachen des Zusammenhangs unsers jetzigen PrivatRechts mit dem Römischen aus dem Zustande unserer bürgerlichen und wissenschaftlichen Cultur ge-

Digitized by Google

nau entwickelt; er muß aus der Gegenwart in die Vergangenheit mehr zurück-, als nur in die Letztere eingeführt werden. Eine encyclopädische Uebersicht der wichtigsten privatrechtlichen Verhältnisse aus dem heutigen Leben geschöpft, muß das Bild des PrivatRechts in ihm vollenden helfen, zu dessen gründlicher Erlernung ihm das Römische Recht nun als Mittel erscheinen wird. Ich berufe mich aber auf die Erfahrungen Aller, welche ein Institutionen-Collegium gehört haben, ob selbst bey dem besten Willen des Lehrers Ideen dieser Art in ihnen geweckt worden sind? ob man nicht, gedrängt durch die Kürze der Zeit und durch die Menge der Materialien, sie ohne diese Vorbereitung in das System des Justinianischen Rechts eingeführt hat? Zwar weiß ich wohl, daß diesem Bedürfnisse durch eine zweckmäßige Encyclopädie abgeholfen werden kann. Aber nicht Alle, welche die Universität besuchen, haben die Gelegenheit, mit dem Studium der Letztern Ausschließungsweise ihren Cursus anzufangen, und bey einer Coordination beyder Disciplinen fürchte ich, daß die Ansicht, welche ich vom Anfänger fodere, ihm immer zu spät zu Theil werden möchte.

Noch

Noch deutlicher äußert sich das Mißverhältniß der RechtsGeschichte zu den Institutionen. Wer für Jene Interesse fühlen will, muß mit dem Systeme selbst bekannt seyn; und wer Dieses, als System eines Rechts, welches über ein Jahrtausend unter den mannigfaltigsten politischen und litterarischen Revolutionen zu der Form, in welcher wir es jetzt anwenden, sich gebildet hat, in seiner ganzen Originalität auffassen und verstehen will, Dem darf die Entstehung seiner Quellen und der Gang der GesetzGebung nicht fremd seyn. Beyde BehandlungsArten sind also von einander unzertrennlich, die Eine gewinnt erst durch die Andere Geist und Leben, und ich berufe mich wieder auf die Allgemeinheit der Klagen über Trockenheit der RechtsGeschichte, über Dunkelheit dieser oder jener Lehre des Systems, welche blos durch historische Darstellungen in ihr volles Licht gesetzt werden kann, wie z. B. die Lehre von der Verjährung, von der bonorum possessio, von der IntestatErbfolge, vom Antritte der Erbschaft und seinen Folgen u. s. w. — Klagen, welche man wenigstens nicht mehr so häufig hören würde, wenn beyde Collegien, deren Keines, so lange es von dem Andern abgesondert vorgetragen wird, mit dem

dem Andern gleichen Schritt halten kann, zu Einem, aber freilich mit steter Rücksicht auf das Bedürfniß des Anfängers, vereinigt würden. Es wird daher eine der erfreulichsten Erscheinungen unserer Litteratur seyn, wenn ein Mann, wie Thibaut, nach seinem unlängst gegebenen Versprechen, diese ScheideWand wegnehmen und seine Verdienste um die Methode des CivilRechts durch dogmatisch-historische Institutionen, als Einleitung zum Pandectenrechte, krönen wird.

Endlich scheint mir aber auch das Verhältniß des ElementarUnterrichts zu dem größern Systeme der Pandecten nicht ganz fehlerfrey zu seyn. So sehr ich auch überzeugt bin, daß die Dogmatik des Römischen Rechts, wegen ihres großen Umfangs, vom Anfänger nicht auf Einmal übersehen werden kann, und daß ein kürzerer Cursus dem ausführlichern vorangehen muß: so ist es doch auf keinen Fall zu billigen, wenn der letztere Wiederholungen des Erstern in gleicher Form und nach einem gleichen Ideen-Gange liefert. Das PandectenRecht soll, dünkt mich, einen höhern Zweck haben. Es soll das Römische Recht, welches der Anfänger aus dem ElementarUnterrichte in

sei-

seine Originalität als Mittel zur wissenschaftlichen und practischen Bildung kennen gelernt hat, ihm nun auch als Gegenstand der wirklichen Anwendung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens wichtig machen; es soll ihn aus der Vergangenheit wieder in die Gegenwart begleiten und so den Grund legen zu einer Wissenschaft, welche, wenn er auch die übrigen alte Römischen Theile des Privat-Rechts zweckmäßig studiert hat, sich ihm als ein vollendetes Gebäude darstellt, in welchem er um so einheimischer ist, je mehr er seine Entstehung zu beobachten, Gelegenheit gehabt hat.

Wenn es mir zum Schlusse dieser Betrachtungen noch erlaubt ist, hinzuzufügen, wie ich mir die Ausführung der oben erwähnten Foderung an den civilistischen Unterricht und die Verbesserung seiner bisherigen Mängel als möglich denke: so schlage ich vor, an die Stelle der Vorlesungen über Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts ein einziges, jedoch auf jedem Fall mehr, als sechsstündiges Collegium zu setzen, dem man etwa den Namen einer Propädeutik des Römischen Rechts geben könnte; nach dessen Beendigung aber den Pandecten-Vortrag unter den so eben angedeu-

angedeuteten Bedingungen beyzubehalten. Für die Propädeutik des Römischen Rechts entwerfe ich folgenden Plan, von welchem ich glaube, daß er vorzüglich dem Bedürfnisse und der Lage des Anfängers angemessen seyn dürfte.

In den Vorerinnerungen sind zu entwickeln die Elementar-Begriffe: Recht, positives Recht, positives Privat-Recht, die Hauptgegenstände des letztern nach der dermaligen Beschaffenheit unsers gesellschaftlichen Zustandes, ohne sich jedoch schon jetzt an eine streng systematische Ordnung zu binden; sodann die Quellen, woraus das positive Privat-Recht in den heutigen Staaten geschöpft wird, in einer allgemeinen Uebersicht, die Gründe, warum, und der Sinn, in welchem das Römisch-Justinianische Recht einen Gegenstand des academischen Studiums ausmacht, endlich die zwey wichtigsten Ansichten dieses Rechts, die dogmatische und die historische, und ihre Verhältnisse gegen einander. Alles muß darauf berechnet seyn, daß in dem Anfänger die Ueberzeugung geweckt werde, daß das Römische Recht ein wichtiges Mittel zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung überhaupt, und zur Vorbereitung auf seine künftige Bestimmung insbesondere sey.

Die

Digitized by Google

Die Propädeutik selbst wird in fünf Abtheilungen vorgetragen werden können.

Die Erste enthält den Abriß der Römischen StaatsVerfassung und StaatsVerwaltung, imgleichen der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Cultur der Römer in dem ZeitRaume, welchen die Quellen des Römischen Rechts umfassen. Vorzüglich werden die verschiedenen BestandTheile des Römischen Staats und die Classen seiner Bewohner, die Behörden, in deren Händen die StaatsGewalt war, der Gang der GesetzGebung und RechtsPflege, die StaatsEinkünfte, die Religion, die militärischen Einrichtungen, die Stufen der Römischen Cultur in Hinsicht auf wissenschaftliche Kenntnisse, LandWirthschaft, Handel und Gewerbe, endlich die Verhältnisse des Staats gegen das Ausland, Gegenstände dieser Abtheilung seyn.

Die Zweyte erzählt die Geschichte der Quellen des Römischen Rechts im Römischen Staate. Diese gewinnt vielleicht an Interesse, wenn man nur die Wichtigern aushebt; unter ihnen wieder Haupt- und Nebenquellen unterscheidet; als Jene die einzelnen Theile der Justinianischen Gesetz-

Samm-

Sammlung, als Diese die Quellen des Vor- und Nachjustinianischen Rechts behandelt; und von Allen, zumal aber von den noch Vorhandenen, dem Anfänger deutliche und bestimmte Begriffe durch eine genaue Entwickelung ihres Ursprungs, ihres Geistes, und ihrer ehemahligen und gegenwärtigen Beschaffenheit mitzutheilen sucht.

Die dritte Abtheilung ist der dogmatisch-historische Abriß des Römischen PrivatRechts selbst. Nach einer vorläufigen Einleitung, welche von der Methode, die Lehren des PrivatRechts aus den bisher beschriebenen Quellen abzuleiten, und von den verschiedenen Ansichten des Zusammenhangs des PrivatRechts in diesen Quellen handelt, werden die einzelnen Justinianischen RechtsInstitute nach ihren Begriffen und nach ihrer Geschichte durchgegangen; jedoch Jedes an den Ort gestellt, wohin es, nicht nach unsern heutigen VorstellungsArten, sondern nach dem IdeenGange der Quellen selbst gehört. Hier werden also wenig allgemeine Theorien vorkommen, da die Quellen selbst an ihnen nicht reich sind, sondern selbst die in mehrere Rubriken eingreifenden Lehren gewöhnlich nur an bestimmte Materien anzureihen pflegen. So

würde

würde ich z. B. der Theorie des Besitzes in diesem Vortrage ihren Platz nicht in einem allgemeinen Theile anweisen, sondern sie in Verbindung mit dem Eigenthume vortragen. Ich würde an einem andern Orte die usucapio und longi temporis praescriptio und an einem ganz Andern die s. g. praescriptio longissimi temporis erklären. Nur so, glaube ich, kann dem Anfänger die historische Richtung gegeben werden, auf welche bey dem gründlichen Studium des Römischen Rechts alles ankommt. Das PandectenSystem wird schon aufräumen, was diese scheinbare aber consequente Unordnung aus der Stelle, welche unsere heutige Ansicht der Dinge für schicklich hält, verdrängt hat. Im Ganzen wird der Plan der Justinianischen Institutionen mit wenigen Veränderungen zum LeitFaden dienen können, von dessen Brauchbarkeit für einen fruchtbaren Unterricht im reinen Römischen Rechte erst neulich Konopack's schönes Lehrbuch einen überzeugenden Beweis gegeben hat.

Die vierte Abtheilung — eine gedrängte Anweisung zum Studium der HauptQuellen, worin ihre Eigenheiten, so weit sie auf die Erklärung und Kritik der-

Derselben Einfluß haben, die wichtigsten Regeln Bayder, und die vorzüglichsten HülfsMittel des QuellenStudiums auseingesetzt werden — soll den Anfänger in den Stand setzen, die Beweise des ihm vorgetragenen Systems selbst zu prüfen, und einige zweckmäßig ausgewählte Beyspiele sollen ihn zur Fortsetzung dieser Arbeit aufmuntern.

Die fünfte Abtheilung endlich ist der Geschichte des Römischen Rechts in den heutigen Staaten, sowohl in Beziehung auf wissenschaftliche Bearbeitung, als in Hinsicht auf dessen practische Gültigkeit gewidmet. Sie wird den Anfänger in den Stand setzen, zu urtheilen, auf welcher Höhe sich unser Studium jetzt befindet, und die Lectüre, die ihm zu seiner weitern Ausbildung nöthig ist, zu wählen; vorzüglich aber wird sie ihn hinüber begleiten in das Gebiet des practischen PrivatRechts, welches ihn nun aufnehmen soll, und zwischen welchem und dem reinen Römischen Rechte nicht mehr die Lücke seyn wird, die schon manchen fähigen Kopf vom Studium des einen oder des andern, oder wohl auch beyder Fächer abgeschreckt hat.

Uebri-

Uebrigens dünkt mich, daß zur zweckmäßigen Benutzung eines solchen Unterrichts weiter Nichts, als die gewöhnlichen Vorkenntnisse erfodert werden, die man billig von jedem die Universität beziehenden jungen Manne fodern kann. Wem aber von der andern Seite diese Methode, da sie bey dem allerdings bedeutenden Umfange an Materialien die möglichste Kürze zum Gesetze macht, zur vertrautern Bekanntschaft mit dem Geiste und den HülfsMitteln des Römischen Rechts noch nicht hinreicht, Dem bleiben ja besondere Vorlesungen bald über RechtsGeschichte, bald über eine oder die andere Quelle selbst, oder über ausgewählte Stellen Derselben, bald über Hermeneutik und LitterärGeschichte, übrig, wofür auf den meisten Universitäten und auch auf der unsrigen gesorgt ist.

Doch ich fühle es, daß ich Ihre Nachsicht, H. H. schon zu lange gemisbraucht habe; ich breche daher ab, um meine noch sehr unvollkommenen Ideen Ihrem reifern Urtheile zu unterwerfen, und sehe jeder Ihrer Belehrungen mit der Dankbarkeit entgegen, zu welcher mich Ihr mir geschenktes Gehör verpflichtet.

XVII.

Digitized by Google

XVII.

Noch ein Vorschlag,

Justinian's Verordnung über die aus Nähe und Ferne *) gemischte Zeit

zu rechtfertigen,

nebst einem Zweifel der Glosse.

Die Novelle, welche wir die 119te nennen, und welche, wenn man sie auch

*) Diesen Ausdruck brauche ich statt des in deutschen Büchern gewöhnlichen: Gegenwart und Abwesenheit. Denn daß Jemand in einer andern Provinz wohnt, als sein Gegner, macht ihn nicht abwesend, wohl aber fern. Hier ist einer von den vielen Fällen, wo man ein KunstWort des Römischen Rechts nicht mit Hülfe des WörterBuchs, sondern nach dem Geiste der Lehre übersetzen muß, oder wo man wenigstens der Römischen Wendung ganz getreu bleiben sollte, nach der es in

Digitized by Google

in den ältern Ausgaben finden will, die Coll. 9. T. 2. ut sponsalitia largitas specialis sit contractus etc. heißen muß, ist eine von Denen, die so Vielerley enthalten, als heut zu Tage kaum dasselbe bulletin oder dasselbe Regierungs-Blatt. Offenbar sind es eine Menge Verordnungen, die blos dem Datum nach zusammen gehören, weil Justinian sie an demselben Tage genehmigt hat. Es war ja schon lange vor ihm Sitte, aller Separations-Methode zum Trotze, die verschiedenartigsten Neuerungen in dieselbe Bekanntmachung aufzunehmen, aus welcher dann etwa Der, an welchen Diese gerichtet war, und späterhin auch wohl der Compilator einer nach Materien geordneten Sammlung von Gesetzen, wieder mehrere einzele Stücke machen konnte.

Zwey

in dieser Lehre nie heißt: praesentia oder absentia; sondern inter praesentes und inter absentes, so daß schon die mehrere Zahl andeutet, es sey nicht von der zufälligen Gegenwart oder Abwesenheit des Einen von Beyden, sondern von dem ganzen Verhältnisse unter ihnen die Rede, ob sie Beyde sich nahe oder fern seyen. Doch davon ist unten bey der Frage, ob die Novelle von inter praesentes und inter absentes spreche, mehr die Rede.

Digitized by Google

Zwey Capitel dieser Novelle, das Siebente und Achte *), betreffen, wie man sie jetzt allgemein versteht, die von 10 und 20 Jahren hergenommene Einwendung gegen eine Klage (praescriptio decennii, παραγραφὴ δεκαετίας). Das achte Capitel sagt dieser Erklärung zu Folge ganz kurz: wenn Jemand in der erwähnten Einwendung von zehn Jahren einige Jahre nahe, andere aber fern sey, so müßten noch eben so viele Jahre hinzugesetzt werden, als er in den zehn Jahren fern war.

Dabey soll Toullieu zuerst bemerkt haben, der Kaiser habe sich falsch ausgedrückt, denn wenn die nach den ersten zehn Jahren hinzukommenden Jahre, Jahre der Nähe seyen, so brauche man ja nicht noch eben so viele, sondern nur halb so viele Jahre hinzuzusetzen, als unter den ersten zehn Jahren, Jahre der Ferne seyen. Der Kaiser habe wohl nur an den Fall gedacht, wo die zu den zehn Ersten hinzukommenden Jahre lauter Jahre der Ferne seyen.

Der

*) Cujas in der Expositio Novellarum rechnet beyde in unsern Ausgaben getrennte Capitel nur für Eines und nennt es das Siebente.

Digitized by Google

Der sel. Hofrath Meister hat in einer eigenen Abhandlung, welche unter seinen Opusculis die achte ist, Justinian damit vertheidigt, die Regel, daß zwey Jahre Ferne einem Jahre Nähe gleich seyen, habe man wohl schon lange gekannt, und Justinian sey nur durch irgend eine Veranlassung, die wir nicht mehr wissen, bewogen worden, über den Fall, wo, nach den ersten zehn Jahren, noch Jahre der Ferne hinzukämen, Das zu verordnen, was aus den allgemeinen GrundSätzen ohnehin schon ganz natürlich gefolgt wäre.

Damit hat man sich nun bisher begnügt, vielleicht auch nur weil man Toullieu's Bedenklichkeit wieder vergessen hatte. Wenigstens sagt Höpfner, der dieser Berechnung die ganze S. 407. (in der Siebenden ist es S. 291 und 292.) widmet, um an einem Beyspiele zu zeigen, was in einem ähnlichen Falle wohl jedes Kind einsieht, daß Wer 10 doppelte oder 20 einfache Louisd'or haben müsse, an 10 Einfachen und 6 Doppelten, mehr als genug habe, man möge nun zwey Einfache für einen Doppelten oder einen Doppelten für zwey Einfache rechnen, — von den nicht passenden Worten des Kaisers Nichts.

Das Neuste, was ich von der Geschichte dieser Lehre weiß, ist die durch einen Zuhörer mir mitgetheilte Nachricht, daß ein sehr schätzbarer Gelehrter in seinen Vorlesungen behaupte, man müsse Justinian's Verordnung buchstäblich befolgen, und, so albern es auch klinge, gar nicht darauf sehen, ob die hinzugekommenen Jahre, Einfache oder Doppelte, d. h. Jahre der Ferne oder Jahre der Nähe seyen [1]). So sehr mir nun solche Nachrich-

[1]) Man könnte glauben, schon Cujas sey dieser Meynung gewesen, da er sagt: exigimus, ut, quantum abfuerit temporis, tantum expleto decennio *praesens* possideat ad implendam usucapionem. Dieß paßt aber so gar nicht zu dem Falle, den er anführt, wo die Nähe den Anfang machte und die Ferne darauf folgte, daß ich sehr geneigt bin, das nur so hingeworfene praesens für einen DruckFehler zu halten, etwa statt praeterea, wofür das vorher zwey Mahl da gewesene praesens dem Setzer vorschwebte, denn daß der Besitzer, während der noch zu den zehn Jahren hinzukommenden Zeit, nothwendig praesens seyn müsse, läßt sich doch gar nicht denken, höchstens daß es Einerley sey, ob er praesens oder absens wäre. Der DruckFehler ist übrigens schon in der ersten Ausgabe S. oben III. S. 445. Rittershusen in seiner Expositio

richten über den mündlichen Vortrag eines Gelehrten, auch wenn sie mit dem nachgeschriebenen Hefte belegt werden, wie Klatschereyen aussehen, so erlaube ich mir doch, ohne alle nähere Bezeichnung Desjenigen, der hier gemeint seyn soll [2]), die Behauptung selbst zu erzählen, weil sie ein gar merkwürdiges Beyspiel ist, Was herauskommt, wenn man bey dem QuellenStudium die jetzt gewöhnliche Lehre von dem Vorzuge der Gesetze vor allen andern Arten, wie etwas positives Recht werden kann, practisch macht.

Mich dünkt, ein einziger Umstand reicht hin, Justinian's Worte gegen den Tadel von Toullieu und gegen diese dem ganzen Geist der Lehre so sehr wiedersprechende

sitio methodica XI. C. 2. n. 5. gibt den Inhalt Dessen, was er sonst sogar mit dem Beyspiele von Cujas, jedoch ohne das Wort praesens vorträgt, so an: anni absentiae decennio usucapientis decedunt.

2) Die besondern Gründe, ihn hier nicht zu nennen, haben sich alle geändert, er ist sogar schon lange nicht mehr Professor; aber zu den Allgemeinen kommt, daß ich noch eine eigene Veranlassung habe, daran zu zweifeln, ob dieser Gelehrte nicht jetzt die Meynung billige, die ich hier zuerst drucken lasse.

Hende Folgerung aus Denselben zu retten, und daran hat man bisher nicht gedacht. Nähmlich, Wer sagt uns denn, daß Justinian gerade die zehn ersten Jahre, Dieß sind die Worte, welche ich schon oben ausgezeichnet hatte, meint, wenn er sagt, so viel darunter Jahre der Ferne seyen, so viele Jahre müßten nun noch, also nach Verfluß dieser ersten zehn Jahre, dazu kommen? Wer wird denn, um das vorige Beyspiel auch hier, nur ein Wenig zu unserm Behufe passender gemacht, anzuwenden, wenn die zehn ersten Goldstücke, die man in die Hand bekäme, gerade zwey Einfache und acht Doppelte wären, nun nothwendig noch zwey, sie seyen einfach oder doppelt verlangen, bloß weil jene Zehn die Ersten sind? Ist es nicht natürlicher, aus dem ganzen Haufen, wenn man einmahl die Rechnung von Zehn zum Grunde legt, alle doppelten Louisd'or auszusuchen und wenn Dieser nur acht sind, zu sagen: um nun Zehn heraus zu bringen, muß man noch Zwey dazu nehmen, diese Zwey sind aber Einfache, also nun noch eben so *Viele* — die denn aber natürlich nur Einfache sind, denn wären sie Doppelte, so hätte man sie bey der Frage: sind zehn Doppelte da, gleich mit gezählt?

Daß

Digitized by Google

Daß Justinian von Jahren der Nähe (also von doppelten Goldstücken in unserm Beyspiele) ausging, sieht man ja deutlich genug, weil er sagt: in der Einwendung von zehn Jahren, und nicht sagt: in Der von zehn und zwanzig Jahren. Er konnte aber nach Belieben mit den zehn zuerst, oder mit den zehn zuletzt verflossenen Jahren anfangen, oder sich die Schönsten, d. h. für seinen Zweck Passendsten, die Jahre der Nähe, aus dem Anfange oder dem Ende oder der Mitte aussuchen; es kam ja nur darauf an, fand er zehn volle Jahre der Nähe, oder wie viele Jahre der Ferne mußte er zu Hülfe nehmen, um die Zahl Zehn voll zu machen?

Man muß sich die Sache nicht so vorstellen, wie wenn der Besitzer, nach dem Ablaufe von zehn Jahren theils Nähe theils Ferne, mit sich oder gar mit dem Richter zu Rathe ginge, wie lange er von nun an, außer den bereits abgelaufenen zehn Jahren, noch ruhig besitzen müsse, um durch diese Einwendung gedeckt zu seyn, denn da wäre der Unterschied, ob die noch zu hoffenden Jahre zur Nähe oder zur Ferne gehörten, doch wohl gewiß nicht zu übersehen. Sondern die ganze Zeit, auf wel-

Digitized by Google

welche man sich berufen kann, ist nun schon abgelaufen, wenn der Richter sprechen soll, ob sie hinreicht oder nicht. Aus der ganzen Zahl von Jahren sucht er nun die an und für sich zur Einwendung von zehn Jahren Tauglichen, die der Nähe, heraus. Was übrig bleibt, sind denn natürlich lauter Jahre der Ferne. Der Richter fängt an zu rechnen, wo er will, er kann völlig eben so gut sagen: Das Jahr 1813 ist ein Jahr der Nähe, 1812 auch, die Jahre von 1800 bis 1803 sind ebenfalls vier Jahre der Nähe, also sechs Jahre der Nähe, nun aber die Jahre von 1804 bis 1811 sind Jahre der Ferne also acht Jahre der Ferne, sind Diese hinreichend? Antwort ja!, als daß er gerade nach der ZeitFolge mit 1800 anfinge und von da bis 1809, also in den zuerst verflossenen zehn Jahren vier Jahre Nähe und sechs Jahre Ferne herausbrächte, wozu alsdann noch weitere sechs Jahre, also bis 1815, nöthig wären, wenn man auf den Unterschied zwischen Jahren der Nähe und der Ferne bey diesen Letzteren nicht sehen wollte. Wollte man durchaus auf die ersten zehn Jahre sehen, so würde ein Besitz von zehn Jahren Ferne, worauf denn aber zehn Jahre Nähe folgten

ten, nur eben erst hinreichend seyn, denn unter den ersten zehn Jahren sind ja lauter Jahre der Ferne.

Man glaube nur nicht, die Jahre müßten durchaus nach ihrer chronologischen Ordnung gerechnet werden, sonst sey die Ersitzung unterbrochen. Vereinzelte Jahre, zwischen welchen und den Uebrigen Solche vorkommen, die gar nicht gerechnet werden dürfen, kann man freylich nicht mitrechnen; aber Jahre der Nähe unter Jahren der Ferne sind nicht vereinzelt, so wenig als Jahre der Ferne unter Jahren der Nähe, und alle nicht vereinzelte Jahre sind zu der Berechnung zu gebrauchen, man fange an, wo man will.

Sonderbar ist es übrigens, daß auch im Code Napoleon die Regel des Römischen Rechts auf eine Art ausgedrückt ist, wo man zur Noth sich stellen könnte, als verstände man sie falsch. Il faut, sagt der Art. 2266, ajouter à ce qui manque aux dix ans de présence un nombre d'années d'absence double de celui qui manque, pour compléter les dix ans de présence. Nicht zu Dem, was fehlt, muß man Etwas hinzusetzen, denn sonst

würde

würde ja noch Mehr fehlen; sondern statt Dessen, was fehlt, muß man zu Dem, was da ist, doppelt so Viel, als fehlt, hinzusetzen. Auch die Verfasser des Code haben aber, wie Justinian, nicht gerade die zehn ersten, sondern die zehn besten Jahre ausheben wollen, denn sonst würde ihre Regel nicht anwendbar seyn, sobald hinter den ersten zehn Jahren nicht so viele Jahre der Ferne, als nöthig sind, folgen, sondern wieder Jahre der Nähe die Jahre der Ferne ablösen.

So weit war ich mit diesem Aufsatze vorgerückt und ich dachte sicher, gegen alle die darin angeführten Gegner Recht zu behalten, als mir nun noch Einer bekannt wurde, dessen Ansicht mir so Viel für sich zu haben schien, daß ich nicht übel Lust hatte, mit meiner ganzen Weisheit zurück zu bleiben. Erst nach einer ziemlich langen Unterbrechung halte ich es für besser fortzufahren, wäre es auch nur um den Lesern die Bedenklichkeit bekannt zu machen, welche es gewiß nicht ein Mahl allen Denen seyn wird, welche das Buch besitzen, aus Dem ich sie nehme. Dieses ist

näm-

nähmlich kein Anderes, als die Glosse, und zwar bei der auth. Quod si quis hinter c. 1. C. 7, 33, wo sie aus Bulgarus die Meinung anführt, diese Authentica gehöre gar nicht hierher, denn die Novelle spreche davon, daß bey demselben Wohnorte nur der zufällige Aufenthalt Desjenigen, gegen den man sich auf die Einwendung, es seyen schon zehn Jahre her, berufe ein Bedenken mache, den dieser Gegner sey etwa eine Zeitlang verreist oder zu Felde gewesen [1]). Die Gründe für diese Meinung sind folgende:

1. Justinian spricht in der Novelle nur von einer Person, die gegenwärtig oder abwesend sey, statt daß es sonst bey den Classikern und selbst z. B. nahmentlich in dem unmittelbar vorhergehenden Capitel zwey Mahl in der Mehrzahl heiße: inter praesentes oder inter absentes. Doch ist in der c. 16. §. 1. C. 3, 33. auch von Dem, qui dominium vindicat, er sey praesens oder absens, die Rede und c. 13. C. 7, 34. sagt contra praesentes und contra absentes.

2.

[1]) Alii, ut B., de absentia personae, et sic male poneretur hic, ubi de absentia domicilii tractatur. Dieß ist die ganze Stelle und Gothofredus übergeht sie.

Digitized by Google

2. Daß die Berechnung, wie inter praesentes, eintrete, ergibt sich ja auch daraus, daß zwey Mahl die zehn Jahre und nie die Zwanzig genannt sind, statt daß ebenfalls sonst immer und nahmentlich erst im siebenten Capitel zwey Mahl neben den zehn Jahren auch die Zwanzig genannt sind.

3. Justinian sieht auch diese seine Verordnung als etwas so ganz Neues an, daß er sogar ausdrücklich hinzusetzt, sie sowohl als das siebente Capitel, sollte nur in künftigen Fällen angewendet werden. Alle Auslegungen, die man bisher davon in Beziehung auf die gemischte Zeit versucht hat, gehen doch aber wohl davon aus, daß die von Justinian entschiedene Frage gar keine Schwierigkeit gehabt habe, und selbst Die, welche alles recht buchstäblich nehmen wollen, werden doch schwerlich behaupten, er habe es selbst gefühlt, wie gegen allen Menschen Verstand seine Entscheidung sey. Also muß man denn doch wohl annehmen, er habe etwas ganz Anderes sagen wollen.

XVIII.

Digitized by Google

XVIII.

Nachtrag,

zu I. Versuch, die Eintheilung der Digesten in drey Bände zu erklären.

So wenig sonst gerade Weitläuftigkeit mein Fehler ist, so glaube ich doch, der Beweis, bey der Eintheilung der Digesten in drey Bände sey nicht Zufall, sondern Absicht, würde weit mehr Eingang gefunden haben, wenn er kürzer, das heißt freylich nicht räthselhafter, sondern mit Weglassung des Außerwesentlichen, geführt worden wäre, denn das Außerwesentliche hat man gar oft für die HauptSache gehalten, womit die ganze Behauptung stehe oder falle. Schon in der Anzeige dieses Hefts (G. G. A. 1815. S. 1228) war das Ganze viel kürzer gefaßt, obgleich auch

auch da noch der Umstand mit vorkam, die sechs und dreißig ersten Bücher hätte man nach Justinian's Verordnung auf den RechtsSchulen haben müssen, die folgenden Vierzehn nicht, den man doch wohl entbehren kann. In der fünften Encyclopädie von 1817 war noch ein Versuch gemacht, die ganze Meinung von der Absichtlichkeit kürzer darzustellen. Bey der Anzeige von Herrn OAR. Spangenberg's Einleitung (G. G. A. 1818. S. 444. ff.) war die absichtliche Eintheilung mit jenem Umstande, vorzüglich das Infortiatum sey weniger bekannt gewesen, dadurch vereinigt, daß ja schon lange vor Jenerius die Theile hätten gemacht werden können. Um dieselbe Zeit erschien die zweyte juristische Gelehrte Geschichte 1815, worin denn die Eintheilung vor Jnerius gesetzt war. Die Anzeige (G. G. A. 1818. S. 1803.) hob Dieß aus. Endlich in der sechsten Encyclopädie 1820 hatte ich zum letzten Mahle Gelegenheit, Etwas darüber drucken zu lassen, natürlich aber mit Rücksicht auf künftige mündliche Erläuterungen.

Solche Stellen in Anzeigen und in Lehrbüchern hat nun wohl ihr Verfasser bey

bey der Hand, aber gewiß wenige andere Leser, und selbst mein Freund Savigny, der alle diese ActenStücke von mir erhalten und den ich gebeten hatte, meine Meinung nach ihnen, und nicht nach Dem, was im ersten Aufsatze enthalten sey, darzustellen, hat doch geglaubt, die nirgends, als im Magazin erwähnte Vermuthung, es könnten schon bey den alten Digesta drey partes nicht gelesen worden seyn, gehöre wesentlich zu meiner Lehre, daß etwas Absichtliches bey der ganzen Eintheilung sey [1]). So ist es denn wohl nicht unnöthig, hier in einem eigenen Aufsatze, der nicht so leicht gar nicht bemerkt oder vergessen wird, meine Abweichung von der gewöhnlichen Ansicht zusammen zu stellen, da ich sie doch unmöglich für eine „complicirte Hypothese" wie sie wohl genannt worden ist, halten kann.

Damit sie Dieß um so weniger sey, trenne ich davon, Was Savigny [2]) eben so gut annimmt, als ich, daß Tres partes, die drey Bücher und ein Bruch, von fr. 82. D. 35, 2. in der Mitte der Stelle an

[1]) Gesch. des R. R. im MittelAlter. B. III. S. 405.
[2]) Ebendas. S. 400.

an bis zu Ende des acht und dreißigsten Buches eine Zeitklang zum ff. novum gehört, Dieses also damit angefangen habe, nachher, und zwar gewiß schon vor Odofredus, sey es zum vorhergehenden Bande, als dessen Zugabe gezogen worden und Dieser heiße seitdem davon, wie der jetzige Herr Canzley Director Ballhorn-Rosen in Detmold schon längst mit allgemeinem Beyfalle [1]) gezeigt hat, infortiatum d. h. der Band, zu welchem Etwas hinzugekommen ist. Savigny zweifelt so wenig hieran, als ich, ob man gleich beym ersten Blicke die Worte S. 393. Z. 5. v. u. wo er seine

[1]) Herr DAR. Schweppe in Lübeck sagt zwar S. 129. Anm. 3. seiner Rechtsgeschichte noch, Dig. infortiatum sey blos in dem Sinne verstärkt, wie jeder zweyte Theil ein verstärktes Buch sey, und die Erklärung im Magazin III, 9. habe große litterärhistorische Schwierigkeiten. Sobald er aber liest, daß das Infortiatum auch nach Savigny nicht ausdrücklich Digestum heißt und daß Savigny das Wort auch auf die Verstärkung durch tres partes bezieht, so wird er diese Stelle zurücknehmen und wünschen, er hätte statt III, 9. lieber V, 1. getadelt, da hätte er Savigny für und mich, nicht den Herrn CD. Ballhorn-Rosen, gegen sich.

Digitized by Google

ne Meinung so angibt, bey den Vorlesungen scheine man „von jeher" die tres partes mit zum infortiatum gerechnet zu haben, leicht falsch verstehen kann, um so mehr, da S. 406. diese Veränderung mit als ein Stück meiner Erklärung vorkommt.

Außer dieser zugegebenen ThatSache setze ich noch einen Umstand voraus, den wohl Niemand leugnen wird und den ich gleich brauchen werde. Bey jedem großen LehrStücke ist man geneigt, früher abzubrechen, als es zu Ende ist, weil die Zeit gar oft nicht weiter reicht. Blos dieser Vorzug Dessen, was vorn steht, war ja der Grund daß zu Justinian's Zeiten die zwey letzten partes der Digesten, und daß im achtzehnten JahrHundert gar oft die Appellationen nicht gelesen wurden. Bey diesem Abbrechen lehrt denn die Erfahrung, ein Lehrer kommt so weit er kann, und der schlechteste Grund reicht zur Entschuldigung hin, warum er selbst oder warum schon sein Vorgänger gerade da zu schließen gewohnt sey.

Dieß vorausgesetzt, beruht nun meine Erklärung auf folgenden zwey Sätzen.

I.

Digitized by Google

1.

Man hat absichtlich bey den Worten Tres partes einen Abschnitt gemacht.

Von den zwölf Büchern des Codex, wie wir ihn schlechtweg nennen, eigentlich des ConstitutionenCodex, waren die neun ersten der Codex für sich, und die drey letzten waren als tres libri mit im Volumen. Dieß leugnet kein Mensch, es sey absichtlich geschehen, die Zahl ist gar zu offenbar, und der Inhalt erleichtert es, wenn gleich die neun ersten Bücher nicht gerade PrivatRecht und die drey Letzten jus publicum waren, denn in Jenen ist ja auch das KirchenRecht, das gerichtliche Verfahren und das CriminalRecht abgehandelt, in Diesen stehen vom Lehren de jure fisci, die man in den Digesten nie für nicht mehr anwendbar gehalten hat. So sagt Savigny S. 450. nur, die drey letzten Bücher enthielten „meist" öffentliches Recht und hätten darum früh ihre Anwendbarkeit verlieren müssen d. h. Manches davon.

Eine solche Verschiedenheit des Inhalts ist nun zwischen Dem, was vor und Dem was hinter tres partes steht, nicht, Die hätte weit eher da Statt gefun-

den

den, wo späterhin das N. novum anfing, denn da hätten Justinian's Arbeiter in Rücksicht auf den Inhalt gewiß besser gethan, die sechste pars anzufangen, als mit dem sieben und dreyßigsten Buche, das so wie das folgende die bonorum possessio und die legitima hereditas enthält, Lehren, die offenbar mit den Testamenten und Legaten besser zusammenhängen, als mit der operis novi nunciatio und dem übrigen Inhalte der sechsten pars. Eines der wenigen ziemlich neuen Werke, die unsre juristischen Geschäffts-Männer noch gebraucht haben, ehe sie ihre deutschen Hefte allem Lateinischen vorziehen lernten, und die nach den partes gehen, H. A. Struve'ns Syntagma juris civilis, nimmt auch geradezu diese zwey Bücher mit zur fünften pars, und blos die Unverhältnißmäßigkeit, da Diese, die ohnehin die meisten Bücher enthält und eine der zwey Größten ist, gar elf Bücher statt neun, und ein Viertel statt eines Fünftels des Ganzen enthalten hätte, vielleicht auch die seltenere Anwendbarkeit der bonorum possessio, ist wohl der Grund, warum diese Lehren nicht mit in der pars stehen in welcher sie, freylich meist nicht hinten sondern vorn, gestanden hatten, wie man noch an

dem entsprechenden sechsten Buche des Codex steht.

Wie gesagt, wäre der Abschnitt schon früher da gewesen, wo er jetzt ist, so hätte man wohl immer zugegeben, er sey absichtlich, und zwölf Bücher von Funfzigen hätte man leicht als etwas mit Drey von Zwölfen Aehnliches anerkannt. Dagegen wäre denn aber auch der Abschnitt in der Mitte des vier und zwanzigsten Buches noch unerklärbarer geworden, als er nun ist, denn von 38 auf 23 und einen Bruch zu kommen, ist eine reine Unmöglichkeit.

Der Abschnitt ist nun aber bey den Worten tres partes gemacht worden. Wie kam man zu diesem in der That Sinnlosen?

Dadurch, daß die Worte tres partes gerade von der Eintheilung eines Ganzen in drey Viertel und ein Viertel sprechen. Sie kommen im Titel von der lex Falcidia vor; hätte nun Falcidius den Erben ein DritTheil gegeben, so würde die Absonderung eines DritTheils gepaßt haben, bey der quarta pars paßte ein VierTheil.

Dazu

Digitized by Google

Dazu kommt ein Umstand, auf welchen mich ein mir persönlich unbekannter juristischer GeschäfftsMann in einem eigenen Briefe aufmerksam gemacht hat. Die Worte tres partes, die man bey der Lehre von der lex Falcidia so oft erwarten sollte, stehen in dem ganzen Titel sonst nirgends (weil drey VierTheile sonst dodrans heißen). Es war eine wahre Merkwürdigkeit, daß die Worte da standen.

Ein mysterium findet auch Gebauer, der sonst die Eintheilung dem Zufalle des Auffindens zuschreibt, in diesen Worten, sie deuteten gar hübsch an, habe man gedacht, daß die Digesten in drey Theile getheilt seyen. Das liegt nun wohl eigentlich in diesen bey einem einzelen Theile vorkommenden Worten nicht, und ich glaube, man machte bey tres partes einen Abschnitt, als es noch keinen Andern gab, also zu einer Zeit, wo eher von zwey Theilen die Rede seyn konnte, als von Dreyen.

Dagegen glaube ich nicht mehr, daß tres partes bey der Eintheilung der Digesten so Viel habe bedeuten sollen, als tres unicae, also, wie wir sagen würden: der vierte und letzte Theil. Tres partes heißt

im Fragmente drey VierTheile, aber auch dieser Sinn paßt recht gut, man muß ihn nur nicht auf das Folgende, sondern auf das Vorhergehende, beziehen. Dieß that man aber, ehe unsere BücherTitel und Abschnitte durch die Druckerey so ordentlich wurden, wie wir sie nun gewohnt sind, gar oft. Wie mancher meiner geneigten Leser hat eine Ausgabe der Pandecten, obgleich wohl schwerlich schon Viele es bemerkt haben, wo die erste von Justinian's sieben partes die Ueberschrift pars prima gar nicht hat, obgleich bey 5, 1. pars secunda, bey 12, 1. pars tertia u. s. w. nicht fehlt? Das wunderbare explicit ist ein Titel am Ende und Dieses, ich weiß nur die mehrere Zahl davon nicht recht, ist bey tres partes zu ergänzen, so daß tres partes eigentlich heißt: Bis hierher sind die ersten drey VierTheile. Daß man nie dieses bey Weitem größere Stück tres partes genannt hat, schadet Nichts. Man nannte nachher Was auf diese Worte folgte, so.

Die Nahmen für die zwey ungleichen Theile, welche durch die bey tres partes gezogene GrenzLinie entstanden, sind wohl keine Andere, als ff. vetus und ff. novum, wobey

wobey die Aehnlichkeit mit dem alten und neuen Testamente auch von Savigny [1]) zugegeben wird; ob er gleich viel lieber das ff. vetus für früher gefunden annehmen möchte, wenn nur Odofredus Etwas davon sagte. Selbst der Trost, daß Dieser doch auch nicht ausdrücklich das Gegentheil sage, fällt weg, da Odofredus in der von Savigny zuerst bekannt gemachten Stelle im Eingange [2]) ff. novum nur davon herleitet, quia ultimo compilatum. Diese Ansicht, Was vorn steht für früher, Was hinten steht für jünger zu nehmen, ist so natürlich wie wenn Jenes weiter oben und Dieses weiter unten genannt wird. Das Frühere ist älter, das Jüngere neuer, und so kann die Uebertragung der Beywörter altes und neues von den zwey Theilen der Bibel, deren Jeder ja schon bey Tertullian digestum heißt, auf das Justinianische digestum nicht unnatürlich scheinen, wenn gleich im ff. vetus nicht älteres Recht, im ff. novum neueres vorgetragen wird, wie im alten Testamente Bücher vor Christus und im Neuen Bücher

[1]) Gesch. des R. R. im MittelAlter. Bd. III. S. 400.

[2]) Ebendas. S. 395. 3. 3.

Bücher nach ihm. In dieser Rücksicht paßt es freylich nicht, gerade eben so paßt aber z. B. Dion, Godofredus supra und infra auch nicht so wie oben auf einer Seite und unten, oder oben im Lande und unten. Sonst ist noch eine Aehnlichkeit zwischen dem GrößenVerhältnisse des alten und des neuen Testamentes und Dem des alten und des neuen digestum. Beyde Mahle ist das Alte etwa drey Mahl so Viel wie das neue, freylich bey unsern zwey digesta nur nach Zahlen der Bücher gerechnet [1]).

In zwey HandSchriften des Placentinus, also eines noch merklich ältern SchriftStellers als Odofredus, hat Savigny

[1]) Bey der Bibel ist die SeitenZahl des alten Testaments ohne die Apocryphen genau 3, wenn das neue Testament 1 ist. Bey der Zahl der Bücher ist zwar 22 als die Zahl ohne die Propheten, und 16 als die Zahl der Propheten, unsern Zahlen sehr ähnlich und besonders die Summe von Beyden 38 ganz Dieselbe, wie jetzt ff. vetus und infortiatum, aber mit der Zahl der Bücher des neuen Testaments 27 läßt sich ohne ein willkührliches Zusammenrechnen Nichts anfangen.

Digitized by Google

vigny [1]) die Nachricht gefunden, sonst hätte das ff. novum oder, wie er noch die mehrere Zahl braucht, die digesta nova, mit den Worten tres partes angefangen.

2.

Erst später hat man hinter 24, 2. auch einen Abschnitt gemacht.

Auch die Digesten bis zu Tres partes waren ein sehr großes LehrStück, zumahl seitdem man auf frühere Anmerkungen Anderer Rücksicht nahm. Also zog man das Ende des Vortrags, der eigentlich Der über die ganzen Digesten hatte seyn sollen und den Coder, aber auch um ein Vier-Theil abgekürzt, neben sich hatte, noch etwas näher zum Anfange. Statt dreyer VierTheile las man ihrer nur Zwey, also gerade die Hälfte, und da trifft denn die Rechnung, wenn 34 und ein Bruch als tres partes betrachtet würden, so seyen 23 und ein Bruch deren zwey, wie mich dünkt, nicht blos „ungefähr", wie Savigny es ansieht [2]).

Daß sich dem Inhalte nach keine natürlichere Grenze hätte finden lassen, will ich

[1]) Gesch. des R. R. im MittelAlter. Bd. III. S. 398. Anm. 6.
[2]) Ebendas. S. 406. Z. 10.

Digitized by Google

ich durchaus nicht sagen; es fragt sich vielmehr, welche die Abermske war, Die bey tres partes mitten in einem Satze, aber doch bey einem Worte, das für diese Theilung recht gemacht schien, oder Diese hier am Ende eines Titels, wo aber keine Sylbe sich darauf bezog. Es ist ja aber auch nicht davon die Rede, die Leute, welche so eintheilten, als Muster aufzustellen, sondern nur zu zeigen, wie eine Kinderey zur Andern führte.

Die Grenze beym Ende von 24, 2 war eine Folge von Der bey tres partes. Dieß ergibt sich aus mehreren Gründen.

Erstens, es gibt HandSchriften, die bey tres partes einen neuen Band anfangen und bey 24, 3 nicht. Außer Dem, was oben S. 28. aus Riccius und Brunquell angeführt ist, war es höchstwahrscheinlich der Fall mit der von Alciat [1]) erwähnten HandSchrift, die ich im ersten Aufsatze noch nicht, aber schon in der Anzeige Desselben erwähnt habe. Ganz entschieden ist es nicht, da er fünf und dreyßig Bücher nennt und ein Theil des fünf-

und

1) Prooem. disput. I.

und dreyßigsten Buches ja erst hinter tres partes steht, aber von einer gar nicht auf tres partes sich beziehenden Eintheilung der funfzig Bücher in Fünf und dreyßig und Funfzehn hat doch noch Niemand gehört. Herr Prof. Clossius schreibt mir von einer Turiner HandSchrift, die 24, 3 gar nicht vom ff. vetus trennt [1]), und ich wollte um so eher vorhersagen, man werde bey der jetzigen Aufmerksamkeit auf HandSchriften der Digesten Solche finden, da ein Schriftsteller, der mir schon als Gegner genannt worden ist, mir Recht geben will, die Eintheilung sey absichtlich, sobald es alte HandSchriften gebe, die nur bey tres partes einen Abschnitt machen.

Ein Beweis dafür ist denn wohl auch der Umstand, der Nahme infortiatum hat keinen Sinn, ehe Etwas dazu kam, d. h. tres partes bis zum Ende des acht und dreyßigsten Buches, und Dieß geschah später, als man von ff. vetus und novum sprach. Was also nachher infortiatum hieß, hatte lange Zeit gar keinen Nahmen, es war also nur das Ende vom ff. vetus.

In

[1]) Savigny III. S. 392. Anm. 4. erwähnt eine ganz ähnliche Nachricht desselben Gelehrten.

Digitized by Google

In welchem Jahrhunderte nun zwischen Justinian und Placentinus die zwey auf einander folgenden Trennungen erst bey tres partes und dann beym Anfange von 24, 5 gemacht worden seyen, läßt sich nicht sagen. Wenn es sich bestätigte, Was Savigny im zweyten Bande entdeckt hat, daß die Bücher, welche nachher infortiatum hießen, vor Irnerius weniger bekannt gewesen seyen, als die meisten Frühern und Spätern (S. oben S. .), so könnte man sagen, die Eintheilung sey viel älter, als die Glossatoren und Dieß bewiese nach immer Nichts gegen ihre Absichtlichkeit. Gesetzt, schon im siebenten Jahrhundert hätte man Abschriften in drey Bänden gehabt, so läßt es sich um so besser denken, wie einer von Diesen eine Zeit lang selten gewesen sey.

Doch gestehe ich, ich baue nicht mehr so Viel auf diese Bemerkung, infortiatum sey eine Zeit lang selten gewesen, die mich Anfangs in Verlegenheit gesetzt hat, und zwar ich baue nicht Viel darauf, gerade seitdem ich glaube, sie steht mir nicht mehr im Wege. Theils hat Savigny nun selbst in der alten Turiner Glosse vier Stellen aus dem infortiatum gefunden [1]).

Digitized by Google

den [1]). Allenfalls könnte man auch sagen, die vier Lehren, von Denen Justinian selbst meinte, es sey genug, wenn von Jeder ein einzeles Buch von den Antecessoren erklärt werde, habe man eben deswegen in den Digesten als HandSchrift für weniger wichtig gehalten. Doch freylich wäre Dieß, nach Justinian's Verordnung, Was von den Büchern der Digesten ganz, Was zum Theil und Was gar nicht von den Antecessoren vorgetragen werden sollte, bey den vierzehn letzten Büchern noch weit natürlicher. Allein auf diese Verordnung baue ich nun bey den drey Bänden der Digesten gar Nichts mehr, da ich sie doch zuerst selbst in der Ueberschrift meines Aufsatzes genannt hatte. Die Nachbarschaft der Grenze, wo die Bücher aufhörten, die alle von den Antecessoren gelehrt wurden, d. h. des Endes vom drey und zwanzigsten Buche bey dem Anfange des infortiatum, und die Nachbarschaft des Endes der Bücher, die wenigstens von den Lernenden gelesen wurden, also des Endes vom sechs und dreyßigsten Buche bey den Worten tres partes, mag zufällig seyn. Auch daß

ff.

[1]) Ebendas. III. S. 667. Es ist also gar nicht absichtlich geschehen, wenn S. 404. davon noch nicht die Rede ist.

Digitized by Google

ff. vetus (bey Haloander 885 Seiten) nun zwar größer, aber doch nicht viel größer ist, als die beiden anderen Theile, und daß infortiatum mit tres partes (743 S.) fast ganz so groß ist, als ff. novum ohne tres partes (773 S.) statt daß das alte ff. novum mit den tres partes 977 S. und das infortiatum ohne tres partes nur 659 S. betrug, war wohl kein Umstand, auf welchen man Gewicht legte. Alles scheint blos nach Büchern und Titeln berechnet worden zu seyn, daß die Bücher der Digesten so gar sehr in ihrer Größe verschieden sind, daß z. B. das Kleinste, das Fünf und zwanzigste, nur 19, und das Größte, aber mit vielen Ueberschriften, das Funfzigste 91, das Größte nach Diesem, das Vierzigste 87 S., Beyde also mehr als vier Mahl so Viel ausmachen? Davon sagt Justinian Nichts und wie Wenige wissen Etwas davon?

Ob nun meine zwey Sätze keines Wegs natürlich und wahrscheinlich sind, wie Savigny [1]) glaubt, mögen die Leser entscheiden.

[1]) Ebendas. III. S. 406.

Digitized by Google

scheiden. Was die vorhandenen sehr alten Zeugnisse betrifft, die man ihnen zu Liebe verwerfen müsse, so soll der erste Zeuge Odofredus seyn. Da kein Zweyter abgehört wird und ich diese Zeugnisse gar nicht zu fürchten habe, so nenne ich selbst einen völlig mit ihm Gleichzeitigen, den Accursius, der bey 24, 3. eben so von dem Verfalle der Schule zu Rom und Ravenna und dem allmähligen Kommen nach Bologna spricht, bey tres partes nicht, und bey 39, 1. nur die Frage beantwortet, warum ff. novum weder mit der sechsten noch mit der siebenten pars anfange.

Nun aber Beyde, Accursius und Odofredus, erzählen die Geschichte des allmähligen Auffindens, bey welcher allerdings eine Verwechslung mit Dem Erfinden, mit dem Eintheilen selbst möglich bleibt [x]), gar nicht als eine ausgemachte,

von

x) Savigny III. S. 406. Anm. 1. drückt sich gewiß zu stark aus, wenn er sagt, in allen seinen fünf Stellen spreche Odofredus deutlich von der Auffindung der Bücher, denn in der zweyten Stelle spricht er gar nicht von einem allmähligen Auffinden, sondern die Bücher seyen deportati nach Ravenna und dann nach Bologna.

von ihnen selbst für wahr gehaltene Sache, sondern in der Verlegenheit, aus welcher uns erst Herr CanzleyDirector Ballhorn-Rosen gezogen hat, das Wort infortiatum zu erklären, gibt Odofredus, wie schon in der zweyten Gelehrten Geschichte (S. 74. Anm. 3.) gesagt ist und man aus der Stelle bey Savigny, theils aus dem Alii dicunt von Odofredus im Anfange sieht und das et cetera von Savigny selbst am Ende darauf deutet, durchaus weder für die einzige noch für die von ihm für richtig gehaltene Meinung aus. Dieß ist bey der Dritten der fünf von Savigny auf drey Seiten abgedruckten Stellen der Fall, und Diese ist wohl die Wichtigste, da sie bey dem Anfange des Theils steht, dessen Nahme so schwer zu erklären sey, und auf diese Stelle verweisen wohl die beyden Frühern, wovon eine von Savigny zuerst bekannt gemacht worden ist s. oben S. 455.) und die Andere gar Nichts vom allmähligen Auffinden sagt (s. oben S. 493.) so wie die bey den Spätern, wovon die Letzte gar Nichts von einen Auffinden des infortiatum sagt.

Diesen Umstand, daß Accursius und Odofredus nur in der Verlegenheit und

als

als etwas von ihnen selbst nicht Geglaubtes das allmählige Bringen der libri legales erzählen, halte ich für ungleich bedeutender gegen die Nachricht, als die Berechnung der wenigen gelehrten Geschlechter zwischen Irnerius und Odofredus ein Beweis dafür ist. Es seyen vielleicht nur Vier zwischen ihnen, heißt es. Zwischen Ludewig und mir ist nur Einer, Pütter, und doch, wenn ich von der Stiftung von Halle Geschichtchen erzählte und sagte, es gibt eine Menge verschiedener LesArten, unter Anderen auch Eine, die ich selbst nicht für wahr halte, so wäre jede Vermuthung dagegen noch zulässig, auch wenn die Geschichte, die ich so erzählte, nicht auf einem so offenbaren Mißverständnisse beruhte, wie Das ist, der Theil der Digesten, durch welchen die Uebrigen ergänzt worden seyen, heiße wohl deswegen der Ergänzte (das infortiatum).

Eine nicht unbedeutende Bedenklichkeit gegen diese Zeugnisse, wenn man so Etwas Zeugnisse nennen darf, Was gewiß in keinem rotulus testium dafür gelten würde, des dreyzehnten JahrHunderts, ist ein Widerspruch dagegen aus dem Vierzehnten, von einem Manne, der Jene gewiß

wiß kannte. Ich nehme ihn auch aus Savigny's Buche selbst, denn so vortrefflich ist Dieses, daß man auch die Berichtigungen Dessen, was der Verfasser behauptet, am Besten aus Nachrichten, die wir ihm selbst verdanken, nehmen kann. Gegen die ganze Geschichte vom allmähligen Auffinden nähmlich spricht Bartolus in der Stelle, die Savigny [1]) nur als eine Bestreitung des mit jedem mittlern Theile gleichbedeutend seyn sollenden Wortes infortiatum anführt: hoc volumen nunquam fuit amissum, semper enim fuit totum volumen Pandectarum Pisis. Die Bekanntschaft mit der HandSchrift zu Pisa aber dem Irnerius zuschreiben, überhaupt ihm alle drey Theile der Digesten bekannt seyn lassen und doch von der spätern, etwa um zwanzig Jahre spätern [2]) Auffindung

[1]) Ebendas. S. 400. Anm. 9.

[2]) Daß, wenn die ganze Erzählung von dem Auffinden, die fast nur in einzelen Theilen des Corpus Juris Das ist, was lange das Auffinden der HandSchrift zu Pisa für die Digesten im Ganzen war, unter Irnerius vorgefallen seyn soll, höchstens zwanzig Jahre vom ff. vetus und ff. novum bis zum infortiatum angenommen werden dürfen, ergibt sich daraus: Das authenticum, welches

dung des infortiatum sprechen, als einer Begebenheit, deren Andenken sich Jahrhunderte lang erhalten hat, widerspricht, wie schon im Aufsatze selbst S. 51. gesagt war, aller Aehnlichkeit mit irgend einem doch auch nicht von Anfang an vollständig gefundenen Buche.

Ob übrigens die Nachricht von dem Abbt von Ursperg: libros legum . . . . . paucis forte verbis alicubi interpositis distinxit auf die InterLinearGlosse gehen könne, wie sie Savigny [1]) verstehet, oder auf eine Eintheilung gehen müsse, wie S. 47. nach Grupen gesagt worden ist, überlasse ich dem Urtheile der Leser. Distinguere heißt gewiß eher eintheilen, als deutlich machen, interponere paßt eher zu Dem, was zwischen die Worte, als zu Dem, was an den Rand oder zwischen die Zeilen geschrieben wird, selbst forte hat einen bessern Sinn, wenn man es von einem Zufalle, der etwa mit Absicht benutzt wird, als von der Ueberlegung, wo Etwas zu bemerken sey, versteht, und dann ist die neue Eintheilung doch

ches durchaus das Allerspäteste seyn soll, hat Irnerius sehr lange gehabt und viele Rücksicht darauf genommen. S. Biener Gesch. der Novellen. S. 269 ff.

1) Ebendas. S. 402. Anm. 16.

Digitized by Google

doch wohl wichtiger, als einige „sparsame“ Bemerkungen, bey denen es auf den Abschreiber ankam, ob er sie nicht lieber an den Rand setzen wollte, wo interponere gar nicht paßt. Das Wort distinguere braucht der Abbt von Ursperg auch von Gratian's Sammlung, die Dieser doch gewiß nicht mit Glossen versah, sondern in distinctiones eintheilte.

Außer dem schon oben erwähnten Umstande, die Bücher, die das infortiatum ausmachen, seyen Jahrhunderte vor Irnerius weniger bekannt gewesen, führt Savigny [1]) noch zwey Andere an, die die Erzählung vom allmähligen Auffinden nach Dem, was er die Zeugnisse von Odofredus nennt, unterstützen sollen. Erstens Den, daß Irnerius die alte Uebersetzung der Novellen (im Gegensatze von Julian, Authentica) Anfangs verworfen habe. Daraus schließt Savigny, er habe es wohl auch später kennen gelernt, d. h. doch später erhalten, und so spreche Odofredus auch vom spätern Finden bald des infortiatum bald der tres partes, Eines unterstütze das Andere. Allein vom spätern Bekanntwerden der Authentica wissen wir Nichts, als was Odofredus davon sagt

[illegible]

[1]) S. 494.

sagt, und die spätern Verordnungen Justinian's sind von der Sammlung selbst gewiß weit mehr verschieden, als die vierte und fünfte pars der Digesten, die ja größten Theils das infortiatum ausmachen, es von den vorhergehenden und den folgenden partes sind.

Endlich beruft sich Savigny auch noch darauf, die Auszeichnung des ff. vetus als der lectio ordinaria neben dem Codex erkläre sich ganz ungezwungen, wenn man annehme, es sey früher gefunden als beyde andere Theile. Da wir aber (S. 485.) schon gesehen haben, wie Odofredus dem frühern Finden des ff. vetus vor dem ff. novum nicht nur nicht ganz günstig ist, sondern ihm geradezu widerspricht, so muß das ff. vetus seinen Vorzug vor dem ff. novum blos dem Umstande zu danken haben, weil es vorn steht.

Mit diesem Grunde verbindet Savigny einen davon ganz Verschiedenen, den er unter dieselbe Zahl setzt, gewiß nur um lieber weniger Zahlen zu nennen, als mehr, beym Infortiatum seyen die Glossen des Irnerius auffallend seltener, als beym ff. vetus und ff. novum. Dieß ließe sich aber wohl auch anders erklären z. B. wenn Irnerius eine Zeitlang zwey Vorlesungen gehalten hätte, Eine über Alles vor

tres partes und Eine über Alles von da an; so würde, auch wenn er von Anfang an eine vollständige HandSchrift der Pandecten von Pisa gehabt hätte, das Ende des größern LehrStücks gegen den Anfang Desselben oder gegen das an sich kleinere LehrStück haben zu kurz kommen müssen. Sobald aber freylich Savigny von ungedruckten HandSchriften spricht, muß ich meine Vertheidigung blos aus Dem nehmen, was er selbst sagt, ich weiß z. B. nicht, ob diese Dürftigkeit der Glosse über das infortiatum sich auch auf die tres partes im eigentlichen Sinne, von diesen Worten bis ans Ende des acht und dreißigsten Buchs, erstreckt, wo sie denn freylich Mehr bewiese, als sie beweisen soll, denn diese tres partes soll man ja zuerst auch gehabt haben, wenn gleich Odofredus in der fünften Stelle [1]) nur vom spätern Finden gerade dieses Zusatzes zum Infortiatum spricht, eine Stelle, die für sich betrachtet fast ganz die richtige Erklärung dieses Worts enthält, nur daß Odofredus dabey die tres partes erst von Ravenna kommen läßt, nach Placentin aber sie sonst zum Digestum novum gehört haben, was denn auch in diesem ganzen Aufsatze angenommen worden ist und

[1]) S. 399.

und was Savigny [1]) dieß Mahl gegen das ausdrückliche von ihm selbst abgedruckte Zeugniß von Odofredus zugibt, weil er in zwey HandSchriften von Placentinus eine Stelle gefunden hatte, die in dem gedruckten Buche fehlte, und die schon oben (S. 486.) benutzt worden ist.

Darüber, daß so lange Niemand auf etwas Absichtliches bey dieser Eintheilung gefallen ist, muß man sich nicht wundern. Gerade Das, was in allen alten Ausgaben und in so vielen HandSchriften allein steht, was in so vielen Büchern allein erwähnt wird, der Abschnitt hinter 24, 2 und hinter 38, 17 (18) kann allein zu gar Nichts führen, weder wenn man das Verhältniß zu den funfzig Büchern noch die Worte [2]) oder Lehren, die so von den nächst Vorhergehenden getrennt werden, bedenkt. Wer sprach seit etwa dreyhundert Jahren von den tres partes, Brunquell 2, 3. §. 33. nennt gar die drey Digesta drey partes, und Wer hatte vorher oder nachher die Erklärung von infortiatum durch diese tres partes geahndet? Und gerade diese

1) S. 397. §. 2.

2) Bey operis Novi nunciatio dachte man wohl an ff. Novum f. oben S. 42.), aber die

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA DERECHO

Digitized by Google

diese, als gar zu albern aufgegebene Zerreissung des fr. 82. D. 35, 2. ist der Schlüssel zu der ganzen Geschichte der drey Digesta. Die Zusammensetzung von 47 aus $23\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ und 12, die den Verfasser zuerst auf die Spur von Absichtlichkeit gebracht hat, ist eigentlich ein bloßer Zufall, denn wenn das erst ganz zuletzt vom ff. novum abgerissene zu dem vorhergehenden zweyten Digestum geschlagene Stück viel kleiner oder viel größer gewesen wäre, wenn es also nur ein Buch, oder zwey, oder aber ich sage nicht vier, aber fünf oder mehr Bücher enthalten hätte, was doch der GrundEintheilung unbeschadet auch sehr wohl hätte seyn können, Was wäre da z. B. aus 49, getheilt in $23\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ und 14, oder aus 45, getheilt in $23\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{2}$ und 10 zu machen gewesen, das einzige Verhältniß der Bücher-Zahlen des ff. vetus gebliebenen und des inforzirt gewordenen Theils ausgenommen, welches denn eben darauf beruhte, daß der älteste Abschnitt bey tres partes gemacht war.

Noch ist zu bemerken, daß, so wenig man auf die Verordnung an die Anteceſſo-

ren

die Trennung des infortiatum vom ff. novum war die Leichteste, die gar nicht zu Der des ff. vetus vom infortiatum führte, und nicht zu ihr gehörte.

BIBLIOTECA

Digitized by Google

ren gesehen hat, als ob Diese nicht für den Westen gewesen wäre, so wenig kam die so verschiedene Größe der Bücher in Betracht. Das 25ste galt für ein Buch wie das 40ste. Höchstens kann man sagen, die letzte Veränderung, daß Alles von Tres partes bis zum Anfange des ff. novum zum zweyten Bande kam, sey vielleicht geschehen, um Diesen nicht so gar viel kleiner zu machen als der Dritte gewesen war.

Die Aehnlichkeit dieses Aufsatzes mit dem Ersten dieses Heftes wird gewiß schon mehreren Lesern aufgefallen seyn. So wie dort, ist auch hier die Vertheidigung einer früher aufgestellten Behauptung gegen Einwendungen versucht worden, und so ist denn auch hier, Das anwendbar, Was oben S. 414. vorkam. Die Aeußerung eines gewiß auch hier SachVerständigen und dafür Anerkannten ist Folgende: „ich „habe mich in meinen Vorlesungen schon „lange viel skeptischer ausgedrückt, als es „in der . . . geschehen war. Das allmählige Auffinden, als Veranlassung der „Nahmen, hat auch mir, ich gestehe es, „nie recht behagen wollen. Was einige „Jahre früher gefunden wurde, konnte „doch Deswegen noch nicht vetus heißen", (zumahl da, so sehr Savigny es wünschte

te, nirgends eine Spur vom früheren Auffinden des ff. vetus vor dem novum auch nur unter den vielerley Erklärungen des Nahmens infortiatum und ähnlichen Nachrichten bey Odofredus vorkommt). „Daß „ursprünglich bey tres partes ein Haupt„Abschnitt gemacht worden sey, halte ich „für sehr wahrscheinlich, und überhaupt „Ihre Hypothese, so wie sie Dieselbe jetzt „in der Encyclopädie gefaßt haben, sehr „plausibel. — Bey der ErklärungsArt „durch das allmählige Auffinden bleibt die „Frage übrig: wie denn die Bücher der „Digesten von 24, 3 an geheißen haben, „ehe die tres partes dazu geschlagen wur„den? eine Frage, die man bey Ihrer Er„klärung gar nicht aufwirft," (wenn man nähmlich die Absonderung des dritten Vier-Theils von den zwey Ersten, für gleichzeitig annimmt mit der Vermehrung dieses DritTheils durch die tres partes, und vielleicht muß man Dieß eben um Deswillen der sonst auch wohl denkbaren Ansicht vorziehen, eine Zeitlang 1. sey [1]) das jetzige vetus,

[1]) Herr Prof. Falk bemerkt in seiner Encyclopädie Seite 139., die Abtheilung scheine auch um Deswillen nicht ganz zufällig, weil im infortiatum lauter Lehren stünden, welche einen TodesFall voraussetzten. So lieb mir nun auch die Zustimmung gerade dieses Schrift-

Stellers

vetus, 2. das, also nahmenlose, dritte VierTheil des Ganzen, 3. u. das ursprüngliche novum von den Worten tres partes an, neben einander gewesen, erst später seyen die tres partes, Was wir gewiß wissen, von dem alten ff. novum hinweggekommen, um jenes dritte VierTheil vollständig zu machen, d. h. um Alles, was sich auf Verlassenschaften bezieht, darin, so weit es zu jenem novum gehörte, zu vereinigen.

Diese Worte führen mich auf die siebente Encyclopädie, in welcher von dem hier abgehandelten Gegenstande die Rede hat seyn müssen, nachdem der größte Theil des gegenwärtigen Aufsatzes schon geschrieben war. Die dort befindliche Darstellung hat den Zweifel veranlaßt, tres partes stehe ja nicht wirklich am Ende von drey VierTheilen der ganzen Digesten, auch nur der BücherZahl nach. Da es funfzig Bücher seyen, kämen auf jedes VierTheil $12\frac{1}{2}$, also müßte im 38sten und nicht im 35sten Buche das 4te VierTheil anfangen. Allerdings, wenn hier genau gerechnet wäre,

Stellers ist, so paßt der angegebene Grund doch gar nicht auf die viertehalb ersten Bücher dieses Bandes, denn bey Concubinen oder bey der curatio über einen furiosus ist gewiß an keinen vorhergegangenen TodesFall zu denken.

Digitized by Google

re, wie bey 24, 2. genau gerechnet ist. Aber diesen Abschnitt bestimmen die Worte tres partes, und nicht die Zahl, so wie denn bey 24, 2. genau die Zahl bestimmt, obgleich die Worte dazu keine Veranlassung gaben.

Es ist wohl einerley, ob hier oder in den Berichtigungen des ganzen 5ten Bandes vom Magazin die Bemerkung stehe, daß Pasquier (recherches de la France 9, 33.) die Sage des allmächtigen Auffindens gar schnöde behandelt. Er braucht mehrere Ausdrücke seiner kräftigen, aber nicht gerade feinen Sprache, sein Mißfallen darüber zu bezeigen. Es sey in einer unwissenden Zeit geschehen, und Deswegen lasse sich auch kein vernünftiger Grund von einer ganzen Eintheilung angeben. Ganz so arg ist es nun wohl nicht, aber daß man dem Zeitalter etwas gerade nicht zur Nachahmung zu Empfehlendes zutrauen darf, ist wohl wahr.

Noch ist die Berichtigung der bekannten, aber, wie es sich nun gezeigt hat, doch ganz falsch verstandenen Angabe von dem as bey Hostiensis, auch hier zu bemerken, da von Dieser sogar in der Ueberschrift des ersten Aufsatzes die Rede gewesen ist, und die richtige Angabe doch allenfalls mit der Abtheilung des D. vetus

in

in Verbindung stehen mag. Schon in unsern Anzeigen von 1824. St. 48. S. 475. ff. habe ich mir die Gelegenheit gemacht, Das, was ich früher falsch gesagt hatte, zu berichtigen, sobald ich meinen Irrthum einsah. Savigny nähmlich hatte mich zuerst aufmerksam darauf gemacht, daß Hostiensis zwey große Werke über die Decretalen geschrieben hatte, die Summa und den Commentarius. Nicht in Jener, wo ich sie auch immer vergebens gesucht hatte, ist vom as, als einer Veranlassung des rechtswissenschaftlichen Studiums in Bologna, die Rede; aber nicht von dem Worte as, wie man immer sagt, sondern von dem Spruche, wo die Vulgata das Wort as hat: kauft man nicht zwey Sperlinge um einen Pfennig? Matth. 10. 29. Wie nun dieser Spruch mit Irnerius Bemühungen zusammenhing, läßt sich durchaus nicht absehen, als daß in einer in England befindlichen vom Herrn Dr. Hach d. J. in Lübeck für die Zeit-Schrift beschriebenen Handschrift des D. vetus gerade auch dieser Spruch, nur nicht mit as sondern mit dupondius, welches die Vulgata in einer ähnlichen Stelle Lucas 12, 6. hat, an das Ende von dem Abschreiber gesetzt worden ist. Sollte Dieß nun etwa darauf gehen, daß das D. ve-

tus

tus der Zahl, der Bücher nach, zwey Mahl so Viel enthält, als das Infortiatum bis an die tres partes?

XIX.

Das Mütterliche und das andere Vermögen der Kinder in väterlicher Gewalt ist kein peculium.

Ein Aufsatz von Herrn Doctor Fritz in Gießen, von dem ich schon G. G. A. 1824. S. 787. gesagt habe, daß ich ihn für sehr lehrreich halte, mache meines Wissens zuerst darauf aufmerksam, die Einwilligung des Vaters zur mortis causa donatio seines filiusfamilias über ein peculium gehe nur auf Das, was damals peculium hieß, und nicht auf das mütterliche und andere Vermögen des Sohnes, von welchem nicht der Sohn, sondern der Vater erst lange nachher die Verwaltung bekam. Er ist die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Versuche, einen Schritt weiter zu gehen und dem, in den zwey vorletzten Titeln des sechsten

Buchs

Buchs unseres Codex erwähnten Vermögen den Nahmen peculium ganz abzusprechen.

Nimmt man freilich, wie ich noch in der sechsten Ausgabe des heutigen Römischen Rechts gethan habe, an, peculium ist für uns, die wir auf die servi keine Rücksicht mehr nehmen, das Vermögen eines filius-familias, so läßt sich nicht läugnen, Das, was die Neuern peculium adventitium nennen, ist peculium, und nur der Nahme adventitium ist hier von der adventitia dos, vielleicht nicht ganz richtig, hergezogen, weil die adventitia dos gar Nichts mit der väterlichen Gewalt zu thun hat. Aber ist dieser Begriff von peculium richtig?

Peculium heißt in der Sprache der Römischen Juristen das Vermögen, worüber Derjenige, der in der potestas, vielleicht überhaupt dem jus, eines Andern ist, von Diesem die Verwaltung bekommen hat, so daß der Herr oder der Vater, um nur diese Beyden zu nennen, aus dem Contract, durch welchen ein Dritter eine Foderung erworben hat, belangt werden kann, so weit das peculium reicht. Eigenthümer dieses Vermögens ist Der, dem die potestas zusteht, und nach Belieben kann er das peculium wieder nehmen, so daß er von da an für die Handlungen des bisherigen Verwalters, den er in seiner Gewalt hat, nicht

nicht mehr haftet. Ein solches peculium ist nun das Mütterliche u. s. w. gewiß nicht, da es atquisitionem effugit, d. h. Vermögen des Sohnes selbst ist, und im Gegentheil von dem Vater der Regel nach verwaltet wird, wie dieser denn auch bekanntlich den Gebrauch und das Recht an dem Ertrage davon hat.

Allein schon die Römischen RechtsGelehrten nennen ja an dem castrense peculium, welches nachher auf das quasi castrense ausgedehnt worden ist, auch Dasjenige peculium, was Eigenthum des Sohnes selbst ist, und woran der Vater bey LebZeiten Desselben gar keine Rechte hat. Begründet dieser SprachGebrauch nicht offenbar auch Den, das Mütterliche u. s. w. peculium zu nennen?

Mich dünkt, es ist noch ein erheblicher Unterschied; denn so wenig Recht der Vater an dem castrense und quasi castrense peculium hat, so lange der Sohn lebt oder wenn er mit Hinterlassung eines Testaments stirbt, so wird das castrense peculium nach dem Tode des Sohnes, der kein Testament gemacht hat, doch ganz wie ein peculium, sogar eines servus, angesehen. Der Vater bekommt es jure peculii und haftet für die Schulden des Sohns nur peculiotenus.

Als nun aber Constantin durch eine seiner vielen leges novae der väterlichen Gewalt in Ansehung des Mütterlichen der Kinder

ganz

ganz die Wirkung entzog, Dem, welchem die potestas zustand, das Eigenthum an diesem Erwerbe zu geben, brauchte weder er, noch Jemand nach ihm, dessen SprachGebrauch wir noch im Corpus Juris haben, auch von diesem Vermögen das Wort peculium, welches denn freilich noch unpassender gewesen wäre, seitdem Justinian die Intestat Erbfolge darin gerade wie im Vermögen eines patersamilias eintreten ließ. Der Gedanke war sogar sehr natürlich, daß ein filiussamilias über dieses Vermögen ein Testament machen dürfe, wenn gleich Justinian gegen diese Ausdehnung des neuern Rechts gar sehr eifert, fast so sehr, wie gar oft Derjenige, der fühlt, der Andre habe in der That so Unrecht nicht, und der ihm doch nicht Recht geben will.

In allen beyden Titeln des Codex ist kein Wort davon gesagt, daß das Vermögen, von dem da die Rede ist, peculium sey, im Gegentheil heißt es: der Vater dürfe jure peculii keine Ansprüche daran machen. Auch in den Institutionen ist dieses Vermögen nie peculium genannt, und Theophilus, der die Lehre vom peculium ziemlich ausführlich, aber, wie es oft seine Art ist, da, wo man nicht errathen würde, daß sie stehe, einschaltet, nähmlich §. 4. 4, 7. bey der de peculio actio, sagt ausdrücklich, das peculium sey na-

Digitized by Google

natürliches Vermögen im Gegensatze des ἐννομον, das man gesetzliches, aber auch streng Römisch juristisches übersetzen kann, ein Gegensatz, bey dem man sich nur hüten muß, an die nähmlichen zwey Beywörter beym dominium zu denken, wo das natürliche Eigenthum dafür, daß die Sache in Jemandes bonis ist, und das ἐννομον für Das ex jure Quiritium gebraucht wird. Das Vermögen des Sohnes, das er nicht vom Vater hat, ist gewiß juristisch und sogar geradezu gesetzlich, da es sich auf klare leges, nicht bloß die man gewöhnlich so nennt, sondern auf eigentliche leges novae gründet. Freylich erwähnt Theophilus auch das castrense und quasi castrense peculium nicht; daß aber Dieses mit dem peculium im ursprünglichen, auch auf servi gehenden, Sinne des Worts im Falle, daß der Sohn ohne Testament stirbt, eine Aehnlichkeit hat, welche bey dem hier abgehandelten, eigenen Vermögen der Kinder ganz wegfällt, ist schon bemerkt worden.

UNIVERSIDAD CENTRAL BIBLIOTECA DE JURISPR.

Digitized by Google

culum.
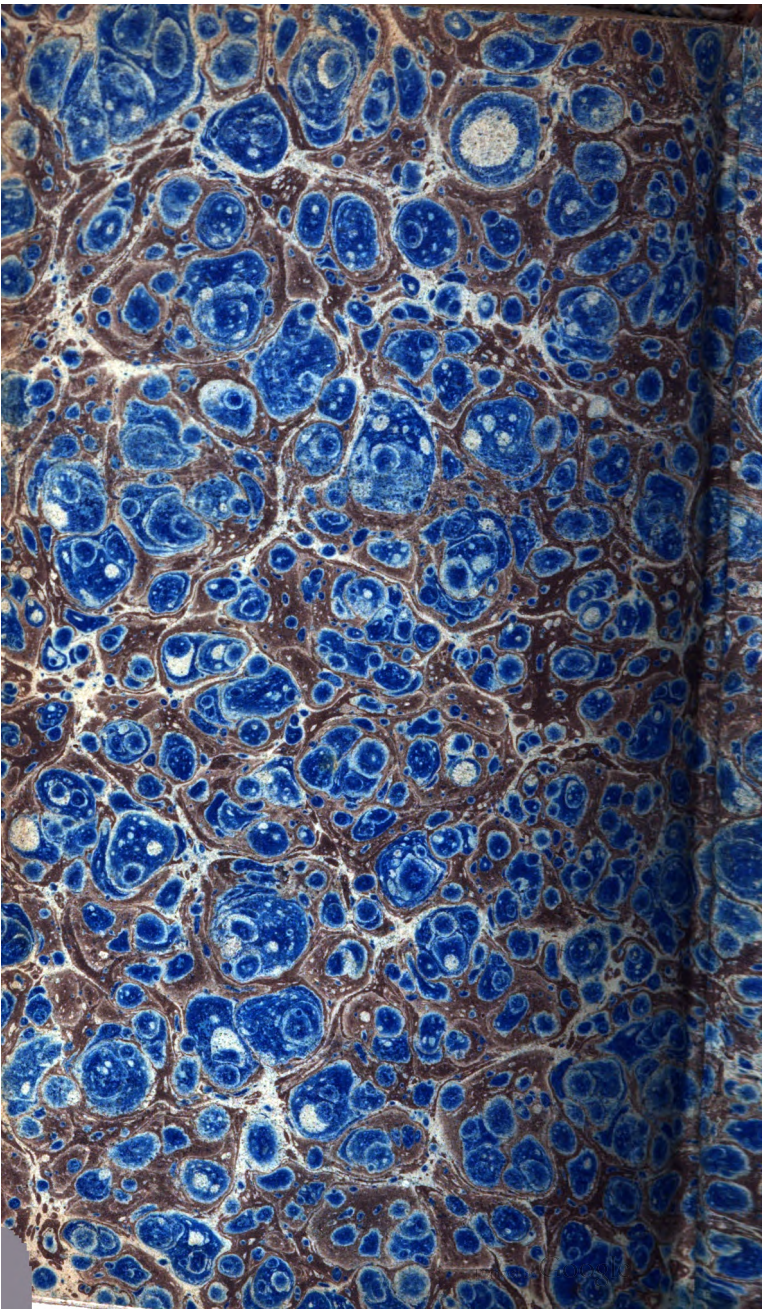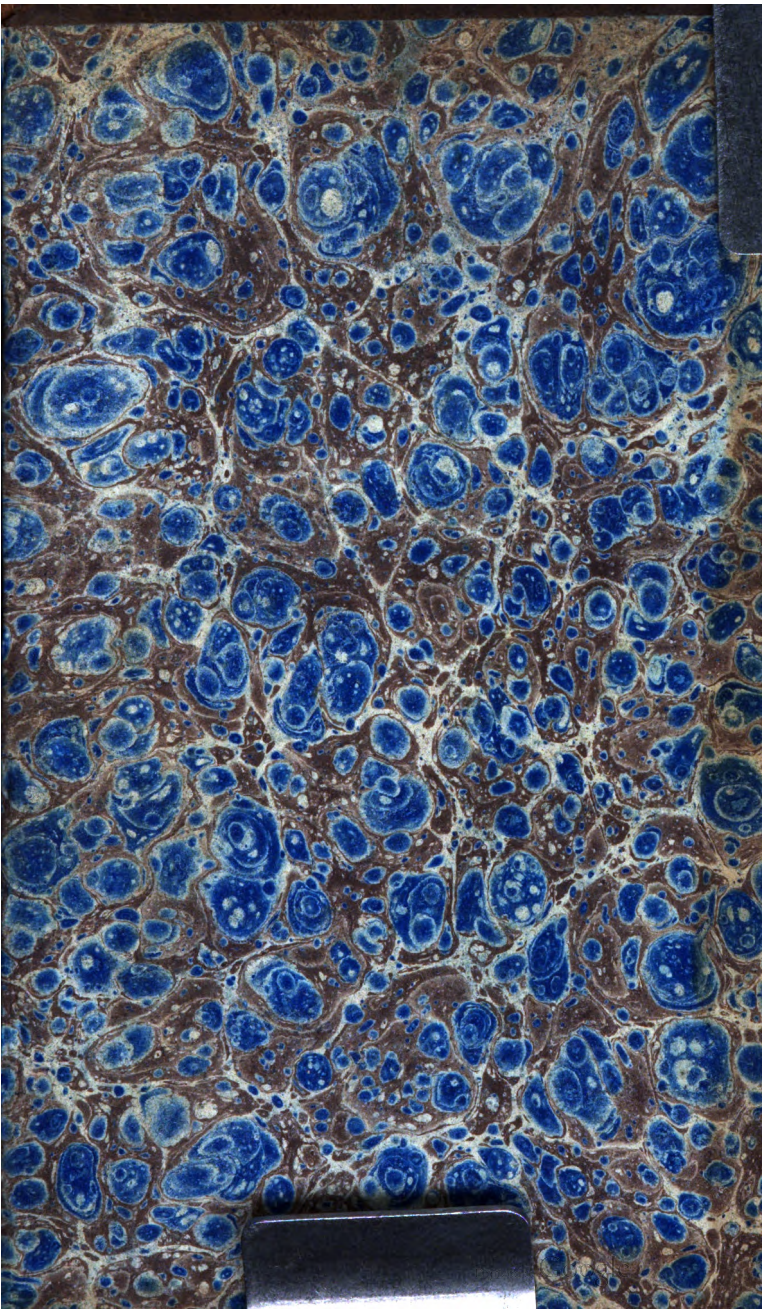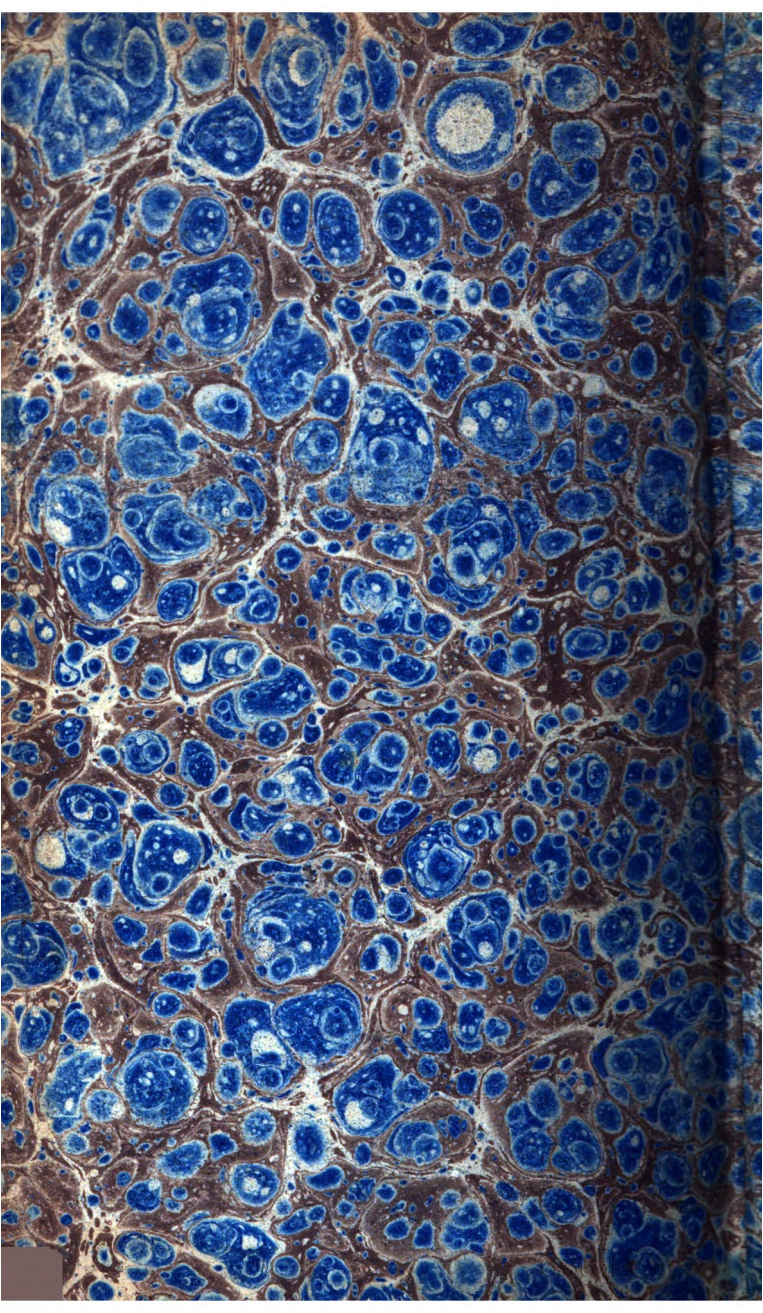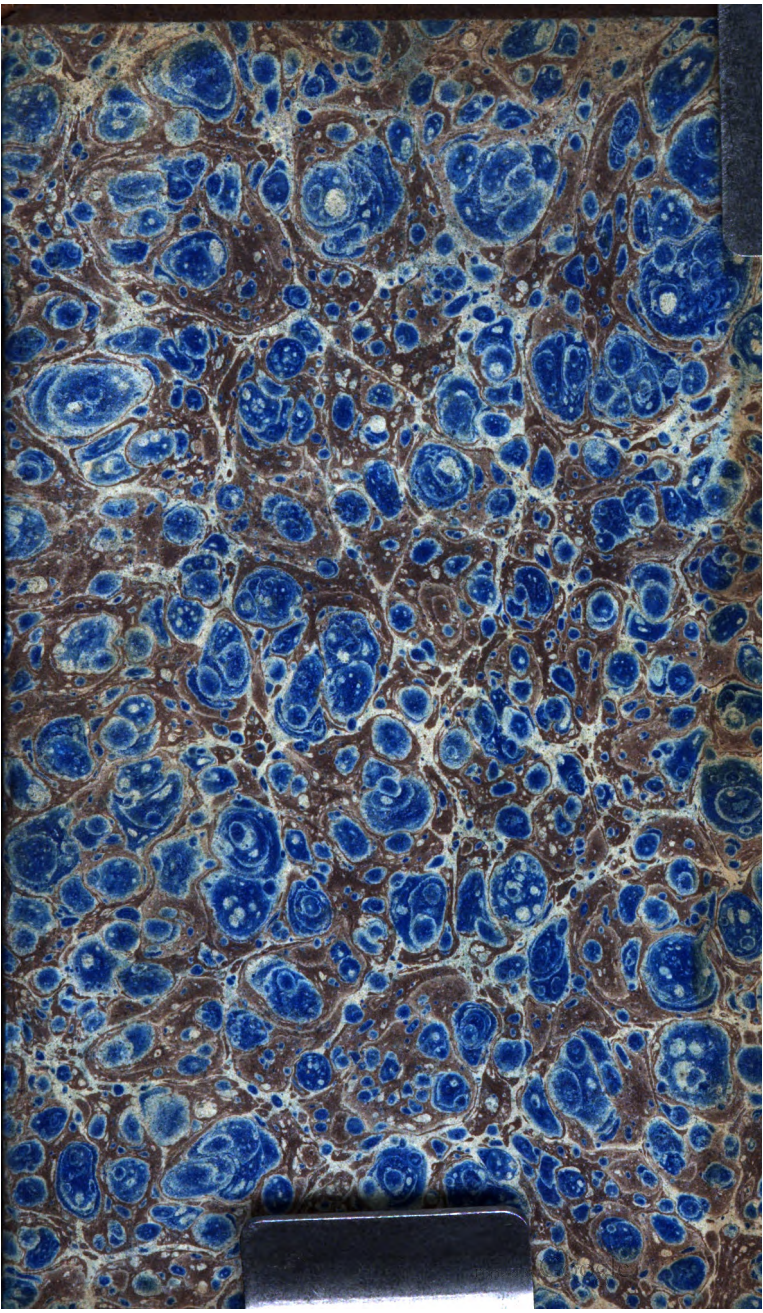
Digitized by Google